

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT III  
DER  
JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG

Wissenschaftliche Arbeit zur Erlangung des  
akademischen Grades eines

MAGISTER ARTIUM (M. A.)

**Krieg denken. Grundfragen zur politischen Theorie des  
Krieges im Anschluss an Carl von Clausewitz.**

Eingereicht von:

TIM FRODERMANN

Würzburg 2006

im Fach Politische Wissenschaft

## Danksagung

Diese Magisterarbeit wäre ohne die menschliche und fachliche Unterstützung der folgenden Personen nicht möglich gewesen. Ich möchte ihnen ganz herzlich dafür danken:

Meiner Familie, besonders meinen Eltern, für ihr unerschütterliches Vertrauen in mich, für die Ermutigungen und dafür, dass sie mir dieses Studium ermöglicht haben.

Meiner Freundin, Dipl. Psych. Britta Gabel, an deren Seite die letzten sieben Jahre wie im Fluge vergangen sind und an der ich meine Thesen und die Logik meiner Argumentation testen konnte. Sie hat zudem diese Arbeit Korrektur gelesen und mich – von der Warte einer Nicht-Politikwissenschaftlerin aus – auf Unstimmigkeiten und Erklärungsbedürftiges aufmerksam gemacht.

*Last, but not least:* Dr. Jörg Klawitter, der diese Arbeit über ihre gesamte Entstehungsphase hinweg begleitet hat und dessen fachlicher Rat, Hinweise und geduldige Unterstützung mir immer eine große Hilfe waren.

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis.....  | I         |
| Abbildungsverzeichnis.....   | III       |
| Tabellenverzeichnis.....   | III       |
| <br>   |           |
| <b>1. Den Krieg denken.....</b>  | <b>1</b>  |
| <br>   |           |
| <b>2. Zur politischen Theorie des Krieges.....</b>   | <b>11</b> |
| 2.1 Vom „Kabinettskrieg“ zum „Volkskrieg“: Clausewitz und der Wandel des Krieges an der<br>Schwelle zum 19. Jahrhundert..... | 11        |
| 2.2 Der „Begriff“ des Krieges.....   | 14        |
| 2.3 Der Krieg als politisches Mittel.....  | 21        |
| 2.4 Thematische Ausgestaltung der Theorie.....   | 28        |
| 2.4.1 Existentielle und instrumentelle Kriegsauffassung.....   | 28        |
| 2.4.2 Angriff und Verteidigung.....  | 33        |
| 2.4.3 Entscheidungsschlacht und Volkskrieg.....  | 35        |
| 2.5 Die Clausewitz-Kritik.....   | 37        |
| <br>   |           |
| <b>3. Kriegsdefinitionen.....</b>  | <b>44</b> |
| <br>   |           |
| <b>4. Krieg, Völkerrecht und Moral.....</b>  | <b>58</b> |
| 4.1 Wie begründet man einen Krieg? Aktuelle Entwicklungen zu einer zwingenden Frage....                                      | 58        |
| 4.2 Krieg zwischen Völkerrecht und Moral.....  | 61        |
| 4.2.1 Die Entwicklung des modernen Völkerrechts und der Einfluss der Moral.....  | 62        |

---

|   |            |
|---|------------|
| Inhaltsverzeichnis  | II         |
| 4.2.2 Zur moralischen Begründung von Kriegen.....   | 65         |
| 4.3 „Gerechter Krieg“ und „Gerechter Feind“.....  | 70         |
| 4.4 Vom Primat der Politik zum Primat der Moral?.....   | 76         |
| <b>5. Machtpolitik und kooperative Politik im Widerstreit.....</b>  | <b>79</b>  |
| 5.1 Offene Fragen zu Clausewitz' Theorie.....   | 79         |
| 5.2 Clausewitz und die Theorie rationaler Entscheidung.....   | 84         |
| 5.3 Kooperation und Konflikt in den internationalen Beziehungen.....  | 97         |
| 5.4 Rationalität in den internationalen Beziehungen – eine Bestandsaufnahme.....  | 104        |
| <b>6. Praktische Anwendungsmöglichkeit der Theorie am Beispiel der<br/>Kriegsentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland.....</b> | <b>108</b> |
| 6.1 Entscheidung über einen Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan.....  | 109        |
| 6.2 Entscheidung über einen Auslandseinsatz der Bundeswehr im Irak.....   | 115        |
| 6.3 Trifft die Bundesrepublik Kriegsentscheidungen im Sinne Clausewitz' ?.....  | 118        |
| <b>7. Clausewitz und das 21. Jahrhundert.....</b>   | <b>121</b> |
| Literaturverzeichnis.....   | IV         |
| Anhang.....   | IX         |

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: Schematische Darstellung des strukturell-individualistischen Ansatzes..... 84

## **Tabellenverzeichnis**

Tabelle 1: Konfliktintensitäten und-typen nach Pfetsch/Billing 1994..... 48

Tabelle 2: Spieltheoretische Darstellung des Nullsummenspiels..... 90

Tabelle 3: Spieltheoretische Darstellung des Gefangenendilemmas..... 94



## 1. Den Krieg denken

**M**indestens dreimal während der letzten 200 Jahre wurde die Hoffnung, der Krieg könne endlich dauerhaft überwunden sein, zerstört (vgl. Münkler 2002a: 9 f.): Die Friedenserwartungen nach dem Ende der Blockkonfrontation des Kalten Krieges wurden mit der Realität der Balkankriege, zweier Irak-Kriege sowie neuerdings eines potentiell weltweiten Kampfes gegen den Terrorismus konfrontiert und vermutlich in weite Ferne verwiesen.

Schon an der Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert nährte die in Reichweite gerückte industrielle Waffenproduktion und das Aufgebot von Massenheeren die Vorstellung, dass die Folgen eines militärischen Zusammenstoßes der Großmächte für alle Beteiligten so schwer wiegende Nachteile hätten, dass die reine Existenz dieses Vernichtungspotentials paradoxerweise selbst kriegsverhindernd wirken sollte. Dass das 20. Jahrhundert mit seinen Millionen von Kriegstoten in der Erinnerung das verheerendste seit dem 30jährigen Krieg bleiben wird, zeigt den Irrtum dieser Friedensutopien auf.

Am Beginn der Entwicklung stand in gewisser Weise jedoch das Zeitalter der Aufklärung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Denker wie Kant und Rousseau hegten große Hoffnungen in die Rationalisierung und Demokratisierung der politischen Ordnung. Auch dem Handelsgeist sprach man eine pazifizierende Wirkung zu, denn wer guten Handel miteinander treibe, setze dies nicht durch einen Krieg aufs Spiel. Kant formulierte in seiner Schrift „Zum ewigen Frieden“:

„Wenn die [...] Bestimmung der Staatsbürger dazu erfordert wird, um zu beschließen, ob Krieg sein solle, oder nicht, so ist nichts natürlicher, als daß, da sie alle Drangsale des Krieges über sich selbst beschließen müssten [...], sie sich sehr bedenken werden, ein so schlimmes Spiel anzufangen [...]“ (Kant 1984: 12 f.).

Als Kant diese Worte 1795 niederschrieb, hatte jedoch bereits eine Entwicklung begonnen, die ihn ironischerweise widerlegen sollte: In den Expansionsbewegungen der Französischen Revolution war es gerade erstmals eine aus Staatsbürgern und Patrioten gebildete Revolutionsarmee, die in den nächsten zwei Jahrzehnten fast ganz Europa in nie da gewesener Weise überrennen sowie dem Krieg substantiell eine bis dahin undenkbare Form geben sollte. Herfried Münkler weist darauf hin, dass dieser „Volkskrieg“ alle Hegungen der bis dahin üblichen Kabinettskriege abgestreift hatte: „Damit aber wurden auch jene aufklärerischen Friedensutopien obsolet, wie sie – auf einer moralischen Verurteilung des Krieges beruhend – [...] das politische Denken des 18. Jahrhunderts beherrscht hatten“ (Münkler 2002a: 119).

Nach der „Kanonade von Valmy“, am 20. September 1792, bei der eine preußisch-österreichische Interventionsarmee den Truppen der Revolution unterlag, und die den Ausgangspunkt der Revoluti-

onskriege darstellt, soll der im Gefolge des Herzogs von Weimar während der Schlacht anwesende Johann Wolfgang von Goethe gesagt haben: „Von hier und heute geht eine neue Epoche der Weltgeschichte aus, und Ihr könnt sagen, Ihr seid dabei gewesen“ (Müller 2003: 135). Einer, der diese neue Epoche der Weltgeschichte miterlebte, war Carl von Clausewitz. Am 01.06.1770 in Burg bei Magdeburg geboren und bereits mit zwölf Jahren in die preußische Armee eingetreten, durchlief Clausewitz bis zu seinem Tod im Jahr 1831 zwei Geschichtsepochen, wie Raymond Aron feststellt:

„[...] zunächst das Europa der Revolutions- und Napoleonischen Kriege – von 1793/94, dem Jahr des Frankreich-Feldzuges, an dem der dreizehnjährige Soldat teilnahm, bis zum Feldzug von 1815 [...]; dann erlebte er das befriedete Europa der Heiligen Allianz, das den sich nach Heldentaten sehnenen Offizieren kaum noch Aussichten bot, *aber zum Nachdenken anregte* über die Ereignisse von gestern und die daraus für die Zukunft zu ziehenden Lehren“ (Aron 1980: 35. Hervorhebung T. F.).

Die Essenz dieses *Nachdenkens* legte Clausewitz von circa 1816<sup>1</sup> bis zu seinem Tode, am 16.11.1831, in „Vom Kriege“ dar, das posthum von seiner Frau Marie veröffentlicht wurde. Clausewitz' Lebenserfahrungen, so Raymond Aron, trügen in sich selbst eine Lehre, die man in seinem Werk wiederfinde. Basierend auf den Ereignissen seiner Lebenszeit „[...] errichtete dieser Offizier ein geistiges Gebäude, das noch nach anderthalb Jahrhunderten Ehrfurcht einflößt“ (Aron 1980: 75).

Die Veröffentlichung von „Vom Kriege“ löste eine Welle der Beschäftigung mit Clausewitz' Kriegstheorie aus, die bis heute anhält: „Der internationale Ruf der Schrift *«Vom Kriege»* kann sich auf gute objektive Gründe stützen. Zum erstenmal behandelt ein Autor so viele für die Kriegsthematik relevante Gebiete in zusammenhängender Form“, fasst Ulrike Kleemeier zusammen (vgl. Kleemeier 2002: 215). „Vom Kriege“ sei das „Standardwerk der Kriegstheorie schlechthin“ und aus „der westlich-liberalen Tradition der Militär- und Kriegstheorie ist sie mittlerweile nicht mehr wegzudenken“ (Kleemeier 2002: 215). Herfried Münkler, der sich für die Forschung in Deutschland intensiv mit der Aktualität des Werkes Clausewitz', dem „viel zitierte[n] aber wenig gelesene[n]“, beschäftigt, sagt über seine Theorie: Sie werde unberechtigterweise

„[...] heute zumeist als Inbegriff des preußisch-deutschen Militarismus verstanden oder [...] als politische Direktive aus der Zeit vor der Entwicklung der Atombombe, als der Krieg, wie zugestanden wird, tatsächlich noch ein Mittel der Politik gewesen ist“ (Münkler 2003: 5).

Die politische Theorie des Krieges, die Clausewitz aus seinen Betrachtungen der eigenen Lebenszeit und ihrer umfassenden politisch-militärischen Ereignisse abgeleitet hatte, wird aller Kritik zum Trotz jedoch von einer wachsenden Zahl von Politikwissenschaftlern in weiten Teilen immer noch als für unse-

---

1 Ab 1818 in der Position des Direktors der Kriegsschule in Berlin.



re heutigen Verhältnisse adäquat erachtet: „Trotz seiner unbezweifelbaren Grenzen und auch problematischer Positionen hat Clausewitz [...] ein diskursives Feld geschaffen, innerhalb dessen sich die Theorie des Krieges auch heute noch in wesentlichen Teilen bewegt“ (Herberg-Rothe 2001a: 16). Münkler warnt, dass besonders in Deutschland die Beschäftigung mit Clausewitz eine sei, mit dem, „[...] was nicht mehr ist oder nicht mehr sein soll [...], jedoch nicht als Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der Gegenwart“ (Münkler 2003: 5). Ohne historisierend zu erscheinen, kann eine starke thematische Konvergenz der Gegenwart mit den Zeiten Clausewitz' erkannt werden: Auch heute stehen die Staaten vor der schwierigen Aufgabe, einem Feind Paroli zu bieten, der ganz andere Formen des Kampfes nutzt als sie selbst und als dies bisher Usus war<sup>2</sup>. Auch heute stehen sich Kontrahenten gegenüber, die über sehr asymmetrisch verteilte Kräfte verfügen. Und auch heute werden Diskussionen darüber geführt, ob es nicht sinnvoll sei, die Kampftechniken des Gegners wenigstens teilweise anzunehmen, um so den eigenen Nachteil auszugleichen.

Wenn auch die Zahl derer, die in Clausewitz' Theorie eine analytische Kraft zum Verständnis gegenwärtiger Entwicklungen sähen, im Vergleich zu seinen Kritikern noch klein sei, wie Münkler argumentiert, so stelle Clausewitz für sie doch nicht nur den Historiker der napoleonischen Kriege dar, sondern den

„[...] theoretisch unübertroffene[n] Analytiker eines Konflikts, bei dem zwei oder mehr Parteien ihren politischen Willen mit den Mitteln physischer Gewalt durchzusetzen versuchen. Der Abstraktionsgrad der Clausewitzschen Analyse ist in dieser Sichtweise so hoch, dass sie auch unter politisch wie militärisch grundlegend veränderten Bedingungen fruchtbar angewandt werden kann“ (Münkler 2003: 6).

Dass Clausewitz einen „Schweif“ sowohl unerbittlicher Kritiker als auch von Befürwortern hinter sich her zieht, ist ihm in gewisser Weise selbst anzulasten. Denn in den 16 Jahren, vom Ende Napoleons bis zu seinem Tod 1831, hat er die Theorie immer wieder verändert, ihr durch neue Erkenntnisse eine andere Richtung gegeben, sie mehrmals an verschiedenen Stellen überarbeitet und – wie noch deutlich werden wird – letztlich durch seinen Tod unvollendet zurückgelassen. Viele Autoren haben auf die offensichtlichen Brüche innerhalb von „Vom Kriege“ hingewiesen und in der Tat sind einige Stellen zu finden, an denen der Autor sich selbst zu widersprechen scheint und somit sehr viel Raum für gegensätzliche Auslegungen seiner Erkenntnisse lässt. In letzter Zeit hat sich vor allem Andreas Herberg-Rothe mit diesem „Rätsel Clausewitz“ befasst (vgl. Herberg-Rothe 2001a: 27–49): Demnach war

---

2 Münkler weist darauf hin, dass Terrorismus ab einer gewissen Größenordnung nicht mehr als Straftat sondern als politisch-militärische Strategie betrachtet werden müsse (Münkler 2002a: 252). Deshalb ist es legitim, Terrorismus als *Kampfform* zu bezeichnen (und nicht etwa als neue *Kriegsart*).

Napoleon für Clausewitz das entscheidende Vorbild; er stand sowohl am Anfang wie auch am Ende seiner lebenslangen Auseinandersetzung mit der Theorie des Krieges. Die siegreichen Feldzüge des Franzosen veranlassten Clausewitz, zunächst eine Theorie erfolgreicher Kriegführung zu entwickeln. Die Grundzüge dieses Theorieansatzes hatte Clausewitz bereits in seinen „Bekenntnissen“ von 1812 skizziert: „Lassen wir es darauf ankommen Grausamkeit mit Grausamkeit zu bezahlen, Gewalttat mit Gewalttat zu erwidern! Es wird uns ein leichtes sein den Feind zu überbieten, und ihn in die Schranken der Mäßigung und Menschlichkeit zurückzuführen“ (zitiert nach Aron 1980: 53). Diese frühe Form der Theorie war eine Theorie der Entgrenzung der Gewalt, mit dem Ziel, einen starken Gegner zu vernichten; der Krieg wurde in ihr zu einem Überlebenskampf der Völker stilisiert, die Theorie selbst eine Theorie der bedingungslosen Offensive. Hier sprach ein noch durch die jüngsten Demütigungen Napoleons traumatisierter Clausewitz:

„Wir mögen nichts hören von Feldherrn, die ohne Menschenblut siegen. Wenn das blutige Schlachten ein schreckliches Schauspiel ist, so soll das nur eine Veranlassung sein, die Kriege mehr zu würdigen, aber nicht die Schwerter, die man führt, nach und nach aus Menschlichkeit stumpfer zu machen, bis einmal wieder einer dazwischen kommt mit einem scharfen, der uns die Arme beim Leibe weghaut“ (Clausewitz 2005: 329).

Unnötig zu erwähnen, dass mit „dem Einen“ Napoleon gemeint war. Herberg-Rothe weist darauf hin, dass sich bislang allerdings noch niemand gefragt habe, welchen Einfluss Napoleons *Niederlagen* auf Clausewitz' Theorie hatten:

„Erst dessen Niederlagen in Russland, in der «Völkerschlacht» bei Leipzig sowie in Waterloo ermöglichten Clausewitz jedoch die Entwicklung einer *politischen* Theorie des Krieges. Dies bedeutet natürlich nicht, dass Clausewitz' politische Theorie des Krieges eine Theorie der Niederlage ist. Aber Erfolge, Grenzen und Niederlagen der Napoleonischen Kriegführung zwangen Clausewitz zu einer Reflexion, die den rein militärischen Bereich überschritten und zu einer *politischen* Theorie des Krieges führten“ (Herberg-Rothe 2001a: 27).

Orientierte sich der frühe Clausewitz an der napoleonischen Strategie der bedingungslosen Offensive (vgl. Herberg-Rothe 2001a: 16), so verfolgte der späte Clausewitz eine andere Position, die die Niederlage Napoleons auf seine Agenda brachte: „Nunmehr stand der Unterschied zwischen begrenzter und unbegrenzter Kriegführung im Zentrum seines Denkens sowie die Einsicht in die Notwendigkeit der Begrenzung von Kriegen“ (Herberg-Rothe 2001a: 16). Herberg-Rothe betont, dass die meisten Interpreten ihre Bewertung nur von einem dieser Pole her abgeleitet und den jeweils gegensätzlichen Standpunkt einfach verworfen hätten.

„Der unvollendete Charakter des Werkes gewinnt eine so große Bedeutung, weil Clausewitz eine grundlegende Überarbeitung beabsichtigt hatte. In einem Aufsatz, den seine Frau Marie als kurz vor seinem Tode entstanden einstufte, äußerte Clausewitz seine Unzufriedenheit mit dem bisherigen Text. [...] Das erste Kapitel

des ersten Buches sei das einzige, was er als vollendet betrachte. Es werden wenigstens dem Ganzen den Dienst erweisen, die Richtung anzugeben, «die ich überall haben wollte» (Herberg-Rothe 2001a: 18).

Herberg-Rothe fügt ergänzend hinzu, dass seine Überarbeitung vermutlich über das erste Kapitel des ersten Buches hinausgekommen sei, jedoch kaum viel weiter. So stellt sich uns „Vom Kriege“ als Vereinigung recht unterschiedlicher Reflexionsstufen seiner theoretischen Entwicklung dar (vgl. Herberg-Rothe 2001a: 18).

Was also lässt sich von Clausewitz lernen? Man kehre gedanklich noch einmal an den Anfang dieser Einleitung zurück: Dreimal sind in der Neuzeit bereits Vorstellungen von einem dauerhaften Frieden durch eine Renaissance des Krieges zerstört worden. Es war hierbei jedoch nicht so, dass diejenigen, die den Frieden postulierten, eigentlich richtig lagen und sich nur die Rahmenbedingungen plötzlich und unerwartet geändert hatten. Es ist davon auszugehen, dass vielmehr der Krieg mit seinen inneren wie äußeren Bedingungen auf fatale Weise falsch gedeutet wurde, dass falsche oder unvollständige Vorstellungen davon existierten, warum Menschen Krieg führen und welchen Platz der Krieg in der Politik hat, beziehungsweise welche Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen beiden existieren. Der Krieg als das „störende Übel“ wurde und wird immer noch zu oft als eine Blackbox betrachtet, die „einfach nur“ weg muss, damit der Friede dann automatisch eintritt („negativer Friedensbegriff“) – die Geschichte hat uns nicht nur dreimal gezeigt, dass es offensichtlich nicht so einfach ist.

Ulrike Kleemeier weist darauf hin, dass „gerade wer an Frieden interessiert ist, [...] dem gewaltsamen Konflikt nicht seine Aufmerksamkeit versagen können [wird], denn dieser ist das, was sich hartnäckig zwischen Wunsch und Realität schiebt“ (Kleemeier 2002: 15). Weiter gibt sie zu bedenken, dass diese Aufmerksamkeit nicht dauerhaft solche Formen annehmen könne, die Max Weber als „Gesinnungsethik“ einstufte – die Gestalt von reinen Protest- und Abscheubekundungen:

„Solche Verhaltensweisen zerstören jene Distanz, die dringend erforderlich ist, um sich einem Gegenstand gedanklich zu nähern und sich über ihn Wissen und Kenntnisse anzueignen. Das Denken über den Krieg ist notwendig, auch und besonders für diejenigen, die ihn möglichst verhindern oder im Falle seines Eintretens wenigstens so schnell wie möglich beilegen wollen“ (Kleemeier 2002: 15).

Gerade das Nachdenken über den Krieg finde in Deutschland kaum noch statt: „Kriegsgeschichte ist hierzulande ein Orchideenfach geworden, so, als ob die Nähe zum Gegenstand zwangsläufig Gefolgschaft erzeuge; stattdessen haben wir Friedens- und Konfliktforschung, die ihre Verdienste hat“ (Stephan 1994: 13). Herfried Münkler erklärt, dass dies einer speziellen Logik entspreche, denn

„[w]er keine Kriege führt und auch nie mehr Krieg führen will, wie dies in Deutschland bis vor kurzem Konsens war und eigentlich immer noch ist, muss den Krieg auch nicht denken. Das für undenkbar Erklärte den-

ken zu wollen ist absurd. Und weil der Krieg demgemäß nicht gedacht werden kann, braucht man auch keinen Begriff des Krieges. Wird der Krieg als Mittel der Politik abgelehnt, so muss er auch nicht begriffen werden“ (Münkler 1999: 678).

Und ferner sei zu beklagen,

„[...] dass die Frage nach der Legitimität der Zwecke<sup>3</sup> mit der nach der Funktionalität der Mittel in einer Weise vermischt wird, bis schließlich nur noch von der Legitimität der Mittel geredet wird und die Frage nach der Rationalität der Ziele weitgehend aus dem Blick verloren wird. Wer den Krieg führt, ohne den Krieg zuvor gedacht zu haben, verfällt schnell der Konfusion. Den Krieg wieder zu denken und darüber öffentlich zu streiten ist *ein wesentliches Element in einer Kultur demokratischer Politik*“ (Münkler 1999: 683. Hervorhebung T. F.).

Die von Kleemeier und Münkler kritisierte Haltung mag in einem gewissen Zeitkontext durchaus ihre Berechtigung gehabt haben, heute aber beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland wieder an Kampfeinsätzen<sup>4</sup>, auch wenn die Bezeichnung „Krieg“ hier peinlichst vermieden wird: „In der Öffentlichkeit wirkten diese Einsätze eher wie die eines bewaffneten Technischen Hilfswerks denn wie militärische Missionen“ (Clement 2004: 42). Die Tendenz der Involvierung deutscher Soldaten in Kriege muss realistischerweise eher als steigend eingeschätzt werden.

Die vorliegende Arbeit erstreckt sich thematisch über zwei Teilbereiche des Faches Politische Wissenschaft. Hauptsächlich folgt sie den Pfaden der *Politischen Ideengeschichte*; in dieser geht es „um sämtliche Ideen, die sich in irgendeiner Form auf die Politik beziehen“ (Druwe 1995: 46). „Politische“ Theorie des Krieges mag jedoch manchem als Widerspruch in sich erscheinen, wird doch der Krieg heute auch in der Forschung oft gerade als das Scheitern der Politik empfunden, als etwas, das „nach“ der Politik kommt. Der Krieg folgt in der Betrachtung Clausewitz' jedoch den *Vorgaben* der Politik, wird als eines ihrer *Mittel* beschrieben. Er behandelt das Thema Krieg nicht rechtstheoretisch oder von einem ethisch-moralischen Standpunkt aus, *seine Sichtweise ist eine Politische* und daher kann Clausewitz mit guten Gründen als politischer Philosoph gelten, seine Theorie als Beitrag zur politischen Ideengeschichte behandelt werden. Eine politische Sicht auf das Thema Krieg ist ein notwendiges Korrektiv zu rechts- oder moraltheoretischen Sichtweisen. Ein rechtstheoretischer Ansatz kann uns nur sagen, wann ein Krieg legal ist, ein moraltheoretischer, wann er legitim ist. Beides ist jedoch kaum geeignet, zu klären, welche Funktion der Krieg im politischen Prozess erfüllt. Wer den Krieg möglichst nicht führen will,

---

3 Münkler verwendet die Begriffe „Zwecke“, „Mittel“ und „Ziele“ im Sinne der Clausewitzschen Theorie. Diese Begrifflichkeiten und ihre Beziehung zueinander werden in *Kapitel 2.2* dieser Arbeit besprochen.

4 Bereits nach dem Golfkrieg 1990 wurden deutsche Minensucher im Persischen Golf eingesetzt, es folgten Versorgungseinsätze in Kambodscha und Somalia sowie in Bosnien-Herzegowina. Im Kosovokrieg 1999 und in Afghanistan 2001 beteiligte sich die Bundeswehr erstmals in Teilen auch an Kampfeinsätzen.

muss ihn stattdessen *denken*. Und niemand hat den Krieg so ausführlich gedacht wie Carl von Clausewitz.

Die Darstellung streift notwendigerweise aber ebenso den Teilbereich der *Internationalen Beziehungen*, das hängt mit dem Forschungsgegenstand zusammen. Auch wenn man Krieg nicht nur als den klassischen Staatenkrieg auffasst: In einer globalisierten Welt und unter den Bedingungen komplexer Interdependenz in der internationalen Politik schafft es keine Art von Krieg auf lange Sicht mehr, nicht zumindest „internationalisiert“ zu sein. Bürgerkriege greifen auf Anrainerstaaten über, internationale Organisationen intervenieren in ursprünglich innerstaatliche kriegerische Auseinandersetzungen und nicht zuletzt kann sich jede kriegerische Auseinandersetzung zu einer Gefahr für den Weltfrieden entwickeln. Der Forschungsgegenstand ist damit in jeder Art seines Auftretens von Relevanz für die *Internationalen Beziehungen*.

Die vorliegende Analyse ist eine empirisch-analytische Studie, die durch normativ-ontologische Problemstellungen ergänzt wird. Das aus empirisch-analytischer Sicht zentrale politiktheoretische Forschungsziel geht davon aus, dass historisch-politische Ideen heute noch brauchbare Argumente oder Konzepte darstellen (vgl. Druwe 1995: 57). Momentan scheint sich keine neuere, vielleicht modernere politische Theorie des Krieges zu entwickeln, die in Qualität und Quantität der in ihr behandelten Aspekte mit Clausewitz gleichziehen könnte. Daher ist es mein Ziel, zu klären, inwiefern Clausewitz' Ideen heute noch Relevanz für die Politische Theorie und Praxis besitzen. Ich möchte versuchen, den Fundus der Clausewitzschen Ideen für die moderne Politikwissenschaft fruchtbar zu machen. Das ist „[...] die zentrale Aufgabe für einen empirisch-analytisch verfahrenen politikwissenschaftlichen Ideengeschichtler [...]“ (Druwe 1995: 51). Um dieses Forschungsziel zu erreichen, soll die **Methode der (rationalen) Rekonstruktion** angewandt werden. Hierunter versteht man ein „[...] sprachlogisches Verfahren, in dem es um die Präzisierung der Begriffe, die Erhellung der logischen Struktur von Aussagen(systemen) und die konsistente Formulierung eines theoretischen Konzeptes geht“ (Druwe 1995: 57). Als Ergebnis dieser Methodik werden Texte als Modelle oder Hypothesen „rekonstruiert“, womit eine Voraussetzung geschaffen ist, diese in den wissenschaftlichen Diskurs einzuspeisen und empirisch zu überprüfen. Die Rekonstruktion erfolgt typischerweise auf Basis dreier Prinzipien (vgl. Druwe 1995: 57–60):

Das *Prinzip der Similarität* fordert, dass die Rekonstruktion so erfolgt, dass sie mit den Grundideen des Autors in Einklang steht. Der Text sollte also gleichwie aus der Sicht des Autors rekonstruiert werden. Hierzu wird notwendigerweise ein historischer Ansatz verfolgt (**Kapitel 2**), der sich methodisch der **Werkzeuge der Hermeneutik** bedient. Von Forschungsinteresse ist hierbei zunächst, welche Ideen im Einzelnen durch Carl von Clausewitz entwickelt worden sind. Darüber hinaus ist für die Rekon-

struktion von Relevanz, warum gerade in der Lebenszeit und von der Person Clausewitz spezifische Ideen entwickelt wurden. Die Entstehung der politischen Ideen Clausewitz' soll also durch Rückführung auf ihren historischen Kontext erklärt werden. Neben den bereits in dieser Einleitung dargestellten Hintergründen werde ich in **Kapitel 2.1** den Zeitkontext der Clausewitzschen Theorienbildung weiter beleuchten und daran die Hauptgesichtspunkte seiner politischen Theorie des Krieges herauszuarbeiten versuchen (**Kapitel 2.2–2.4**). Obwohl dies eigentlich nicht Gegenstand des Prinzips der Similarität ist, schließe ich in **Kapitel 2.5** einen knappen Überblick über die modernen Hauptkritiker von Clausewitz an. Diese Kritik ist natürlich nicht als Teil der Clausewitzschen Theorie zu bewerten, allerdings bin ich der Ansicht, dass sie uns helfen kann, die dargestellten Ideen Clausewitz' in Abgrenzung zu recht gegensätzlichen Anschauungen in ihrer Bedeutung und Tiefe besser zu verstehen. Auf der anderen Seite ist die Beschäftigung mit der Kritik der Ideen eines Autors natürlich ein wichtiger Beitrag zur Relevanzdiskussion.

Das *Prinzip der Präzision* fordert, dass der historische Text soweit wie möglich mit präzisen Begriffen der modernen Wissenschaftssprache reformuliert wird. Zumindest die zentralen Begriffe der politischen Ideen Clausewitz' sind also dem entsprechend zu „übersetzen“. Diese Übersetzungsarbeit erstreckt sich notwendigerweise schon über die Kapitel 2.2 bis 2.4, bereits bei der Darstellung der Grundideen Clausewitz' werde ich versuchen, Begriffe, die nicht der modernen Wissenschaftssprache entspringen, in diese zu überführen. In diesem Zusammenhang steht auch die Darstellung der Definitionen von „Krieg“ in **Kapitel 3**. Ich bin mir dessen bewusst, dass die Definition des Forschungsgegenstands üblicherweise zu Beginn einer Untersuchung stehen sollte. Der Grund für die relativ späte Einbringung ergibt sich aus dem Zwang, dass Clausewitz' ureigener Kriegsbegriff nur durch Kenntnis der in Kapitel 2 erörterten Ideen verstanden werden kann. Will man den Clausewitzschen Kriegsbegriff mit modernen Kriegsdefinitionen vergleichen, Gemeinsamkeiten und Unterschiede aufzeigen und ihn darüber begrifflich schärfen, so geht dies im Kontext der vorliegenden Arbeit nur nach der Darstellung der politischen Theorie des Krieges. Das Hauptgewicht der im Prinzip der Präzision geforderten „Übersetzungsarbeit“ lege ich auf **Kapitel 5**. Clausewitz politische Theorie des Krieges atmet praktisch die Idee, alle Kriegsentscheidungen rational fällen zu können. Mit „Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität“ beschreibt er gewissermaßen ein Werkzeug für die Entscheidung, wann die Anwendung des Mittels Krieg, nach genauer Abwägung und bezogen auf ein zu erreichendes Ziel, rational begründbar ist. Sie ist neben der Idee eines Primats der Politik vor dem Militärischen (s. u.) der wichtigste Aspekt der Clausewitzschen Theorie. Diese Idee der rationalen Entscheidung hat meiner Meinung nach moderne „Verwandte“ in der *Rational Choice*-Theorie sowie in deren Spezialfall, der *Spieltheorie*. Ich werde hier die Gemeinsamkeiten der klassischen wie der modernen Theorie herausarbeiten und dabei die mit der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität verbundenen Begriffe ihren modernen wissenschaftlichen Pendanten beordnen.

Zuletzt verlangt das *Prinzip der Konsistenz*, dass die Ideen Clausewitz' als konsistente Theorie zu rekonstruieren sind. Seine Argumentation muss widerspruchsfrei und stringent sein. Ich habe aus stilistischen Gründen bereits innerhalb dieser Einleitung auf die thematischen Brüche und mutmaßlichen Widersprüche in Clausewitz' Theorie hingewiesen und diese durch die historische Genese des Werkes „Vom Kriege“ zu lösen versucht. Die Klärung solcher werkimmanenten Zusammenhänge ist ebenfalls dem Prinzip der Konsistenz zuzuordnen, ich werde an den Stellen ihres Auftretens immer wieder auf Widersprüchlichkeiten und ihre Auflösung hinweisen.

Druwe weist darauf hin, dass Rekonstruktion ein *mögliches* Modell des rekonstruierten Textes biete, nicht aber eine *wahre* Interpretation. Sie belegt, dass ein Text logisch gültig ist (vgl. Druwe 1995: 59). Die eigentliche Relevanzdiskussion der rekonstruierten Hypothesen kann daher auch nicht auf der Basis der Ideengeschichte selbst erfolgen, sondern lässt sich nur dadurch bejahen oder verneinen, indem man die rekonstruierte Theorie auf ein aktuelles praktisches Beispiel anwendet. Hierfür habe ich in **Kapitel 6** einen Vergleich der Entscheidungen der Bundesrepublik Deutschland über durchzuführende Auslandseinsätze der Bundeswehr an den Beispielen der Konflikte in Afghanistan (2001) und im Irak (2003) gewählt. Ich werde zu klären versuchen, ob die innerhalb dieser Arbeit dargestellten Ideen Clausewitz' immer noch in der politischen Praxis Verwendung finden, ob immer noch eine thematische Basis für ihre Verwendbarkeit besteht oder nicht.

In Richtung der Relevanzdiskussion zielen auch meine eher normativ-ontologisch motivierten Forschungsziele. Diese ergeben sich aus einem Aspekt der Clausewitzschen Theorie, dem ich besondere Bedeutung für die politische Praxis und ihrem Umgang mit dem Krieg beimesse. Dieser Aspekt soll daher aus dem Umfeld der Theorie besonders herausgehoben werden. Normativ-ontologisch vorgehende Ideengeschichtler wollen durch die Analyse politischer Ideen und Zusammenhänge ideologisch-politische Argumentationen und ihren Einfluss auf die Gegenwart aufzeigen, unter anderem, um die damit verbundenen Entwicklungen zu kritisieren. Klassische politische Ideen werden herangezogen, um Gesellschaft und Politik Ratschläge zu erteilen (vgl. Druwe 1995: 48). Darin liegt der Kern meines normativ-ontologischen Teil-Forschungsinteresses: Clausewitz begründet in seiner Theorie einen Primat der Politik vor dem Militärischen als Garant für die Einhegung von Kriegen. Wo der Krieg nicht Mittel der Politik ist, muss er Selbstzweck sein, was Carl von Clausewitz mit seiner völligen Enthegung gleichsetzt. In Weiterführung dieser Ideen werde ich in **Kapitel 4** aufzeigen, dass aktuelle politische Entwicklungen – hier besonders die aktuelle Praxis und Weiterentwicklung des modernen Völkerrechts – Konsequenzen nach sich zu ziehen drohen, die Clausewitz folgend zur Entgrenzung von Kriegen führen können. Diese Entwicklung möchte ich auf Basis einiger gewichtiger Ideen der Clausewitzschen Theorie kommentieren und kritisieren.

Ich bin der Ansicht, dass es für die Forschung ein lohnenswertes Unterfangen ist, zu prüfen, inwiefern Clausewitz' Ideen noch geeignet sind, die heutige Wirklichkeit des Krieges abzubilden und zu beschreiben; wo gegebenenfalls Anpassungen an die Gegenwart zwingend notwendig werden. Künftige Ansätze zur politischen Theorie des Krieges werden – ohne die Ergebnisse der Studie vorwegzunehmen – nicht darum herum kommen, adäquate Antworten auf Grundfragen zu finden, die bereits Clausewitz durch seine Ideen thematisiert hat. In diesem Sinne werde ich im Folgenden versuchen, wie Clausewitz den *Krieg zu denken*, um das diskursive Feld dieser Grundfragen vor dem Leser auszubreiten.



## 2. Zur politischen Theorie des Krieges

### *2.1 Vom „Kabinettskrieg“ zum „Volkskrieg“: Clausewitz und der Wandel des Krieges an der Schwelle zum 19. Jahrhundert*

Mit der Französischen Revolution ging ein grundlegender Wandel in der Kriegführung einher. Die während des Zeitalters des Absolutismus in Europa geführten Kriege, im Allgemeinen als „Kabinettskriege“ bezeichnet, waren Kampagnen der Könige und ihrer Armeen, das heißt kleiner, gut gedrillter Eliteheere. Die Bürger, respektive Untertanen, hatten an diesem Geschehen kaum Anteil, wenn man davon absieht, dass es natürlich ihre Steuern waren, die die königliche Kriegskasse füllten. Auch waren militärische Karrieren vor allem dem Adel vorbehalten: So legte sich zum Beispiel Clausewitz' Vater, der Spross einer Pfarrersfamilie, unrechtmäßig den Adelstitel *von Clausewitz* zu, um leichter als Offizier in das preußische Heer aufgenommen zu werden.

„Das Kabinett sah sich also an wie den Besitzer und Verwalter großer Güter, die es stets zu vermehren trachtete, ohne daß die Gutsuntertanen bei dieser Vermehrung ein sonderliches Interesse haben konnten. Das Volk [...] ward bei diesem Zustand des 18. Jahrhunderts unmittelbar Nichts, sondern hatte bloß durch seine allgemeinen Tugenden oder Fehler noch einen mittelbaren Einfluß auf den Krieg. Auf diese Weise wurde der Krieg, in eben dem Maße wie sich die Regierung vom Volk trennte und sich als den Staat ansah, ein bloßes Geschäft der Regierungen, welches sie vermittelst der Taler in ihrem Koffer und der müßigen Herumtreiber in ihren und den benachbarten Provinzen zu Stande brachte“ (Clausewitz 2005: 398).

Das Geschehen der Kabinettskriege war durch ein strenges Korsett aus Kampfregeln „zivilisiert“, soweit man in einem Krieg überhaupt davon sprechen konnte: Trafen sich die Armeen zu einer Schlacht, suchten sie keine Deckung sondern näherten sich einander offen und zu Trommelschlägen mit einer Geschwindigkeit von exakt 75 Schritten in der Minute einander; dieser Vormarsch wurde erst gestoppt, wenn die feindlichen Truppen praktisch schon das Weiße im Auge ihrer Gegner sehen konnten (vgl. im Folgenden Creveld 1999: 244–247), bevor sie unvermittelt begannen, aufeinander zu schießen. Nach einer Zeitspanne von sechs bis acht Stunden war es nicht ungewöhnlich, wenn bis zu einem Drittel von ihnen gefallen war. Da Soldaten teuer und solche Entscheidungsschlachten daher riskant waren, stellte es keine Ungewöhnlichkeit dar, wenn Feldherren versuchten, die offene Schlacht gezielt zu umgehen. Stattdessen führten sie Reihen taktischer Bewegungen gegen den Feind, unterbrochen nur durch gelegentliche kleinere Kämpfe. Das Ideal der unblutigen Kriegführung war das Abschneiden des Feindes von seinen Versorgungsbasen, um ihn entweder zu Kapitulation oder Rückzug zu zwingen (vgl. Münkler 1999: 685). „Auf diese Weise sind wir in unserer Zeit nahe daran gewesen“, beschreibt

Clausewitz diese Taktik, „in der Ökonomie des Krieges die Hauptschlacht wie ein durch Fehler notwendiges Übel anzusehen, wie eine krankhafte Äußerung, zu der ein ordentlicher, vorsichtiger Krieg niemals führen müsste [...]“ (Clausewitz 2005: 328). Diese Sicht der Dinge setzte natürlicherweise voraus, dass man es als vordergründiges Ziel begreifen musste, es mit dem Krieg nicht zu weit zu treiben: „War was a question of occupying a district here and a province there [...]“ (Creveld 1999: 245). Dass es bis zur physischen Vernichtung des Gegners gehen sollte, war jenseits des Denkhorizonts der Kriegführenden des 18. Jahrhunderts. Als Folge dieser Selbstbeschränkung war der Kabinettskrieg, in Form des klassischen Staatenkrieges, wie er sich als Folge des 30jährigen Krieges herausgebildet hatte, relativ weit eingeeht –

„[...] dies raubte dem Kriege die gefährlichste seiner Seiten: nämlich das Bestreben zum Äußersten, und die dunkle Reihe von Möglichkeiten die sich daran knüpft. Man kannte ungefähr die Geldmittel, den Schatz, den Kredit seines Gegners; man kannte die Größe seines Heeres [...]. Indem man so die Grenzen der feindlichen Kräfte übersah, wußte man sich vor einem gänzlichen Untergang ziemlich sicher, und indem man die Beschränkung des eigenen fühlte, sah man sich auf ein mäßiges Ziel zurückgewiesen. [...] Wenn das Heer zertrümmert wurde, so war kein neues zu beschaffen, und außer dem Heere gab es nichts. Dies heischte Vorsicht bei allen Unternehmungen. Nur wenn sich ein entscheidender Vorteil zu ergeben schien, machte man Gebrauch von der kostbaren Sache [...]. So wurde der Krieg, seinem Wesen nach, ein wirkliches Spiel [...]; seiner Bedeutung nach war er aber nur eine etwas verstärkte Diplomatie [...]. Die politischen Interessen, Anziehungen und Abstoßungen hatten sich zu einem sehr feinen System ausgebildet, so daß kein Kanonenschuß in Europa geschehen konnte, ohne dass alle Kabinette ihren Teil daran hatten“ (Clausewitz 2005: 398 f.).

Mit dem Ausbruch der Französischen Revolution wurde diese Hegung der Kriegführung mit einem Schlag weggefeht. Mit der Aufstellung der Revolutionsarmee war der Krieg, wie der aufmerksame Beobachter Clausewitz notierte, „[...] urplötzlich wieder eine Sache des Volkes geworden, und zwar eines Volkes von 30 Millionen, die sich alle als Staatsbürger betrachteten“ (Clausewitz 2005: 402). In der Deklaration der „Levée en masse“ durch die französische Nationalversammlung vom 25.08.1792 hieß es, dass sich *alle* Franzosen fortan im Aufgebot für den Militärdienst befänden.

„So sollten die jungen Männer in den Kampf ziehen, die Verheirateten die Waffen schmieden und die Versorgung sichern, die Frauen Zelte und Kleidung herstellen und in den Krankenhäusern arbeiten, die Kinder Verbandmull herstellen und die alten Leute sich auf die öffentlichen Plätze begeben, um die Kampfmoral der Soldaten zu stärken und Hass zu predigen“ (Herberg-Rothe 2001a: 30).

Van Creveld weist darauf hin, dass in der Realität die Indienststellung des Volkes nicht ganz so umfassend war; so wurden vor allem die jungen Männer zwischen 18 und 25 Jahren eingezogen und dies auch nur, wenn sie unverheiratet waren. Dennoch verdoppelte sich, gemessen am Stand zur Zeit des

Siebenjährigen Krieges, die Größe der französischen Armee bis auf circa 800.000 Mann in den Jahren 1795 - 1796 (vgl. Creveld 1999: 245 f.). Der französische Staat hatte damit weitaus mehr Soldaten unter Waffen als alle anderen, was es den Kriegführenden erlaubte, die alten Beschränkungen durch die Vorsicht fallen zu lassen.

„Die Franzosen hatten mit ihren revolutionären Mitteln das alte Instrument der Kriegführung wie mit Scheidewasser angegriffen; sie hatten das furchtbare Element des Krieges aus seinen alten finanziellen und diplomatischen Banden losgelassen: es schritt nun mit seiner rohen Gewalt daher, wälzte eine ungeheure Masse von Kräften mit sich fort; und man sah nichts als Trümmer der alten Kriegskunst auf der einen Seite und unerhörte Erfolge auf der anderen“ (Carl von Clausewitz, zitiert nach Münkler 2002a: 119).

Und an anderer Stelle: „Nun hatten die Mittel, welche angewandt, die Anstrengungen welche aufgeboten werden konnten, keine bestimmten Grenzen mehr; die Energie mit welcher der Krieg selbst geführt werden konnte, hatte kein Gegengewicht mehr [...]“ (Clausewitz 2005: 402).

Der Feldzug einer unter dem Eindruck der Hinrichtung Ludwigs XVI. formierten europäischen Koalition gegen das revolutionäre Frankreich, in den Jahren 1793/94, wurde von der „Levée en masse“ niedergedrungen. Dies führte zur französischen Besetzung der österreichischen Niederlande, der linksrheinischen Gebiete des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation sowie zur politischen Neutralisierung Preußens. Ein letztes Aufbäumen Preußens gegen Napoleon im Jahre 1806 konnte am Endergebnis nichts mehr ändern, mit der Zerschlagung der friderizianischen Armee bei Jena und Auerstedt und dem Einmarsch der Franzosen in Berlin war Napoleon Herrscher über weite Teile Europas. Clausewitz war nach der gescheiterten Schlacht selbst für einige Zeit in Frankreich interniert, um dann nur noch als Mitglied eines Rumpfheeres unter Napoleons Duldung zurückzukehren.

Die Erfolge Napoleons waren jedoch nicht nur eine Folge der revolutionären Indienststellung größerer Teile der Bevölkerung. Die große Menge an gleichzeitig zu koordinierenden Menschen erforderte eine völlig neue und modernere Organisation der Truppen. War man praktisch seit den Tagen der griechischen Phalanx in einem großen Haufen marschiert, so gliederten sich die Revolutionsheere nun in viel kleinere „corps d'armée“.

„With the reorganization of the forces, the entire nature of strategy changed. Previously armies had maneuvered against each other in fronts that were seldom more than four or five miles wide; but Napoleon's corps were capable of moving 25–50 miles from each other while at the same time operating in accordance with a coherent, centrally dictated plan. Whereas eighteenth century armies had merely tried to conquer provinces, now they sought to subjugate entire countries in rapid succession“ (Creveld 1999: 246).

Durch diese neue Art der Kriegführung hatte Frankreich ein Symmetriegefälle zu seinen Gunsten geschaffen. Es ist nur natürlich, dass sich Militärs der unterlegenen Staaten schon früh darüber Gedanken machten, wie die erfolgreichen neuen Techniken der Franzosen auf ihre eigenen Verhältnisse angewandt werden konnten. Für Preußen tat dies der Reformerkreis um Gneisenau und Scharnhorst, der Clausewitz Mentor zu dessen Zeit auf der Berliner Kriegsschule war (1801–03) und dem sich Clausewitz im April 1808 anschloss. Der durch Napoleon

„[...] gedemütigte preußische Staat zog Verwaltungsbeamte, Staatsmänner, Offiziere und Gelehrte an, die im Geiste des erwachenden deutschen Nationalgefühls und in Weiterentwicklung der Ideen der Französischen Revolution eine grundlegende Erneuerung des Staates anstrebten, in der sie die Vorbedingung für einen Wiederaufbau und die Befreiung des Landes von der Fremdherrschaft sahen“ (Müller 2003: 140).

Ein wesentlicher Teil dieser Reformen betraf das Heerwesen: Er orientierte sich einerseits am Vorbild der siegreichen französischen Armee, andererseits entsprach er stark den typisch preußischen Rahmenbedingungen. Einerseits wurde das Adelsprivileg für die Offizierslaufbahn aufgehoben und neben dem stehenden Heer eine milizartige Reservearmee, die Landwehr, geschaffen. Dies diente ähnlich wie in Frankreich der Indienstellung größerer Teile der Gesellschaft und der Herausbildung von Bürgersoldaten mitsamt patriotischer Einsatz- und Opferbereitschaft. Andererseits mussten die politischen Veränderungen begrenzt bleiben, da Preußen keine souveräne Staatsbürgernation war, ja nicht einmal über eine Verfassung verfügte, die den Bürger am Gesetzgebungsprozess beteiligt und gleichzeitig die Macht des Monarchen beschnitten hätte. Ein letzter wichtiger Reformschritt war die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht 1813/14. Ihren Zielpunkt erreichte die Reform in den siegreichen Kämpfen gegen Napoleon in den Jahren 1813 (Völkerschlacht bei Leipzig) und 1815 (Waterloo). Damit war das Ende Napoleons gekommen und für Carl von Clausewitz begann die Zeit der Reflexion über diese Ereignisse. Er begann, den Krieg zu denken, die Ergebnisse dieses Prozesses sollen im Folgenden dargelegt werden.

## ***2.2 Der „Begriff“ des Krieges***

**B**ereits anhand seiner Kriegsdefinition wird die Neuartigkeit des Clausewitzschen Theorieansatzes im Vergleich zu seinen Vorgängern deutlich (vgl. im Folgenden Kleemeier 2002: 219 ff.): In allen traditionellen Konzeptionen ist der Krieg ein *Zustand*, in dem sich Menschen oder im weiteren Sinne Staaten befinden, die sich um *Rechtspositionen* streiten; „bellum“ verweist in seiner traditionellen Verwendung damit eigentlich auf „status belli“. Nicht die eigentliche Handlung des Kriegführens oder

Kämpfens hatte primär eine Bedeutung, sondern lediglich (Rechts-)Standpunkte der Kontrahenten, die zur Legitimierung des Kriegsaktes herangezogen wurden. Diese Dimension der Begrifflichkeit findet sich ausgehend vom klassischen Völkerrecht (Grotius, u. a.) bis in unsere heutige Zeit. „Für Clausewitz ist Krieg dagegen wesentlich *Handlung*, und zwar extrem beschleunigte Handlung“ (Kleemeier 2002: 219). Vergleicht man Clausewitz mit Thomas Hobbes, wird die Bedeutungsschwere dieses Umstandes deutlich. In der Kriegsdefinition, die sich im 13. Kapitel von Hobbes' „Leviathan“ findet, wird der Krieg als ein Zustand vorgestellt, gleichzeitig jedoch auch als ein Prozess. Der Mensch ist zwar Subjekt des Krieges, aber ein Subjekt, das den laufenden Prozess nicht aufhalten kann.

„Einerseits ist der Krieg ein Zustand, dessen (Rechts-)Subjekte die Menschen sind; andererseits ist er eine Bewegung, der die Menschen als Objekte unterworfen sind; [...] Letztlich dominiert in der Darstellung der Aspekt des Leidens und Ausgeliefertseins. Das Prinzip der *vita activa*, auf das Menschen nach Hobbes in der Tat von Natur aus angelegt sind, verzehrt sich im Kriege sozusagen selbst“ (Kleemeier 2002: 302. Hervorhebung im Original).

In Clausewitz' Gedankenwelt hingegen steht nicht das Erleiden im Vordergrund, sondern die *Handlung*. Krieg ist Handlung mit allen Eigenschaften dieser Tätigkeit: Man kann sie *beginnen*, *unterbrechen* und jederzeit *aufgeben*. Der Mensch rückt als Subjekt des Krieges weiter in den Vordergrund und mit ihm tritt eine Betonung der *Kriegshandlung* vor dem Status als Rechtsstreit ein:

„Insgesamt gesehen verliert der Kriegsbegriff bei Clausewitz jene tragischen und aporetischen Komponenten, die ihm bei Hobbes wesentlich innewohnen. Krieg ist für Clausewitz nicht wie eine zwangsläufige Verstrickung in ein unentrinnbares Schicksal, sondern ein Handlungsfeld, dessen spezifische Probleme durch die in ihm wirkenden Akteure erfolgreich bewältigt werden können“ (Kleemeier 2002: 304).

In seiner ersten Definition beschreibt Clausewitz den Krieg deshalb als eine Art Zweikampf:

„Der Krieg ist nichts als ein erweiterter Zweikampf. Wollen wir uns die Unzahl der einzelnen Zweikämpfe aus denen er besteht als eine Einheit denken, so tun wir besser, uns zwei Ringende vorzustellen. Jeder sucht den anderen durch physische [sic!] Gewalt zur Erfüllung seines Willens zu zwingen; sein nächster Zweck ist, den Gegner niederzuwerfen und dadurch zu jedem ferneren Widerstand unfähig zu machen“ (Clausewitz 2005: 15).

Clausewitz führt hier erstmals eine spezifische Verkettung von Begriffen ein, die in *Kapitel 2.3* als „Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität“ noch näher ergründet wird und die im Kern den Dreh- und Angelpunkt seiner Handlungstheorie des Krieges bildet:

„Gewalt, d.h. physische [sic!] Gewalt (denn eine moralische gibt es außer dem Begriffe des Staates und Gesetzes nicht) ist also das Mittel; dem Feind unseren Willen aufzudringen, der Zweck. Um diesen Zweck sicher zu

erreichen, müssen wir den Feind wehrlos machen, und dies ist dem Begriff nach das eigentliche Ziel der Handlung“ (Clausewitz 2005: 16).

Das *Ziel*, also das Wehrlosmachen des Feindes, vertrete den eigentlichen *Zweck* der Handlung *innerhalb* des Krieges, „gewissermaßen als etwas nicht zum Kriege selbst Gehöriges“ (Clausewitz 2005: 16). Clausewitz erkennt hier an, dass der eigentliche Zweck des Krieges immer außerhalb des Kampfes selbst liegt, der Krieg also nur ein *Mittel* zur Erreichung eines bestimmten Zweckes ist, nicht aber Selbstzweck. Mit dieser Erkenntnis wird sich diese Arbeit noch näher beschäftigen, wenn die Frage erörtert wird, für welche Zwecke der Krieg überhaupt ein probates Mittel darstellt und welche Folgen entstehen, wenn der Krieg gleichsam einer Lebensweise zum reinen Selbstzweck gerät – Kriegführen um des Krieges willen. Jene Begriffe erfordern eine genauere Betrachtung:

Den *Zweck* des Krieges beschreibt Clausewitz zunächst allgemein mit dem Wunsch, einen Gegner, der einen anderen Willen als man selbst bezüglich einer nicht näher definierten Sache hat, zur Erfüllung des eigenen Willens zu zwingen. Bleibt man in dem Bild des Ringkampfes, so ist vorstellbar, dass einer den anderen mit Körperkraft zwingt, sich in diejenige Richtung zu bewegen, in der er ihn haben möchte. Auf die Geopolitik bezogen erweitert sich der Kreis der Möglichkeiten: Jemand will Land, das ihm nicht gehört und sein Gegner ihm nicht freiwillig abtreten möchte. Während des Kampfes, also *im* Krieg, ist der zweite Schritt jedoch nicht vor dem ersten zu tun. Da der Gegner vermutlich nicht von sich aus dem fremden Willen folgen wird, müssen die Voraussetzungen dafür erst geschaffen werden; der Gegner muss niedergedrungen oder besser: wehrlos gemacht werden, so dass er jeglichen Handlungsspielraums beraubt ist und einlenken muss. Dies bezeichnet Clausewitz als das *Ziel*, das jedoch nur eine Repräsentation des *Zwecks* während der andauernden Kampfhandlung ist. Das *Mittel*, mit dem zunächst das oder die Ziele *im* Krieg und letzten Endes der angestrebte Zweck für die Zeit *nach* dem Krieg erreicht werden sollen, ist die physische Gewalt. Clausewitz präzisiert seine Kriegsdefinition auf dieser Basis und spitzt sie gleichzeitig zu: „Der Krieg ist also ein Akt der Gewalt um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“ (Clausewitz 2005: 15).

In der bisherigen Beschreibung wurde der Krieg ausschließlich von einer Seite her betrachtet, der Gegner erschien nur als „tote Masse“, die sich nicht wehrt. Carl von Clausewitz sieht aber sehr wohl voraus, dass der Gegner die gegen ihn gerichteten Bemühungen nicht einfach über sich ergehen lassen wird: „[...] so muss der, welcher sich dieser Gewalt rücksichtslos [...] bedient, ein Übergewicht bekommen, wenn der Gegner es nicht tut“ (Clausewitz 2005: 16). Gewalt erzeuge immer auch Gegengewalt: „Dadurch gibt er dem Andern das Gesetz, und so steigern sich beide bis zum Äußersten, ohne dass es andere Schranken gäbe als die der innewohnenden Gegenkräfte“ (Clausewitz 2005: 16). Steigert einer der Kontrahenten das Maß der physischen Gewalt, so muss der andere logischerweise dagegenhalten –

der Beginn einer *Gewaltspirale*, um einen modernen Begriff zu verwenden. Die Erkenntnis, dass eine Gewaltspirale vermeintlich unabwendbar ist, wenn keiner der Gegner aufgeben möchte (oder kann), veranlasst Clausewitz zu einer erneuten Zuspitzung der Kriegsdefinition:

„Der Krieg ist ein Akt der Gewalt und es gibt in der Anwendung derselben keine Grenzen; so gibt jeder dem Andern das Gesetz, es entsteht eine Wechselwirkung, die *dem Begriff nach* zum Äußersten führen muss“ (Clausewitz 2005: 18. Hervorhebung T. F.).

Dieser ersten „Wechselwirkung zum Äußersten“ gesellen sich zwei weitere hinzu:

„Wenn der Gegner unseren Willen erfüllen soll, so müssen wir ihn in eine Lage versetzen, die Nachteiliger ist als das Opfer welches wir von ihm fordern; Die Nachteile dieser Lage dürfen aber natürlich, wenigstens dem Anschein nach, nicht vorübergehend sein, sonst würde der Gegner den besseren Zeitpunkt abwarten, und nicht nachgeben“ (Clausewitz 2005: 18 f.).

Der Gegner muss also in eine solche Lage gebracht werden, dass er zumindest denken muss, dass jede weitere kriegerische Tätigkeit, jeder weitere Widerstand, zu einer noch nachteiligeren Situation für ihn führen wird. Clausewitz argumentiert, dass die schlimmste Lage, in der ein Kriegführender geraten könne, die Wehrlosigkeit sei. Daraus folge, wie bereits im Bild des Zweikampfes, dass immer das Entwaffnen oder Wehrlosmachen des Gegners Ziel des kriegerischen Aktes sein müsse. Die Krux dieser stark vereinfachten Betrachtungsweise ist einmal mehr, dass man sich den Krieg nicht als das „Wirken einer lebendigen Kraft auf eine tote Masse“ (Clausewitz 2005: 19) vorstellen darf, sondern im Gegenteil als Stoß zweier lebendiger Kräfte aufeinander: Was ich tue und beherzige, wird mein Gegner ebenso versuchen. Daraus folgt: „So lange ich den Gegner nicht niedergeworfen habe, muss ich fürchten, dass er mich niederwirft, ich bin also nicht Herr meiner, sondern er gibt mir das Gesetz, wie ich es ihm gebe“ (Clausewitz 2005: 19). Will man demzufolge ganz sicher sein, dass der Gegner keinen weiteren Widerstand leistet, muss seine Niederlage immer so absolut sein, dass er am Boden liegt und nicht mehr aufsteht.

Die dritte „Wechselwirkung zum Äußersten“ macht Clausewitz in der aufzubietenden Anstrengung aus, die zur Niederwerfung des Gegners benötigt wird. Je nachdem, wie groß die Widerstandskraft des Gegners sei, müssten die eigenen Anstrengungen bemessen werden. Dies sei insofern abschätzbar, als man die Widerstandskraft – nach Clausewitz ein Produkt aus der Größe der vorhandenen Mittel und der Stärke der Willenskraft – wenigstens näherungsweise berechnen könne (vgl. Clausewitz 2005: 20): So sei auf der einen Seite die Größe der vorhandenen Mittel des Gegners (Soldaten, Waffen, Geld) keine Unbekannte und, obwohl man so etwas abstraktes nicht direkt einsehen könne, die Willenskraft des Kontrahenten ansatzweise aus der Stärke seines Motives abzuleiten. Hat man dieses Produkt „errechnet“, könne man die eigenen Anstrengungen dem anpassen: „Aber dasselbe tut der Gegner; also neue

gegenseitige Steigerung, die *in der bloßen Vorstellung* wieder das Bestreben zum Äußersten haben muss“ (Clausewitz 2005: 20. Hervorhebung T. F.).

Clausewitz leitet zu Beginn des ersten Kapitels des ersten Buches von „Vom Kriege“ den *Begriff* des Krieges aus dem Bild des erweiterten Zweikampfes her. Die Wechselwirkungen zum Äußersten stilisieren den Krieg dieser Überlegungen nach zu einem Kampf, an dessen Ende fast schon mit der Präzision eines Uhrwerkes mindestens einer der Gegner tot am Boden liegen muss. Die Drift des Krieges zu seiner äußersten Form „muss“ praktisch alles verschlingen. Dies ist das, was Clausewitz als „Gesetz des Äußersten“ beschreibt. Gängige und meist verkürzt wiedergegebene Zitate wie: „Der Krieg ist ein Akt der Gewalt und es gibt in der Anwendung derselben keine Grenzen“ sowie Clausewitz' Bezeichnung dieses Kriegsbegriffes als „idealer Krieg“ oder „absoluter Krieg“ haben die Vorstellung genährt, dass die beschriebene, sich selbst entgrenzende Form des Krieges die von Clausewitz favorisierte und allgemein anzustrebende Gestalt desselben sei.

Allerdings hat Carl von Clausewitz den Aufbau seiner Theorie nicht so gewählt, dass er den Krieg zunächst beschreibt, wie er tatsächlich auftritt. Ohne Zweifel handelt es sich bei der bislang dargestellten Form des Krieges um ein abstraktes Gebilde. Das wird an der Wortwahl klar, die Clausewitz in den Wechselwirkungen zum Äußersten gebraucht: Der Krieg muss *dem Begriff nach* etwas sein. Er muss *in der bloßen Vorstellung* eine bestimmte Eigenschaft haben. Der *reine Begriff des Krieges* soll im Gegenteil nur aufzeigen, wie der Krieg sein würde, wenn die ihm inhärenten Kräfte völlig frei und sich selbst überlassen wären, wenn der Krieg durch nichts außerhalb seiner Selbst in Schranken verwiesen würde:

„So findet in dem abstrakten Gebiet des bloßen Begriffs der überlegende Verstand nirgends Ruhe, bis er an dem Äußersten angelangt ist, weil er es mit dem Äußersten zu tun hat, mit einem Konflikt von Kräften, die sich selbst überlassen sind, und die keinen andern Gesetzen folgen als ihren innern; wollten wir also aus dem bloßen Begriff des Krieges einen absoluten Punkt für das Ziel welches wir ansetzen und für die Mittel welche wir anwenden wollen, ableiten: so würden wir bei den beständigen Wechselwirkungen zu Extremen geraten, die nichts als ein Spiel der Vorstellung wären, hervorgebracht durch einen kaum sichtbaren Faden logischer Spitzfindigkeit“ (Clausewitz 2005: 20).

Ulrike Kleemeier weist darauf hin, dass der „reine Begriff des Krieges“ bei Clausewitz nicht die Rolle einer „regulativen Idee im kantischen Sinne“ spiele (vgl. Kleemeier 2002: 238 f.). Hätte er diese Form, dann wäre der reine Begriff des Krieges eine *Norm*, deren Realisierung die Kriegführung auch in Wirklichkeit immer anzustreben hätte. Dies sei jedoch nicht der Fall:

„Mit der Dominanz des Vernichtungsprinzips beschreibt Clausewitz zunächst nur ein Charakteristikum, das für jeden, auch den scheinbar «begrenztsten» Krieg spezifisch ist. Insofern ist der Vernichtungsgedanke tat-



sächlich der «Kern» aller wirklichen Kriege, soweit diese im Einzelfall auch davon entfernt sein mögen, sich Vernichtung de facto als Ziel zu setzen“ (Kleemeier 2002: 238 f.).

Clausewitz unterscheidet also zwischen dem *reinen Begriff* des Krieges und dem Krieg, wie er im Allgemeinen in der Realität anzutreffen ist. Jedoch kann sich auch Clausewitz reale Kriege vorstellen, die der abstrakten Gestalt des Krieges sehr nahe kommen. An späterer Stelle wird sich zeigen, dass dies sowohl durch spezielle äußere Umstände als auch durch den direkten Willen der Kriegführenden geschehen kann (siehe *Kapitel 2.4.1: Existentielle und instrumentelle Kriegsauffassung*). Clausewitz entwickelt eine Liste mit Voraussetzungen, die existieren müssten, damit der reine Begriff des Krieges in der Wirklichkeit zutage trete (vgl. Clausewitz 2005: 21):

1. Wenn der Krieg ein isolierter Akt wäre, der urplötzlich entstünde und nicht mit dem früheren Staatsleben zusammenhinge,
2. wenn er aus einer einzigen oder aus einer Reihe gleichzeitiger Entscheidungen bestünde,
3. wenn er eine in sich vollendete Entscheidung enthielte, „[...] und nicht der politische Zustand welcher ihm folgen wird, durch den [!] Kalkül schon auf ihn zurückwirkte“ (Clausewitz 2005: 21).

Basierend auf diesen drei Beobachtungen formuliert Clausewitz drei *ermäßigende Prinzipien*, die in der Realität das zu Tage treten des Krieges, wie er dem „reinen Begriff“ nach sein müsste, verhindern.

Erstes ermäßigendes Prinzip: *Der Krieg ist nie ein isolierter Akt*. Die sich in der Realität gegenüber stehenden Gegner sind sich wohl eher selten gänzlich unbekannte Personen, wie es in der Theorie bislang vorausgesetzt wurde. Ebenso wenig ist es bezüglich des gegnerischen Willens: Er wird morgen mit aller Wahrscheinlichkeit derselbe sein, der er heute war. Dieses ermäßigende Prinzip ist damit der dritten Wechselwirkung zum Äußersten beigeordnet. „Der Krieg entsteht nicht urplötzlich, seine Verbreitung ist nicht das Werk eines Augenblicks, es kann also jeder der beiden Gegner den Anderen großenteils schon aus dem heraus beurteilen, was er ist, was er tut, nicht nach dem, was er streng genommen sein und tun müsste“ (Clausewitz 2005: 22). Wenn der Gegner bekannt ist, können die eigenen Kriegsanstrengungen dosiert eingesetzt werden und müssen nicht, dem Gesetz des Äußersten folgend, von vornherein absolut sein:

„Sind die Gegner nicht mehr bloße Begriffe, sondern individuelle Staaten und Regierungen, ist der Krieg nicht mehr ein idealer, sondern ein sich eigentümlich gestaltender Verlauf der Handlung: so wird das wirklich Vorhandene die Data abgeben für das Unbekannte [...], was gefunden werden soll. Aus dem Charakter, den Einrichtungen, dem Zustande, den Verhältnissen des Gegners, wird jeder der beiden Teile, nach Wahrchein-

lichkeitsgesetzen, auf das Handeln des andern schließen, und danach das seinige bestimmen“ (Clausewitz 2005: 25).

Zweites ermäßigendes Prinzip: *Der Krieg besteht nicht aus einem einzigen Schlag ohne Dauer.* „Wäre die Entscheidung im Kriege eine einzige, oder eine Reihe gleichzeitiger, so müssten natürlich alle Vorbereitungen zu derselben die Tendenz zum Äußersten bekommen, denn ein Versäumnis ließe sich auf keine Weise wieder einbringen [...]“ (Clausewitz 2005: 22). Clausewitz macht darauf aufmerksam, dass es im kriegerischen Akt häufig zu Stillständen komme, die den Krieg in der Realität weiter von seiner absoluten Form entfernen: „Je langsamer aber der kriegerische Akt abläuft, je häufiger und länger er zum Stehen kommt, um so eher wird es möglich einen Irrtum gut zu machen [...]“ (Clausewitz 2005: 34). Man muss nicht von Anfang an mit voller Kraft und allen Mitteln kämpfen; die Realität kennt Eskalationsstufen zumindest solange der Faktor Zeit nicht davonläuft.

Drittes ermäßigendes Prinzip: *Der Krieg ist mit seinem Resultat nie etwas Absolutes.* Das dritte ermäßigende Prinzip mutet zunächst kryptisch an:

„Endlich ist selbst die Totalentscheidung eines ganzen Krieges nicht immer für eine absolute anzusehen, sondern der erliegende Staat sieht darin oft nur ein vorübergehendes Übel, für welches, in den politischen Verhältnissen späterer Zeiten noch Abhilfe gewonnen werden kann“ (Clausewitz 2005: 25).

Was Clausewitz hiermit meint, lässt sich im Grunde auf einen Punkt bringen: Ein verlorener Krieg bedeutet für den Unterlegenen nicht das Ende. Die Staaten existieren nach den meisten Kriegen, wenn auch vielleicht geographisch und politisch verändert, zumindest physisch weiter – das galt zu Clausewitz' Zeiten noch mehr als heute. Es ist deshalb nicht notwendig, Kriege zu führen, als ob es kein Morgen gäbe. Entscheidungen, die man im Krieg nicht erreichte oder über sich ergehen lassen musste, können im Frieden vielleicht auf dem Verhandlungsweg erreicht oder revidiert werden. Da die Kriegführenden dies wüssten, wirke es bereits auf den Krieg zurück oder anders formuliert: Der politische Zustand, der dem Krieg folgend wird, wird immer bereits antizipiert und seine zukünftigen Möglichkeiten wirken somit bereits auf das Kalkül im Kriege.

So kommt Clausewitz zu dem Schluss, dass die „Wahrscheinlichkeiten des wirklichen Lebens [...] an die Stelle des Äußersten und Absoluten der Begriffe“ (Clausewitz 2005: 25) treten und dem Krieg auf diese Weise das „strenge Gesetz der nach dem Äußersten getriebenen Kräfte“ nehmen. Eines ist nochmals festzustellen: Was den Krieg ermäßigt, steckt nicht in ihm selbst, ist nicht in ihm selbst begründet. Andreas Herberg-Rothe weist darauf hin, dass alle drei ermäßigende Prinzipien gewissermaßen die „Verankerung des Krieges in der Geschichte“ (Herberg-Rothe 2001a: 64) betreffen: „Zunächst betont Clausewitz das historische Gewordensein des Krieges, seinen Zusammenhang mit früheren Entwicklungen. Weiterhin erläutert er ausführlich den Aspekt der Dauer des kriegerischen Aktes [...] und zuletzt

die Rückwirkung der [...] Zukunft auf die Gegenwart“ (Herberg-Rothe 2001a: 64). Vergangenheit, Gegenwart Zukunft – diese historisch-politische Dimension ist es, die Kriege nach Clausewitz mäßigt und die doch niemals Aspekt des Krieges selbst ist:

„[...] diese Dinge gehören ihm selbst nicht an, sind ihm nur ein Gegebenes, und nie kann in die Philosophie des Krieges selbst ein Prinzip der Ermäßigung hineingetragen werden, ohne eine Absurdität zu begehen“ (Clausewitz 2005: 17).

Der Krieg mag also seine eigene *Grammatik* haben, über eine eigene *Logik* verfügt er jedoch nicht! Der Krieg bleibt anhaltend von außen beeinflussbar und ist damit weder Zustand noch Erdulden sondern genuin *Handlung* und *Entscheidung*. Welches die externe Logik des Krieges ist, wird im folgenden Abschnitt behandelt.

### ***2.3 Der Krieg als politisches Mittel***

Clausewitz geht davon aus, dass die meisten Kriege nicht dem „reinen Begriff“ des Krieges ähneln. Als Grund hat er drei Prinzipien genannt, über welche die reale Welt, genauer Geschichte, Gesellschaft und Politik, Einfluss auf das Geschehen haben. Auch wenn der Krieg seinem reinen Begriff nach die Logik der unaufhaltsamen Eskalation haben müsste, so wird dieser durch äußere, dem Krieg nicht direkt angehörende Momente die Kraft genommen. Was tritt nun aber an die Stelle der kriegsimmanenten Logik der Eskalation? Nach Clausewitz ist es der *politische Zweck* des Krieges.

„Das Gesetz des Äußersten, die Absicht den Gegner wehrlos zu machen, ihn niederzuwerfen, hatte diesen Zweck bisher gewissermaßen verschlungen. So wie dieses Gesetz in seiner Kraft nachlässt, diese Absicht von ihrem Ziel zurücktritt, muss der politische Zweck des Krieges wieder hervortreten“ (Clausewitz 2005: 26).

Hatte das Gesetz des Äußersten darauf verwiesen, dass es richtig sei, den Gegner stets niederzuwerfen, wehrlos zu machen und alle Kräfte hierfür aufzubieten, bietet der politische Zweck des Krieges ein natürliches System von Eskalationsstufen; Clausewitz hat dieses „Berechnen der eigenen Anstrengungen an der Widerstandskraft des Gegners“ bereits im dritten ermäßigenden Prinzip angedeutet:

„Je kleiner das Opfer ist, welches wir von unserem Gegner fordern, um so geringer dürfen wir erwarten dass seine Anstrengungen sein werden es uns zu versagen. Je geringer diese sind, um so kleiner dürfen auch die unsrigen bleiben. Ferner, je kleiner unser politischer Zweck ist, um so geringer wird sein Wert sein den wir auf ihn legen, um so eher werden wir uns gefallen lassen ihn aufzugeben: also um so kleiner werden auch aus diesem Grunde unsere Anstrengungen sein“ (Clausewitz 2005: 26).

War das Gesetz des Äußersten *aus sich heraus* ein Maß für die Eskalation des gedachten Krieges, so ist es der politische Zweck nicht. Im Krieg sind die Gegner aus Fleisch und Blut, deswegen ist der politische Zweck ein Maß nur in Bezug der beiden Kontrahenten *aufeinander*.

„So wird also der politische Zweck, als das ursprüngliche Motiv des Krieges, das Maß sein, sowohl für das Ziel welches durch den kriegerischen Akt erreicht werden muss, als für die Anstrengungen, die erforderlich sind“ (Clausewitz 2005: 26).

Indem ein *politischer* Zweck die Stelle des bislang nur als „Zweck“ bezeichneten Platzes in der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität einnimmt, erhält diese eine völlig neue Qualität. Sie ist nun ein Instrument, um zu entscheiden, welche Zwecke überhaupt stark genug sind, um sie mit dem Mittel des Krieges erreichen zu wollen:

„Da der Krieg kein Akt blinder Leidenschaft ist, sondern der politische Zweck darin vorwaltet, so muss der Wert, den dieser hat, die Größe der Aufopferung bestimmen, womit wir ihn erkaufen wollen. Dies wird nicht bloß der Fall sein bei ihrem Umfang, sondern auch bei ihrer Dauer. Sobald also der Kraftaufwand so groß wird, dass der Wert des politischen Zweckes ihm nicht mehr das Gleichgewicht halten kann, so muss dieser aufgegeben werden, und der Friede die Folge davon sein“ (Clausewitz 2005: 46 f.).

Auch die Bewertung der Ziele und Mittel danach, ob sie dem angestrebten Zweck überhaupt entsprechen, wird möglich. Andreas Herberg-Rothe weist darauf hin, dass in der *Zweckrationalität*, entgegen dem Begriff des „Zwecks“, eigentlich die *Mittel* im Vordergrund stehen (vgl. Herberg-Rothe 2001a: 129). Die Mittel sind es, die ständig neu daraufhin untersucht werden, ob sie einem vorgegebenen Zweck entsprechen oder nicht. Lag der Zweck des abstrakten Krieges in der Vernichtung des Gegners, so ergibt sich aus dem soeben dargestellten eine völlig andere Situation: Wenn die Mittel, und letzten Endes auch das Mittel „Krieg“, eine zu große Kraftanstrengung erfordern, die sich mit dem angestrebten Zweck überhaupt nicht mehr aufrechnen lässt, muss das Mittel aufgegeben werden – es muss also der Krieg immer beendet werden, wenn sich die Chance dazu bietet. Auch wenn es paradox klingt, ist der politische Zweck des Clausewitzschen Krieges damit immer der *Frieden*. Die Clausewitzsche politische Theorie des Krieges ist auch eine Theorie der Beendigung des Krieges<sup>5</sup>.

Da er im realen Krieg einen politischen Zweck vorherrschen sieht, kann Clausewitz noch einen Schritt weiter gehen und im Krieg selbst ein politisches Mittel erkennen:

---

5 Eberhard Martin Pausch meint sogar, diesbezüglich bei Clausewitz den „Ansatz einer Verantwortungsethik des Krieges“ zu erkennen (vgl. Pausch 2001: 28).

„Der Krieg einer Gemeinheit – ganzer Völker – und namentlich gebildeter Völker, geht immer von einem politischen Zustande aus, und wird nur durch ein politisches Motiv hervorgerufen. Er ist also ein politischer Akt“ (Clausewitz 2005: 37).

„Bedenken wir nun, dass der Krieg von einem politischen Zweck ausgeht, so ist es nur natürlich, dass dieses erste Motiv, welches ihn ins Leben gerufen hat, auch die erste und höchste Rücksicht bei seiner Leitung bleibt“ (Clausewitz 2005: 38).

Clausewitz verschließt keineswegs die Augen davor, dass der politische Zweck, die politischen Absichten, durchaus im Laufe des Krieges wechseln, sich verändern oder letztlich ganz andere werden können. Auch der politische Zweck „muss sich der Natur der Mittel fügen, und wird dadurch oft ganz verändert, aber immer ist er das, was zuerst in Erwägung gezogen werden muss“ (Clausewitz 2005: 38). Auch die Politik werde also durch den Krieg verändert, allerdings nicht so stark, dass sie entweder keine Politik mehr sei oder vom Krieg überrollt werde: „Die Politik also wird den ganzen kriegerischen Akt durchziehen, und einen fortwährenden Einfluß auf ihn ausüben, soweit es die Natur der in ihm explodierenden Kräfte zulässt“ (Clausewitz 2005: 38). Clausewitz fasst seine Überlegungen dann in seinem berühmten Satz zusammen:

„So sehen wir also, dass der Krieg nicht bloß ein politischer Akt, sondern ein wahres politisches Instrument ist, eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln“ (Clausewitz 2005: 39 f.).

Was den Krieg von der Politik unterscheidet, sei nur noch die Eigentümlichkeit seiner Mittel. Wie sehr auch diese Eigentümlichkeit des Krieges auf die Politik zurückwirke, so müsse diese doch immer nur als eine Modifikation des eigentlichen Gegenstandes „Politik“ gedacht werden (vgl. Clausewitz 2005: 39). Besonders dieses Clausewitz-Zitat wird gerne herangezogen, um den vermeintlich machiavellistischen Charakter seiner Kriegstheorie zu beweisen: Es sei gar kein Unterschied, wolle Clausewitz sagen, ob nun „Politik sei“ oder Krieg. Clausewitz wolle, dass man immer seine politischen Absichten mit Waffengewalt durchsetze, dass das letzte Ziel der Politik immer der Krieg sein müsse. Dass gerade dies nicht der Fall ist, wird klar, wenn man das Zitat nicht aus dem Zusammenhang reißt, sondern im Kontext der vorhergehenden und strikt aufeinander aufbauenden Argumentationslinie belässt. Dass Clausewitz zudem wusste, dass Politik im Normalfall nicht Krieg ist, wird daraus ersichtlich, dass er von der Fortsetzung der Politik mit *anderen* Mitteln spricht. Auch lässt die Clausewitzsche Konzeption den Umkehrschluss nur schwer zu: Politik ist ohne Krieg sehr gut denkbar, der Krieg ohne Einfluss der Politik jedoch führt in den Alptraum einer Eskalationsspirale.

„Es ist ein Konflikt großer Interessen, der sich blutig löst, und nur darin ist er von den andern verschieden. Besser als mit irgendeiner Kunst ließe er sich mit dem Handel vergleichen, der auch ein Konflikt menschl-

cher Interessen und Tätigkeiten ist, und viel näher steht ihm die Politik, die ihrerseits wieder als eine Art Handel in größerem Maßstabe angesehen werden kann. Außerdem ist sie der Schoß, in welchem sich der Krieg entwickelt; in ihr liegen die Lineamente desselben schon verborgen angedeutet, wie die Eigenschaften der lebenden Geschöpfe in ihren Keimen“ (Clausewitz 2005: 153).

Im achten Buch von „Vom Kriege“ greift Clausewitz den Zusammenhang von Krieg und Politik noch einmal auf. Er weist hier darauf hin, „dass der Krieg nur ein Teil des politischen Verkehrs sei, also durchaus nichts Selbständiges“ (Clausewitz 2005: 425). Noch einmal macht er auf den bedeutsamen Umstand aufmerksam, dass der Krieg wie er gemeinhin auftritt, wenig dem Krieg entspricht, der er der Vorstellung nach eigentlich sein müsste, wenn man alles aus der Betrachtung ausklammert, was nicht dem Krieg direkt angehört:

„Aber diese Vorstellungsart wird doppelt unentbehrlich wenn wir bedenken, dass der wirkliche Krieg kein so konsequentes auf das Äußerste gerichtetes Bestreben ist, wie er seinem Begriff nach sein sollte, sondern ein Halbding, ein Widerspruch in sich; dass er als solcher nicht seinen eigenen Gesetzen folgen kann, sondern als Teil eines andern Ganzen betrachtet werden muss, – und dieses Ganze ist die Politik. Die Politik, indem sie sich des Krieges bedient, weicht allen strengen Folgerungen aus, welche aus seiner Natur hervorgehen, bekümmert sich wenig um die endlichen Möglichkeiten und hält sich nur an die nächsten Wahrscheinlichkeiten. [...] So macht also die Politik aus dem Alles überwältigenden Element des Krieges ein bloßes Instrument; aus dem furchtbaren Schlachtschwert, was mit beiden Händen zu fassen und ganzer Leibeskraft aufgehoben sein will, um damit einmal und nicht mehr zuzuschlagen, einen leichten handlichen Degen [...]“ (Clausewitz 2005: 426 f.).

Notwendigerweise wird hiermit ein Primat der Politik über das Militärische begründet:

„Die Frage bleibt also nur: ob bei Kriegsentwürfen der politische Standpunkt dem rein militärischen (wenn ein solcher überhaupt denkbar wäre) weichen, d.h. ganz verschwinden oder sich ihm unterordnen, oder ob er der herrschende bleiben und der militärische ihm untergeordnet werden müsse. Dass der politische Gesichtspunkt mit dem Kriege ganz aufhören sollte, würde nur denkbar sein, wenn die Kriege aus bloßer Feindschaft Kämpfe auf Leben und Tod wären; wie sie sind, sind sie nichts als Äußerungen der Politik selbst, wie wir oben gezeigt haben. Das Unterordnen des politischen Gesichtspunktes unter den militärischen wäre widersinnig, denn die Politik hat den Krieg erzeugt; sie ist die Intelligenz, der Krieg aber bloß das Instrument, und nicht umgekehrt. Es bleibt also nur das Unterordnen des militärischen Gesichtspunktes unter den politischen möglich“ (Clausewitz 2005: 429).

Clausewitz wäre allerdings nicht der gründliche Betrachter des Krieges, wenn er nicht erkannt hätte, dass der mäßigende Einfluss der Politik offensichtlich nicht immer zur Geltung kommt. Vielmehr sei es so, dass der reale Krieg immer zwischen den Extremen des durch die Politik eingehetzten Krieges und

dem entgrenzten absoluten Krieg pendle. Der Krieg sei deshalb ein „wahres Chamäleon“ und die politische Theorie des Krieges müsse dies mit einbeziehen, wenn sie den Krieg richtig verstehen wolle:

„Der Krieg ist [...] in Beziehung der in ihm herrschenden Tendenzen eine wunderliche Dreifaltigkeit, zusammengesetzt aus der ursprünglichen Gewaltsamkeit seines Elements, dem Hass und der Feindschaft, die wie ein blinder Naturtrieb anzusehen sind, aus dem Spiel der Wahrscheinlichkeiten und des Zufalls, die ihn zur freien Seelentätigkeit machen, und aus der untergeordneten Natur eines politischen Werkzeugs, wodurch er dem bloßen Verstande anheimfällt“ (Clausewitz 2005: 41 f.).

Dies bedarf noch einiger Erläuterungen: Der erste Teil der „Dreifaltigkeit“ ist klar; hier ist wieder der abstrakte „Begriff“ des Krieges gemeint. Schwieriger wird es im Falle von „Spiel der Wahrscheinlichkeiten und des Zufalls“. Clausewitz bezieht sich hier auf die banale Erfahrung, dass kein Krieg so abläuft, wie man ihn ursprünglich „am Kartentisch“ geplant hat. Das Stichwort lautet hier „Friktion“.

„Friktion ist nach Clausewitz sowohl der Abstand zwischen reinem Kriegsbegriff und wirklichem Krieg als auch die Differenz zwischen irgendeinem speziellen Kriegsplan und dem, was tatsächlich daraus wird. *Friktion* ist ein Sammelbegriff für eine bestimmte Gruppe von Faktoren, die sich zwischen Theorie und Wirklichkeit schieben“ (Kleemeier 2002: 244. Hervorhebung im Original).

Typische Ursachen für Friktion seien Gefahr und körperliche Anstrengungen, denn niemand könne vorausberechnen, wie vielen Anstrengungen und Gefahren Menschen gewachsen sein werden. Des weiteren schlechte Nachrichtensysteme und letztlich: Zufälle.

„Zufälle sind z. B. der plötzliche Einbruch von Witterungen wie Nebel, Regen, etc. [...]. Solche scheinbaren Trivialitäten faßt Clausewitz durch die Modalkategorie der *Möglichkeit* bzw. *Wahrscheinlichkeit*. Während im abstrakten Gebiet des reinen Kriegsbegriffes das strenge Gesetz der *Notwendigkeit* gilt, ist der wirkliche Krieg gebrochen zwischen Notwendigkeit und Wahrscheinlichkeit. [...] Je nachdem, wie groß die Friktionen sind, wird der Krieg zur Seite der Notwendigkeit und Gesetzlichkeit oder zur Seite der Möglichkeit ausschlagen und damit aus der Perspektive der an ihm Beteiligten auch zur Seite des Spiels“ (Kleemeier 2002: 245. Hervorhebungen im Original).

Der dritte Teil der Dreifaltigkeit hat in der Forschung immer wieder für Verwunderung gesorgt, scheint Clausewitz hier plötzlich zu behaupten, dass der Krieg als politisches Mittel doch nur eine untergeordnete Rolle einnehme. Allerdings ist es nicht ersichtlich, warum Clausewitz am Ende seiner Betrachtung, warum der Krieg ein politisches Instrument sei, unvermittelt die gerade getroffenen Aussagen wieder in Frage stellen sollte. Vielmehr scheint es sich hierbei nur um eine sprachliche Unschärfe zu handeln: Der Krieg als politisches Werkzeug hat sozusagen eine „untergeordnete Natur“, weil sich in ihm eine Sache einer anderen unterordnet: Nämlich das ursprüngliche absolute Moment des Krieges dem Politischen.

„Diese drei Tendenzen [...] sind tief in der Natur des Gegenstandes gegründet und zugleich von veränderlicher Größe. Eine Theorie welche eine derselben unberücksichtigt lassen, oder zwischen ihnen ein willkürliches Verhältnis feststellen wolle, würde augenblicklich mit der Wirklichkeit in solchen Widerspruch geraten, dass sie dadurch schon wie vernichtet betrachtet werden muss“ (Clausewitz 2005: 42).

Die „wunderliche Dreifaltigkeit“ ist also durchaus als Warnung an die Entscheidungsträger zu betrachten, das Instrument Krieg nicht falsch einzuschätzen: Jeder Krieg trägt den Kern der Entgrenzung in sich, auch wenn er noch so wenig darauf angelegt ist. Wiederum gilt: Man muss das Instrument genau kennen.

Abschließend darf hier nicht versäumt werden, zu klären, was Clausewitz eigentlich unter dem Begriff „Politik“ versteht. Wie definiert sich sein Politikbegriff? Explizit äußert Clausewitz sich nur recht allgemein dazu, was er unter dem Begriff der Politik subsumiert:

„Dass die Politik alle Interessen der inneren Verwaltung, auch die der Menschlichkeit und was sonst der philosophische Verstand zur Sprache bringen könnte, in sich vereinigt und ausgleicht, wird vorausgesetzt; denn die Politik ist ja nichts an sich, sondern ein bloßer Sachwalter aller dieser Interessen gegen andere Staaten. Dass sie eine falsche Richtung haben, dem Ehrgeiz, dem Privatinteresse, der Eitelkeit der Regierenden vorzugsweise dienen kann, gehört nicht hierher; denn in keinem Fall ist es die Kriegskunst, welche als ihr Präceptor betrachtet werden kann, und wir können hier die Politik nur als Repräsentanten aller Interessen der ganzen Gesellschaft betrachten“ (Clausewitz 2005: 428).

Aufschlussreicher ist es, sich dem Clausewitzschen Politikbegriff über die beiden Formeln „Der Krieg ist ein Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“ und „Der Krieg ist eine Fortsetzung des politischen Verkehrs, ein Durchführen desselben mit anderen Mitteln“ zu nähern.

Es fällt sofort auf, dass die Formulierung „den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“, an den Machtbegriff bei Max Weber erinnert: „Macht bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht“ (Weber 1976: 28). Natürlich war Weber kein direkter Zeitgenosse Clausewitz', dieser starb einige Jahrzehnte vor Max Webers Geburt. Dennoch ist anzunehmen, dass es sich hier nicht um eine zufällige Ähnlichkeit der Sätze handelt, sondern dass hier der gleiche Politikbegriff zugrunde liegt.<sup>6</sup>

„In diesem Weberschen Sinn läßt sich der Zweck der Kriegführenden bei Clausewitz als *Macht* kennzeichnen und ihre entsprechende Absicht als *Machtstreben*. Clausewitz selbst gebraucht allerdings die Machtterminologie

---

6 Die Verbindung von Politik und Macht ist definitorisch wie folgt: Politik ist Handeln, bzw. Einfluss- und Gestaltungsabsichten, die auf verbindliche Entscheidungen über den Einsatz von Macht, Ressourcen oder die Allokation von Gütern gerichtet sind. Macht ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Politikbegriffs.



nicht, sondern er erklärt das Bestreben der Willensdurchsetzung als feindselige Absicht, welche seiner Meinung nach für jeden Krieg charakteristisch ist“ (Kleemeier 2002: 223 f. Hervorhebungen im Original).

Die Politik, in deren Zusammenhang der Krieg eine Fortsetzung derselben ist, ist also zweifelsohne die klassische Machtpolitik. Nicht unbegründet wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass dieser Politikbegriff, der der politischen Theorie des Krieges Clausewitz' scheinbar zugrunde liegt, dieselbe für unsere heutigen Verhältnisse unübernehmbar mache. Zumindest unter den demokratischen Staaten ist Krieg als Instrument reiner Machtpolitik nach den kriegerischen Erfahrungen des 20. Jahrhunderts nicht mehr das gesetzte Ideal. Heute geht man im Allgemeinen nicht mehr von einem *erfolgs- und durchsetzungsorientierten* Machtbegriff aus, sondern vom Machtbegriff nach Karl W. Deutsch, der Macht als die Möglichkeit bezeichnet, Prozesse zu *beeinflussen* und zu *verändern*. Andreas Herberg-Rothe weist darauf hin, dass aber auch bei Clausewitz der Begriff der Politik zwischen Macht und Übereinkunft pendle; das macht er an der Formel vom „Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“ deutlich (vgl. Herberg-Rothe 2001a: 231–235). Krieg sei auf der einen Seite zwar Fortsetzung der Politik in einem Politikverständnis, das geprägt ist durch den Erwerb, den Gebrauch sowie die Angst vor dem Verlust von Macht. Es gebe auf der anderen Seite „jedoch einen ganz anderen Begriff von Politik, von dem aus gesehen Clausewitz Krieg zwar als Fortsetzung von Politik versteht, mit der Betonung jedoch auf die Andersartigkeit dieser Mittel“ (Herberg-Rothe 2001a: 232).

„Also noch einmal: der Krieg ist ein Instrument der Politik; er muß notwendig ihren Charakter tragen, er muss mit ihrem Maß messen; die Führung des Krieges in seinen Hauptumrissen ist daher die Politik selbst, welche die Feder mit dem Degen vertauscht, aber darin nicht aufgehört hat nach ihren eigenen Gesetzen zu denken“ (Clausewitz 2005: 435).

*Feder* und *Degen* – Politik ist also sowohl zivil gedachte Politik, Diplomatie und Übereinkunft als auch Degen: militärische Selbstbehauptung und Machtausübung. „Politik ist in dieser Metapher sowohl eine subjektiv bestimmte zivile Politik als auch etwas, das die politische und militärische Führung übergreift“ (Herberg-Rothe 2001a: 233). An dieser Stelle soll noch einmal Rückbezug auf das bereits erwähnte Clausewitz-Zitat darüber genommen werden, was er unter Politik verstehe: er könne Politik nur als Repräsentanten aller Interessen der ganzen Gesellschaft betrachten.

„Clausewitz' Politikverständnis ist hier durch den Ausgleich von Interessen und den Kompromiss zwischen Kontrahenten gekennzeichnet. Wenige Bestimmungen können eine größere Distanz gegenüber einer auf Gewalt und Macht basierenden Politik ausdrücken als dieses Politikverständnis von Clausewitz“ (Herberg-Rothe 2001a: 234).<sup>7</sup>

---

7 Man vergleiche in diesem Zusammenhang die Bestimmung von *Politik* nach Weber-Fas: „In der rechtsstaatlichen Demokratie ist Politik die Gesamtheit aller verfassungsmäßigen auf die Gestaltung des Gemeinwesens bezogenen Handlungen der Bürger und ihrer Repräsentanten in Parlament und Regierung“ (Weber-Fas 1995).

Clausewitz' Formel von Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln basiere daher auf einem *Spannungsverhältnis unterschiedlicher Politikbegriffe*.

„Seine Position ist anzusiedeln zwischen der Bestimmung der Politik als gewaltförmig, in der es einen Primat der Gewalt und Macht gibt, und derjenigen, in der die Politik Ausdruck und Mittel der Freiheit, der Intelligenz und damit der Vernunft ist“ (Herberg-Rothe 2001a: 234).

Wer Clausewitz' politische Theorie des Krieges auf die Politik demokratischer Staaten anwenden möchte, tut gut daran, diesen zweiten Politikbegriff stärker zu betonen und den Krieg nicht als Machtmittel sondern als ultima ratio der Politik zu begreifen. Ob und wie dies möglich sein kann, wird in *Kapitel 5* näher betrachtet.

## ***2.4 Thematische Ausgestaltung der Theorie***

Clausewitz hat in „Vom Kriege“ anhand der kriegerischen Ereignisse seiner Gegenwart versucht, seine Theorien an Beispielen zu belegen, beziehungsweise sie dadurch thematisch auszugestalten. Grob lässt sich dies in drei Themenbereiche einteilen: *Existentielle und instrumentelle Kriegsauffassung*, *Angriff und Verteidigung* sowie *Entscheidungsschlacht und Volkskrieg*. Ist die Theorie bislang vornehmlich als hilfreiches Mittel dargestellt worden, den Krieg als solchen anhand seiner inneren wie äußeren Gesetzmäßigkeiten und Auswirkungen zu ergründen, so werden es uns diese drei diskursiven Felder erlauben, gerade heutige kriegerische Auseinandersetzungen besser zu verstehen. Die drei folgenden Themenfelder werden deutlich machen, wie aktuell Clausewitz' Denken auch heute noch ist.

### **2.4.1 Existentielle und instrumentelle Kriegsauffassung**

Clausewitz erkennt eine prinzipielle Verschiedenartigkeit von Kriegen:

„Je großartiger und stärker die Motive des Krieges sind, je mehr sie das ganze Dasein der Völker umfassen, je gewaltsamer die Spannung ist, die dem Kriege vorhergeht, um so so mehr wird der Krieg sich seiner abstrakten Gestalt nähern, um so mehr wird es sich um das Niederwerfen des Feindes handeln, um so mehr fallen das kriegerische Ziel und der politische Zweck zusammen, um so reiner kriegerisch, weniger politisch, scheint der Krieg zu sein. Je schwächer aber Motive und Spannungen sind, um so weniger wird die natürliche Richtung des kriegerischen Elementes, nämlich der Gewalt, in die Linie fallen, welche die Politik gibt, um so mehr muss also der Krieg von seiner natürlichen Richtung abgelenkt werden, um so verschiedener ist der politische Zweck von dem Ziel eines idealen Krieges [d. i. der Krieg, wie er dem reinen Begriff nach sein müsste, T. F.], um so mehr scheint der Krieg politisch zu werden“ (Clausewitz 2005: 39).

Es gibt also eine Art von Krieg, die dem „reinen Begriff“ des Krieges sehr nahe kommt. Dieser trete dort auf, wo politischer Zweck und kriegerisches Ziel zusammenfallen: Was bislang als kriegerisches Ziel definiert wurde, den Gegner im Gefecht zu besiegen, wird durch nichts nach dem Krieg (politischer Zweck) abgelöst. Den Gegner zu schlagen, ist in dieser Art von Krieg der einzige Grund, ihn überhaupt zu führen. Den Ursprung dessen macht Clausewitz darin aus, dass die ursprünglichen Zwecke oder Motive des Krieges so „großartig“ waren, dass sie gleich das gesamte Dasein der Völker tangierten und im Endeffekt nicht nur *eine* politische Entscheidung.

Auf der anderen Seite existierten auch Kriege, die sich sehr vom reinen Begriff des Krieges unterscheiden: In ihnen lässt sich ein politischer Zweck, also warum Krieg geführt wird, eindeutig von den kriegerischen Zielen *im* Krieg unterscheiden. In *Kapitel 2.3: Der Krieg als politisches Mittel* wurde deutlich gemacht, dass sich die Anstrengungen in solchen Kriegen nach der Stärke des politischen Zweckes richten. Wenn der Zweck schwach ist und sich die Anstrengungen zum Erreichen des Zweckes mit dessen Wert nicht wenigstens die Waage halten, wird ein solcher Krieg der Regel nach durch einen Friedensschluss zu beenden versucht. Die starke Betonung des politischen Zweckes sorgt für die Einhegung dieser Kriege.

Es ist nun nicht so, dass man sagen könnte, der eine Krieg sei nicht politisch und der andere sei es; Clausewitz hat ja deutlich gemacht, dass in der Realität jeder Krieg durch äußere Einflüsse beeinflusst wird.

„Wenn es also [...] auch wahr ist, dass bei der einen Art Krieg die Politik ganz zu verschwinden scheint, während sie bei der andern Art sehr bestimmt hervortritt, so kann man doch behaupten, dass die eine so politisch sei wie die andere; denn betrachtet man die Politik wie die Intelligenz des personifizierten Staates, so muss unter allen Konstellationen, die ihr Kalkül aufzufassen hat, doch auch diejenige begriffen sein können, wo die Natur aller Verhältnisse einen Krieg der ersten Art bedingt“ (Clausewitz 2005: 40).

Clausewitz macht deutlich, dass es zwei Arten von Politik geben kann, die jeweils eine der beiden Kriegsformen als Ideal auffassen würden. Mit anderen Worten: Es ist eine Politik denkbar, deren Kalkül in bestimmten Situationen den entgrenzten Krieg mit voller Absicht einplanen könnte. Fassen lassen sich die beiden damit einhergehenden Kriegsauffassungen mit den Begriffen *existentielle* und *instrumentelle Kriegsauffassung*.<sup>8</sup> Noch einmal ist jedoch darauf hinzuweisen, dass sich reale Kriege dem reinen Begriff des Krieges immer nur *annähern* können, denn dieser ist lediglich ein Gedankenkonstrukt. Der existentielle Krieg ist also nicht damit identisch, was Clausewitz unter dem „reinen Begriff“ des Krieges fasst.

---

8 Die Begriffe sind geprägt durch Herfried Münkler (vgl. Münkler 2002a: 91–115).

Münkler schreibt zu den Unterschieden beider Kriegsauffassungen: In der existentiellen Kriegsauffassung

„[...] ist der Krieg kein Instrument der Politik, Mittel bei der Verfolgung politischer Ziele, sondern er ist gedacht als Medium der Selbststeigerung des Menschen, in der dieser sich den Egoismen seiner Alltäglichkeit überhebt, und der Krieg bringt erst jenen Zustand hervor, in dem sich ein politischer Körper seiner Identität bewußt wird“ (Münkler 2002a: 107).

Der Mensch an sich soll hier durch den Krieg veredelt werden, Heldenmut und Selbstaufopferung sind das Ideal. Der glorreiche Untergang wird in dieser Kriegsauffassung einem weniger ehrenhaften Frieden vorgezogen.

„Nicht Politik oder, genauer noch, politische Interessenverfolgung, sondern Mut und Tapferkeit, Treue und Ehrenhaftigkeit, kurzum nicht genuin politische, sondern eher *ethisch-ästhetische* Kategorien prägen hier den Duktus der Argumentation, und bekanntlich haben letztere eine erheblich größere revolutionäre Appellfunktion als erstere.“ (Münkler 2002a: 109. Hervorhebung T. F.).

Der Krieg sei hier nicht ein „Akt der Gewalt, um den Gegner zur Erfüllung unseres Willens zu zwingen“, sondern ein Akt, um sich selbst seines Willens zu versichern. Solche Mechanismen und Hoffnungen auf moralische Läuterung durch den Krieg, beziehungsweise Neugeburt der Nation durch den Krieg, sind beispielsweise aus der als die „Ideen von 1914“ bezeichneten Aufbruchstimmung am Vorabend des Ersten Weltkrieges bekannt. Die instrumentelle Kriegsauffassung dagegen „[...] ist und bleibt bezogen auf eine unfraglich legitime politische Ordnung; diese definiert die Zwecke, die zu erreichen der Krieg das Mittel ist“ (Münkler 2002a: 113). Noch einmal: Bei instrumenteller wie auch existentieller Kriegsauffassung steht der Krieg unter der Direktivgewalt der Politik, wenn auch im zweiten Fall unter einer Politik, die die Eskalation der Gewalt gezielt anstrebt, um ihre Ziele effektiver verfolgen zu können. Herfried Münkler weist darauf hin, dass die eigentliche Differenz beider Kriegsauffassungen daher nicht in Politik oder nicht Politik zu suchen sei, sondern in der Frage nach der Identität des Krieg führenden Subjekts:

„Heißt Subsumtion des Krieges unter die Politik im Falle der instrumentellen Kriegsauffassung, daß dieses Subjekt durch den Krieg selbst nicht verändert werden soll, so setzt die existentielle Kriegsauffassung gerade auf solche Transformations- und Konstitutionsprozesse, die durch Krieg und Gewalt angestoßen und beschleunigt werden. Dabei wird bewußt in Kauf genommen, daß Krieg und Gewalt zeitweise selbst die Subjektrolle übernehmen“ (Münkler 2002a: 115).

Die existentielle Kriegsauffassung sei also der adäquate Ausdruck einer Strategie, die das Krieg führende Subjekt erst konstituieren oder zumindest durch den Krieg transformieren wolle. In der instrumen-

tellen Kriegsauffassung könne man dagegen von einem identischen Subjekt ausgehen: Der Staat, der sich entschlossen habe, seine politischen Zwecke unter Beimischung gewaltsamer Mittel zu verfolgen, sei – so wird unterstellt – bei Beendigung der Kriegshandlung derselbe wie bei ihrer Eröffnung (vgl. Münkler 2002a: 114).

Es verwundert nicht, dass der junge Clausewitz vehement eine existentielle Kriegsauffassung vertreten hat, denn die zu Beginn des 19. Jahrhunderts noch nicht als einheitlicher politischer Körper existierende deutsche Nation sollte durch den Kampf gegen den Feind Napoleon erst, wie in *Kapitel 2.1* beschrieben, gemeinsam als Nation vereint aufstehen. Was bedeutet die Unterscheidung einer existentiellen und einer instrumentellen Kriegsauffassung für die Praxis?

Die instrumentelle Kriegsauffassung, verbunden mit einem starken Primat der Politik, sorgt für eine relative Einhegung des Krieges. Der ursprünglich genannte Zweck des Wehrlosmachens des Gegners ist hier keine absolute Bedingung mehr:

„[...] das Wehrlosmachen des Gegners [...] ist in der Wirklichkeit keineswegs allgemein vorhanden, ist nicht die notwendige Bedingung zum Frieden, und kann also auf keine Weise in der Theorie als ein Gesetz aufgestellt werden. Es gibt eine zahllose Menge von Friedensschlüssen, die erfolgt sind, ehe einer der beiden Teile als wehrlos angesehen werden konnte, ja ehe das Gleichgewicht auch nur merklich gestört war“ (Clausewitz 2005: 45).

Und ferner:

„Es braucht also der Krieg nicht immer bis zum Niederwerfen des einen Teils ausgekämpft werden, und man kann denken, dass bei sehr schwachen Motiven und Spannungen eine leichte, kaum angedeutete Wahrscheinlichkeit schon hinreicht, den, gegen welche sie gerichtet ist, zum Nachgeben zu bewegen. Wäre nun der Andere im Voraus davon überzeugt, so ist es ja natürlich, dass er nur nach dieser Wahrscheinlichkeit streben, nicht erst den Umweg eines gänzlichen Niederwerfens des Feindes suchen und machen wird“ (Clausewitz 2005: 46).

Dieselben Gedanken greift Clausewitz an späterer Stelle noch einmal auf und schreibt über den Krieg in instrumenteller Auffassung:

„Oft sind Kriege nicht viel mehr wie eine bewaffnete Neutralität, oder eine drohende Stellung zur Unterstützung der Unterhandlungen, oder ein mäßiger Versuch, sich in einen kleinen Vorteil zu setzen, und dann die Sache abzuwarten [...]. In allen diesen Fällen, wo der Stoß der Interessen gering, das Prinzip der Feindschaft schwach ist, wo man dem Gegner nicht viel tun will, und auch nicht viel von ihm zu befürchten hat, kurz, wo kein großes Interesse drängt und treibt: wollen die Kabinette nicht viel aufs Spiel setzen, und daher diese zah-

me Kriegsführung, wo der feindselige Geist des wahren Krieges an die Kette gelegt wird“ (Clausewitz 2005: 278).

In instrumentell verstandenen Kriegen gilt jene Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität, die es ermöglicht, auch weniger mit dem Krieg erreichen zu wollen. Andreas Herberg-Rothe betont jedoch, dass diese Relation nur dort gelten kann, wo man eine Wahl zwischen verschiedenen Zwecken hat (vgl. Herberg-Rothe 2001a: 132). Mit Clausewitz: Ich kann den Gegner niederwerfen, muss es aber wahrscheinlich gar nicht – ich kann mich entscheiden. Als zweite Option muss mindestens eine „Exit-Option“ vorhanden sein. Existiere nur ein einziger Zweck, was in der existentiellen Kriegsauffassung die Erhaltung der als bedroht betrachteten eigenen Existenz beziehungsweise derjenigen der Nation ist, komme die Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität gar nicht erst zum Tragen: „Entscheidend ist in einem solchen Fall nur die Effektivität des Verfahrens“ (Herberg-Rothe 2001a: 132), das: „Was kann ich tun, um meine Existenz noch besser zu verteidigen? Was kann ich tun, um den Feind effektiver von der Bedrohung meiner Existenz abzuhalten?“

„Wenn es um die Existenz geht, verliert der Krieg seine Einhegungen, wird er entfesselt, gerät er zum «absoluten» Krieg. Ein solcher Krieg entfaltet eine ungeheuerliche innere Dynamik: denn je größer die Verluste unter den Kämpfern um die eigene Existenz, desto weniger haben die Überlebenden zu verlieren“ (Stephan 1998: 216).

Ein Friedensschluss, weil der Moment dazu die Möglichkeit bietet, kommt hier nicht in Frage. Es etabliert sich ein „Wir oder Sie“-Gefühl, das die Beteiligten davon überzeugt, bis „zum letzten Mann“ weiterkämpfen zu müssen.

Münkler betont, dass in der instrumentellen Sicht der Krieg das Mittel der Politiker ist, um ihre jeweiligen Ziele und Zwecke zu verfolgen, wohingegen in der existentiellen Sicht der Krieg „ein Werkzeug von Theoretikern mit starken normativen Annahmen“ (Münkler 2002a: 115) sei, die eben nur durch tief greifende Erschütterungen politisch realisiert werden können. Ein existentiell geführter Krieg kann politisch gewollt sein, um die Soldaten und auch alle anderen Bürger bedingungslos auf den Krieg einzuschwören, um ihre Emotionen zu nutzen, um sie noch härter zum Kämpfen anzuspornen. An dieser Stelle wird deutlich, wie aktuell Clausewitz ist: Cora Stephan weist darauf hin, dass es heute wieder eine zunehmende Moralisierung des Krieges (starke normative Annahmen!) gebe, mit der Tendenz zur Dämonisierung des Gegners (vgl. Stephan 1998: 157). Gerade die demokratische Öffentlichkeit sei hierfür anfällig, denn sie akzeptiere den Krieg als Konfliktlösungsansatz immer weniger. Politiker müssten daher verstärkt Menschheitsanliegen bemühen, um Kriege zu rechtfertigen. „Da die meisten Menschen Krieg mit der globalen Katastrophe verbinden, gelten ihnen Begründungen als zynisch, die dieser Definition nicht entsprechen“ (Stephan 1998: 157). Diese Einstellung ist freilich nicht neu: Schon seit

langem ist strittig, ob Kriege – ganz davon abgesehen, warum sie im Einzelfall tatsächlich geführt werden – eher auf Basis instrumenteller oder existentieller, respektive moralischer Gründe zu rechtfertigen seien.<sup>9</sup>

Die gefährlichen Nebenwirkungen, die eine heute zunehmend als existentiell vorbereitete Kriegführung („Wir kämpfen für die Freiheit!“, etc.) mit sich bringt, sollen in *Kapitel 4* noch einmal aufgegriffen und vertieft werden.

## 2.4.2 Angriff und Verteidigung

Clausewitz führt in „Vom Kriege“ eine interessante Unterscheidung von Angriff und Verteidigung ein, mit der er bereits vollständig das erfasst, was man heute als „asymmetrische Kriegführung“ bezeichnet. Am Anfang steht die Unterscheidung *positiver* und *negativer Absichten*, wobei dies weniger moralisch als ihrer Polarität nach zu verstehen ist: Positive Absichten liegen vor, wenn man kämpft, um die eigenen Absichten in die Realität umzusetzen („Erobern“), negative Absichten haben die Zerstörung, oder abgeschwächt: Verhinderung, der gegnerischen (positiven) Absichten zum Ziel („Erhalten“). Der Angriff hat also eine positive Absicht, wohingegen die Verteidigung eine rein negative hat. Wie steht es nun mit Zwecken und Mitteln bei Angriff und Verteidigung?

„Wollen wir nun den Gegner in der Dauer des Kampfes überbieten, so müssen wir uns mit so kleinen Zwecken als möglich begnügen, denn es liegt in der Natur der Sache, dass ein großer Zweck mehr Kraftaufwand erfordert als ein kleiner; der kleinste Zweck aber, den wir uns vorsetzen können, ist der reine Widerstand, d.h. der Kampf ohne positive Absicht“ (Clausewitz 2005: 50).

Der Verteidiger setzt sich keine ausgreifenden Zwecke, er will nur den Angreifer zurückdrängen. Allerdings können auch die Zwecke des Verteidigers nicht so gering sein, dass er selbst sich mehr passiv als aktiv verhält, denn „ein bloßes Leiden wäre kein Kampf mehr“ (Clausewitz 2005: 50): „[...] der Widerstand aber ist eine Tätigkeit und durch diese sollen so viele von des Feindes Kräften zerstört werden, dass er seine Absichten aufgeben muss“ (Clausewitz 2005: 50). Bei der reinen Verteidigung, so Clausewitz, verfüge der Verteidiger jedoch über die größeren Mittel als der Angreifer. Warum ausgerechnet der Kampffart mit dem geringsten Zweck die größten Mittel zur Verfügung stehen sollen, und damit ihre Erfolge am ehesten gesichert sind, wird nur aus der Art der Verteidigung klar, die sich der frühe

---

9 Jean-Paul Sartre zum Beispiel hat auf der einen Seite Kriege, in denen es um die Durchsetzung materieller politischer Interessen ging, die also instrumentell waren, als barbarisch kritisiert (vgl. Sartre 1988: 212), nicht minder brutale Auseinandersetzungen, die ihm dagegen als existentiell erschienen, wie zum Beispiel die Entkolonialisierungskriege in Afrika, als absolut legitim betrachtet (vgl. Sartre 1988: 141–159).

Clausewitz hierfür vorgestellt hat: den Volkskrieg<sup>10</sup>. Hier sind die Mittel erstens größer, da der Verteidiger auf bekanntem Terrain kämpft, Unterstützung in der lokalen Bevölkerung hat und, wenn es opportun ist, auch unerkannt in dieser verschwinden kann. Die Mittel sind auch größer, weil der Verteidiger immer siegt, wenn er nicht deutlich verliert: „Worin liegt aber die größere Leichtigkeit des Erhaltens oder Bewahrens? Darin, dass alle Zeit, welche ungenutzt verstreicht, in die Waagschale des Verteidigers fällt. Er erntet, wo er nicht *gesät hat*“ (Clausewitz 2005: 336. Hervorhebung T. F.). Die Führung des Volkskrieges läuft dezent ab:

„Der Gebrauch des Landsturms und bewaffneter Volkshaufen kann und soll nicht gegen die feindliche Hauptmacht, auch nicht einmal gegen beträchtliche Korps gerichtet sein, er soll nicht den Kern zermalmen, sondern nur an der Oberfläche, an den Umgrenzungen nagen. Er soll sich in den Provinzen erheben, welche dem Kriegstheater seitwärts liegen und wohin der Angreifende nicht mit Macht kommt, um diese Provinzen seinem Einfluß ganz zu entziehen“ (Clausewitz 2005: 356).

„Dass ein so verteilter Widerstand nicht zu der in Zeit und Raum konzentrierten Wirkung großer Schläge geeignet ist, geht aus der Natur der Sache hervor“, erkennt Clausewitz (Clausewitz 2005: 354).

Aus seinen Betrachtungen zu Angriff und Verteidigung ergeben sich daher zwei Lehrsätze:

1. Wer schwach ist, muss sich mit den geringeren Zwecken zufrieden geben, kann aber hieraus den Vorteil ziehen, dass er die stärkeren Mittel zur Verfügung haben wird. Die Hauptkriegsart in Sachen Erfolgsaussichten für einen Verteidiger ist deshalb die Volksbewaffnung, beziehungsweise der Volkskrieg. Wenn der Verteidiger den Angreifer so weit geschwächt hat, dass die Kräfteverhältnisse ausgeglichener sind, kann er jedoch offensiver vorgehen:

„Ist die Verteidigung eine stärkere Form des Kriegführens, die aber einen negativen Zweck hat: so folgt von selbst, dass man sich ihrer nur so lange bedienen muss, als man sie der Schwäche wegen bedarf, und sie verlassen muss, sobald man stark genug ist sich den positiven Zweck fortzusetzen“ (Clausewitz 2005: 337).

2. Wer sich stark genug fühlt, große Zwecke zu verfolgen, kann darauf hoffen, dass ihm dies gelingt, obwohl ihm nur die vergleichsweise schwächeren Mittel zur Verfügung stehen: Wer

---

<sup>10</sup> *Volkskrieg* ist eigentlich etwas unspezifisch, da Clausewitz hierunter sowohl die Kampfform der französischen Revolutionsheere versteht, als auch die „Guerillataktik“ des normalen Volkes, das nicht in einer eigentlichen Armee zusammengefasst ist. Angreifer und Verteidiger führen in diesem speziellen Fall also einen *Volkskrieg*, weil die Akteure auf beiden Seiten *Volk* sind. Besser wäre vielmehr der Ausdruck „Volksbewaffnung“, jedoch verwendet Clausewitz *Volkskrieg* und *Volksbewaffnung* über weite Strecken synonym – beides hat für ihn die gleichen Wurzeln, was die Begriffe austauschbar macht: „Das Requisitionssystem, die Anschwellung der Heere zu ungeheuren Massen [...] der Gebrauch der Landwehren sind alles Dinge, die [...] in derselben Richtung liegen, und in dieser Richtung liegt auch die Volksbewaffnung“ (Clausewitz 2005: 353).



in fremdes Land einfällt, hat nicht den Vorteil der Ortskenntnis und muss große Logistik bewältigen, zudem hat er keine Unterstützung in der Bevölkerung, da diese nicht seine eigene ist. Der Angreifer sollte den Verteidiger deshalb schnell zu überrumpeln versuchen, bevor dessen stärkere Mittel effektiv Wirkung zeigen. Der Volkskrieg lebt nämlich erst aus der Dauer der Kampfhandlungen:

Die Volksbewaffnung „[...] zerstört wie eine still fortschwellende Glut die Grundfesten des feindlichen Heeres“ (Clausewitz 2005: 354).

„Gibt also die negative Absicht, d.h. die Vereinigung aller Mittel im bloßen Widerstand, eine Überlegenheit im Kampf: so wird, wenn diese so groß ist, um ein etwaniges [sic!] Übergewicht des Gegners auszugleichen, die bloße Dauer des Kampfes hinreichen, um den Kraftaufwand beim Gegner nach und nach auf den Punkt zu bringen, dass ihm der politische Zweck desselben nicht mehr das Gleichgewicht halten kann, er ihn also aufgeben muss. Man sieht also, dass dieser Weg, die Ermüdung des Gegners, die große Anzahl von Fällen unter sich begreift, wo der Schwache dem Mächtigen widerstehen will“ (Clausewitz 2005: 51).

Damit hat Clausewitz im wesentlichen die Logik asymmetrischer Kriegführung erfasst.

Aus nachvollziehbaren Gründen besteht die Neigung, Angriff und Verteidigung auch moralisch zu bewerten. Der Verteidiger erhält heroische Züge, wohingegen der Angreifer als Aggressor sich scheinbar moralisch selbst disqualifiziert. Enthält man sich dieser Bewertung und betrachtet Angriff und Verteidigung einfach als zwei Optionen, die man je nach Möglichkeit der eigenen Kräfte wählt, so hat man in der Clausewitzschen Konstruktion von Angriff und Verteidigung ein wertvolles analytisches Mittel zur Hand, um auch moderne Formen des Kampfes beurteilen zu können: Guerillakämpfer in Asien, Afrika und Südamerika haben sich ebenso wie die so genannten Partisanen, aufgrund der im Vergleich zum jeweiligen Gegner schwachen Kräfte, der Kampfform der Verteidigung bedient, verbunden mit dem Kampfmittel der Volksbewaffnung (vgl. Münkler 2002a: 252). Dies war in einigen Fällen eine erfolgreiche Kampfweise.

### 2.4.3 Entscheidungsschlacht und Volkskrieg

Eng mit der Thematik von Angriff und Verteidigung verknüpft sind die Topoi *Entscheidungsschlacht* und *Volkskrieg*. Das vielleicht wichtigste Moment sowohl für Entscheidungsschlacht (oder „Hauptschlacht“) als auch für den Volkskrieg ist die *Zeit*.

„Die Hauptschlacht ist daher als der konzentrierte Krieg, als der Schwerpunkt des ganzen Krieges oder Feldzuges anzusehen. [...] In einem Punkt des Raumes und der Zeit ist hier alles Handeln zusammengedrängt [...]“, formuliert Clausewitz (Clausewitz 2005: 326 f.).

In der Entscheidungsschlacht wird versucht, die militärische Gesamtentscheidung bereits im ersten Anlauf zu erzwingen, es wird damit gezielt versucht, den Zeithorizont des Krieges zu verkürzen. Auf der einen Seite kann dies als sinnvolle Strategie verstanden werden, lange andauernde Stellungskriege zu vermeiden. In der Realität tragen diese Konzeptionen jedoch, diametral zu ihren Intentionen, zu einer Totalisierung des Krieges bei (vgl. Herberg-Rothe 2001a: 70 f.). Dass die Verkürzung des Zeithorizonts eine Totalisierung des Krieges bringt, wird aus den Clausewitzschen „Wechselwirkungen zum Äußersten“ beziehungsweise den drei sie ermäßigenden Prinzipien deutlich:

1. Es muss der, „[...] welcher sich dieser Gewalt rücksichtslos, ohne Schonung des Blutes bedient, ein Übergewicht bekommen, wenn der Gegner es nicht tut“ (Clausewitz 2005: 16) und: „So lange ich den Gegner nicht niedergeworfen habe, muß ich fürchten, daß er mich niederwirft [...]“ (Clausewitz 2005: 19).

Wer also die Entscheidung im ersten Anlauf sucht, muss Waffen und Kriegsformen, beziehungsweise Kampfformen, entwickeln, die es ermöglichen, den Gegner so massiv zu treffen, dass er nicht mehr zu einem Gegenschlag fähig ist.

„Ihren Höhepunkt erreichte die Verkürzung des Zeithorizonts im Atomzeitalter. Um die potentiell unermesslichen Schäden auf der eigenen Seite zu verhindern, musste versucht werden, dem Gegner zuvorzukommen und dessen Atomraketen zu vernichten, bevor diese gestartet werden konnten. Der gegenseitige Versuch, das gegnerische Vernichtungspotential möglichst weitgehend zu vernichten, bevor dieses eingesetzt werden konnte, führte einerseits zu Vorwarn- und denkbaren Kampfzeiten von wenigen Minuten, andererseits zu vielfachen Overkill-Kapazitäten“ (Herberg-Rothe 2001a: 71).

2. Im zweiten ermäßigenden Prinzip sagt Clausewitz: „Wäre die Entscheidung im Kriege eine einzige, oder eine Reihe gleichzeitiger, so müssten natürlich alle Vorbereitungen zu derselben die Tendenz zum Äußersten bekommen, denn ein Versäumnis ließe sich auf keine Weise wieder einbringen [...]“ (Clausewitz 2005: 22) Die Verkürzung des Zeithorizonts mag zwar die Hoffnung nähren, dass der Krieg schneller zu einem Ende kommen könnte und weniger Tote und finanzielle Mittel kosten würde; wer den Zeithorizont verkürzt, nimmt sich jedoch selbst die Möglichkeit der Entscheidung. Der Zwang, den Zeithorizont verkürzen zu müssen, baut einen Druck auf, der das Ergreifen von Alternativlösungen unmöglich macht.

Im Gegensatz zum Volkskrieg, in dem der Verteidiger versucht, den Zeithorizont zu verlängern, also einer Entscheidungsschlacht zu entgehen, setzt die Entscheidungsschlacht auf sehr schnelle und endgültige Entscheidungen. Ein starker Gegner, logischerweise der Angreifer, wird sich des Mittels der Entscheidungsschlacht zu bedienen versuchen; ein schwacher Gegner hingegen, logischerweise der Verteidiger, wird dem auszuweichen und stattdessen eine Kampfform in Art des Volkskrieges anzuwenden versuchen.

Ist eine asymmetrische Kräfteverteilung noch nicht von vornherein gegeben, kann diese auch künstlich herbeigeführt werden: durch die Herstellung neuer Waffentechnologien und Kampftechniken, von denen der Gegner überrumpelt wird. Asymmetrie ist also nicht nur ein Symptom der heutigen Realität von Kriegen, sondern auch ein einsetzbares Kampfmittel: Durch technologischen oder taktischen Vorsprung wird ein ehemals gleichstarker Gegner geschwächt. Der Primat der Politik gilt zudem nur, wenn die Kräfteverteilung zwischen den Gegnern annähernd symmetrisch ist. Führt die Asymmetrie zur Entwicklung des Krieges in seiner äußersten Form, so tritt die paradox anmutende Situation ein, dass der Gegner erst einmal nachziehen muss, um die Asymmetrie zu beenden, bevor der Primat der Politik wieder gelten kann (siehe Kalter Krieg und Rüstungsspirale). „Nun ist es klar, daß die Orientierung an einer Hauptschlacht nur dann sinnvoll ist, wenn man die Absicht verfolgt, den Gegner vollständig zu vernichten bzw. niederzuwerfen. Der Gedanke der Hauptschlacht setzt das Vernichtungsprinzip voraus“ (Kleemeier 2002: 235).

Dies soll allerdings keineswegs bedeuten, dass stattdessen die Form des Volkskrieges besser wäre, da sie den Zeithorizont gerade verlängert. Das Gegenteil von Entscheidungsschlacht wäre eher die Aufgabe des Krieges im Sinne des Primats der Politik und die Suche nach geeigneteren Formen der Konfliktlösung, wie es die Diplomatie sein kann. Entscheidungsschlacht und Volkskrieg unterscheiden sich zwar bezüglich der Länge ihres Zeithorizonts, sind aber nicht mehr als zwei Seiten derselben Münze. Sowohl Entscheidungsschlacht als auch Volkskrieg nähern sich dem reinen Begriff des Krieges.

## ***2.5 Die Clausewitz-Kritik***

**A**ndreas Herberg-Rothe zufolge werde, aufgrund der anscheinenden weltpolitischen Entwicklung fort vom traditionellen Staatenkrieg, hin zu kleinen, mit geringerer Intensität und über längere Zeit vor sich hin schwelenden Konflikten, versucht, einen grundlegenden Paradigmenwechsel in der politischen Theorie des Krieges herbeizuführen.

„Carl von Clausewitz, bisher als bedeutendster Theoretiker des Krieges angesehen, wird gegenwärtig primär einer vergangenen Epoche der Kriegführung und des internationalen Staatensystems zugerechnet. Insbesondere seine weltberühmte Formel vom «Krieg als Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln» scheint heute überholt zu sein“ (Herberg-Rothe 2001a: 9).<sup>11</sup>

Ausschlaggebend sei jedoch weniger die Veränderung von Krieg und Gewalt in unserer Zeit, als vielmehr die reine Bewertung dessen sowie die Semantik des kriegerischen Vorganges. Clausewitz' Formel ist keine Theorie der reinen Legitimation von Kriegen. In ihr fasste er kondensiert das zusammen, was man als einen Primat der zivilen Gesellschaft und der ihr zugehörenden Politik vor dem Militärwesen bezeichnen kann. „Genau diese Anbindung des Militärwesens an die Prämissen, Werte und Zielvorstellungen einer zivilen Gesellschaft und ihrer politischen Führung wird momentan nachhaltig in Frage gestellt und durch ein anderes Paradigma ersetzt“ (Herberg-Rothe 2001a: 10). Kern des neuen Paradigmas sei eine Absage an instrumentelle Kriegsauffassungen, hin zu solchen, die dem Krieg existentiellen Charakter verleihen:

„Der Kern dieses Programm [sic!] besteht darin, den Primat der (zivil gedachten) Politik vor dem Militärwesen wie der Kriegführung durch einen Primat des gewaltsamen Kampfes zu ersetzen sowie eine weitgehende Autonomie der Spezialisten der Gewaltanwendung, der «Krieger», von der zivilen Gesellschaft zu etablieren. [...] dass der Krieg nicht Fortsetzung der Politik sei, sondern umgekehrt, die Politik die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln“ (Herberg-Rothe 2001a: 10).

Auf der semantischen Ebene sei der untergründige Wandel von *soldier*, also dem (Bürger-)Soldaten, hin zum *warrior*, also zum „Handwerker des Krieges“, zum hoch professionellen, gleichwie „aristokratischen“ Krieger als Teil einer modernen Kriegerelite, bereits festzustellen. So drifte das Selbstverständnis von ziviler Bürgergesellschaft und Kriegführenden immer weiter auseinander. Dies habe einen Graben zwischen beiden Seiten aufgerissen, der in den USA bereits als *civil-military-gap* bestimmt worden sei (vgl. Herberg-Rothe 2001a: 13). Die Kernpunkte der aktuellen Clausewitz-Kritik, deren Stoßrichtung skizziert wurde, stammt im wesentlichen von den Militärhistorikern John Keegan (vgl. Keegan 1995) und Martin van Creveld (vgl. Creveld 2004), auch wenn beide selbst wieder sehr voneinander unterschiedliche Ansätze haben. Diese sollen im Folgenden kommentiert werden.

Keegan geht davon aus, dass die Politik wie in Clausewitz' Theorie erst zur Politisierung und Ideologisierung des Krieges (im 20. Jahrhundert) geführt habe. Clausewitz gerät in seiner Rezeption zum Theoretiker der Totalisierung des Krieges seit der Französischen Revolution. Auffallend an Keegans Kritik ist, dass er zumeist den Clausewitz der frühen Jahre kritisiert, also den Anhänger der Strategie

---

11 Siehe in diesem Zusammenhang auch Herberg-Rothe 2001b: 246–250.

Napoleons und des Vernichtungsprinzips als militärischem Mittel (vgl. Herberg-Rothe 2001a: 15), dabei aber nicht auf die Theorie in all ihren Details Bezug nimmt. Stattdessen stellt er die eigene Theorie auf, dass nur die Kultur des Kriegers einen mäßigenden Einfluss auf den Krieg habe, nicht aber die Politik: Wie bei den primitiven Völkern müsse man (wieder) zur Entwicklung eines aristokratischen Krieger- oder Elitebewusstseins gelangen, verbunden mit militärischen Ehrenkodizes, die seit jeher die Begrenzung der Gewalt begünstigt hätten.

„Weil die Kriege in unserem Jahrhundert so extreme und unbarmherzige Formen angenommen haben, ist es für den modernen Menschen um so einfacher geworden, die Tendenz zu extremen Formen der Kriegführung für unvermeidlich zu halten. Mäßigung und Selbstbeschränkung gehören nicht zu den Grundzügen moderner Kriege [...]. Doch wie man von den «Primitiven» lernen kann, besitzt der Mensch als Krieger die Fähigkeit, Art und Auswirkungen seines Handelns zu begrenzen. Die «Primitiven» haben auf alle möglichen «Kniffe» zurückgegriffen, um sich und ihren Feinden das Allerschlimmste zu ersparen. Dazu zählen die Freistellung und Verschonung bestimmter Teile der Gesellschaft – Frauen, Kinder, Kranke, Alte – vom Kampf und seinen Folgen. Hinzu kommen Übereinkünfte. Diese können den Zeitpunkt, den Ort und die Jahreszeit sowie die Vorwände für Auseinandersetzungen betreffen. Die wichtigsten «Kniffe» aber betreffen das Ritual, das die Art und Weise des Kampfes selbst festlegt und verlangt, dass einmal festgelegte Vereinbarungen dieser Art auch eingehalten werden und die Parteien zur Beratung, Vermittlung und Friedensschluss Zuflucht nehmen“ (Keegan 1995: 546 f.).

An anderer Stelle weiß er zu sagen, dass

„[d]ie Friedenserhalter und Friedensstifter der Zukunft [...] von anderen militärischen Kulturen viel zu lernen [haben], und zwar nicht nur von denen des Orients, sondern auch von den primitiven. Den Prinzipien der freiwilligen Begrenzung und des symbolischen Rituals liegt eine Weisheit zugrunde, die wiederentdeckt werden muss. Und noch weiser ist es, der Ansicht zu widersprechen, dass Politik und Krieg nur Schritte auf ein und demselben Weg sind“ (Keegan 1995: 553).

Hinter der Vorstellung von „Kriegerelite“ und „Ehrenkodex“ steckt die alte und wichtige Einsicht, dass Gegner, die sich gleichen, die mitunter sogar einen ähnlichen oder denselben Ehrenkodex besitzen, maßvoll miteinander umgehen:

„[...] die Courtoisie erscheint uns verlogen und lächerlich, die Offiziere vor der Schlacht «Artigkeiten» austauschen ließ. Doch diese «Ritterlichkeit» war kein Bühnenzauber, denn mit ihr signalisierte man, dass man nach den Regeln der Mäßigung fechten wollte und keinen «Vernichtungssieg» anstrebte“ (Stephan 1998: 79).

Dieses Prinzip der Gegenseitigkeit fand sich zu allen Zeiten: „Für die Ritter war der Gegner ein «Waffenkamerad», ein Angehöriger der kosmopolitischen Kriegerelite. Und für die Infanteristen des Ersten Weltkriegs waren die anderen «arme Schweine» – wie man es selbst war“ (Stephan 1998: 78).

Cora Stephan weist darauf hin, dass das eigene Handeln an Sinn verliere, wenn man den Gegner nicht als gleichberechtigt respektiere. „Die Häßlichkeit des Krieges gegen einen Feind, den man sich als unmenschlich vorstellt, läßt sich nicht übertreffen. Es macht die Kampferfahrung schal, es stumpft [...] ab“ (Stephan 1998: 78). Der Krieg ist in dem Sinne gemäßigt, als dass man weiß, was auf einen zukommt, wenn man den Gegner kennt und weiß, dass er die gleichen Ehrenkodizes hat, die ihn die gleichen Regeln einhalten lassen.

Es wird klar, warum Keegan den frühen Clausewitz kritisiert, der das Bild des existentiellen Krieges als siegreiche Kampfform in den Vordergrund stellte: hier ist der Hass auf den Gegner eine wesentliche Motivation, der Feind wird weder als gerecht noch als gleich(-wertig) begriffen, sondern muss einfach nur vernichtet werden. Gerade von diesem Gesichtspunkt hat sich der Clausewitz des „Primats der Politik“ aber abgewandt. Im ersten ermäßigenden Prinzip macht er deutlich, dass der Gegner in der Realität keine „abstrakte Person“ ist: „[...] es kann also jeder der beiden Gegner den Andern großenteils schon aus dem beurteilen was er ist, was er tut [...]“ (Clausewitz 2005: 22). Warum Keegan den frühen Clausewitz kritisiert, daraus aber die Aufgabe der gesamten Theorie Clausewitz' propagiert, ist paradox. Zumal es fragwürdig ist, ob ein Ehrenkodex per se vor Grausamkeit im Krieg schützt: der Ehrenkodex der *U. S. Marines* zum Beispiel lautet „semper fidelis“ (lat., etwa: „stets treu“) derjenige der *SS* hieß „Meine Ehre heißt Treue“. Beide Wahlsprüche sind fast gleich lautend, haben dieselbe Stoßrichtung: Dem Kameraden gegenüber will man stets zuverlässig sein. Wie ist es erklärbar, dass der eine Verband als Teil der Armee eines demokratischen Staates vor allem durch seine Professionalität bekannt ist, der andere hingegen durch die beispiellose Blutspur, die er quer durch ganz Europa hinterließ? Es erscheint weitaus plausibler, dass die jeweils dahinter stehende Politik einen größeren Einfluss auf die jeweilige Kampfform hatte als der Ehrenkodex. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwiefern Kultur von politischer Kultur entkoppelbar sein soll. In der Realität hegen Ehrenkodizes einer Kriegerelite die Gewalt nur unter ihresgleichen ein; wenn der Gegner als gleichwertig betrachtet wird, kann man sich auch in ihn hineinversetzen, was allgemein der Gewalt entgegen wirkt, da der Gegner hier nicht nur ein Gesicht bekommt, sondern auch Gefühle, die man selbst verstehen kann.

„Hierbei wird übersehen, dass der Ehrbegriff nur in Bezug auf einen schon als gleich anerkannten Gegner zu einer Begrenzung von Krieg und Gewalt führen kann. An Clausewitz' Haltung in den Befreiungskriegen gegen Napoleon ist gerade zu studieren, wie die Verletzung der Ehre durch die Niederlage gegen einen ungleichen Gegner zu einer völligen Entgrenzung der Gewalt führen kann“ (Herberg-Rothe 2001a: 13).

Keegan bleibt uns mit seiner Theorie zudem schuldig, inwiefern die Menschheit die Kriegsregeln der „Primitiven“ adaptieren sollte, wo sie in Kriegskonventionen, Völkerrecht und nationalen Gesetzen doch bereits über ein großes Regelwerk verfügt, dass Krieg und Gewalt einhegen soll. Wenn heute Ge-

walt in Kriegen wieder eskaliert, dann ist das in erster Linie eine Folge der absichtlichen Missachtung der bestehenden Regeln. Eine Reaktion auf die Gewalt sollte deswegen eher die Durchsetzung der existierenden und bewährten Regeln, gegebenenfalls ihre Verbesserung, sein und nicht das Entwerfen neuer.

Martin van Crevelds Kritik richtet sich demgegenüber auf den späteren Clausewitz; sie versteht sich mithin als „[...] Abrechnung mit allem, was wir als die 'Clausewitzsche Welt' bezeichnen können“ (Throta 1999: 132):

„Zu dieser Welt gehört der (National-)Staat, der einen legitimen Anspruch auf das Gewaltmonopol erhebt, und ein Krieg, den van Creveld treffend den 'trinitarischen Krieg' nennt, weil er auf der differenzierten Einheit von Staat, Armee und 'Volk' beruht. Der Krieg wird von Staaten gegen andere Staaten im 'Interesse' des Staates geführt; er ist Mittel zum Zweck [...]. Die Clausewitzsche Welt ist eine Welt der 'Soldaten' und 'Zivilisten', der 'Front' und der Heimat. [...] Sie ist eine Welt der Rüstungsindustrie, die immer zerstörerische und immer teurere 'Waffensysteme' hervorbringt. Ihr trinitarischer Krieg hat seine eigenen Konventionen, die wie die Genfer Konvention zum Teil hochformalisiert sind; er trennt strikt zwischen Krieg und Verbrechen und beansprucht nicht zuletzt deshalb und trotz seines unverändert blutigen Gesichts, 'zivilisiert' zu sein“ (Throta 1999: 132).

Clausewitz habe den Krieg einer spezifischen, historischen Epoche beschrieben und daraus eine Strategie der Kriegführung entwickelt, die spätestens mit dem Abwurf der Atombomben auf Japan 1945 aufgehört habe gültig zu sein (vgl. Throta 1999: 133). „Diese Clausewitzsche Welt dankt gegenwärtig ab und macht einer anderen Welt Platz, jener, in der nicht mehr 'Staaten' die vorherrschende politische Ordnungsform sind und der 'Krieg geringer Intensität' die Kriegswirklichkeit dominiert“ (Throta 1999: 132). Martin van Creveld sei nur voll bitteren Spotts und Ironie für all diejenigen, deren politisch-militärisches Denken noch immer um den trinitarischen Krieg kreise.

An dieser Stelle ist zweierlei einzuwenden: Erstens ist die Entwicklung des Krieges und die Frage nach der vorherrschenden Kriegsform der Zukunft noch nicht mit Sicherheit zu beantworten. Man geht im Allgemeinen davon aus, dass auch in Zukunft sehr unterschiedliche Kriegsformen parallel existieren werden (vgl. Hoch 2001): Der klassische Staatenkrieg mag weniger werden, aber er wird aller Wahrscheinlichkeit nach nicht aussterben. Eine Theorie des Krieges zu entwickeln, die dem „trinitarischen Krieg“ eine endgültige Absage erteilt, kann nur als unvollständig bezeichnet werden.<sup>12</sup> Zweitens und ergänzend: Das Argument, dass Clausewitz im Atomzeitalter abgedankt habe, da der Einsatz der

---

12 Crevelds Methode baut eine Art „Apokalypseromantik“ auf; das Sich-Ergeben in die anscheinend unabwendbare Zukunft. Dabei ist schon fraglich, ob die Zukunft tatsächlich unbarmherzig kriegerisch wird. Der im Oktober 2005 veröffentlichte erste „Human Security Report“ kommt zum Beispiel zu dem Schluss, dass die Anzahl der kriegerischen Konflikte seit dem Ende des Kalten Krieges sogar abgenommen hat. Vgl. zum *Human Security Report*: Rogers 2005 sowie LaFranchi 2005.

Bombe gleichzeitig auch alle möglichen Zwecke vernichte, ist nicht neu.<sup>13</sup> Allerdings ist die unterstellte Absurdität nur erkennbar, wenn man mit dem frühen Clausewitz argumentiert: Als Folge der Wechselwirkung zum Äußersten müsste die Atombombe in jedem Fall eingesetzt werden, auch wenn es die eigene Vernichtung bedeutete. Argumentiert man jedoch mit dem späten Clausewitz und dem Primat der Politik, sieht es ganz anders aus: Die Atombombe als Mittel des Krieges ist ein solch hoher Preis, dass kein Zweck denkbar ist, der ihren Einsatz rechtfertigen könnte. Folgt man der Clausewitzschen Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität, so bleibt die einzige logische Konsequenz, dass man die Nuklearwaffe nicht einsetzt; so wie es nach dem Offensichtlichwerden der fatalen Auswirkungen dieser Waffe nach August 1945 auch nicht wieder passiert ist. Darüber hinaus hat das „Atombombenargument“ gerade in Bezug auf die „kleinen Kriege“ heute wenig Stringenz: gerade diese bedienen sich leichter und billigerer Waffen, was gerade einen Teil ihrer Gefährlichkeit ausmacht.

Welche Gegentheorie hat van Creveld nun zu bieten? Zunächst erklärt van Creveld Clausewitz für überholt, weil dieser eine zweckrationale und damit begrenzte Kriegführung propagiert habe. Eine solche Konzeption sei für die Kriege der Zukunft unbrauchbar, da die jeweiligen Gegner einen Kampf um ihre Existenz führen werden und man gegen eine solche entgrenzte Kriegführung angehen müssen. Das bedeutet für die Praxis: Entweder man passt sich der entgrenzten Kriegführung des Gegners an oder man geht unter. „Ich [...] behaupte, dass diese tragenden Säulen der Clausewitz'schen Denkwelt falsch sind. Und weil sie falsch sind, stellen sie auch eine Anleitung für die Niederlage dar“, entscheidet van Creveld (Creveld 2004: 234). In seiner Theorie versucht van Creveld darzustellen, dass der Krieg kein Mittel zum Zweck und auch keine Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln sei. Die Vorstellung, Krieg *für* etwas zu führen, werde sich demnach bald nicht mehr anwenden lassen; Gesellschaften werden vielmehr in den Krieg ziehen, „[...] weil sie es nicht anders können [...]“ (Creveld 2004: 317). „Es wird auch vorkommen, dass Kriege, die ursprünglich für die Realisierung des einen oder anderen Ziels begonnen wurden, zu einem Existenzkampf auf Leben und Tod ausarten werden“ (Creveld 2004: 317). Je mehr dies zutreffe, desto weniger ließe sich die Clausewitzsche Gedankenwelt anwenden.

Das Ziel des Krieges sei nur mehr *der Krieg selbst*. „Soll das Vorkommen des Krieges erklärt werden, ist es folglich nicht notwendig, die Existenz irgendwelcher tiefer liegenden Ziele zu postulieren, mit Ausnahme des Krieges selbst“ (Creveld 2004: 321). Auf die Frage, warum Menschen dann Krieg führen, wenn nicht für politische Zwecke, weiß van Creveld zu antworten, dass der Krieg die „ewige, unveränderbare Achse“ sei, um die sich die ganze menschliche Existenz drehe (Creveld 2004: 318). Er sei darüber hinaus „[...] eine äußerst reizvolle Tätigkeit, die sich durch keine andere angemessen ersetzen lässt. Gerade weil alle anderen Tätigkeiten «zivilisiert» sind, also durch künstliche Regeln gebunden, bie-

---

13 Vgl. das „Absurditätsargument“ bei Münkler 2002a: 210 und Münkler 1999: 682.



ten sie kaum angemessenen Ersatz“ (Creveld 2004: 318). Wenigstens räumt er ein, dass der Krieg „[...] unweigerlich langweilig werden [würde], wenn er immer und überall unablässig weiterginge. Möglicherweise ist dies die beste Erklärung, weshalb jeder Krieg irgendwann zu Ende gehen muss“ (Creveld 2004: 320). Seine Einsichten gipfeln in der Feststellung: „So abscheulich die Tatsache auch sein mag, der wahre Grund, weshalb wir Kriege führen, ist der, dass Männer gern kämpfen und dass Frauen Männer gefallen, die bereit sind, für ihre Sache zu kämpfen“ (Creveld 2004: 322). Heruntergebrochen auf den einzelnen Soldaten mag man dieser Erklärung tatsächlich hin und wieder ein Quäntchen Wahrheit abgewinnen können. In Dimensionen weltpolitisch relevanter Entscheidungen ist davon auszugehen, dass der Krieg, wie er in den Parlamenten und Dienstzimmern der Staatsmänner beschlossen wird, weniger emotional als vielmehr in bester Clausewitzscher Manier zweckrational ist. Creveld hingegen nimmt eine Entwicklung, deren weiterer Verlauf noch nicht abschätzbar ist und macht daraus eine Theorie, die dauerhafte Gültigkeit beansprucht.

Auch wenn die weltpolitische Entwicklung ihm teilweise Recht zu geben scheint, ist es fraglich, ob es opportun ist, sich einer existentiellen Kriegsauffassung mit all ihren Konsequenzen für die Kampfführung anzuschließen und das Netz aus Kriegsregeln aufzugeben, nur um in den Kriegen der Zukunft besser mit einem Gegner umgehen zu können, der sich an keine Regeln halten muss. Andreas Herberg-Rothe weist darauf hin, dass es gegen die sich abzeichnenden Entwicklungen (neue, privatisierte Kriege; Gewalt als Lebensform; mafiose Strukturen im Krieg) kein Patentrezept gebe. „Keinen Grund gibt es jedoch, sich diesen Entwicklungen anzupassen und hieraus einen grundlegenden Paradigmenwechsel einzuleiten, der darin zum Ausdruck kommt, dass erst der gewaltsame Kampf dem menschlichen Dasein eine Bedeutung verleihe“ (Herberg-Rothe 2001a: 206). Van Creveld, so Andreas Herberg-Rothe, fordere eine Aufgabe der bestehenden Kriegskonventionen zugunsten einer größeren Effektivität der Aufstandsbekämpfung (vgl. Herberg-Rothe 2001a: 206).

„Das Muster der Argumentation ist bei nahezu allen Kritikern Clausewitz' einheitlich“, fasst Herberg-Rothe zusammen (Herberg-Rothe 2001a: 202). Zunächst werde seine politische Theorie auf die berühmte Formel vom Krieg als Weiterführung der Politik mit anderen Mitteln reduziert, wodurch die Theorie als rein rationale Begründung für die Kriegführung begriffen wird.

„Während Clausewitz ein Spannungsfeld zwischen «ursprünglicher Gewaltsamkeit», dem Handeln und Gegen-Handeln der Kriegführenden sowie dem Einfluss der Politik und Rationalität entwickelt, vollziehen seine Kritiker einen einfachen Umkehrschluss. Für sie ist Krieg überhaupt nicht von rationalen Erwägungen beeinflusst, sondern ausschließlich durch Leidenschaften, Emotionen und Gefühle“ (Herberg-Rothe 2001a: 202).

### 3. Kriegsdefinitionen

Bevor sich die besagten „Grundfragen“ zur politischen Theorie des Krieges, wie Sie sich aus der in Kapitel 2 dargelegten Clausewitzschen Theorie ergeben, weiter diskutiert werden können, ist es unabdingbar, sich zunächst zu versichern, was unter dem eigentlichen Adressaten dieser Grundfragen definitorisch zu fassen ist. Denn *Krieg* ist scheinbar nicht gleich *Krieg*: Nahezu jeder Autor hat seiner wie auch immer gearteten Beschäftigung mit dem Krieg entweder eine Definition desselben vorangestellt oder über das, was er unter dem Thema präsentiert hat, indirekt darüber Zeugnis abgelegt, was seiner Meinung nach unter Krieg zu fassen sei – auch Clausewitz leitet „Vom Kriege“ zunächst mit einer Begriffsklärung ein. An der jeweiligen Kriegsdefinition orientiert sich also zweifellos jede Darstellung des Themas, hieraus erklärt sich auch, welche Aspekte und vor allem wie diese behandelt wurden und was der Autor vermeintlich „unterschlagen“ hat.

Ich sehe das, was auf diese Weise direkt oder indirekt unter *Krieg* subsumiert wird auf drei Ebenen „stattfinden“. Da ist zunächst die Kriegsdefinition des allgemeinen Sprachgebrauchs. Hierunter fasse ich einen, wie ich es nennen möchte, „emotionalen“ Definitionsraum sowie einen „zeitgeschichtlichen“. Bei „emotionalen Kriegsdefinitionen“ könnte man auch vom „gefühlten Krieg“ sprechen. Krieg wird in der Öffentlichkeit als Chaos erlebt, als Verlust jeglicher Ordnung, verbunden mit starken Gefühlen von Schrecken und Todesangst. Die definitorische Gleichsetzung von Krieg mit „Unordnung“ zeigt sich nicht zuletzt an umgangssprachlichen Formulierungen wie: „Hier sieht es aus wie auf dem Schlachtfeld“. Die „zeitgeschichtliche Dimension“ dieser Definitionen liegt darin, dass allgemeine öffentliche Auffassungen von Krieg meist die jeweils dominante zeitgeschichtliche Erscheinungsform des Krieges als „den Krieg überhaupt“ identifizieren. So bestimmt zum Beispiel in Deutschland immer noch vordergründig der Zweite Weltkrieg die Sicht auf das, was „Krieg“ ist. In anderen Ländern kann dies – abhängig von der nationalen Geschichte – anders sein<sup>14</sup>. Beide Kriegsdefinitionen des allgemeinen Sprachgebrauchs sind sehr stark vom dem geprägt, was als „Erinnerungskultur“ bezeichnet wird, sie sind intuitiv und äußerst vage, jeder Mensch hat ein bestimmtes Bild vor Augen, wenn er an „Krieg“ denkt.

Zweitens, wobei ich hier keine Gewichtung in Sachen Relevanz vornehme, ist auf die große Summe wissenschaftlicher Kriegsdefinitionen sozialwissenschaftlicher und juristischer/völkerrechtlicher Provenienz hinzuweisen. In den Sozialwissenschaften, vorwiegend im Rahmen der Friedens- und Konflikt-

---

<sup>14</sup> So nimmt in England zum Beispiel eher der Erste Weltkrieg den dominanten Platz in der Erinnerungskultur ein, wenn es ganz allgemein darum geht, sich an „Krieg“ zu erinnern (vgl. Alter 2000: 113).

forschung<sup>15</sup>, existiert beispielsweise eine Fülle von Kriegsdefinitionen als methodische Basis statistischer Erhebungen zum jeweils aktuellen und/oder historischen Kriegsgeschehen. Sollen Kriege anhand signifikanter Parameter erfasst werden, um Gemeinsamkeiten aber auch Unterschiede zwischen den Einzelfällen herausarbeiten zu können, muss natürlicherweise zunächst festgelegt werden, welche Dinge man für *Krieg* als spezifisch erachtet, was Krieg ist und was nicht. Nicht selten unterscheiden diese Kriegsdefinitionen, wie noch zu zeigen ist, nach diversen Kriterien auch unterschiedliche Kriegstypen. Kriegsdefinitionen dieser Art stehen in einer eindeutig empirisch-analytischen Tradition; im Unterschied zu dem, was man *intuitiv* unter Krieg versteht (allgemeiner Sprachgebrauch, s. o.) werden Kriege hier auf die für eine Definition heranziehbaren Aspekte gezielt „abgeklopft“. Juristische Kriegsdefinitionen versuchen den Krieg dagegen formaljuristisch zu fassen, ihn in einen Rechtszusammenhang zu stellen, aus dem heraus er sich definieren kann.

Darüber hinaus möchte ich eine dritte Ebene von Kriegsdefinitionen einführen, die sicherlich begründungsbedürftig ist: Im Grunde handelt es sich hier weniger um *Kriegsdefinitionen* im eigentlichen Sinne als vielmehr um die *Abgrenzung* bestimmter gewaltsamer Konflikte von dem, was man unter *Krieg* versteht oder verstehen will. Die Gründe für diese „negativen Definitionen“, also Definitionen dessen, was eben *nicht* Krieg sei, sind vielschichtig: „Krieg“ hat allgemein einen schlechten Leumund, so versuchen zum Beispiel Politiker diesen Begriff tunlichst zu vermeiden und ersetzen ihn durch Konstrukte wie „militärische“ oder „humanitäre Intervention“, „Polizeiaktion“ oder „robustes Mandat“ - es sieht zwar aus wie „Krieg“, ist es aber in diesen Definitionen/Auffassungen nicht.

Den allgemeinen Sprachgebrauch oder die jeweilige Erinnerungskultur für eine Kriegsdefinition heranzuziehen ist selten wirklich ergiebig, da persönliche sowie weltanschauliche Sichtweisen dessen, was Krieg ist, nur eingeschränkt vergleichbar und verallgemeinerbar sind. Ich werde mich im Folgenden darauf beschränken, eine Auswahl – wie ich meine – relevanter wissenschaftlicher Kriegsdefinitionen heranzuziehen und diese miteinander zu vergleichen. Darüber hinaus sollen einige populäre „Ersatzbegriffe“ für Krieg aus der genannten „dritten Ebene“ von Kriegsdefinitionen diskutiert werden. Da mein Thema die politische Theorie des Krieges im Anschluss an Carl von Clausewitz ist, werde ich die hieraus gewonnenen Erkenntnisse in Bezug zu Clausewitz' Kriegsdefinition zu setzen versuchen. Hier von ausgehend möchte ich meine Arbeitsdefinition von „Krieg“ anbieten, der die weitere Betrachtung der Materie innerhalb dieser Arbeit folgen soll.

---

15 Zu nennen sind hier die *Datenhandbücher* von Gantzel und Schwinghammer (Gantzel/Schwinghammer 1995) sowie von Pfetsch und Billing (Pfetsch/Billing 1994). Gantzel definiert die Zwecke eines solch „buchhalterischen Unternehmens“ (Gantzel/Schwinghammer 1995: 23) unter anderem damit, auf Basis der Erfahrungswerte bisheriger Kriegsverläufe „[...] von einem nur kurzfristig orientierten, immer riskanten, manchmal am Rande des Abgrunds balancierenden Krisenmanagement [...] [wegzukommen] und stattdessen die Kriegsträchtigkeit einer Konfliktsituation schon zu einem Zeitpunkt erkennen [zu können], der noch hinreichend Zeit für friedenssichernde und friedensgestaltende Strategien und Maßnahmen läßt [...]“ (Gantzel/Schwinghammer 1995: 23).

Die Kriegsdefinition von Pfetsch und Billing<sup>16</sup> (Pfetsch/Billing 1994) beschreibt „Krieg“ als eine von vier Phasen oder Intensitätsstufen des Oberbegriffs „Konflikt“:

„Konflikt als Oberbegriff umfasst Interessengegensätze (Positionsdifferenzen) um nationale Werte (Unabhängigkeit, Selbstbestimmung, Grenzen und Territorium) von einiger Dauer und Reichweite zwischen mindestens zwei Parteien (Staaten, Staatengruppen, -organisationen, organisierten Gruppen), die entschlossen sind, sie zu ihren Gunsten zu entscheiden. Dabei muß auf mindestens einer Seite die organisierte Staatsmacht involviert sein; Konflikte zwischen nicht-staatlichen Gruppen (z. B. zwischen rivalisierenden Befreiungsbewegungen) sind die Ausnahme, aber auch dabei geht es um Führungspositionen im Staat. Als Mittel des Konfliktaustrags kommen in Frage: Verhandlungen, autoritative Entscheidungen, Drohungen/Druck, passiver und aktiver Rückzug, Krieg“ (Pfetsch/Billing 1994: 15).

Das Hauptunterscheidungskriterium der unterschiedlichen Konfliktintensitäten ist das der „Gewalt“. Intensität eins und zwei, „latenter Konflikt“ und „Krise“, sind vollkommen gewaltfrei, sie lassen sich im Gegensatz zu den verbleibenden zwei Intensitätsstufen also meist noch auf dem Verhandlungsweg lösen. Intensität drei, die „ernste Krise“, dagegen wird definiert als „[...] ein Spannungszustand zwischen Konfliktparteien, der mit der öffentlichen Drohung verbunden ist, Gewalt einzusetzen oder in dem für kurze Zeit tatsächlich Gewalt eingesetzt wird“ (Pfetsch/Billing 1994: 18). Die vierte Intensitätsstufe, der „Krieg“, unterscheidet sich von den vorangehenden deshalb auch in der *Kontinuität* der eingesetzten Gewalt:

„Kriege sind Formen gewaltsamen Konfliktaustrags, die dadurch gekennzeichnet sind, daß a) die organisierten Kampfhandlungen von etwa gleich starken Gegnern durchgeführt werden; dies äußert sich meist darin, daß sie b) von einiger Dauer sind und c) intensiv geführt werden, d.h. Opfer kosten und Zerstörung anrichten“ (Pfetsch/Billing 1994: 18).

Das Kriterium „Opfer“ ist meiner Meinung nach zwar einerseits sinnvoll in Bezug auf die Abgrenzung gewaltsamer von nicht-gewaltsamen Konflikten, auf der anderen Seite erscheint es mir kritisch, wenn Kriege zumindest in Teilen aus dem *Body Count* heraus definiert werden. Singer/Small (Singer/Small 1972) zum Beispiel gehen so weit, feste Opferzahlen anzugeben, unter deren Erreichung nicht von „Krieg“ gesprochen werden könne: Zwischenstaatliche Kriege müssen demnach mindestens 1000 Opfer unter allen Beteiligten haben, jede einzelne teilnehmende Nation muss dabei wenigstens 100 Opfer zu beklagen haben (vgl. Singer/Small 1972: 35). Die Absurdität dieses Kriteriums zeigt sich am direkten Beispiel: Der Irak-Krieg von 2003 bis zur Einnahme Bagdads kostete auf Seiten der USA kaum mehr

---

16 Diese wurde im Rahmen der KOSIMO-Datenbank (**K**onflikts**i**mulations**m**odell) an der Universität Heidelberg erstellt.

als 100 Tote<sup>17</sup>, wäre demnach nur eben so als Krieg zu bezeichnen gewesen – obwohl hier die Hauptstadt einer fremden Macht mit Waffengewalt eingenommen wurde. Auch das Kriterium „von einiger Dauer“ erscheint mir als zu unbestimmt, da zum Beispiel Nuklearkriege darauf angelegt sind, in kürzester Zeit den Gegner zu schlagen. Erklärbar werden diese Forderungen nur daraus, dass Pfetsch Sie eigentlich als Kriterium und Anzeichen für „gleich starke Gegner“ heranzieht. Das Kriterium der *Symmetrie* zwischen den Gegnern ist gravierend, es wird gleich wieder aufgegriffen.

Die Kriegsdefinitionen<sup>18</sup> des *Heidelberger Instituts für internationale Konfliktforschung e. V.* (HIIK) lehnen sich stark an diejenige der KOSIMO-Datenbank an, weisen aber zusätzlich darauf hin, dass die Entwicklung eines Konflikts sich immer aufsteigend entlang der Intensitätsstufen entwickelt: Alle gewaltsamen Konflikte entstehen aus zunächst gewaltlosen Konflikten, ein abrupter Sprung von Frieden auf Krieg ist nicht möglich, ebenso wenig werden gewaltsame Konflikte durch einen „plötzlichen Frieden“ beendet, sondern nur durch einen schrittweisen Abbau der Spannungen (vgl. HIIK 2002). Hervorzuheben ist, dass das HIIK, anders als Pfetsch/Billing, die „Krise“ von Anfang an auf die Stufe eines gewaltsamen Konflikts hebt. Es charakterisiert „Krisen“ als nur *überwiegend* gewaltfrei (vgl. HIIK 2002), Pfetsch/Billing betonen dagegen, dass Krisen nur die *Wahrscheinlichkeit* für Gewaltanwendung erhöhen. In seinem „Konfliktbarometer“ ab 2003 fügt das HIIK den Intensitätsstufen von Konflikten die neue Stufe des „manifesten Konflikts“ hinzu, die zwischen latentem Konflikt und Krise ihren Platz findet. Der „manifeste Konflikt“ charakterisiert sich dadurch, dass er den „[...] Einsatz von Mitteln [beinhaltet], welche im Vorfeld gewaltsamer Handlung liegen“ (HIIK 2004), also von verbalem Druck und öffentlicher Androhung von Gewalt. Der „manifeste Konflikt“ im Definitionsgerüst der HIIK ist damit der „ernsten Krise“ bei Pfetsch/Billing ähnlich (s. o.). „Ernste Krise“ beim HIIK steht demgegenüber leicht abgewandelt für „wiederholt“ eingesetzte Gewalt.

Pfetsch/Billing unterscheiden ferner auf Basis der zwei Gesichtspunkte „Konfliktgüter“ und „Beteiligte“ zwischen den drei Konflikttypen *interner Konflikt*, *internationalisierter Konflikt* und *internationaler Konflikt*. Internationale Konflikte ranken sich demnach vor allem um die Konfliktgüter „Territorium“, „nationale Unabhängigkeit“, „geostrategische Lage/Macht“ und „Ressourcen“. Interne oder nationale Konflikte hingegen um „ethnische, religiöse, regionale Autonomie“, „Ideologie, System“ sowie „nationale Macht“ (vgl. Pfetsch/Billing 1994: 32). Als interne Konflikte werden solche verstanden, in denen eine Gruppierung gegen die jeweilige Regierung vorgeht, wobei externe Mächte nicht direkt beteiligt

---

17 Ich zähle bis zum 09.04.2003, dem Tag der endgültigen Einnahme Bagdads durch US-Verbände, 116 Tote in allen Waffengattungen. Vgl. hierzu die offizielle Auflistung aller während der Operation *Iraqi Freedom* gefallenen US-Soldaten (vgl. United States Department of Defense 2006).

18 Das *Heidelberger Institut für internationale Konfliktforschung e. V.* (HIIK) führt eine Definition von Konflikten (darunter wie bei Pfetsch/Billing mit *Krieg* als einer Intensitätsstufe von *Konflikt*) bis 2002 und eine zweite, modifizierte ab 2003 (vgl. HIIK 2002, HIIK 2004).

sind, aber indirekt zum Beispiel Waffen liefern könnten. Greifen fremde Mächte aktiv ein, sprechen Pfetsch/Billing von „internen Konflikten mit externer Beeinflussung“ (Pfetsch/Billing 1994: 20). Internationale Konflikte liegen vor, wenn sich zum Zeitpunkt des Konfliktbeginns zwei Staaten, beziehungsweise im Konfliktverlauf Staatlichkeit erlangende Gruppierungen, gegenüberstehen. Internationalisierte Konflikte sind demgegenüber schwerer zu fassen, Pfetsch/Billing geben zu, dass der Begriff der „Internationalisierung“ mithin etwas unscharf sei (vgl. Pfetsch/Billing 1994: 20). Interne Konflikte können aber internationalisiert werden, also internationale Dimension annehmen, wenn sie durch ausländische Waffenlieferungen angeheizt werden, eine ausländische Macht eine der Konfliktparteien diplomatisch unterstützt, der Konflikt in ein Nachbarland übergreift oder fremde Mächte direkt militärisch intervenieren.

*Tabelle 1: Konfliktintensitäten und -typen nach Pfetsch/Billing 1994*

| <b>Interner Konflikt</b>     | <b>Internationalisierter Konflikt</b>                           | <b>Internationaler Konflikt</b>      |
|------------------------------|---|--------------------------------------|
| Interner latenter Konflikt   | Internationalisierter latenter Konflikt                         | Internationaler latenter Konflikt    |
| Interne Krise                | Internationalisierte Krise                                      | Internationale Krise                 |
| Interne ernste Krise         | Internationalisierte ernste Krise                               | Internationale ernste Krise          |
| Interner Krieg (Bürgerkrieg) | Internationalisierter Krieg (u. a. „militärische Intervention“) | Internationaler Krieg (Staatenkrieg) |

Die Vergleichbarkeit der drei Konflikttypen liegt unmittelbar auf gleichrangigen Intensitätsstufen (vgl. farbige Hervorhebung, Tabelle 1). Pfetsch/Billing unterscheiden also zwischen unterschiedlichen Kriegstypen, diese sind aber dennoch direkt miteinander vergleichbar, weil sie auf identischen Konflikt-Intensitätsstufen liegen. Lediglich ihre räumliche Ausweitung, Personal und Konfliktgegenstände können sich unterscheiden, dennoch ist es in allen drei Fällen „Krieg“.

Die Kriegsdefinition nach Gantzel/Schwinghammer (vgl. Gantzel/Schwinghammer 1995) beziehungsweise der *Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung* (AKUF) an der Universität Hamburg (vgl. AKUF 2005) beschreibt Krieg als

„[...] einen gewaltsamen Massenkrieg, der *alle* folgenden Merkmale aufweist: a) an den Kämpfen sind zwei oder mehr bewaffnete Streitkräfte beteiligt, bei denen es sich *mindestens auf einer Seite* um reguläre Streitkräfte (Militär, paramilitärische Verbände, bewaffnete Polizeieinheiten) der *Regierung* handelt; b) auf beiden (!) Seiten muß ein Mindestmaß an *zentralgesteuerter* Organisation der Kriegführenden und des Kampfes gegeben sein, selbst wenn es nicht mehr bedeutet als organisierte bewaffnete Verteidigung oder strategisch-taktisch planmäßige Überfälle (Guerillaoperationen, Partisanenkrieg usw.); c) die bewaffneten Operationen ereignen sich mit

einer gewissen Kontinuität und nicht nur als gelegentliche, spontane Zusammenstöße, d.h. Beide Seiten operieren nach einer planmäßigen Strategie, gleichgültig ob die Kämpfe auf dem Gebiet einer oder mehrerer Gesellschaften stattfinden und wie lange sie dauern“ (Gantzel/Schwinghammer 1995: 31. Hervorhebungen im Original).

Sind nicht *alle* diese Merkmale erfüllt, liegt statt eines Krieges „nur“ ein bewaffneter Konflikt vor (vgl. AKUF 2005). Vergleicht man diese Definition mit der von Pfetsch/Billing, so werden Unterschiede deutlich. Gantzel/Schwinghammer beziehungsweise die AKUF ziehen Opfer als Kriterium für das Vorliegen eines Krieges nicht heran. Dies begründen sie mit der Unzuverlässigkeit der Opferzahlen in den meisten Kriegen, einem oft vorliegenden politischen Bedarf einer oder mehrerer Konfliktparteien, die eigenen Opferzahlen zu schönen und nicht zuletzt der Definitionsunsicherheit, wer denn nun als Opfer zu gelten habe: Nur die durch Waffengewalt getöteten oder auch die Opfer der Begleiterscheinungen von Kriegen, also beispielsweise Hungersnöten und Seuchen (vgl. Gantzel/Schwinghammer 1995: 27). In Anlehnung an Clausewitz weisen Gantzel/Schwinghammer darauf hin, dass quantitative Merkmale dieser und anderer Couleure problematisch sind, weil sie nicht durch Kriegsursachen oder den politischen Zweck des Krieges bestimmt werden, sondern durch die jeweils zutage tretende Eigendynamik von Kriegen, die nun einmal jeden Krieg etwas unterschiedlich macht. Sie sind mit Clausewitz' Worten bedingt durch „die Eigentümlichkeit seiner Mittel“ (vgl. Gantzel/Schwinghammer 1995: 35).

Die Definition der AKUF zieht darüber hinaus auch nicht direkt in Betracht, wie lange Kriege zu dauern haben, um überhaupt als solche bezeichnet werden zu können. Sie geht lediglich davon aus, dass Kriege, deren Kampfhandlungen seit mindestens einem Jahr ruhen, auch beendet sind (vgl. AKUF 2005). Die Definition von Gantzel/Schwinghammer beziehungsweise der AKUF legt Wert darauf, dass eine Kriegspartei staatlich sein muss, bei Pfetsch/Billing können, wenn auch in Ausnahmefällen, beide Parteien nicht-staatlich sein. Sehr wohl müssen sie aber als organisierte Gruppen auftreten. In dieser letzten Bedingung Pfetschs/Billings treffen sich beide wieder in einem wichtigen Punkt: Privatfehden sind nicht der Kategorie „Krieg“ zuzuordnen. „Die politische Dimension der kollektiven Gewaltanwendung muß also erkennbar sein, wenn eine bewaffnete Auseinandersetzung als Krieg zählen soll, auch wenn im Hintergrund des Konflikts handfeste materielle Partikularinteressen einzelner Personen oder Gruppen stehen mögen“ (Gantzel/Schwinghammer 1995: 33).

Gantzel/Schwinghammer und die AKUF unterscheiden zudem nicht zwischen „internationalen Kriegen“ und „intranationalen Kriegen“ (vgl. Gantzel/Schwinghammer 1995: 31). Beide Formen werden gleichsam von ihrer Kriegsdefinition umfasst. Es wird nicht unterstellt, dass beide prinzipiell unterschiedliche Ursachen hätten, je nachdem ob sie innerhalb oder außerhalb eines Staates stattfinden (vgl. Gantzel/Schwinghammer 1995: 32).

Symmetrie zwischen den Gegnern ist im Gegensatz zu Pfetsch/Billing ebenfalls kein Kriterium der AKUF, sie müssen also nicht zumindest ansatzweise gleich stark sein. Gerade die Symmetrie wird in der Literatur derzeit (wieder) als bedeutendes Kriterium bei Definition und Differenzierung von Kriegen entdeckt: Krieg ist zwar durch die massenhafte Anwendung von Gewalt gekennzeichnet, wessen in den meisten Kriegsdefinitionen auch Rechnung getragen wird, allerdings ist Krieg von anderen Formen massenhaft angewandter Gewalt zu unterscheiden. Das Kriterium hierfür liegt, Andreas Herberg-Rothe folgend, in der Unterscheidung von *Gewalt* und *Kampf*: In den Ausführungen über den „Begriff des Krieges“ bei Clausewitz im vorangegangenen Kapitel wurde bereits die Verselbständigung beziehungsweise Selbsteskalation der Gewalt diskutiert. Andreas Herberg-Rothe betont, dass Gewalt dabei immer ein „*asymmetrisches* Verhältnis von Handlungsmacht und Erleiden“ (Herberg-Rothe 2003: 12. Hervorhebung T. F.) sei. Krieg müsse dagegen immer von einem Minimum an „realem Kampf“ geprägt sein:

„Zwar sind Völkermorde sehr häufig mit Krieg einhergegangen – etwa der Genozid an den Armeniern im Ersten, der Mord an den Juden im Zweiten Weltkrieg –, aber selbst in diesen Fällen werden sie als das bezeichnet, was sie sind: Völkermord und nicht Völkerkrieg. Neben dem Aspekt massenhafter Gewalt gehört zum Krieg somit ein Minimum an realem Kampf – ansonsten handelt es sich um Massaker, Massenvernichtung oder Massenmord“ (Herberg-Rothe 2003: 12 f.).

Auch Clausewitz machte bereits auf diese wichtige Bedingung aufmerksam, wenn er feststellte, dass „ein bloßes Leiden kein Kampf mehr wäre“ (vgl. *Kapitel 2.4.3: Angriff und Verteidigung*). Um von Krieg überhaupt sprechen zu können, muss der Verteidiger in der Lage sein, sich wenigstens den kleinsten möglichen Zweck zu setzen, nämlich dem Angreifer Widerstand zu leisten. In Anlehnung an Clausewitz: Der Krieg fängt eigentlich erst mit der Verteidigung an, die angewandte Gewalt muss gegenseitig sein. Dies wiederum ist allerdings nur denkbar, wenn wenigstens ein Minimum an Symmetrie zwischen den Gegnern gegeben ist<sup>19</sup>. Andreas Herberg-Rothe definiert Krieg auf Basis dieser Überlegungen als

„[...] Phänomen innerhalb der Gegensätze von Gewalt, Kampf und der Zugehörigkeit der Kämpfenden zu einer umfassenderen Gemeinschaft. In der historischen Entwicklung gab es immer wieder Phasen, in denen einer dieser drei Aspekte besonders hervorgetreten ist und scheinbar den Krieg als Ganzes bestimmte. Der eu-

---

19 Auch schwache Verteidiger können aber mit den geeigneten Kampfmethoden ein Mindestmaß an Symmetrie herstellen (vgl. *Kapitel 2.4.3: Entscheidungsschlacht und Volkskrieg*). Man beachte die Beziehung von Symmetrie und Asymmetrie, wie sie von Herfried Münkler dargestellt wird: Symmetrie unter den Voraussetzungen eines zwischenstaatlichen Krieges ist nicht mehr gegeben, da keine Macht den USA heute militärisch auch nur im Entferntesten gewachsen ist. Die einzige Möglichkeit, dieses Symmetriegefälle auszugleichen, ist den USA eine Kampfform aufzuzwingen, die nicht den Voraussetzungen des klassischen Staatenkrieges entspricht. Indem der eigentlich Unterlegene seinerseits somit für eine Asymmetriesierung sorgt, wird das ursprüngliche Symmetriegefälle in Bezug auf die Möglichkeiten, dem Gegner etwas entgegenhalten zu können, für ihn gemindert. Asymmetriesierung kann also unter dem Strich für mehr Symmetrie sorgen. Münkler unterscheidet in diesem Zusammenhang zwischen „defensiver Form“ (Partisanen-, Volkskrieg) und „offensiver Form“ (Terrorismus) der Asymmetriesierung (vgl. Münkler 2002b: 48–57).



ropäische Staatenkrieg etwa war im Wesentlichen bestimmt durch den Aspekt des Zweikampfs, eines Duells zwischen Staaten, gegenwärtige Bürgerkriege sind demgegenüber durch die Verselbständigung der Gewalt gekennzeichnet“ (Herberg-Rothe 2003: 21).

Im Prinzip hält sich diese Kriegsdefinition stark an die Ausführungen Clausewitz', der den Krieg in der *Dreifaltigkeit* (vgl. oben: 25 f.) auch zwischen dem ursprünglichen Element der Gewalt und der Zügelung dieser durch den Primat der Politik pendeln sah. Zu bedenken ist bei Clausewitz und Herberg-Rothe gleichermaßen, dass alle genannten Elemente in *jedem* Krieg vorhanden sind, die verschiedenen Kriegstypen sich nur durch unterschiedliche Betonung oder Gewichtung der Einzelemente voneinander unterscheiden.

Völkerrechtliche Definitionen von Krieg wurden vor allem in Ausführungen über das so genannte „Kriegsrecht“ (auch: *ius in bello* oder *Kriegsvölkerrecht*, heute vor allem: *humanitäres Völkerrecht*) angestellt. Im Krieg schweigen nicht automatisch die Gesetze, es gelten in Abgrenzung zum *Friedensvölkerrecht* nur andere Regelungen. Das „Kriegsrecht“ wird definiert als die Gesamtheit der Völkerrechtsregeln, die während eines bewaffneten Konflikts für alle Personen im Kampfgebiet und für die Kampfhandlungen selbst gelten. Ziel des Kriegsrechts ist jedoch nicht die Erleichterung der Kriegshandlung, sondern es soll den Krieg möglichst eindämmen und die menschlichen Leiden lindern. In diesem Sinne wird es auch als „humanitär“ bezeichnet (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 498). Auch das Völkerrecht benötigt folglich eine Definition von Krieg, um entscheiden zu können, wann die Anwendung des Kriegsrechts notwendig wird:

„Krieg ist [...] ein zwischenstaatlicher Gewaltzustand zwischen zwei oder mehreren Staaten, unter Abbruch der friedlichen Beziehungen“ (Hobe/Kimminich 2004: 499).

Beide Bedingungen haben gleichzeitig vorzuliegen, da nicht automatisch jeder völkerrechtliche Gewaltzustand ein Krieg sei, sondern auch Mittel zur Zwangsdurchsetzung im Friedensvölkerrecht existierten. Auch der Abbruch diplomatischer Beziehungen allein sei nicht mit Krieg gleichzusetzen (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 499). Hobe/Kimminich weisen darauf hin, dass das humanitäre Völkerrecht heute jedoch weitgehend auf den juristisch schwer fassbaren Begriff „Krieg“ als Anknüpfungspunkt verzichtet. Statt dessen habe sich in internationalen Abkommen wie auch in der Völkerrechtslehre der Ausdruck „(internationaler) bewaffneter Konflikt“ durchgesetzt (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 499). Eine juristische *Kriegsdefinition* im eigentlichen Wortsinn gibt es also nicht mehr, beziehungsweise sie spielt in der Praxis keine Rolle.

Mit „(internationaler) bewaffneter Konflikt“ herrscht zwar begrifflich eine Übereinstimmung mit der Kriegstypologie nach Pfetsch/Billing, allerdings wird dadurch auch die äußerst schmale Bandbreite des völkerrechtlichen Kriegsbegriffs beziehungsweise seiner Nachfolgebezeichnung deutlich – was ist zum Beispiel mit Bürgerkriegen, die meist *intranational* bleiben und sich nur in seltenen Fällen internationalisieren? Die Antwort ist pragmatischer Natur: Das Völkerrecht etabliert einen Rechtszustand zwischen souveränen Staaten und ist dabei auf den Konsens einer Mehrheit dieser Staatengemeinschaft angewiesen. Der Gültigkeitsbereich des Völkerrechts erstreckte sich deshalb lange nur auf den zwischenstaatlichen Raum und die Staaten als *Völkerrechtssubjekte* (siehe auch unten: 73). Anstatt seinen Kriegsbegriff auch auf innerstaatliche Ebene auszudehnen, die, das darf man nicht außer Acht lassen, sich dem Zugriffsbereich des Völkerrechts in Theorie und Praxis erst in der Gegenwart langsam öffnet (vgl. Kapitel 4), spricht es in manchen Fällen einfach nicht-staatlichen Bürgerkriegsparteien eine partielle Völkerrechtssubjektivität zu, um das humanitäre Völkerrecht auf sie anwenden zu können. Der Bürgerkrieg wird somit gewissermaßen durch die Internationalisierung seiner Akteure zu einem internationalen bewaffneten Konflikt aufgewertet.

Auch der Gewaltbegriff, der in den bisherigen Kriegsdefinitionen eine zentrale Rolle eingenommen hat, ist völkerrechtlich nicht ganz scharf:

„[Es] ist unzweifelhaft, dass militärische Gewalt etwa in jeder Art von Waffengewalt gegen das Hoheitsgebiet oder die Streitkräfte eines anderen Staates vom Gewaltbegriff erfasst ist. Darüber hinaus fallen auch [...] hierunter die mit Waffengewalt durchgeführten Handlungen bewaffneter Banden, Gruppen von Freischärlern oder Söldnern, die ein Staat in einen anderen Staat entsandt hat. Weiterhin [...] auch die Unterstützung bewaffneter Banden und Rebellengruppen durch Waffenlieferungen, die logistische Unterstützung oder andere Unterstützungshandlungen [...]. Umstritten ist hingegen, ob auch die Anwendung wirtschaftlichen und politischen Drucks vom Gewaltverbot erfasst ist“ (Hobe/Kimminich 2004: 308).

Das Völkerrecht der UN-Charta stellt in Artikel 2, Ziff. 4 die bloße Androhung von Gewalt ihrer tatsächlichen Anwendung gleich (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 308). Clausewitz tut dies auch, indem er die Drohung mit Krieg bereits als Krieg bezeichnet (vgl. oben: 31 f.), Pfetsch/Billing jedoch explizit nicht (vgl. oben: 46).

Zuletzt möchte ich das Augenmerk auf eine Reihe von „Definitionen“ von Krieg lenken, die Krieg indirekt aus der Abgrenzung mutmaßlich anderer Formen des bewaffneten Konflikts von ihm definieren. Zu einem eigenen Unterpunkt mache ich diese Definitionen, da sie meiner Meinung nach weniger die Suche nach einer möglichst schlüssigen Definition von „Krieg“ verfolgen, sondern einfach politische und weltanschauliche Interessen bedienen.

In eine derartige Richtung zielen meiner Ansicht nach solche wissenschaftlichen Kriegsdefinitionen, die Kampfhandlungen in Kriegen für etwas unvergleichbar anderes halten als Kampfhandlungen zum Beispiel im Rahmen militärischer Interventionen. Hierbei geht die persönliche Kriegsdefinition nicht selten schon in den Bereich der Ideologie: Krieg kann niemals einem positiven Zweck dienen, weil er selbst etwas sehr negatives ist. Also muss alles, was Konflikte aus humanitären, also positiven Gründen auch mit Waffengewalt zu lösen versucht, etwas ganz anderes als Krieg sein.

Andreas Hasenclever weist darauf hin, dass die Frage nach einer Unterscheidung zwischen Kampfhandlungen in Kriegen und militärischen Interventionen in der Literatur strittig sei. Manche Autoren plädierten dafür, dass militärische Interventionen risikoärmer und folglich durch weniger Opfer ausgezeichnet seien, was den Schluss nahe lege, beide Phänomene bei der Analyse nicht gleich behandeln zu dürfen (vgl. Hasenclever 2001: 36). Andere argumentierten, dass man überhaupt erst von Krieg sprechen könne, wenn einrückende Truppen im Zielland auf Widerstand stoßen und diesen mit Gewalt zu brechen versuchten. Einem Krieg müsse also in dieser Sichtweise immer einer Intervention vorausgehen (vgl. Hasenclever 2001: 36). Hasenclever selbst schließt sich ebenfalls dem Befund an, dass beide Gegenstände analytisch nicht gleich behandelbar seien:

„Dabei unterscheiden sich diese beiden Formen außenpolitischer Gewaltanwendung nicht in Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Kosten und Risiken, sondern in Hinblick auf den primären Konfliktgegenstand und die Strategien der Antagonisten. Militärische Interventionen können mit anderen Worten genauso blutig sein wie Feldzüge in Kriegen. Es geht aber jeweils um etwas anderes und die geeigneten Mittel zur Zielerreichung sind nicht identisch“ (Hasenclever 2001: 37).

Den Hauptunterschied in den Konfliktgegenständen sieht Hasenclever darin, dass es in Kriegen primär um die Streitigkeiten souveräner Staaten gehe, während bei Interventionen Herrschaftskonflikte im Zielland ausschlaggebend seien (vgl. Hasenclever 2001: 37). Kriege zielten auf die „Verteilung von Werten im internationalen System“ (Hasenclever 2001: 37), militärische Interventionen nicht. Im Unterschied zu militärischen Interventionen solle im Krieg der Staat „sein Außenverhalten und nicht sein Herrschaftssystem“ ändern (Hasenclever 2001: 37). Auch strategisch macht er vermeintlich gravierende Unterschiede aus:

„Im klassischen Krieg soll der Gegner durch die Eroberung wichtiger Territorien, die Vernichtung militärischer Potentiale oder die Zerstörung seiner gesellschaftlichen und ökonomischen Infrastruktur zum Nachgeben gezwungen werden. Es geht darum, ihm den Willen und die Fähigkeit zu einer Außenpolitik zu nehmen, die den Interessen der Gegenseite zuwiderläuft. Kriegsentscheidend sind dabei die Kampfkraft und die Moral der eingesetzten Truppen. Sie sollen den Gegner im wahrsten Sinne des Wortes am Boden zerstören [...].

Demgegenüber sind militärische Interventionen nicht auf Eroberung und Vernichtung angelegt, sondern auf Rückzug und politische Stabilität [...]“ (Hasenclever 2001: 37 f.).

Tendenzieller geht es sicherlich kaum noch: Auf der einen Seite negativ besetzte Begriffe wie „Vernichtung“, „Eroberung“ und „Zerstörung“, auf der anderen Seite das defensive „Rückzug“ und der positiv besetzte Terminus „Stabilität“. Dass politische Stabilität, wenn überhaupt zu erreichen, auch in militärischen Interventionen nur zu oft mit Zerstörung und Vernichtung erkaufte wird, dass es hier auch darum geht, dem Gegner den Willen zu einer wie auch immer gearteten Politik zu nehmen, davon kein Wort. Auf was es Andreas Hasenclevers Meinung nach im Krieg vor allem ankommt, wird in der folgenden Aussage indirekt in Abgrenzung der militärischen Intervention vom Krieg deutlich:

„Aufgrund der auftragsimmanenten Grenzen für den Gewalteeinsatz kann es in den meisten Fällen nicht Aufgabe der intervenierenden Truppen sein, den Feind [...] vernichtend zu schlagen. Vielmehr soll ihm signalisiert werden, dass er keine Aussichten auf einen militärischen Erfolg hat und dass er folglich eine politische Lösung anstreben sollte“ (Hasenclever 2001: 39).

Für sich genommen klingt dies durchaus überzeugend, diese indirekte Kriegsdefinition macht allerdings den argumentativen Fehler, dass eine über längere Zeit dominante Form des Krieges, nämlich der *klassische Staatenkrieg*, als Beispiel für das herangezogen wird, was *Krieg* per definitionem zu sein hat. Die offenkundige Besetzung des Krieges mit ausschließlich negativen Attributen (von der Behauptung gar nicht zu sprechen, in Kriegen gehe es *immer* um das vernichtende Schlagen des Feindes) und der militärischen Intervention mit positiven lässt die von Hasenclever abgegebene Definition bereits merklich in den Bereich der Ideologie abdriften. Vor dem klassischen Staatenkrieg gab es bereits andere Formen des Krieges und diese werden sich mit ihm den Raum der bewaffneten Konflikte weiterhin teilen. Bereits an anderer Stelle wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass es heute nicht absehbar ist, ob und wenn ja, welche Kriegsform in Zukunft die dominante sein wird.

Auch in der politischen Praxis wird um die Verwendung des Begriffs „Krieg“ gerungen. „Krieg“ hat einen schlechten Leumund – verdientermaßen, wie hinzuzufügen ist. Nicht zuletzt deshalb versuchen Politiker, diesen Begriff möglichst nicht zu benutzen, denn Kriege müssen dem eigenen Elektorat gut verkauft werden und das geht am besten, wenn man „Krieg“ oder auch „Militär“ (als das klassische Personal des Krieges) gar nicht erst in den Mund nimmt. Ein Beispiel hierfür ist die praktisch synonyme Verwendung von „*militärischer* Intervention“ und „*humanitärer* Intervention“: „'Humanitäre Intervention' ist ein verführerischer, in der Praxis untauglicher Begriff, weil er die charakteristischen Unterschiede zwischen internationaler Ordnungspolitik und humanitärer Hilfe verwischt [...]“ (Gillissen 1997: 18). Es sei zu beachten, dass „humanitäre“ Tätigkeit nicht mit „humanem“ Handeln gleichsetzbar sei, so Gillissen. „Humanitär“ sei nämlich ein völkerrechtlich besetzter Begriff für das Bemühen, das Leid der

Opfer von Kriegshandlungen zu lindern, was traditionell Organisationen wie dem Roten Kreuz zukomme (vgl. Gillessen 1997: 18). Solche Organisationen seien geradezu verpflichtet, neutral zu sein, da die Grundlage ihrer Tätigkeit die Duldung *beider* Seiten ist. „Regierungen dagegen meinen immer etwas Politisches, und ihre Aufgabe in einem solchen Konflikt ist Ordnungspolitik“, wendet Gillessen ein (Gillessen 1997: 18). „Humanitäre“ Intervention für den gewaltsamen Eingriff einer fremden Macht in einen anderen Staat zum Zwecke eines Ziels, das vielleicht als „human“ angesehen werden kann (beispielsweise die Verhinderung von Völkermord), ist also dennoch nicht korrekt; es schafft mehr definitorische Unschärfe als es ausräumt. Ich plädiere daher zwar für die Verwendung von „militärischer Intervention“, auch in Abgrenzung von der Tatsache, dass ebenfalls Intervention mit friedlichen Mitteln möglich ist, verwende den Begriff in dieser Arbeit aber im Gegensatz zu Hasenclever nur als eine spezielle „Spielart“ von Krieg, als einen gleichberechtigten Kriegstyp unter anderen, analytisch mit diesen gleich behandelbar.

Ein ebenso definitorisch unscharfer Begriff, der als Ersatz für *Krieg* in der politischen Praxis immer wieder auftaucht, ist „Polizeiaktion“: „Nach dem Interventionskrieg gegen den Irak von 1991 plädierte man sogar für die »Abschaffung des Krieges«. Gemeint war jedoch, dass solche »Polizeiaktionen« nicht mehr mit dem Begriff des Krieges belastet werden sollten“, resümiert Andreas Herberg-Rothe (Herberg-Rothe 2003: 8). Auch hier liegt wieder ein Fall vor, in dem *Krieg* als ein „belasteter“ Begriff durch eine neue Wortschöpfung ersetzt wird, die den Eindruck konstruktiver Schaffung von Ordnung in krassen Gegensatz zur meist als destruktiv auftretenden Unordnung des Krieges stellt. Dies kann allerdings nur Verwirrung stiften, denn wie man es auch immer nennen will, es ist Krieg. Im Falle des Irak-Krieges von 1991 hatte man es sogar mit einem klassischen Staatenkrieg zu tun und es ist unstrittig, dass sich „klassische Polizeiarbeit“ davon in allen Ländern der Erde deutlich unterscheidet. Euphemismen wie „Polizeiaktion“ sollten nicht den Eindruck erwecken, dass man es tatsächlich mit einer neuen Art des bewaffneten Konflikts zu tun hat. In einer ähnlichen „Tradition“ sehe ich auch den UN-spezifischen Terminus „robustes Mandat“: Die Praxis der Vereinten Nationen kennt als Methode des Eingreifens zum Zwecke der Friedenssicherung zum Beispiel das Entsenden von „Friedenstruppen“, das definiert ist als eine

„[...] unter Verwendung von Streitkräften durchgeführte Aktion in der Situation eines internationalen bewaffneten Konflikts auf der Grundlage der Zustimmung aller beteiligten Parteien und – von den Zwecken der Selbstverteidigung abgesehen – *ohne Anwendung von Waffengewalt*“ (Hobe/Kimminich 2004 333. Hervorhebung T. F.).

In Übereinstimmung mit dem Gewaltverbot der UN-Charta ist es nur logisch, solche Einsätze nicht als Kriegseinsätze zu bezeichnen, obwohl sie von Streitkräften durchgeführt werden. Allerdings schafft es

wiederum nur definitorische Unschärfe, *peacekeeping operations*, die letztlich doch auf nicht-defensive Waffengewalt angewiesen waren (zum Beispiel in Somalia 1992, wo es um die Zwangsentwaffnung von Milizen ging), einfach als *robust peacekeeping* auszugeben, obwohl das Vorhandensein der offensiv angewendeten Gewalt allein bereits die eigentliche Idee des *peacekeeping* untergräbt. So stiftet man keine begriffliche Klarheit.

Wie Pfetsch/Billing und das HIIK betrachte ich *Krieg* als eine unter mehreren Intensitäts- oder Eskalationsstufen von *Konflikten*, also Interessengegensätzen zwischen zwei oder mehr Parteien auf nationaler oder internationaler Ebene. Krieg ist hierbei die ultimative und gewaltförmigste Eskalationsstufe der Konfliktlösung. Anders als Gantzel/Schwinghammer und die AKUF – und weniger bestimmt auch Pfetsch/Billing – halte ich jedoch das Vorhandensein eines staatlichen Akteurs auf mindestens einer Seite nicht für eine zwingende Notwendigkeit. Dass sich auch der Kampf zweier nicht-staatlicher Akteure letztlich um Führungspositionen im Staat dreht (Pfetsch/Billing, s. o.), ist zum Beispiel in demjenigen Kriegstyp, der in der Literatur in den letzten Jahren als „Neuer Krieg“, „Kleiner Krieg“ oder auch „low-intensity conflict“ umschrieben wurde, keineswegs der Fall. Hier kämpfen nicht selten nicht-staatliche Gruppen gegeneinander, gegen die Bevölkerung, manchmal natürlich auch gegen die übrig gebliebenen Staatsorgane. Aber ein wichtiger Aspekt dieser Kriege ist oft, dass überhaupt keine Staatlichkeit mehr vorhanden ist, die den nicht-staatlichen Akteuren irgendetwas entgegenzusetzen hätte. Ziel der Kämpfenden in diesen Kriegen ist auch weniger der Erwerb von Führungspositionen im Staat als vielmehr die eigene Bereicherung. Insofern kann ich mich lediglich den Unterpunkten b) und c) der Kriegsdefinitionen von Gantzel/Schwinghammer und der AKUF anschließen: Um von Krieg zu sprechen, muss unter den Kämpfenden ein Mindestmaß an Organisation vorhanden sein, auch wenn das nur die organisierte bewaffnete Verteidigung bedeutet sowie eine planmäßige Strategie. Um mit Clausewitz zu sprechen: Der Kampf muss einem *Zweck* dienen.

Wie Gantzel/Schwinghammer werde ich nicht systematisch nach Kriegstypen unterscheiden, da ich, Clausewitz und Herberg-Rothe folgend, davon ausgehe, dass die unterschiedlichen Kriegstypen nur auf einer unterschiedlichen Betonung verschiedener Aspekte beruhen, die gleichsam in *jedem* Krieg vorhanden sind: Mir geht es um das Spannungsfeld zwischen dem ursprünglichen Moment der Gewalt und der Zähmung des Krieges durch den Primat der Politik, also die Eskalationslogik des Krieges beziehungsweise wie diese unterbrochen werden kann. Es geht mir um die rationale Entscheidung (Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität) für oder gegen den Krieg und damit nicht so sehr um die *Kriegsursachen* als vielmehr um den *Kriegszweck*, die *Ziele* des Krieges. Deshalb wage ich es, auf die Unterscheidung verschiedener Kriegstypen zu verzichten, denen in der Literatur meist unterschiedliche Ursachen zugrunde

gelegt werden. Ebenso wenig differenziere ich nach vermeintlich anderen Formen des gewaltsamen Konfliktaustrags wie „militärischer Intervention“. Wenn ich diesen oder verwandte Begriffe dennoch benutze, dann soll es nicht den Eindruck erwecken, dass ich besagte Begriffe von „Krieg“ analytisch abgrenze. Ich möchte nicht suggerieren, dass die unterschiedlichen Formen des gewaltsamen Konfliktaustrags auch unterschiedlichen *Gesetzmäßigkeiten* folgen. Ich unterscheide nicht, wer warum zu welchen gewaltsamen Mitteln gegriffen hat, weil ich in allen Spielarten der Konfliktlösung mit Gewalt, bezogen auf mein Forschungsinteresse, zwingende Gemeinsamkeiten ausmache, die mir eine Subsumtion aller bei anderen Autoren unterschiedenen Formen unter den Oberbegriff „Krieg“ ermöglichen sollten. Insofern fußt mein Kriegsbegriff sehr stark auf dem von Herberg-Rothe betonten Zusammenhang von *Gewalt* und *realem Kampf*. Ich bin bereit, jede Situation als solchen aufzufassen, in dem eine Seite unter Einsatz massiver Gewalt agiert und die andere sich dagegen zur Wehr setzt.

## 4. Krieg, Völkerrecht und Moral

### 4.1 WIE BEGRÜNDET MAN EINEN KRIEG? Aktuelle Entwicklungen zu einer zwingenden Frage

Clausewitz stellte fest, dass der Krieg sich seiner absoluten Gestalt dann nähere, je „großartiger und stärker“ die Motive seien, je mehr sie „das ganze Dasein der Völker“ umfassen (s. o.). Kurz gesagt dann, wenn der Kriegsgrund nicht nur eine politische Entscheidung ist, sondern eine Frage nach Leben oder Tod. Aber nach den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts sträubt sich der Geist, den Krieg stattdessen mit kühler Ratio zu betrachten: Der Krieg kann heute nicht *nur eine* politische Entscheidung unter vielen sein. Cora Stephan hat darauf hingewiesen, dass der Krieg gerade für Bürger von Demokratien den Stellenwert einer globalen Katastrophe habe und Kriegs begründungen daher auch dieser Dimension zu entsprechen hätten, um akzeptiert werden zu können. Ohne Frage müssen demokratische Regierungen Kriegsentscheidungen sorgfältig begründen. Zum einen, weil ihr Volk letztlich menschlich und finanziell dafür aufkommen muss, zum anderen, weil Politiker vom Votum ihrer Bürger abhängig sind. „Mit dem Leben ihrer Bürger können Diktatoren spielen, Demokratien nicht“ (Stephan 1998: 257).

Kriege werden daher als *ultima ratio* verstanden, die nur dann in Betracht gezogen werden kann, wenn alle friedlichen Mittel restlos versagt haben, gleichzeitig aber der in Frage stehende Konflikt seiner Dringlichkeit und Schwere nach einer eindeutigen Lösung bedarf. Auf welche Situationen trifft dies zu? Vom Standpunkt einer demokratischen Öffentlichkeit aus müsste man analog zur *ultima ratio* von einer *ultima causa* sprechen: Wie in Kapitel 2.4.1 dargestellt, kann für Bürger einer Demokratie diese *ultima causa* nur ein „Menschheitsanliegen“ (vgl. Stephan 1998: 157) sein. Was aber kann man darunter verstehen? Der Ausgangspunkt dieses Begriffs ist die Tatsache, dass die Begründung eines Krieges auf Basis „nationaler Interessen“ zumeist als zynischer Ausdruck rücksichtsloser Machtpolitik aufgefasst wird. Flankiert wird diese Einsicht durch die Entwicklung des modernen Völkerrechts im 20. Jahrhundert, das von der *Völkerbundsatzung* über den *Briand-Kellogg-Pakt* bis hin zur *Charta der Vereinten Nationen* den Krieg als rechtmäßiges Mittel eines jeden souveränen Staates Schritt für Schritt ächtete. Der Spielraum für Krieg im nationalen Interesse ist auf Grundlage des geltenden Völkerrechts praktisch nicht mehr vorhanden. Gerade dem nationalen Interesse weist zum Beispiel Stephan aber eine einhegende Funktion zu:



„Interesse ist vor allem eine eingrenzende Kategorie, bindet sie Kriegsgründe doch eng ans eigene Land an. [...] Die kühle Kategorie des Interesses steht leidenschaftlichen Überzeugungsfeldzügen entgegen. Die Frage nach dem nationalen «Interesse» an einem militärischen Engagement hält also zur Vorsicht in Kriegsdingen an; sie gehört zum Katalog der mäßigenden Einflüsse und hält den Extremfall Krieg von den ideologischen Versuchungen der moralischen Mission frei“ (Stephan 1998: 257).

Wenn man es so verstehen will, dann ist nationales Interesse auch eine Abwägung im Sinne der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität bei Clausewitz; ein Primat der Politik über den bloßen militärischen Aktionismus.

Die „Menschheitsanliegen“, die an dessen Stelle treten, können sich guten Gewissens jenseits von einzelstaatlichen Partikularinteressen wähen, da sie universal und global zu denken sind: Die Menschenrechte, beziehungsweise die *transzendentalen Menschenrechte* (Existenzrechte), seltener werden auch einige *programmatische Menschenrechte* wie zum Beispiel *Freiheit* (vgl. Kersting 2000: 218–223) beschworen. Nach dem Ende des Kalten Krieges hat sich die Vorstellung langsam durchgesetzt, dass auch im Falle massiver Verletzungen dieser Menschenrechte ein Bruch des Weltfriedens vorliege, dem die Staatengemeinschaft notfalls auch mit Waffengewalt zu begegnen habe. Der Schutz der Menschenrechte wird somit zur *ultima* und einzigen *causa* einer allseits akzeptierbaren Kriegs begründung, denn wer wollte behaupten, dass ein Waffeneinsatz zum Beispiel im Angesicht von Vertreibung, Völkermord und in Unfreiheit gehaltenen Völkern nicht gerechtfertigt sei?

Diese Entwicklung wird von vielen Autoren mit guten Gründen bemängelt, da im Einzelfall nicht immer klar zu entscheiden sei, ob die abgegebenen moralischen Begründungen für eine Intervention nicht doch bloß materielle Interessen eines Staates hinter sich haben und die Moral nur ein gut zu verkaufendes Scheinargument zu deren Verschleierung ist. Beck gibt zu bedenken, dass das weltweite Einklagen von Menschenrechten schließlich „hoch legitim“ sei und entsprechend beworbene Interventionen deshalb generell als „selbstlos“ gelten (Beck 1999: 989). Gerade unilaterale Waffengänge werden sich jenem Verdacht nie ganz entziehen können. Aber bloße materielle Interessen könnten somit im Kleide hoch moralischer Interessen wie den Menschenrechten eine globale und universale Stoßrichtung bekommen, die dem Krieg per se keine Grenzen auferlegt. Der oft geäußerte Wunsch zur Wahrung der Menschenrechte ist in dieser Sichtweise kaum mehr als eine „Mischung humanitärer Selbstlosigkeit und imperialer Machtlogik“ (Beck 1999: 989) oder an Clausewitz angelehnt: Die „Fortsetzung der Moral mit anderen Mitteln“ (Beck 1999: 987).

So tritt heute zunehmend wieder die Moral auf die „Bühne“ des Krieges – „wieder“, weil das Phänomen nicht gerade neu ist. So wusste auch Clausewitz schon um die wichtige Beziehung zwischen Krieg und Moral: Bei ihm spielen moralische Gesichtspunkte in Form so genannter „moralischer Größen“

eine Rolle. Diese sind die „Talente des Feldherrn“, die „kriegerische Tugend des Heeres“ sowie der „Volkgeist desselben“ (Clausewitz 2005: 221). Unter dem Volkgeist des Heeres versteht er „Enthusiasmus, fanatische[n] Eifer, Glaube, Meinung“ (Clausewitz 2005: 221). Hingegen sei die kriegerische Tugend des Heeres die Fähigkeit, den bloßen Enthusiasmus und die Tapferkeit in geregelte Bahnen zu lenken: „Sie [die Tapferkeit, T. F.] muß den Trieb nach ungezügelter Kraftäußerung verlieren, der ihr im Individuum eigen ist, sich selbst den Forderungen höherer Art, dem Gehorsam, der Ordnung, Regeln und der Methode unterordnen“ (Clausewitz 2005: 223). Je nachdem, ob der Krieg also instrumentell oder existentiell geführt wird, treten andere „moralische Hauptpotenzen“ hervor: Entweder die Ordnung und Regelmäßigkeit des Heeres oder aber der fanatische Eifer des Volksgeistes. So werden auf die eine oder andere Art „moralische Größen zu den wichtigsten Gegenständen des Krieges“ (Clausewitz 2005: 218).

Clausewitz geht es hier jedoch vornehmlich darum, wie sich welche moralischen Größen auf welche Kriegsart besonders effizient auswirken. Der Krieg selbst wird hier nicht moralisch begründet, das musste Clausewitz auch nicht, da das klassische Völkerrecht zu seiner Zeit durch das *ius ad bellum* den souveränen Staaten und Fürsten qua ihrer Souveränität das Recht zum Krieg jederzeit zugestand. Heute hingegen geht es um eine moralische Begründung für das Mittel des Krieges selbst, ohne dass indessen die Frage eines Clausewitz gestellt wird, was das für Auswirkungen auf die nachfolgende Kriegsführung haben könnte. Geht man davon aus, dass die Kriegführenden die moralischen Argumente verinnerlichen, so könnte dies in das Clausewitzsche Szenario eines existentiellen Krieges münden, wo die Motive als „das ganze Dasein der Völker“ umfassend dargestellt werden. Die moralische Begründung von Krieg würde es immer schwieriger machen, der Eskalationslogik des Krieges einen Riegel vorzuschieben, so wie es aus der politischen Theorie des Krieges nach Clausewitz zu lernen ist.

Es kommt nicht darauf an, ob eine moralisch motivierte Kriegsbegründung aufrichtig oder verschleiernde Heuchelei ist, die Wirkung beim Adressaten der Begründung ist dieselbe: Unsere moralischen Überzeugungen, das hat die Praxis oft gezeigt, kennen, wenn es um die Wahrung der Menschenrechte geht, nur selten Kompromisse. Dieser Umstand entpuppt sich als gefährlich, wenn sich die Wahrung von Menschenrechten immer häufiger als veritabler Kriegsgrund anbietet. „Das gefährlichste Kriegsmittel ist der von der Moral der Sache überzeugte Bürger in Waffen“ (Stephan 1998: 258). Wer einmal die moralische Unterstützung der Bevölkerung aktiviert hat, wird sich schwerlich vor der Erreichung des Zieles wieder aus der moralischen Verantwortung entziehen können. Anders ausgedrückt: Wer einmal einen Krieg nach moralischen Gesichtspunkten begonnen und geführt hat, wird nicht ohne Gesichtsverlust auf eine Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität bei der Beurteilung des Krieges zurückschwenken können. Der moralisch motivierte Krieg muss logischerweise bis zum bitteren Ende durchgeführt

ten werden. Clausewitz' Theorie wirft in diesem Zusammenhang die Vermutung auf, dass der existentielle Krieg in unserer Zeit denkbar ist. Der Primat der Politik wird immer häufiger durch einen *Primat der Moral* ersetzt – mit ungewissen Folgen.

Es waren moralische Gesichtspunkte, die dazu beitrugen, dass an die Stelle des klassischen Völkerrechts das Kriegsverhütungsrecht des modernen Völkerrechts trat. Ich behaupte nun, dass es wiederum die Moral ist, die sich auf dem besten Wege befindet, das Kriegsverhütungsrecht wieder auf die Stufe eines *ius ad bellum* („Recht zum Krieg“) zurückzuführen. Im klassischen Völkerrecht garantierte diese Rechtsfigur allen souveränen Staaten, jederzeit Krieg führen zu dürfen, weil sie souverän waren und keine Instanz über sich hatten. Heutige Entwicklungen deuten dagegen ein *ius ad bellum* an, das sich nicht aus Souveränität sondern aus der Legitimität einer anscheinend höheren Moral speist, so zum Beispiel aus der Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Menschenrechte. In Kapitel 4.2 soll diese Behauptung auf Basis der Entwicklung des Völkerrechts vor und nach 1945 und den daraus resultierenden praktischen Folgen zu belegen versucht werden.

Wenn angenommen wird, dass manche Kriegsgründe, so zum Beispiel die Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Menschenrechte, moralisch eher legitimierbar sind als andere, dann ist es nur ein kleiner Schritt, zu behaupten, dass manche Kriege folglich auch gerechter sind als andere. Ich halte dafür, dass die in Kapitel 4.2 zu schildernde Entwicklung nicht nur zur Wiedereinführung eines *ius ad bellum* führen könnte, sondern auch zur Revitalisierung der Theorie vom „gerechten Krieg“. Diese Theorie beherrschte die Rechtswelt bis in die frühe Neuzeit hinein und gilt seit Herausbildung des klassischen Völkerrechts (nach 1648) eigentlich als überwunden. In Kapitel 4.3 wird gezeigt, dass die Unterscheidung zwischen „gerechtem“ und „ungerechtem“ Krieg den Krieg aus der Sphäre des Politischen enthebt und eine Verabsolutierung des Feindbegriffs ermöglicht. Wenn man bedenkt, dass unter anderem aber das humanitäre Völkerrecht auf der unbedingten Annahme der Gleichheit und Gleichwertigkeit der Gegner fußt, dann gerät der „gerechte Krieg“ zum Ende aller Hegungen des Krieges.

Abschließend wird in Kapitel 4.3 betrachtet, in welchem Verhältnis Primat der Politik und Primat der Moral zueinander stehen und warum letztlich auch bei moralischen Kriegsentscheidungen immer ein Primat der Politik bestehen bleiben muss.

## ***4.2 Krieg zwischen Völkerrecht und Moral***

**D**as Völkerrecht ist nicht weniger als die „rechtliche Basis der internationalen Beziehungen“ (Hobe/Kimminich 2004: 1). Die Bandbreite dessen, mit der diese rechtliche Basis befasst ist,

ist naturgemäß sehr groß: Sie reicht von der Behandlung Leck geschlagener Tanker auf hoher See sowie dem Fang seltener Fischarten in der Tiefsee bis zu Verträgen über bewaffnete Konflikte zwischen Staaten oder der Anklage eines ehemaligen Staatsführers vor einem internationalen Gericht. Im Rahmen dieser Arbeit kann daher nicht der Anspruch der Vollständigkeit oder auch nur der Überblick über alle völkerrechtlich relevanten Themen, selbst wenn man sie nur auf das Thema „Krieg“ beschränken wollte, stattfinden. Um den Gegenstand dieser Arbeit nicht aus den Augen zu verlieren, soll eine Orientierung stattdessen gezielt an folgenden Fragestellungen verlaufen, um sich das Völkerrecht in einer für das behandelte Thema ausreichenden Tiefe zu erschließen:

- 1) Wie hat sich das Völkerrecht vom *ius ad bellum* zum absoluten Gewaltverbot der UN-Charta entwickelt? Welche einschneidenden Stationen befanden sich auf diesem Weg vom *klassischen* zum *modernen Völkerrecht*? Welchen Einfluss hatten moralische Erwägungen hierbei?
- 2) Wie gestaltete sich die Entwicklung nach 1945 in Bezug auf das Themenfeld „Menschenrechte“? Oder anders: Wie hat der moralische Grundsatz des Menschenrechtsschutzes das moderne Völkerrecht weiter verändert – vom absoluten Gewaltverbot zur Intervention aus humanitären Gründen, die von vielen Autoren nur als euphemistische Umschreibung für einen Sonderfall von Krieg betrachtet wird?
- 3) Welche Begründung gibt es für die These, dass der Krieg im Dienste des Menschenrechtsschutzes (wie er zum Beispiel im Kosovo-Krieg 1999 begründet wurde) das Völkerrecht auf die Stufe des *ius ad bellum* zurückwerfen könnte, wo sich jeder Staat das Recht zum Krieg wieder selbst herausnehmen darf?

Die Frage 1) wird in *Kapitel 4.2.1: Die Entwicklung des modernen Völkerrechts und der Einfluss der Moral* bearbeitet, eine Diskussion der Fragen 2) und 3) schließt sich in *Kapitel 4.2.2: Zur moralischen Begründung von Kriegen* an.

### 4.2.1 Die Entwicklung des modernen Völkerrechts und der Einfluss der Moral

Wollte man die theoretische Grundlage des klassischen Völkerrechts auf einen Begriff bringen, so wäre es der der „Souveränität“. Souveränität bezeichnet die Unabhängigkeit nach außen und innen und ist der zentrale Terminus im Umfeld der Entstehung des Staates in der frühen Neuzeit in Europa. Die Geschichte des Völkerrechts ist deshalb auch eng mit der europäischen Staatengeschichte verbunden,

so sprach man beispielsweise noch bis ins 19. Jahrhundert vom Völkerrecht als „*ius publicum europaeum*“ (europäisches öffentliches Recht).

Basierend auf dem Begriff der Souveränität beginnt die Epoche des so genannten „klassischen“ Völkerrechts in etwa mit dem Jahr 1648. In Münster und Osnabrück wurde zu diesem Zeitpunkt der Schlusstrich unter den Dreißigjährigen Krieg gesetzt; Der „Westfälische Frieden“ war das erste Dokument, in dem die Souveränität ausdrücklich bestätigt wurde. Sein Inhalt, beziehungsweise das System, das seinem Inhalt zugrunde liegt, stammte im Wesentlichen aus dem schon 1625 erschienenen „*De jure belli ac pacis libri tres*“ des Holländers Hugo Grotius. Dessen Hauptwerk legte ein wertneutrales Gefüge von Rechtsnormen von Souveränen (unabhängigen Fürsten) und Staaten in Krieg und Frieden vor, auf der Basis gegenseitiger Achtung ihrer territorialen Unversehrtheit und Unabhängigkeit. Die Formel vom Fürsten, der niemanden über sich anerkennt, wurde damit zu einer juristischen Definition seiner Stellung, die *summa summarum* als „Souveränität“ bezeichnet wurde. Nur aus dieser zentralen Position der Souveränität und der damit einhergehenden „Unantastbarkeit“ lassen sich zahlreiche Institutionen und Regeln des Völkerrechts verstehen, so zum Beispiel der Grundsatz der Staatengleichheit und natürlich auch das Interventionsverbot.

Ausschlaggebend für die nächsten 300 Jahre Geschichte der Internationalen Beziehungen war allerdings das aus der Souveränität abgeleitete *liberum ius ad bellum*: Jeder Krieg, zu dem sich souveräne Staaten oder Fürsten entschlossen, war *per se* rechtens. Kein Souverän konnte bis zur Einführung des modernen Völkerrechts im 20. Jahrhundert in irgendeiner Weise dafür belangt werden, dass er einen Krieg begonnen hatte. Eine gute Begründung für das Führen eines Krieges war – obwohl dennoch meist abgegeben – für die rein rechtliche Bewertung desselben irrelevant. „So war es ganz selbstverständlich, dass das klassische Völkerrecht *ohne moralische oder politische Wertung* zwei Rechtszustände des zwischenstaatlichen Verkehrs unterschied: Krieg und Frieden“ (Hobe/Kimminich 2004: 38. Hervorhebung T. F.). Der Krieg war gegenüber dem Frieden in keiner Weise geächtet oder diskriminiert, die „Souveränitätsanarchie“ (Hobe/Kimminich 2004: 38) der damaligen Staatenwelt setzte einer freien Entfaltung der politischen und militärischen Macht keinerlei Grenzen; es galt mithin das „Prinzip der Selbsthilfe“ (Wolfrum 2001: 32), da dem internationalen System weitere Möglichkeiten fehlten, gegenüber anderen Staaten die eigenen völkerrechtlichen Ansprüche durchzusetzen.

Eine Entwicklung gegen das *ius ad bellum* und damit eine epochale Wandlung des Völkerrechts trat erst die Satzung des nach dem Ersten Weltkrieg gegründeten Völkerbunds los. Der Krieg zeigte sehr deutlich, dass das ungehemmte Souveränitätsbestreben im Kontext der sprunghaft angestiegenen Industrialisierung zu einer Gefahr für die gesamte Menschheit geworden war. Die Völkerbundsatzung versuchte daher erstmals, ein *Kriegsverhütungsrecht* zu etablieren. In Artikel 11, Abs. 1 der Satzung hieß es:

„Ausdrücklich wird hiermit festgestellt, dass jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist, und dass dieser die zum wirksamen Schutz des Völkerfriedens geeigneten Maßnahmen zu ergreifen hat“ (zitiert nach Hobe/Kimminich 2004: 46).

Die Entscheidung zum Krieg war nun erstmals aus den Händen des souveränen Staates genommen und in den Entscheidungsbereich einer organisierten Völkergemeinschaft gelegt worden. Es ist unerheblich, dass der Völkerbund und damit auch diese Regelung scheiterten, der Umschwung in der Theorie des Völkerrechts war das entscheidende: „Damit war der Grundpfeiler des klassischen Völkerrechts, nämlich das aus der Souveränität abgeleitete Recht der (souveränen) Staaten zum Krieg (*ius ad bellum*) zum Einsturz gebracht“ (Hobe/Kimminich 2004: 46). Die ursprünglich rein politische Entscheidung zum Krieg wurde zu einer rechtlichen und moralischen umgeformt, die sich einer Nachprüfung und Bewertung nicht länger entziehen konnte. Die Mitglieder des Völkerbunds wurden darauf verpflichtet, dass jede Streitfrage, die zu einem Krieg führen konnte, entweder der Schiedsgerichtsbarkeit, einem gerichtlichen Verfahren oder der Prüfung durch den Rat des Bundes vorzulegen war. Das *partielle Kriegsverbot* der Völkerbundsatzung verbot damit jeden Krieg, dem keine friedliche Streitbeilegung vorgegangen war (Art. 12, Abs. 1), jeden Krieg gegen Staaten, die eine einstimmige Empfehlung des Rates zur Streitbeilegung angenommen hatten (Art. 15, Abs. 6), jeden Krieg gegen Staaten, die sich dem Schiedsspruch in einem Streitfall gebeugt hatten (Art. 13, Abs. 4) sowie jeden Krieg, der vor Ablauf von drei Monaten nach Scheitern der Vermittlungsversuche des Rates unternommen wurde.

Ein *generelles Kriegsverbot* erhob allerdings erst der Briand-Kellogg-Pakt von 1928, dem insgesamt immerhin 63 Staaten beitraten. In ihm erklärten die Signatarstaaten, „[...] dass sie den Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten“ (zitiert nach Hobe/Kimminich 2004: 48). Dieser „Kriegsächtungspakt“ verbot allerdings nicht Selbstverteidigung und die Beteiligung an Sanktionen der Staatengemeinschaft gegen einen Aggressor.

Der zweite Weltkrieg, millionenfache Opfer auch auf ziviler Seite, die gescheiterten Visionen des Völkerbunds und des Briand-Kellogg-Pakts, führten zum bisherigen Höhepunkt in der Entwicklung einer moralischen Ächtung des Krieges, mehr noch: Bei der Gründung der UNO im Jahre 1945 war klar, dass in der künftigen Staatenordnung weder Krieg noch die *Gewaltanwendung* an sich ein Mittel internationaler Politik bleiben konnten. Das Gründungsprinzip der neuen Ordnung des „modernen“ Völkerrechts legte die UN-Charta fest: Nach Artikel 1, Abs. 1 sollte nunmehr die Pflicht zur Erhaltung des Weltfriedens das „normative Grundprinzip“ (Hobe/Kimminich 2004: 307) sein, dem sich aller politischer Verkehr unterzuordnen habe. Flankiert wurde dies durch Artikel 2, Abs. 4 UN-Charta:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“ (United Nations Organization 1945).

Als Ausnahmen wurden nur noch die Selbstverteidigung (Artikel 51 UN-Charta) nach einem bewaffneten Angriff genannt, die aber *unmittelbar* folgen und vor allem *verhältnismäßig* ausfallen musste (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 312 f.) sowie die kollektive Sicherheit (Artikel 39–50 UN-Charta), also die Abschreckung eines Aggressors durch das „Drohpotential“ der kollektiven Macht aller rechtstreuen Mitglieder.

Das moderne Völkerrecht der UN-Charta ist ein Kriegsverhütungsrecht. Hobe/Kimminich weisen darauf hin, dass das Gewaltverbot dieser Ordnung ein „normatives Postulat“ darstelle (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 306), einen moralischen Imperativ, den die Erfahrungen aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gelehrt haben; Der Sicherheitsrat der UNO steht diesem System gewissermaßen als „moralische Anstalt' zur Friedenswahrung“ (Kindermann 1997: 4) vor. Es kann also durchaus als erheblicher Fortschritt gewertet werden, dass in der Entwicklung bis 1945 der Krieg aus moralischen Überlegungen heraus Stück für Stück weiter geächtet wurde. Von der Wertneutralität des klassischen Völkerrechts gegenüber Krieg oder Frieden blieb nichts mehr übrig. Das moderne Völkerrecht identifizierte den Krieg nunmehr als unmoralische Handlung, die Kodifizierung dieser moralischen Beurteilungen zu geltendem Völkerrecht machte ihn zudem juristisch überprüf- und ahndbar.

#### 4.2.2 Zur moralischen Begründung von Kriegen

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts spielt der Schutz von Menschenrechten im Völkerrecht eine immer bedeutendere Rolle. Die Erkenntnis hat sich besonders seit dem Ende des Ost-West-Konflikts durchgesetzt, dass im Falle massiver Menschenrechtsverletzungen auch eine Bedrohung des Friedens im Sinne von Kapitel VII der UN-Charta („Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen“) vorliege, gegen die die Staatengemeinschaft kollektive Maßnahmen ergreifen muss. Aus der UN-Charta allein ist dieser Anspruch bezüglich der Wahrung von Menschenrechten allerdings nicht herauszulesen, der Schutz der Menschenrechte wird zwar in den Artikeln 1, Abs. 3 sowie 13, Abs. 1 b) und Artikel 55 behandelt, allerdings nur in sehr allgemeiner Form. In der Präambel der Charta findet sich nur der Entschluss der Mitgliedstaaten, „[...] unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen“ (United Nations Organization 1945).

Zur Zeit der Entstehung der Vereinten Nationen wollte man vor allem weitere Kriege verhindern, deshalb betonte man in Artikel 2, Abs. 1 UN-Charta das Prinzip der souveränen Staatengleichheit, wovon sich auch das Verbot der Einmischung in die „inneren Angelegenheiten“ eines Staates ableitet. Hierunter verstand man unter anderem die Wahl des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Systems sowie die Formulierung der Außenpolitik. Wie ein anderer Staat es mit der Wahrung der Menschenrechte seiner Bürger hält, war darüber hinaus zunächst nicht explizit Gegenstand der Debatte; hätte man versucht, einen anderen Staat mit Zwangsgewalt zur Einhaltung der Menschenrechte zu bringen, wäre dies eine verbotene Intervention, eine unzulässige Gewaltanwendung und Aggression und damit eine Verletzung des Völkerrechts gewesen (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 343). Die Grenzen des Staates sind im Völkerrecht der UN-Charta sakrosankt. Aber „[d]ie Wertorientierung des heutigen Völkerrechts ist breiter angelegt, als es die Gewaltverbots-Fixierung suggeriert“ (Senghaas 2000: 103). Die Gründe für die Entwicklung eines Gewaltverbots seien zwar respektabel, „[d]och die Wirklichkeit des 20. Jahrhunderts hat uns gelehrt, daß die Souveränität und Integrität von Staaten zuweilen Verbrechern als Schutzschild dienen, hinter dem sie die schamlosesten Untaten begehen [...]“ (Preuß 2000: 123). Folgerichtig seien Doktrin und Praxis des Völkerrechts auch am überkommenen Interventionsverbot nicht stehen geblieben.

Aufgrund solcher Überlegungen versuchte man frühzeitig, den Schutz der Menschenrechte zusätzlich völkerrechtlich zu kodifizieren. Ein erstes Ergebnis dieser Arbeit stellte die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* der UN-Generalversammlung vom 10.12.1948 dar, die erstmals einen Menschenrechtskatalog (klassische Freiheitsrechte, Verfahrensgarantien, Gleichheitsrechte, soziale Grundrechte, etc.) in das Völkerrecht einbrachte. Dies war von großer Bedeutung, da die UN-Charta nirgendwo den tatsächlichen Inhalt von „Menschenrechte“ umriss, was für die Anwendung als Rechtsnorm (Menschenrechtsschutz) notwendig gewesen wäre (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 395 ff.). Aber auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besaß keine Rechtskraft, sondern war offiziell nur eine Empfehlung; nichts desto trotz komme ihr mittlerweile aber ein „gewohnheitsrechtlicher Charakter“ (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 397) zu, auf den man sich berufen könne. Weitere wichtige Schritte waren die „UN-Menschenrechtspakte“ von 1966, bestehend aus einem *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* sowie einem *Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte* (vgl. zu den Inhalten Hobe/Kimminich 2004: 402). Beiden Vertragswerken sind bis 2003 über 140 Staaten beigetreten, was ein beachtlicher Fortschritt ist, wenn man bedenkt, dass die Kodifikation der Menschenrechte als Vertrag zwingende rechtliche Bindungskraft besitzt:

„Die beiden Menschenrechtspakte haben den internationalen Menschenrechtsschutz um einen wichtigen Schritt vorwärts gebracht. Sie haben nicht nur die bereits in der Allgemeinen Erklärung von 1948 erwähnten Menschenrechte präzisiert und den Katalog der Menschenrechte erweitert, sondern zum ersten Mal auch



weltweit bindende Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf die Menschenrechte geschaffen“ (Hobe/Kimminich 2004: 405).

Allerdings lässt sich kaum darüber hinweg täuschen, dass die Frage der tatsächlichen Durchsetzung der Menschenrechte erst in Ansätzen geregelt ist (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 405 f.). Das Spannungsverhältnis der Menschenrechte zur staatlichen Souveränität wurde und wird immer wieder zum Streitfall, daran änderten bis heute auch diverse weitere Kodifikationen nichts (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 407–409), auch wenn die „Wiener Deklaration“ vom 25.06.1993 (Ergebnis der II. Menschenrechtskonferenz der UNO) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte für alle Regierungen zur „ersten Pflicht“ machte. Darüber hinaus war ein wichtiges Ergebnis dieser Konferenz die Feststellung, dass Menschenrechte universelle Gültigkeit besitzen, eine kulturelle Relativität von Menschenrechten wird hier explizit verneint:

„Zwar ist die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten, doch ist es die Pflicht der Staaten, ohne Rücksicht auf die jeweilige politische, wirtschaftliche und kulturelle Ordnung alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen“ (zitiert nach Hobe/Kimminich 2004: 407).

Es ist als strukturelle Schwachstelle des geltenden Völkerrechts anzusehen, dass es einerseits Gewaltmaßnahmen, sofern sie unilateral und nicht kollektiv beschlossen wurden, und Interventionen in die inneren Angelegenheiten eines Staates untersagt, die Staaten aber andererseits auch auf die Wahrung der Menschenrechte verpflichtet, was aufgrund der Universalität der Menschenrechte definitorisch schon nicht an ihrer eigenen Grenze halt machen kann. Diese Strukturschwäche des Völkerrechts muss heutzutage geradezu zuverlässig Unstimmigkeiten provozieren. Ulrich Beck weist darauf hin, dass der Kosovo-Krieg des Jahres 1999 vermutlich nur ein Anfang war. Durch die starke Betonung der Menschenrechte und die Aufweichung des Nationalstaates in einer globalisierten, interdependenten Welt wird man verstärkt Kriege erleben, die weder im Clausewitzschen Sinne im nationalen Interesse geführt oder nicht geführt werden, noch aus alten Rivalitäten verfeindeter Nationalstaaten heraus (vgl. Beck 1999: 984 f.), sondern allein aus moralischen Gründen für die universellen Rechte von Individuen. Ausgerechnet die Moral, die maßgeblich daran beteiligt war, den Krieg zu ächten, sorgt nun dafür, dass er wieder salonfähig wird.

Völkerrechtlich bleibt die ausschlaggebende Fragestellung zunächst, ob ein Staat „[...] behaupten kann, er sei in seinen Rechten verletzt worden, wenn ein anderer Staat seine eigenen Staatsbürger menschenrechtswidrig behandelt“ (Hobe/Kimminich 2004: 406); dies wäre sozusagen die Mindestanforderung für eine Begründung, warum dieser Staat als Folge der Menschenrechtsverletzung im Drittstaat auf welche Weise auch immer aktiv werden sollte. Das moderne Völkerrecht bejaht diese Frage nur an-

satzweise: Wenn ein Staat einem der Menschenrechtspakte der UN beigetreten ist, dann würden Menschenrechtsverletzungen die Bestimmungen aus mindestens einem dieser Verträge verletzen, woraus eine „Vertragsstrafe“ resultieren könnte. Allerdings gibt dies weder einen Hinweis darauf, wie Drittstaaten daraus Rechte erhalten könnten, diese Strafe durchzusetzen noch wie es sich verhält, wenn ein die Menschenrechte verletzender Staat keinem der Menschenrechtspakte beigetreten ist. Diese rechtstechnischen Hürden werden unter anderem mit der Theorie der „erga omnes“-Verpflichtungen überwunden; hierbei nimmt man an, dass vertragliche Pflichten gleichzeitig Pflichten gegenüber allen anderen Signatarstaaten sind. „Das gibt allen Signatarstaaten die – theoretische – Möglichkeit, jede Menschenrechtsverletzung als eine internationale Angelegenheit zu behandeln“ (Hobe/Kimminich 2004: 406). Wie ein Staat seine Bürger behandelt, ist dann keine innere Angelegenheit mehr. In erster Linie gibt dies die Möglichkeit, politischen und moralischen Druck auf den „Vertragsbrecher“ auszuüben, was in seiner Wirkung nicht zu unterschätzen ist (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 407). Ein weiteres „Instrument“ wurde darüber hinaus mit der Praxis der „Humanitären Intervention“ geschaffen, durch die gravierendste Menschenrechtsverletzungen von Staaten der kollektiven Sanktionsgewalt der Staatengemeinschaft unterstellt werden können.

Dieter Senghaas weist darauf hin, dass die „erga omnes“-Pflichten nicht nur dann gelten, wenn Menschenrechtsverletzer und sanktionierende Staaten gleichermaßen einem Vertrag zur Wahrung der Menschenrechte beigetreten sind. Das Völkerrecht kenne eine Vielzahl von zwingenden Normen, die kein Völkerrechtssubjekt verletzen dürfe, weil ihre große Bedeutung sie zu zwingendem Recht haben werden lassen (*ius cogens*) – dazu gehöre auch, dass man seine Staatsbürger nicht unmenschlich behandeln darf. Dieses *ius cogens* stehe für keinen Staat zur Disposition, auch wenn „[...] man beispielsweise nicht Mitglied der Vereinten Nationen ist oder einschlägige völkerrechtlich verbindliche Konventionen nicht ratifiziert hat“ (Senghaas 2000: 101).

Eine an humanitären Grundsätzen orientierte Intervention in fremde Staaten, etwa als Folge von Menschenrechtsverletzungen, muss in der Praxis des UN-Sicherheitsrats einige Voraussetzungen erfüllen, damit sie als rechtmäßig gelten kann (vgl. im Folgenden Hobe/Kimminich 2004: 332):

- Auslöser müssen schwerste Verletzungen des Völkerrechts sein, was in der Regel Menschenrechtsverletzungen gegen eine Vielzahl von Personen innerhalb eines Staates meint. Ob die Verletzungen nur im inneren eines Staates stattfinden oder grenzüberschreitend sind, ist unerheblich.
- Es gibt kein anderes wirksames Mittel, um die Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden.
- Ein Mandat des Sicherheitsrates ermächtigt zur Intervention.

Die größten Streitpunkte in dieser Frage treten zumeist dann auf, wenn der Sicherheitsrat nicht handelt oder aber handlungsunfähig ist, weil ein Veto seine Entscheidung blockiert. Dieser Fall trat auch im Vorfeld der Intervention im Kosovo 1999 auf, als die Entscheidung des Sicherheitsrates durch ein Veto Russlands und Chinas verhindert wurde. In einem solchen Fall aber ist ja der Grund für das „beantragte“ Mandat nicht weggefallen, die hilfsbedürftigen Menschen sind also unbeschadet der nicht erfolgten Entscheidung immer noch notleidend. Genau dies machte die NATO 1999 für ihre „Selbstmandatierung“ geltend, um die durch Völkermord und Vertreibung bedrohte albanische Bevölkerungsmehrheit im Kosovo zu schützen: Jeder Mensch hat ein Recht auf Selbstverteidigung und wenn er dies selbst nicht mehr kann, dann besteht ein Recht auf Beistand durch Dritte; im staatlichen Bereich nennt man dies „Nothilfe“ (vgl. Senghaas 2000: 107). „Ob eine Intervention einer Staatengruppe auch ohne Mandat des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sozusagen als ungeschriebene Ausnahme vom Gewaltverbot gilt bzw. diese heute völkerrechtlich anerkannt ist, ist streitig“ (Hobe/Kimminich 2004: 339). Befürworter dieser Ansicht sagen, dass eine Notwendigkeit des Tätigwerdens auch gegen die Entscheidung des Sicherheitsrates dann legitim ist, wenn es der Verhütung von noch Schlimmerem dient (vgl. Herberg-Rothe 2003: 141). Im schlimmsten Fall sei es falsch, wie Georg Meggle betont, die Nothilfe an Staatsgrenzen scheitern zu lassen: „Das ist der Punkt, an dem Pazifismus zum Verbrechen wird“ (Meggle 2000: 141). Ein „Nie wieder Auschwitz“ müsse stärker wiegen als ein „Nie wieder Krieg“.

Diese Ansätze haben sicherlich hohe moralische Ziele, allerdings ist ihr Problem, dass bezüglich ihres Motivs immer Zweifel bleiben müssen. Ulrich Beck kritisiert, dass es ein folgenschwerer Prioritätenwechsel sei, wenn man „[a]n die Stelle des in der nationalstaatlichen ersten Moderne geltenden Grundsatzes *Völkerrecht bricht Menschenrecht* [...]“ (Beck 1999: 986. Hervorhebung im Original) den noch wenig durchdachten neuen Grundsatz „Menschenrecht bricht Völkerrecht“ setze. Würde man einen Fall wie den Kosovo-Krieg als Präzedenzfall nehmen, dann entstünde

„[...] eine neuartige, postnationale Politik des *militärischen Humanismus* – des Einsatzes transnationaler Militärmacht mit dem Ziel, der Beachtung der Menschenrechte über nationale Grenzen hinweg Geltung zu verschaffen. [...] Die hegemoniale Macht bestimmt, was Recht, was Menschenrecht ist. Und *Krieg wird zur Fortsetzung der Moral mit anderen Mitteln*“ (Beck 1999: 987. Hervorhebung T. F.).

Deswegen werde es, sollte diese Entwicklung fort dauern, immer schwieriger, der *Eskalationslogik des Krieges*<sup>20</sup> einen Riegel vorzuschieben:

„In einem Weltsystem schwacher Staaten, wie es im Zuge neoliberaler Weltpolitik propagiert und geschaffen wird, steht dann einem imperialen Mißbrauch der kosmopolitischen Mission nichts mehr im Wege. [...] Die

---

<sup>20</sup> Dies ist ganz im Sinne Clausewitz' zu verstehen, der dort, wo die Zwecke des Krieges nicht mehr politisch sind, den existentiellen Krieg, den „Begriff des Krieges“ am Wirken sah.

Befugnis, mit moralischem Anspruch in andere Staaten einzufallen, kann zur Quelle eines neuen Kreuzrittertums der Menschheit werden. Es ist in einer Welt voller Diktatoren die Einladung zum unendlichen Krieg, ein Freibrief zum Mißbrauch“ (Beck 1999: 990).

Ob nun ein neues Kreuzrittertum droht, sei dahingestellt. In jedem Fall aber besteht die realistische Gefahr, dass ein neues *ius ad bellum* am Horizont aufziehen wird: Diesmal nicht aus der staatlichen Souveränität legitimiert, sondern durch die „gute Sache“ der Wahrung der Menschenrechte oder was man als solche zu propagieren versteht.

### 4.3 „Gerechter Krieg“ und „Gerechter Feind“

Es geht bei der Frage, ob es gute moralische Gründe für das Führen von Kriegen jenseits der in der UN-Charta genannten Ausnahmen geben kann, in letzter Instanz darum, ob ein bestimmter Krieg gegenüber einem anderen als moralisch legitimer oder „gerechter“ gelten kann. Die Grundlagen dieser Vorstellung sind alt, sie finden sich in Form der Theorie des „gerechten Krieges“ bereits im Mittelalter, mit Vorläufern in der Antike. Gegenwärtig wird der „gerechte Krieg“ wieder zur Diskussion der Legitimität von Interventionen herangezogen – die Crux des Ganzen: Mehrere Jahrhunderte lang galt es als hoch zu schätzender Verdienst des Völkerrechts, die Lehre vom gerechten Krieg überwunden zu haben. Warum ist dem so?

Das Sujet des „gerechten Krieges“ hat in der Geschichte verschiedene Aus- und Umformungen erfahren, weshalb es im Grunde nicht möglich ist, von *einer* Theorie des gerechten Krieges zu sprechen. Im Folgenden sind deshalb kurz die Schwerpunkte der Theorien herauszuarbeiten, um einen sicheren Begriffsrahmen für die Diskussion zu erhalten.

Das römische Konzept des gerechten Krieges (*bellum iustum*), wie es von *Cicero* dargelegt wurde, hält den Krieg für gerecht, wenn er auf der Basis einer formalen Androhung und anschließenden Kriegserklärung erfolgt sowie aufgrund des Ziels von Schadensersatz beziehungsweise Wiedergutmachung geführt wird. Letztlich ist die Kriegführung also nur zu rechtfertigen, wenn der Krieg als Mittel zur Durchsetzung eines gerechten Friedens dient: „Die Ciceronische Theorie des gerechten Krieges sieht als legitimes Ziel lediglich eine *Wiederherstellung* des vor dem Kriege herrschenden Zustandes vor. Es geht dort um Ausgleich eines Schadens, den die *gerechte* Kriegspartei durch die *ungerechte* erlitten hat“ (Kleemeier 2002: 28. Hervorhebung T. F.). Hier wurde erstmals explizit zwischen Kriegsparteien unterschieden: Einer musste ungerecht sein und daher einen unrechten Krieg führen, der andere hingegen als Gerechter einen gerechten Krieg. Dies ist zwar eine Diskriminierung des Feindes, Kleemeier weist

allerdings darauf hin, dass diese noch beschränkt sei (vgl. Kleemeier 2002: 29): Der Feind wird gezielt aufgrund einer bestimmten (Un-)Tat bekämpft, nicht weil er eine eigentümliche Lebens- oder Denkweise hat, die ihn von seinem Gegner unterscheidet. Darüber hinaus geht die römische Theorie des gerechten Krieges von einem Kampf gegen „konkret abgrenzbare politische Verbände“ (Kleemeier 2002: 29) aus und nicht etwa gegen eine bestimmte moralische Wertordnung. Der gerechte Krieg ist hier immer nur die Wiedergutmachung einer vorausgegangenen Rechtsverletzung.

Mit *Augustinus* änderte sich die Lehre vom gerechten Krieg erstmals substantiell: Die *iusta causa*, die den Krieg gerecht macht, ist bei ihm die Ahndung von *Unrecht*. Je nachdem, was man nun aber unter Unrecht verstehen möchte, kann man die *iusta causa* für den *bellum iustum* sehr weit auslegen. Für einen „Missbrauch“ des gerechten Krieges war damit Tür und Tor geöffnet. Im Gegensatz zu Cicero sind mit Augustinus eine weitreichendere Feinddiskriminierung und damit auch weitreichendere Kriegsziele möglich. Wenn es zum Beispiel als Unrecht definiert wird, dass der Feind eine andere Religion als man selbst besitzt, dann ist ein Krieg gerecht, der ihm unsere aufzwingen soll. „Ein Gesamtbild von Augustinus' Kriegsauffassung ergibt im Vergleich zur römischen Konzeption Ciceros erhebliche Verlagerungen hin zur Entformalisierung, verstärkten Moralisierung und tendenziell auch zur Legitimierung entgrenzter Formen von Kriegführung“ (Kleemeier 2002: 30).

Nach Augustinus hat *Thomas von Aquin* die Lehre des gerechten Krieges für das Mittelalter systematisiert; er nennt drei Kriterien für einen gerechten Krieg: *auctoritas principis*, *iusta causa*, *recta intentio*. Ein gerechter Krieg sollte nur derjenige sein, der von einer übergeordneten politischen Autorität (*auctoritas principis*) ausgerufen wurde, womit Privatpersonen das Kriegführen untersagt war. Die *iusta causa* lag vor, wenn Rache für eine Ungerechtigkeit gesucht wurde, letztlich aber zwingend immer mit der rechten Absicht (*recta intentio*), den Frieden wieder herzustellen. Aber auch Thomas von Aquin stellte keine Klarheit darüber her, ob es sich bei „Ungerechtigkeit“ nun um einen wirklichen Rechtsverstoß handeln musste oder ob dafür auch eine irgendwie geartete moralische Schuld in Frage kam. Die Theorien von Augustinus und Thomas beherrschten fast das gesamte Mittelalter; auf ihrer Basis wurden auch die Kreuzzüge zu gerechten Kriegen. Erst die *Spätscholastik* brachte neue Impulse hervor, die das Ende der Theorie vom gerechten Krieg einleiten sollten.

Der Spanier *Francisco de Vitoria* machte sich erstmals Gedanken darüber, ob ein Krieg wirklich nur einseitig gerecht sein konnte. Denkbar war nämlich, dass eine Seite unabsichtlich und unvermeidbar im Irrtum war, was die Gerechtigkeit ihrer Sache anbelangte. Sie wäre dann zwar *objektiv* immer noch im Unrecht, allerdings könnte man ihr kaum vorwerfen, aus böser Absicht einen Krieg begonnen zu haben. Daraus entwickelte er die Auffassung vom *subjektiv beiderseits gerechten Krieg*: „Der objektiv zwar das Recht verletzende Gegner, der sich subjektiv im guten Glauben oder in Unkenntnis der Rechtswidrig-

keit befinde, dürfe wohl niedrigerungen werden, eine *Bestrafung* aber könne nur gegenüber dem schuldigen Feind in Frage kommen“ (Kimminich 1980: 209. Hervorhebung T. F.).

Vitorias Nachfolger legten ihren Focus auf formale Aspekte der Entscheidung; neben die traditionellen Bedingungen der *auctoritas* und *causa* trat nun die *forma iuris*. So erklärte *Balthasar de Ayala* diejenigen Kriege für gerecht, die zwischen Trägern staatlicher souveräner Macht stattfinden. Solche Träger (souveräne Staaten und Fürsten) waren demnach als „gerechte Feinde“ (*iusti hostes*) anzuerkennen; wenn beide Kontrahenten somit in jeglicher Hinsicht gleich waren, dann konnte es auch keine Seite geben, die in irgendeiner Hinsicht moralisch oder rechtlicher privilegiert gewesen wäre (vgl. Kleemeier 2002: 32). War der Gegner dagegen kein *iustus hostis*, dann musste er Ayala folgend als Gewalttäter gelten, der grundsätzlich kein Kriegsgegner sein konnte, sondern nur Objekt der *Strafverfolgung*. Bei der Bestrafung des ungerechten Gegners lag er mit Vitoria direkt auf einer Linie, allerdings wurde hier erstmals eine formale Ebene (Wer ist zur Kriegführung berechtigt?) vor der materialen (*iusta causa*) gewichtet.

Es war dann *Alberico Gentili*, der die Frage wieder aufgriff, ob ein Krieg beiderseitig gerecht sein konnte. Auch er verortete den Krieg zwischen gleichen und gleichberechtigten Feinden, im Gegensatz zu Vitoria ging er aber von der Überlegung aus, dass beiderseits gerechte Kriege dies sowohl *subjektiv* (Vitoria) als auch *objektiv* sein konnten (vgl. Kleemeier 2002: 32 f.). *Subjektiv gerecht* waren sie, wenn eine Partei sich im Irrtum befand, *objektiv gerecht* dagegen, wenn beide Seiten versuchten, eine Entscheidung in einer umstrittenen Rechtslage herbeizuführen. Einseitig gerechte Kriege waren jenseits dessen nur diejenigen, in denen das klare Unrecht einer Partei zu rächen war. Damit war das Ende der Lehre vom gerechten Krieg praktisch schon eingeläutet, denn

„Gentili selbst war der Meinung, dass es in der Natur des Krieges liege, daß beide Seiten sich auf die gerechte Sache beriefen. Gleichzeitig meinte er aber, daß die Menschen fast nie in der Lage seien, hierüber eine adäquate Entscheidung zu treffen. Im Grunde wird durch solche Eingeständnisse die traditionelle Doktrin der *iusta causa* vollständig untergraben“ (Kleemeier 2002: 33).

Die Unterscheidung zwischen materialer und formaler Gerechtigkeit wurde von *Hugo Grotius* noch einmal aufgegriffen und präzisiert. In materialer Gerechtigkeit, also der *iusta causa*, sah er *Verteidigung*, *Wiedererlangung von Genommenem* sowie *Strafe*. Jenseits dessen gab es keine *iusta causa* mehr, gemessen an diesem Katalog konnte die Gerechtigkeit im Krieg nur auf einer Seite sein. Formale Gerechtigkeit lag nach Grotius aber bereits vor, wenn es sich um einen „förmlichen“ Krieg handelte: Wenn er also von Staaten geführt wurde und eine Kriegserklärung stattgefunden hatte. Kleemeier betont, dass es außer Frage steht, dass Grotius die Gerechtigkeit eines Krieges ausschließlich an den formalen Kriterien mes-

sen wollte (vgl. Kleemeier 2002: 34). Die Betonung des formalen Kriteriums war eine existentielle Basis für das *ius ad bellum*, gleichzeitig war die Theorie des gerechten Krieges obsolet geworden.

Es wäre unwahr, zu behaupten, dass die Lehre vom gerechten Krieg jemals offiziell ad acta gelegt worden sei. Wenn man aber davon ausging, dass die Gerechtigkeit eines Krieges überwiegend formale Gerechtigkeit sein sollte, so wie es der letzte Stand der Entwicklung der Theorie nahe legt, dann hatte die Lehre vom gerechten Krieg einfach keine praktische Anwendbarkeit mehr: Das *ius ad bellum* gab allen Souveränen das Recht zum Krieg – alles andere war irrelevant. Das moderne Völkerrecht verhält sich in dieser Frage jedoch sehr indifferent. Festzustellen ist, dass formale Gerechtigkeit von Kriegen im Sinne Grotius durch Gewalt- und Interventionsverbot der UN-Charta praktisch weggefallen ist. Eine stärkere Betonung liegt heute wieder mehr auf der materialen Gerechtigkeit, also der Frage: „Warum wird Gewalt angewendet?“ und „Warum wird Krieg geführt?“, weniger: „Wer führt Krieg?“. Artikel 2, Abs. 4 der UN-Charta regelt in Form von Ausnahmen nur die Gründe, warum in der Not Gewalt sein darf (Selbstverteidigung, Kollektive Sicherheit). Auch mit den „Souveränen“, die im Sinne formaler Gerechtigkeit Krieg führen durften, kommt man heute kaum weiter: Könnte man stattdessen sagen, dass im Fall der Fälle „Völkerrechtssubjekte“<sup>21</sup> das Recht auf Kriegführung haben? Auch dies führt zu keinen brauchbaren Unterscheidungskriterien, denn selbst Aufständischen (Insurgenten) kann der Völkerrechtspraxis entsprechend in Sonderfällen (partielle) Völkerrechtssubjektivität zugesprochen werden, wodurch ihr jeweiliger Kampf ein Krieg im Sinne des Völkerrechts wird. Diese Praxis wird vor allem deshalb gehandhabt, damit man das humanitäre Völkerrecht auf diese Art von Konflikten anwenden kann. Unter dem Strich bleibt festzuhalten, dass formale Gerechtigkeit kein sinnvolles Kriterium mehr darstellt, um zu entscheiden, ob ein Krieg „gerecht“ oder anders: „gerechtfertigt“ ist.<sup>22</sup> Was für Folgen hat diese Entwicklung?

Es ist ein unschätzbare Fortschritt des modernen Völkerrechts, den Staaten das „naturegegebene“ Recht zum Krieg genommen zu haben. Die Ausübung dieses *ius ad bellum* im Sinne von Clausewitz' machtorientiertem Politikbegriff<sup>23</sup> ist

„[u]nter den Bedingungen des Industriezeitalters [...] unerträglich geworden. Daher ist es beseitigt und durch die allgemeine Friedenspflicht ersetzt worden. Aber dieser Erfolg würde zunichte, wenn er mit dem Wiederaufleben der Lehre vom gerechten Krieg gezahlt werden müsste“ (Kimminich 1980: 218).

21 Das sind im Wesentlichen Staaten und Staatengemeinschaften (z. B. NATO, EU), aber auch einige Sonderfälle wie der Heilige Stuhl und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (vgl. Hobe/Kimminich 2004: 64–171).

22 Die einzige formale Bedingung, die heute im Prinzip noch in Betracht zu ziehen ist, ist ein Mandat des UN-Sicherheitsrats. Aber auch diese steht klar hinter den materialen Bedingungen zurück, denn sind diese nicht gegeben, dann wird sich der Sicherheitsrat auch nicht zu einem Mandat entschließen können.

23 Siehe oben: 26–28.

Wer wie das moderne Völkerrecht die materiale vor der formalen Gerechtigkeit gewichtet, läuft Gefahr, in gewisser Weise hinter die Errungenschaften des klassischen Völkerrechts zurückzurudern. Materiale Gerechtigkeit bedingt praktisch, dass einer der Kontrahenten der „Bösewicht“, „Friedensbrecher“ oder „Aggressor“ sein muss und der schuldige Gegner muss *bestraft* werden. Wer jenseits der völkerrechtlich akzeptierten *iusti causae* Krieg führt, ist kein „gerechter Feind“ mehr sondern ein *Objekt* der Strafverfolgung. Dies ist die logische Konsequenz aus der Lehre des gerechten Krieges, aber gerade der Wegfall jener Notwendigkeit zur Bestrafung wurde gerade als Glanzleistung des klassischen Völkerrechts bezeichnet, weil es den Krieg weniger bedingungslos machte und entschärfte:

„[...] mit jenen Hegungen des Krieges war der europäischen Menschheit etwas Seltenes gelungen: der Verzicht auf die Kriminalisierung des Kriegsgegners, also die *Relativierung der Feindschaft*, die Verneinung der absoluten Feindschaft. Es ist wirklich etwas Seltenes, ja unwahrscheinlich Humanes, Menschen dazu zu bringen, daß sie auf eine Diskriminierung und Diffamierung ihrer Feinde verzichten“ (Schmitt 2002: 92. Hervorhebung T. F.).

Wohlgemerkt: Der Friedensbrecher soll natürlich niedergerungen werden, aber es ist zu hinterfragen, ob es hierfür notwendig ist, ihn zu diffamieren und als moralisch verwerflich anzuprangern. Es ist die Frage, wie Carl Schmitt es formuliert, ob es nötig ist, dass der Krieg *über die Grenzen des Politischen hinausgehen muss* und der Gegner nicht mehr nur ein in seine Grenzen zurück zuweisender Feind ist, sondern gleichzeitig auch zum „absoluten Feind“ avanciert, für den es nur die Vernichtung gibt (vgl. Schmitt 2002: 94, Fußnote 52). Die Tendenz zur Dämonisierung des Gegners ist heute wieder „im Kommen“, was – wie an anderer Stelle bereits gezeigt wurde – nicht zuletzt an der speziellen Legitimationsbedürftigkeit von Kriegshandlungen in Demokratien liegt. Längst ist es Usus, Potentaten und Diktatoren jeglicher Couleur zu „Wiedergängern Hitlers“ (vgl. Enzensberger 1991) zu machen, was Bilder evoziert, die Gefahr laufen, sich zu verselbständigen. Der Krieg gegen solche „Scheusale“ läuft immer Gefahr, zum „existentiellen Krieg“ nach Clausewitz zu werden.

Es ist gerade der psychologische Effekt dieser Kriegführung, der einen moralisch stark aufgeladenen „gerechten Krieg“ gefährlich macht. Der Mensch in der Demokratie will den Krieg nicht, lässt sich aber durch moralische Argumente (Menschenrechte, Abwehr des „Bösen“) überzeugen, auch wenn Krieg nicht seinen zivilen Vorstellungen von Konfliktlösung entspricht. Margarete und Alexander Mitscherlich haben diese Widersprüchlichkeiten in ihrer Studie über die Grundlagen kollektiven Verhaltens herausgearbeitet:

„Der zentrale Inhalt einer Moral ist ihre dogmatische Aussage über ein in der Gruppe, im Kulturbereich jeweils «richtiges» Verhalten: «Du sollst nicht töten», heißt es im zivilen Leben; «rüste dich, zu töten – töte», fordert unsere Moral im Krieg von uns. In beiden Fällen versichert sie uns, wir seien «gute Menschen», wenn



wir gehorchen. [...] Die Moral erklärt das widersprüchliche Verhalten nicht, sie «rationalisiert» es vielmehr, das heißt, sie schiebt wie einen Vorhang eine rational klingende vor die wirklich bestimmende Motivation. Denn Moralen sind Ordnungs- und, damit unauflösbar verbunden, Herrschaftsinstrumente. Wer Moral durchsetzt, übt erst einmal Macht aus. Dem Sittengesetz ist Gehorsam zu leisten“ (Mitscherlich/Mitscherlich 2004: 165 f.).

Es sei häufig so, dass Kriegsziele sich „in Pläne eingebaut“ präsentieren, die aus Eigenwerten konstruiert sind. „Der Gegner soll «befreit», «bekehrt» werden, und selbst wo die Absicht der puren Ausrottung vorherrscht, weiß sie sich der edelsten Absicht sicher, die Menschheit von einer unerträglichen Bürde zu befreien“ (Mitscherlich/Mitscherlich 2004: 87). Cora Stephan weist darauf hin, dass „moralische Missionen“ das beste Mittel seien, einen Krieg über alle Schranken der Mäßigung hinauszutreiben. „Das gefährlichste Kriegsmittel ist der von der Moral der Sache überzeugte Bürger in Waffen“ (Stephan 1998: 258). Die moralische Aufladung komplizierter und schmerzender politischer Entscheidungen sei daher ein zweiseitiges Schwert (vgl. Stephan 1998: 258).

Gerade in Situationen wie den beschriebenen erscheint mir die „kühle Ratio“ der Clausewitzschen politischen Theorie des Krieges angemessener. Die Suche nach „Wahrhaftigkeit“ und „Gerechtigkeit“ sollte eingedenk der Folgen eines „gerechten Krieges“ nicht im Kampf stattfinden:

„Der Krieg als regelförmiges Verfahren erinnert an die Modalitäten rechtsstaatlicher Konfliktregulierung. Er verspricht nicht, ebensowenig wie der moderne Rechtsstaat, Wahrheit oder Gerechtigkeit, sondern *lediglich eine Entscheidung*, die nach Recht und Gesetz und unter Einhaltung des formvollendeten Verfahrens zustande gekommen ist. Eine solche Kultur [...] ist in hohem Maße «abstrakt». Gerade das macht ihre Mäßigung aus – es ging um «nichts» [...]“ (Stephan 1998: 178. Hervorhebung T. F.).

Es seien immer Moral und höhere Werte gewesen, die in der Geschichte des Krieges diejenigen Regeln außer Kraft gesetzt hätten, die ihn als Kampf Gleichberechtigter um eine Entscheidung definierten (vgl. Stephan 1998: 205). Die Lehre vom gerechten Krieg, so wie sie wieder aufzuleben droht, kennt keine Gleichberechtigten. Mit Verbrechern oder Terroristen werden keine Friedensverträge geschlossen, es geht nur um Bestrafung. Der „ungerechte Feind“ ist das Ende aller Zweckrationalität und Hegung des Krieges. Nicht zuletzt deshalb, weil auch das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsform der „Neutralität“ (d. i. die Annahme einer Pflicht zu unparteiischem Verhalten gegenüber Kriegführenden, vgl. Hobe/Kimminich 2004: 35 sowie 543–547) nicht ohne vorherige Aufgabe des „bellum iustum“ hätten entstehen können: „Das 'ius in bello', ebenso wenig wie das Rotkreuz-Recht, fragt nicht nach der Gerechtigkeit der Sache, um die gekämpft wird“ (Gillissen 1997: 19). In Zeiten, wo Gegner als irreguläre Kombattanten, Terroristen, letztlich als „ungerechte Feinde“ eingestuft werden, um sie unter Umgehung der Genfer-Konvention Foltern zu können, sollte dieser Denkmittelzusammenhang mehr Aufmerk-

samkeit bekommen. Humanität darf sich nicht um Gerechtigkeit kümmern und Krieg ohne Humanität muss zwangsläufig zu Clausewitz' „absolutem Krieg“ verkommen.

#### 4.4 Vom Primat der Politik zum Primat der Moral?

Clausewitz konnte sich das Führen von Kriegen aus moralischen Gründen nicht vorstellen. Ohne Frage stand dies innerhalb seines zeitlichen Kontextes mit uneingeschränkter staatlicher Souveränität und *ius ad bellum* und in dem bislang hier dargestellten Zusammenhang noch nicht auf der Agenda der Regierenden. Sehr wohl konnte er es sich aber vorstellen, Kriege aus einer „instrumentellen Moral“ heraus zu begründen und zu führen. Dies wurde in *Kapitel 2.4.1* deutlich gemacht. Moralische Ableitungen eines Kriegsgrundes werden hier herangezogen, um eine bessere Kampf*moral* zu erzeugen; wo Moralisierung herangezogen wird, um den Kampf aus der vermeintlich geringerwertigen Moral des Gegners heraus zu begründen, wird Moral selbst zum Kampfmittel. Der späte Clausewitz, der die Folgen derartiger Kriegführung gesehen hatte, in denen die Motive schließlich „das ganze Dasein der Völker umfassen“, hatte nichts mehr für einen solchen existentiellen Krieg übrig. Dem existentiellen Krieg, der keine Hegungen mehr kennt, hielt er stattdessen den Primat der Politik entgegen, eine ganz rationale Zweck-Ziel-Mittel-Logik soll hierbei verhindern, dass der Krieg sich zum Fanal steigert.

Es wurde aufgezeigt, dass die Moral einen entscheidenden Beitrag dazu geleistet hat, dass der Krieg im modernen Völkerrecht immer weiter geächtet wurde; dies ist ohne Frage ein Wert an sich. Allerdings ergibt sich sowohl aus der völkerrechtlichen Praxis als auch aus dem staatlichen Handeln in den internationalen Beziehungen die Frage, ob damit nicht auch bereits überwunden geglaubte Aspekte der Staatenordnung, wie das *ius ad bellum* oder der *gerechte Krieg*, eine Renaissance erfahren. Wer aus moralischen Gründen Krieg führt, hat das Problem, nicht mehr hinter diesen moralischen Standpunkt zurückrudern zu können: Moralische Überzeugung kennt keinen Kompromiss, der einmal beschrittene Weg muss bis zum Schluss gegangen werden. Man kann diese Entwicklung treffend als den „Triumph der Gesinnung über die Urteilskraft“ (Bergsdorf 1995: 89) bezeichnen. Der Krieg entfernt sich aus der Sphäre des Politischen und gerät zur „moralischen Mission“, im

„[...] schlimmsten Fall werden moralisch gerechtfertigte militärische Befriedungsaktionen zu einem endlosen Drama [...]. Keine moralische Mission darf die fundamentale Kriegsökonomie aushebeln, der zufolge Kriege, die nicht gewonnen werden können, gar nicht erst angefangen – oder so schnell wie möglich beendet werden müssen“ (Stephan 1998: 257).

Moralische Missionen laufen Gefahr, den Primat der Politik völlig auszuhebeln und ihn durch einen Primat der Moral zu ersetzen.

Ungewollt gefördert wird diese Tendenz nicht zuletzt dadurch, dass das moderne Völkerrecht (nationales) Interesse als Begründung von Kriegen negiert. Ursprünglich als Mittel zur Verhinderung von Kriegen gedacht, läuft die Beschränkung der legalen Gewaltanwendung auf wenige Ausnahmefälle Gefahr, dass eigentlich nationales Interesse in einer „moralischen Mission“ versteckt wird, um doch noch Krieg führen zu können. Andreas Hasenclever hat sich ausführlich damit beschäftigt, auf Basis welchen Erklärungsmodells zur außenpolitischen Gewaltanwendung sich die so genannten „humanitären Interventionen“ westlicher Staaten erklären lassen (vgl. Hasenclever 2001). Er kommt zu dem Ergebnis, dass humanitäre Interventionen zwar existieren, in dem Sinne, dass Staaten bereit sind, in Konflikte zu intervenieren, wo es ihnen keine strategischen oder ökonomischen Vorteile bringt, wo also die Kategorie des nationalen Interesses ausgeschlossen sein kann und wohl tatsächlich moralische Gründe federführend waren. Gleichzeitig erkennt er aber an, dass zu erwarten sei, „dass der Realismus<sup>24</sup> auch in Zukunft eine große Zahl militärischer Interventionen erfassen und erklären“ (Hasenclever 2001: 426) können wird. Man wird die moralischen Argumente der Staaten für einen Kriegseinsatz sicher nicht pauschal mit den Worten Carl Schmitts: „Wer Menschheit sagt, will betrügen“ (zitiert nach Habermas 1999: 1) aburteilen können, aber sicher ist: Die Zweifel an den Motiven werden sich nie ganz ausräumen lassen, denn was ist mit den vielen Fällen, in denen westliche Staaten nicht interveniert haben und Massenmord und Vertreibung sehenden Auges zugelassen haben (vgl. Hasenclever 2001: 429), so zum Beispiel momentan im Sudan?

Moral und (politisches) Interesse werden zumeist als unvereinbar miteinander empfunden. Die Quelle dieses schwierigen Verhältnisses ist in der Rezeption beider Begriffe zu finden: „Das Bild von der Politik als einem 'schmutzigen Geschäft' ist jederzeit abrufbar und wird immer wieder als nicht erklärungsbedürftige Generalthese benutzt [...]“, so Wolfgang Bergsdorf (Bergsdorf 1995: 85). Und da das Phänomen „Macht“, das der Politik zugrunde liege, „an sich böse“ sei, erschienen „Politik“ und „Macht“ einerseits sowie „Moral“ und „Ethik“ andererseits wie Begriffe aus gegensätzlichen Welten (vgl. Bergsdorf 1995: 85).

„Die ersteren haben sich mit grundlegenden Verdächtigungen und prinzipiellen Einwänden, bestenfalls mit Selbstrechtfertigungszwängen stets auseinanderzusetzen, die anderen hingegen genießen das Pathos der Höherwertigkeit und liefern die Stichworte zur Verurteilung der ersteren“ (Bergsdorf 1995: 85).

---

24 Die Theorieschule des *Realismus* in den internationalen Beziehungen geht u. a. von der Durchsetzung nationalen Interesses als primärem Handlungsziel der Staaten innerhalb der internationalen Beziehungen aus.

Der Glaube, dass Politik und Moral unvereinbar sind, geht aber an der Sachlage völlig vorbei. Bergsdorf weist darauf hin, dass gerade die Richtigkeit einer ethischen Entscheidung, beispielsweise die Entscheidung, aus menschenrechtlichen Gründen zu intervenieren, die Frage nach der Verhältnismäßigkeit der Mittel zu einem moralischen Ziel sei (vgl. Bergsdorf 1995: 91). Diese Frage kann aber die Moral selbst nicht beantworten, es ist eine Sache der politischen Operationalisierung von moralischen Zielvorgaben:

„Nur wenn das Legitimationsziel durch eine genaue, situationskundige politische Zielvorstellung aufgefangen wird, vermag eine technisch effiziente und gewaltökonomische, militärische Planung erfolgen. Wenn man sich auf ein derart gewagtes Unternehmen wie eine militärische Operation einläßt, muß man sich hinsichtlich ihrer Erfolgsaussichten sicher sein und *klare Vorstellungen vor allem auch davon haben, wie man sie beendet*“ (Kersting 2000: 225 f. Hervorhebung T. F.).

Die potentiellen Gefahren von rein moralischen Begründungen von Kriegen und einer fehlenden politischen Operationalisierung dieser verlangen, dass hinsichtlich der moralischen Forderungen Kompromisse möglich sein können. „Diese Kompromisse beziehen sich nicht auf die moralischen *Überzeugungen*, sondern auf ihre *praktische Durchsetzung*“, so Bergsdorf (Bergsdorf 1995: 91. Hervorhebung T. F.). Der Kompromiss kann nur in der Abwägung moralischer Forderungen gegen ihre Durchsetzbarkeit und deren Gefahren liegen – und das ist Kriegsfolgenabschätzung im Sinne von Clausewitz' Primat der Politik. Gerade im Krieg kann die Moral nicht ohne die Vernunft der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität auskommen, ohne Gefahr zu laufen, sich in endlosen moralischen Missionen zu verlieren. Moralische Forderungen können auch einen Krieg erforderlich machen, aber wann und unter welchen Umständen dieser geführt wird, bleibt eine Frage der Politik.

## 5. Machtpolitik und kooperative Politik im Widerstreit

### 5.1 Offene Fragen zu Clausewitz' Theorie

In Kapitel 2.2 wurde deutlich gemacht, dass es eine nicht zu unterschätzende Innovation der Theorie Clausewitz' war, den Krieg als *Handlung* und nicht länger als *Zustand* zu begreifen (vgl. oben: 14 f.). Der Krieg wird damit Gegenstand von *Entscheidungen*, seine politische Theorie des Krieges kann in diesem Sinne als *Handlungstheorie* aufgefasst werden.

Es ist das Ziel meiner Arbeit, die Frage nach der Aktualität der Clausewitzschen Theorie des Krieges zu klären. Gerade weil diese hier besonders vom Charakter einer Handlungstheorie her dargestellt wird, erscheint es zu diesem Zweck als außerordentlich wichtig, einen Bezug zu modernen (sozial-)wissenschaftlichen Handlungstheorien herzustellen. Es sind nämlich direkte Parallelen zwischen Aspekten der Clausewitzschen Theorie – hier sind vornehmlich die Idee und Folgen der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität zu nennen – und der *Rational Choice*-Theorie beziehungsweise ihres Spezialfalls, der *Spieltheorie*, zu erkennen. Diese sind zwar nicht vordergründig Theorien über den Krieg, Rational Choice-Analysen bieten aber das theoretische Rüstzeug einer Wahlhandlungstheorie/Entscheidungstheorie, „[...] die allgemeine Annahmen über die Bestimmungsfaktoren des individuellen Handelns enthält“ (Kunz 2004: 13). Ursprünglich eine ökonomische Betrachtungsweise, wird Rational Choice heute aufgrund dieser allgemeinen Eigenschaften auf die unterschiedlichsten Bereiche angewendet – potentiell überall dort, wo das menschliche Handeln als Auswahl zwischen verschiedenen Handlungsalternativen analysiert oder vorausgesagt werden soll. Krieg ist darunter sicherlich nur ein Bereich von vielen, weshalb es nicht sinnvoll wäre, die offensichtlichen Gemeinsamkeiten mit Aspekten der Clausewitzschen Theorie so auszulegen, als ob jene modernen Handlungs- und Entscheidungstheorien im Grunde auf Clausewitz zurückgingen. Die thematischen Übereinstimmungen sind vielmehr dadurch zu erklären, dass einzelne Aspekte beider Theorien auf dieselben ideengeschichtlichen Wurzeln zurückdatieren und beide Theorien ähnliche Schlüsse aus diesen Voraussetzungen ziehen. Hier sind, als ein Beispiel, die Klassiker der Nationalökonomie zu nennen, unter ihnen die Arbeiten Jeremy Benthams, eines Zeitgenossen Clausewitz', der zuerst die Idee des „Nutzenkalküls“ formulierte. Auch die Vorstellung einer Rationalisierbarkeit allen Handelns ist aus diesem Zeitkontext heraus in beide Theorien eingegangen.

Nichts desto trotz ist es dennoch erstaunlich, dass in der Literatur die Ideenverwandschaft moderner Handlungstheorien zu Teilen der Clausewitzschen Theorie gerade bezüglich des Themas „Kriegsentscheidung“ noch kaum explizit herausgearbeitet wurde. Zwar existieren Ansätze, Kriegsursachenforschung mit dem Instrumentarium von Rational Choice und Spieltheorie zu betreiben (vgl. Zangl/Zürn

1994: 89), allerdings ist mir nur ein einziger Aufsatz bekannt, in dem überhaupt (und in diesem konkreten Fall nur in negativem Kontext) auf Clausewitz Bezug genommen wird (vgl. Rapoport 1968).

Die Beschäftigung moderner Handlungstheorien mit Krieg und Kriegsentscheidungen – so quantitativ gering sie also ohnehin ist – wird meiner Meinung nach aber in Clausewitz' Theorie des Krieges wertvolle und unverzichtbare Ergänzungen finden können. Umgekehrt muss diese von Seiten moderner Handlungstheorien notwendigerweise weitere thematische und den modernen wissenschaftlichen Methoden entsprechende Vertiefungen erfahren, will sie sich als in der Gegenwart für die Politikwissenschaft nutzbar beweisen. Warum sind diese gegenseitigen Ergänzungen so wichtig?

Rational Choice wird oft als eine leere oder abstrakte Theorie ohne empirischen Gehalt bezeichnet (vgl. Kunz 2004: 141). Die Theorie trifft allgemeine Aussagen über die Bestimmungsfaktoren individuellen Handelns ohne einen konkreten Anwendungsfall vor Augen zu haben. Genau dies ist der Grund, warum sich Rational Choice-Analysen auf viele unterschiedliche Wissenschaftsbereiche anwenden lassen. Die Informationen, die es dann ermöglichen, die Theorie auf bisweilen sehr unterschiedliche konkrete Situationen anzuwenden, lassen sich also nicht aus der Theorie selbst ableiten sondern müssen gleichwie „von außen“ eingeführt werden. Wie läuft dies in der Regel ab?

Handlungsentscheidungen werden in Rational Choice-Ansätzen als Frage nach der Auswahl zwischen Handlungsalternativen analysiert, man unterscheidet in der Untersuchung zwischen der *Logik der Situation* und der *Logik der Selektion* (vgl. Kunz 2004: 24–31). Um diese zwei wichtigen Punkte zu verdeutlichen, sei eine beliebige soziale Situation gegeben. Bevor die Akteure sich überhaupt zu einem bestimmten Handeln entschließen können, müssen sie verständlicherweise diese Situation zuerst erfassen, da sie ihrem Handeln notwendigerweise gewisse Bedingungen voraus gibt. Die Logik der Situation beschreibt, wie die Akteure die Situation wahrnehmen, welche Aspekte der Situation von ihnen als relevant aufgefasst werden. Sie beschreibt die verfügbaren Handlungsalternativen sowie die bestehenden Handlungsrestriktionen und – vielleicht am wichtigsten – die zu erwartenden Konsequenzen bestimmter Handlungsalternativen. Erst in einem zweiten Analyseschritt werden diese situationalen Bedingungen in die Handlungsregeln der eigentlichen Handlungstheorie übertragen. Diese Brücke zwischen dem untersuchten Gegenstandsbereich und den allgemeinen handlungstheoretischen Variablen wird von so genannten *Brückenannahmen* geschlagen. Sie geben noch innerhalb der Beschreibung der Logik der Situation an, welcher Art bestimmte zu erwartende Handlungskonsequenzen sind, ob diese von den Akteuren positiv oder negativ bewertet werden und was als wahrscheinlich oder unwahrscheinlich aufgefasst wird.

Die eigentliche Handlungstheorie „Rational Choice“ hat erst im nächsten Schritt, der Beschreibung der Logik der Selektion, ihren Auftritt und ist zwingend auf die Informationen angewiesen, die die Logik der Situation gibt:

„Eine Anwendung von Rational Choice auf konkrete Erklärungsprobleme setzt also voraus, dass man die von den Akteuren in einer spezifischen Situation wahrgenommenen Handlungsalternativen und Handlungskonsequenzen sowie die mit diesen verbundenen Nutzen- und Wahrscheinlichkeitseinschätzungen kennt“ (Kunz 2004: 104).

Will man Rational Choice-Analysen auf das Handeln in Konfliktfällen beziehungsweise, weniger allgemein, in Kriegssituationen anwenden, benötigt man Theorien, die die Logik dieser Situationen hinreichend beschreiben können und in der Lage sind, sinnvolle Brückenannahmen zu formulieren.

Clausewitz' Theorie mit ihren Ausführungen über die Eskalation und Deeskalation von Kriegen, dem Zusammenhang von Angriff und Verteidigung, den verschiedenen Möglichkeiten schwacher und starker Gegner, ist meiner Meinung nach geradezu ein Kompendium von Brückenannahmen und kann hinreichend erklären, welche Handlungsalternativen und damit verbundene -konsequenzen sich aus Kriegsentscheidungen ergeben und wie die Akteure diese wahrnehmen beziehungsweise bewerten. Clausewitz' Brückenannahmen könnten beispielsweise wie folgt formuliert werden: „Je schwächer ein Gegner ist, desto wahrscheinlicher wird er die Kampfform des Volkskrieges zu verwenden suchen“ (vgl. oben: 33 ff.).

Hat Clausewitz viele Hinweise auf die Logik der Kriegssituation zu geben, so bedarf seine Theorie dringender Ausdifferenzierungen im Bereich der Logik der Selektion (siehe unten). Dieses Manko kann ausgeglichen werden, wenn man die handlungstheoretischen Erkenntnisse von Rational Choice und Spieltheorie in die Clausewitzsche Theorie des Krieges einbringt.

Im Folgenden soll in Auseinandersetzung mit Rational Choice und Spieltheorie versucht werden, diese gegenseitigen „Befruchtungsmöglichkeiten“ beider Theorien genauer aufzuzeigen. Da die vorliegende Arbeit sich in erster Linie mit der Aktualität der Clausewitzschen Theorie befasst, sind dabei vor-dergründig Fragen zu klären, die in Clausewitz' Theorie unbeantwortet bleiben oder die eine Anpassung an neuere Erkenntnisse verlangen. Um nicht im weiten Feld der Theorien den Faden zu verlieren, wird dieser Diskurs also rein problemorientiert stattfinden und hierzu die meiner Meinung nach dringendsten offenen Fragen als Leitlinie verwenden:

Zum einen ist hier die Frage nach der Beschaffenheit der Entscheidungssituationen innerhalb der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität bei Clausewitz zu nennen. Clausewitz führt zwar die Logik der Selektion

in seiner Sichtweise aus, allerdings setzt er Akteursverhalten und gewisse Bewertungen der Situation durch die jeweiligen Entscheidungsträger als bekannt und abschätzbar voraus, ohne näher darauf einzugehen, warum dies so ist. Ein Ziel soll daher sein, die Clausewitzsche Entscheidungslogik mit Hilfe der Erkenntnisse von Rational Choice und Spieltheorie einsehbarer zu machen. Hierfür bietet sich der Weg an, die Grundlagen von Rational Choice und Spieltheorie knapp herauszuarbeiten, dabei die bereits angekündigten Parallelen zu Clausewitz deutlich zu machen und die Hintergründe der Clausewitzschen Entscheidungslogik auf dieser Basis zu kommentieren. Dies wird in Kapitel 5.2 geschehen.

Weiter ist zu hinterfragen, ob es sinnvoll ist anzunehmen, dass die Entscheidung für oder gegen Krieg tatsächlich immer rational getroffen werden kann. Clausewitz beschreibt die Kriegführenden als rationale Akteure, was letztlich erst dadurch möglich wird, dass der Krieg in seiner Theorie als Mittel der Politik (politischer Zweck!) und nicht als „Akt der Leidenschaft“ auftritt. Gerade diese Rationalitätsannahme ist es aber, die Kritiker immer wieder dazu veranlasst hat, den Wert von Clausewitz' Theorie zu bezweifeln. Die Frage, die uns zunächst beschäftigen wird ist folglich, ob Rationalität aus der Entscheidungssituation heraus überhaupt möglich ist, ob sie überhaupt wichtig ist, woher Irrationalitäten herrühren, was diese bedingt und wie sie sich dennoch in die Theorie integrieren lassen. Darüber hinaus: Wie lassen sich Irrationalitäten minimieren? Die Grundlagen zur Beantwortung dieser Fragen werden in Kapitel 5.2 besprochen, ihre Beantwortung erfolgt dann in der Schlussbetrachtung dieses Kapitels unter 5.4. Es wird sich zeigen, dass ein wichtiger Umstand bei Clausewitz vermutlich zu naiv formuliert ist und – will man die Clausewitzsche Theorie für unsere Gegenwart adaptieren – angepasst werden muss: Das Wissen um die Situation (vgl. oben: 19 f.). In *Kapitel 2* wurde es bislang so referiert, dass die Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität deeskalierend und bisweilen friedensstiftend wirke, da sie eine Rechnung mit bekannten Variablen darstelle: Der Gegner und seine Absichten, seine Mittel, sein Wille – alles bekannt, weil er selbst uns kein Unbekannter ist. Man kann seine Anstrengungen dem anpassen, eine Eskalation wird somit weitestgehend ausgeschlossen. Allerdings erscheint es meiner Ansicht nach als höchst problematisch, dass dieses Wissen offensichtlich nur auf der subjektiven Wahrnehmung der Situation durch die Akteure beruht. Dies widerspricht unserer alltäglichen Auffassung von „Rationalität“, die eher ein übergeordnetes Wissen impliziert, etwas, das in einer gewissen Situation wirklich das objektiv einzig vernünftige (*ratio*) ist.

In den Betrachtungen zu Rational Choice/Spieltheorie und Clausewitz muss deshalb auch eruiert werden, welchen Einfluss Subjektivität auf die Akteursentscheidungen hat. Es sollte einsehbar werden, dass Rationalität kein „Wundermittel“ zur Auswahl „einzig vernünftiger“ Handlungen sein kann und dass es wichtig ist, zwischen einer individuellen und einer kollektiven Rationalität deutlich zu unterscheiden. Die Auswirkungen dieser Differenzierung lassen sich sehr deutlich machen am Beispiel des „Gefangenendilemmas“, einer bekannten und weit verbreiteten Darstellungsform von Entscheidungssi-



tuationen aus der Spieltheorie. Hier lässt sich zeigen, dass durchaus rationale Akteure dennoch das schlechteste mögliche Ergebnis durch ihre rationalen Entscheidungen erzielen, weil sie subjektiv aber nicht kollektiv rational gehandelt haben. In diesem Zusammenhang soll ebenfalls deutlich gemacht werden, welche existentielle Wichtigkeit die Entscheidungsumwelt auf das Akteursverhalten hat. Die Entscheidungsumwelt (zum Beispiel das Internationale System) hat sich seit Clausewitz' Zeiten gewandelt, was selbstverständlich einen Einfluss auf seine Logik der Situation, also die subjektive Wahrnehmung der Situation durch die Akteure, haben muss. Es wird sich zeigen, dass allein diese Änderungen der „Umweltbedingungen“ der Clausewitzschen Theorie heute eine entscheidende neue Note gegeben haben, die sie für die Gegenwart adäquater denn je macht. Das versuche ich mit Hilfe einer Darstellung aktueller Theorien der Internationalen Beziehungen im Rahmen einer Betrachtung von Kooperation und Konflikt in den Internationalen Beziehungen aufzuzeigen (vgl. Kapitel 5.3). Letztlich, um den Bogen zu schließen, wird alles darum gehen, dass die reine Subjektivität der Akteure in Entscheidungssituationen allein durch Einwirkung auf die Entscheidungsumwelt beeinflusst werden kann (vgl. Kapitel 5.4).

Clausewitz führt, damit ist das dritte Problem angesprochen, gewissermaßen als Teil seiner Entscheidungslogik, aus, dass die Mittel ab einer gewissen Anstrengung hinterfragt und eventuell fallen gelassen werden müssen. Herberg-Rothe stellte fest, dass die Zweckrationalität bei Clausewitz daher im Grunde eher die Mittel in den Vordergrund und zur Disposition stellt (vgl. oben: 22). Es wurde so formuliert, dass der angestrebte Zweck vorgegeben ist (z. B. „dem Gegner unseren Willen aufzwingen“) und nur aufgegeben wird, wenn die Mittel zur Erreichung des Zwecks den Wert des Zwecks selbst übersteigen. Clausewitz tut dies nur in Ansätzen, es wird in seinen Aussagen nie ganz explizit deutlich, heute ist aber zu hinterfragen, ob es überhaupt an erster Stelle notwendig ist, „dem Gegner unseren Willen aufzwingen“. Politische Theorie des Krieges muss heute nicht nur die Mittel hinterfragen, sondern in erster Linie auch die Zwecke. Clausewitz betont zwar, dass der Zweck der Handlung ab einer gewissen Anstrengung aufgegeben werden muss (vgl. oben: 22), aber was tritt dann an seine Stelle? Alles oder nichts? Ist man an der Entscheidung einer Streitfrage einfach nicht mehr interessiert, wenn man dem Gegner nicht den eigenen Willen aufzwingen kann? Dies ist in der Politik unserer Zeit wohl kaum eine Option.

Auf diese Fragestellung bezieht sich auch der Titel dieses Kapitels: Clausewitz' Theorie beinhaltet zwei sehr unterschiedliche Politikbegriffe nebeneinander (vgl. oben: 26 ff.): Einer verlangt, dem Gegner „unseren Willen“ aufzuzwingen (Machtpolitik), der andere kann sich auch mit weniger zufrieden geben und hinterfragt deshalb die eigenen Zwecke (kooperative Politik). Die Entscheidungssituation ist wiederum näher zu betrachten: Die Frage nach den Zwecken ist eine Frage nach dem Stellenwert individueller und kollektiver Interessen, nach deren Kosten und Nutzen, danach ob eine Entscheidungssituati-

on als Nullsummenspiel oder Nicht-Nullsummenspiel aufgefasst wird (subjektive Wahrnehmung!), nach den Vor- und Nachteilen von Kooperation und letztlich führt es uns in das Feld der Kritik strategischen Denkens.

## 5.2 Clausewitz und die Theorie rationaler Entscheidung

**R**ational Choice ist ebenso wie die Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität bei Clausewitz eine Handlungstheorie. Sie geht zunächst von fünf Grundpositionen aus (vgl. Kunz 2004: 10):

- 1) Handlungseinheit ist das Individuum.
- 2) Soziale Prozesse und Strukturen sind das ungeplante Ergebnis absichtsvoller individueller Entscheidungen.

Diese ersten beiden Annahmen umreißen ein Konzept, das als „strukturell-individualistischer Ansatz“ bezeichnet wird. Rational Choice vertritt hierin den Standpunkt, dass alles kollektive Handeln, alle kollektiven Phänomene, alle sozialen Prozesse, letztlich immer das Resultat/die Folgen der Einstellungen, Entscheidungen und Handlungen der einzelnen Individuen des Kollektivs sind.

Abb. 1: Schematische Darstellung des strukturell-individualistischen Ansatzes

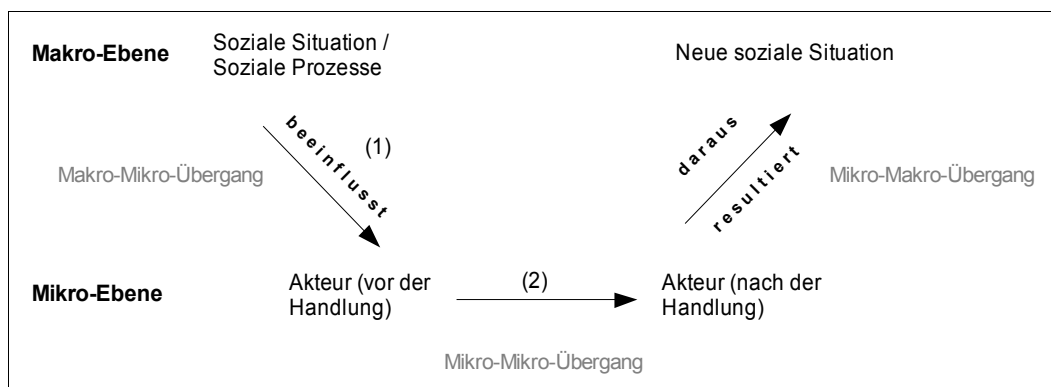


Abb. 1 stellt schematisch eine der Grundlagen von Rational Choice dar. Soziale Situationen bilden das Handlungsumfeld für jeden Akteur. Die Logik der Situation (1) beschreibt, wie der Akteur diese Situation wahrnimmt. Brückenannahmen ermöglichen es, den Makro-Mikro-Übergang zu bewerkstelligen. Rational Choice überträgt diese Informationen in die Variablen der Handlungstheorie und vollführt als Logik der Selektion (2) den Mikro-Mikro-Übergang. Gemäß der Idee des strukturellen Individualismus resultiert aus dem ursprünglich von einer sozialen Situation beeinflussten und bedingten Akteursverhalten ein kollektives Phänomen: die neue soziale Situation (vgl. Kunz 2004: 26).

Die Akteure versuchen ihre Bedürfnisse, Ziele, Wünsche oder Präferenzen möglichst umfassend zu verwirklichen. Darauf beziehen sich die weiteren Grundannahmen:

- 3) Das Handeln der Individuen folgt dem Selbstinteresse.
- 4) Knappheit bestimmt die menschliche Lebenssituation.
- 5) Es gibt eine konstante, kultur-, zeit- und gesellschaftsübergreifende menschliche Natur.

„Güter“ stiften für den Menschen einen bestimmten „Nutzen“; da der Begriff des *Gutes* allerdings nicht zwangsläufig nur materiell zu verstehen ist sondern auch immaterielle Güter existieren, die erstrebenswert sein können, ist auch der *Nutzen*-Begriff nicht zwangsläufig materiell. Rational Choice geht davon aus, dass sich Individuen unter der Fragestellung zu Handlungen entscheiden, ob diese ihre eigenen Bedürfnisse und Ziele möglichst umfassend verwirklichen – ob sie ihnen also „nutzen“. *Nutzenkalkulation* ist daher eine generelle Grunddisposition des Handelns (vgl. Kunz 2004: 33 f.), sie ist nicht auf Individuen in einem bestimmten sozialen oder historischen Kontext beschränkt, sondern Teil einer zeit- und gesellschaftsübergreifenden menschlichen Natur. Handeln folgt in diesem Sinne immer dem *Prinzip der Nutzenmaximierung* und ist damit primär am Selbstinteresse orientiert.<sup>25</sup> Diese Handlungsökonomie war bereits Clausewitz geläufig und ist implizit die Grundlage seiner Logik der Selektion, allerdings fasst er den „Nutzen“ einer Handlung begrifflich als ihren „Wert“: Zum Beispiel in seiner Beschreibung der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität, wo der Wert eines politischen Zwecks die Größe der Anstrengung bestimmen soll, womit man ihn erkaufen will. Halten sich politischer Zweck und Kraftaufwand nicht mehr die Waage, so muss die Handlung aufgegeben werden (vgl. oben: 22).

Das Nutzenkalkül betreffend darf aber nicht vergessen werden, zu betonen, dass es nicht die Orientierung des Handelns am Wohlergehen anderer ausschließt. Entscheidend ist allein der *Nutzen*, den eine Person einem Sachverhalt zuschreibt: Wenn das Aufopfern für Dritte für ein Individuum ein in höchstem Maße erstrebenswertes Gut darstellt, also einen hohen Nutzen hat, dann folgt diese Handlung dennoch dem Selbstinteresse – persönlicher Nutzen schließt gleichzeitigen Nutzen für andere nicht aus.

*Knappheit* bezeichnet die Differenz zwischen Bedürfnissen, Zielen oder Wünschen und der Möglichkeit ihrer Befriedigung. Dem handlungsbereiten Individuum stehen einfach nicht immer alle denkbaren Mittel der Bedürfnisbefriedigung zur Verfügung:

---

25 Rational Choice arbeitet hier mit der vereinfachten Modellannahme des *homo oeconomicus*, was für eine Vielzahl von Untersuchungen – vor allem im Bereich der Internationalen Beziehungen (vgl. Zangl/Zürn 1994: 82) – zweifellos ausreichend ist. Allerdings kennt die Theorie auch modernere Menschenbilder der Sozialwissenschaften wie zum Beispiel den *RREEMM* (*Restricted Resourceful Expecting Evaluating Maximising Man*), der auch der Lernfähigkeit des Menschen Rechnung trägt.

„Die Bedingungen universeller Knappheit veranlassen die Akteure, ihre begrenzten Mittel im Hinblick auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Bedürfnisbefriedigung beziehungsweise Nutzenstiftung miteinander zu vergleichen und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Beurteilung sind handlungsleitend. Handeln beinhaltet damit die Allokation, also die Verwendung und Aufteilung, knapper Mittel auf konkurrierende Ziele“ (Kunz 2004: 34).

In der Theorie des rationalen Handelns (Rational Choice) nehmen die beiden Kategorien „Knappheit“ und „Wahlzwang“ somit eine zentrale Rolle ein, sie kennzeichnen jede Handlungssituation (vgl. Kunz 2004: 34). Handeln findet in diesem Sinne unter den Bedingungen von Handlungsbeschränkungen beziehungsweise *Restriktionen* statt:

„Diese grundlegende Annahme der rationalen Wahl hält also fest, wie Akteure entscheiden und handeln, wenn sie bestimmte Ziele haben und sie diese nur in eingeschränktem Maße verwirklichen können. »Nutzenmaximierung«, »Rationalität des Handelns« und »Rational Choice« sind synonyme Bezeichnungen für diese Annahme [...]“ (Kunz 2004: 35. Hervorhebungen im Original).

Aus den Grundpositionen lassen sich weitere Kernannahmen von Rational Choice ableiten (vgl. Kunz 2004: 36):

1. Handeln ist motiviert beziehungsweise zielgerichtet, also durch Bedürfnisse, Präferenzen, Wünsche oder Motive verursacht.
2. Handlungsrestriktionen, die den Akteuren auferlegt sind, stellen Bedingungen für Handeln dar.
3. Akteure führen die Handlungen aus, die unter Berücksichtigung der Handlungsrestriktionen ihre Ziele in höchstem Maße realisieren. „Inwieweit sich die Ziele realisieren lassen, hängt von den Handlungsbeschränkungen oder [...] von den Handlungsmöglichkeiten in einer Situation ab“ (Kunz 2004: 36).

Gemäß dem strukturellen Individualismus, den Rational Choice vertritt, lassen sich diese Grundannahmen der Nutzentheorie nicht nur auf individuelle Akteure sondern immer auch auf kollektive Akteure (z. B. Staaten) anwenden.

Nicht zu vernachlässigen ist die Frage, wie Akteure beurteilen können, welche Handlungen ihre Ziele „in höchstem Maße verwirklichen“ werden. Um dies klären zu können, ist es notwendig, sich mit den zu erwartenden *Folgen* von Handlungen zu befassen. Die existierenden Handlungsalternativen müssen von den Akteuren daraufhin überprüft werden, inwieweit sie mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkei-

ten zum Erfolg führen. „Grundsätzlich ist also zu berücksichtigen, dass Handlungen mehrere Handlungskonsequenzen haben, die positiv oder negativ bewertet werden, also mit Nutzen oder Kosten verknüpft sind“ (Kunz 2004: 44). Das so genannte *SEU*-Modell (*Subjective Expected Utility*) gibt hierfür folgende Entscheidungsregel an die Hand:

„Von mehreren Handlungsalternativen, die ein Akteur in Erwägung zieht, wählt er diejenige, für die die perzipierten Handlungskonsequenzen am positivsten bewertet und am sichersten erwartet werden [...]“ (Kunz 2004: 45).

Die Ausführung der Handlung ergibt sich also aus der Nutzenkalkulation der Handlungsfolgen (vgl. Kunz 2004: 46). Es ist klar, dass diese Folgenabschätzung natürlich ein gewisses Maß an Kenntnis darüber erfordert, was für Konsequenzen eine Handlung in einer gegebenen Situation haben kann. Nicht zu vergessen ist in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidungsregel des *SEU*-Modells auf einem *Subjective Expected* (subjektiv erwarteten) Nutzen basiert. Die Rationalität der Handlung ist also nie universell, sondern auf die Kenntnisse und Erwartungsanalysen des entscheidenden Akteurs bezogen. Die Folgen der Handlung sind vermutet und nicht sicher gewusst.

„Die von den Individuen perzipierten Handlungskonsequenzen sowie deren Nutzen und Wahrscheinlichkeiten erklären das Auftreten einer bestimmten Handlung. Sie sind die Ursachen oder Bestimmungsfaktoren für die Realisation einer Option der wahrgenommenen Handlungsalternativen. Die Personen bilden und verändern aufgrund direkter und indirekter Erfahrungen ihre Überzeugungen, wie wahrscheinlich bestimmte Konsequenzen mit der Ausführung einer Verhaltensweise verbunden sind. Ebenso können sich durch diese Erfahrungen die Bewertungen der Handlungsfolgen bilden oder verändern [...]“ (Kunz 2004: 46 f.).

In der Einleitung zu *Kapitel 5* wurde bereits auf die möglichen Impulse der Clausewitzschen Ideen für die dazu zu formulierenden Brückenannahmen hingewiesen; an einem bekannten Beispiel lässt sich dies gut illustrieren. Carl von Clausewitz hat in *Vom Kriege* auf die Zusammenhänge zwischen einem moralisch geführten Krieg und der Enthegung des Krieges hingewiesen; dies ist in *Kapitel 4* herausgearbeitet und kommentiert worden. Stellt man darauf basierend eine Nutzenkalkulation der geschilderten Art auf, so ist zu folgendem Ergebnis zu kommen: a) ein moralisch geführter Krieg verleiht mir größere Kampfkraft, da meine Soldaten für unsere moralischen Überzeugungen kämpfen und nicht für „abstraktere“ politische Zielsetzungen – b) ich möchte meinen eigenen Nutzen maximieren, wobei ein Krieg dieser Art mir hilfreich sein kann – c) allerdings ist ein moralisch geführter Krieg potentiell unkontrollierbar und ich bin sehr wahrscheinlich gezwungen, ihn bis zum bitteren Ende weiter zu führen – d) die menschlichen und finanziellen Kosten dieser Art von Krieg werden den zunächst von mir erwarteten Nutzen sehr wahrscheinlich übersteigen; diese Handlungsoption ist also weniger wünschbar, ich muss eine andere wählen.

Rational Choice geht grundsätzlich davon aus, dass Akteure über eine gegebene und wahrgenommene Menge von *Verhaltensoptionen* verfügen, die *Konsequenzen* der verschiedenen Verhaltensoptionen *abschätzen*, die verschiedenen Verhaltensoptionen gemäß ihren erwarteten Konsequenzen in eine *Reihenfolge der Wünschbarkeit* bringen und daraus die Verhaltensoption wählen, die ihre Nutzenerwartungen befriedigt (vgl. Zangl/Zürn 1994: 82). Darin besteht die Rationalität der Handlung. Wie eine Reihenfolge der Wünschbarkeit von Verhaltensoptionen zur Lösung eines Konflikts bei Clausewitz aussehen könnte, lässt sich nicht eindeutig beantworten, es gibt aber mehr oder weniger deutliche Hinweise. So ist aufgrund der Clausewitzschen Darstellung anzunehmen, dass die Verhaltensoption der existentiellen Kriegführung aufgrund ihrer potentiellen Konsequenzen ganz weit unten rangiert. Der Idee vom Krieg als politischem Mittel folgend, stünde dann die Diplomatie an oberster Stelle. Dazwischen ergibt sich aus der Theorie ein weites Feld quasi-kriegerischer Verhaltensoptionen in Art einer „bewaffneten Neutralität“ oder einer „drohenden Stellung zur Unterstützung der Unterhandlungen“ (vgl. oben: 31 f.). So stellt diese mögliche Reihenfolge der Wünschbarkeit eben das System von Eskalationsstufen innerhalb der Clausewitzschen politischen Theorie des Krieges dar, auf das bereits hingewiesen wurde (vgl. oben: 20 ff.).

Darüber hinaus muss man sich im Klaren sein, dass die Wahl der situational adäquaten Verhaltensoption nicht notwendigerweise immer auf Antrieb gelingt oder gelingen muss. Vielmehr ist dieses Auswählen und Ordnen von Verhaltensoptionen als ein dynamischer Prozess zu denken: „Die Rationalitätsannahme lehrt jeden Akteur, seine Auszahlung zu maximieren, und fordert daher auch von jedem Akteur, seine Strategie zu überdenken und eine neue zu wählen, wenn sie keine beste Antwort auf die antizipierte Handlung des Gegners darstellt“ (Kopp-Musick 2006: 72). Bei Clausewitz liest sich derselbe Gedankengang wie folgt:

„Da sich alle diese Dinge meistens nur nach Voraussetzungen bestimmen lassen, die nicht alle zutreffen, eine Menge anderer mehr ins Einzelne gehender Bestimmungen sich aber gar nicht vorher geben lassen: so folgt von selbst, daß die Strategie mit ins Feld ziehen muß, um das Einzelne an Ort und Stelle anzuordnen, und für das Ganze die Modifikationen zu treffen, die unaufhörlich erforderlich werden“ (Clausewitz 2005: 205).

Einer der Haupteinwände gegen Rational Choice sowie gegen die Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität bei Clausewitz trifft genau den Punkt, dass es trotz einer angeblich rationalen Abwägung bei jeder Handlung oft zu Irrationalitäten komme; In der Einleitung zu Kapitel 5 wurde diese Problematik thematisiert. Kunz weist darauf hin, dass diese Irrationalitäten durchaus mit der Nutzentheorie vereinbar sind:

„Scheinbare Irrationalitäten lassen sich also mit den Kernannahmen der Nutzentheorie vereinbaren, wenn man von der Definition der Situation *durch* den Akteur ausgeht: »Dem Handelnden können gewisse relevante

Einzelheiten der Situation unbekannt sein; analog kann er irrtümlich der Meinung sein, dass bestimmte Tätigkeiten mit Notwendigkeit zu solchen und solchen Konsequenzen führen würden, während in Wahrheit diese Konsequenzen nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten« (Kunz 2004: 153. Hervorhebung im Original).

Die Nutzenmaximierung der Akteure wird allein auf die von ihnen selbst wahrgenommene und interpretierte Anreizstruktur der jeweiligen Situation bezogen. Den Akteuren wird daher auch nur eine „begrenzte Rationalität“ unterstellt, quasi aus Mangel an allumfassendem Wissen (vgl. Kunz 2004: 160). Es sollte daher nicht verwundern, wenn man erkennen muss, dass Rational Choice „allenfalls zu bedingten Handlungsanweisungen führen“ (Zimmerling 1994: 22) kann. Rational Choice wie auch die Clausewitzsche Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität bieten vor allem ein breites logisches Instrumentarium zum Durchspielen von Handlungsoptionen und der Abschätzung ihrer jeweiligen Folgen bezogen auf eine gegebene Situation beziehungsweise ein anvisiertes Ziel. Dieser Gedankengang soll an späterer Stelle noch einmal aufgegriffen werden.

Bislang wurde in der Darstellung davon ausgegangen, dass Akteure ihre Umwelt als fixe Parameter in ihr Entscheidungskalkül aufnehmen können – diese „Umwelt“ (sie schließt auch andere „Akteure“ mit ein) ist bislang nur recht nebulös in Form von „Handlungsrestriktionen“ eingeführt aber nicht weiter definiert worden. Die bisherige Modellannahme entspricht natürlich nicht ganz der Realität, in der Akteure zwangsläufig angehalten sind, mögliche Entscheidungen anderer Akteure ebenfalls mit zu berücksichtigen und zusätzlich einzukalkulieren, dass das jeweilige Gegenüber dies ebenso tut. Bereits in der Betrachtung zum Clausewitzschen „Begriff des Krieges“ wurde auf diesen Umstand hingewiesen: In die Überlegungen zum eigenen Handeln muss immer auch das ebenfalls handelnde, denkende Gegenüber einbezogen werden (vgl. oben: 16 ff. Der Gegner ist „keine tote Masse“). Mit solchen Handlungsentscheidungen unter Interdependenz beschäftigt sich die *Spieltheorie*<sup>26</sup>. Sie ist „[...] eine bestimmte Art der formalen Darstellung von Interaktionsstrukturen auf Grundlage der Nutzentheorie“ (Kunz 2004: 53), also auf den Grundlagen von Rational Choice basierend. Die Spieltheorie kennt prinzipiell zwei Hauptgruppen von Spielen, die Handlungsentscheidungen unter Interdependenz beschreiben können: *Nullsummenspiele* und *Nicht-Nullsummenspiele*. Diese gewähren uns aufschlussreiche Informationen über kollektives Handeln (mehrere Akteure) im Gegensatz zum individuellen Handeln. Es wird sich zeigen, dass der entscheidende Punkt letztlich die Frage nach Kooperation oder Nicht-Kooperation zwischen den Spielern ist. Auch der Krieg als gewaltförmigste Lösungsstrategie von Konflikten wird

26 Die Bezeichnung „Spiel“ rührt von der historischen Entwicklung der Disziplin aus der Beobachtung der Interaktionen und Strategien in Gesellschaftsspielen her. Die Gesamtheit der Handlungen und Gegenhandlungen wird als „Spiel“ bezeichnet, die handelnden Akteure analog als „Spieler“. Die existierenden Handlungsoptionen werden gewissermaßen „durchgespielt“.

sich letztlich als Folge von Nicht-Kooperation (Machtpolitik; reine Durchsetzung individueller Interessen) in Konfliktfällen verstehen lassen.

*Nullsummenspiele* werden in der Spieltheorie auch als „Koordinationsspiele mit Verteilungskonflikt“ bezeichnet. Der Verteilungskonflikt besteht darin, dass die Summe des zwischen den Spielern verteilbaren Nutzens fest ist. Der Vorteil eines Spielers führt zwangsläufig zum Nachteil des anderen. Haben beide Spieler die Wahl zwischen Selbsthilfe<sup>27</sup> und Kooperation, so besteht die Gefahr, dass beide auf die Verhaltensoption Selbsthilfe setzen, um nicht übervorteilt zu werden. Die Darstellung eines Konflikts in Form des Nullsummenspiels kommt dabei sehr häufig in den Internationalen Beziehungen vor:

„Ein erster Strang der an *Rational-Choice*-Ansätzen orientierten Theoriearbeiten im Bereich der Internationalen Beziehungen befaßt sich mit der Frage, mittels welcher *Strategien* Staaten versuchen, sich bei der *Verteilung von knappen Gütern* gegenüber aktuellen oder potentiellen Konkurrenten *durchzusetzen*. Es geht hier also darum, bestimmte außenpolitische Strategien als rationale Verhaltensweisen zur Erzielung von Vorteilen in Situationen vom Typ Koordinationsspiele mit Verteilungskonflikt zu ermitteln. Als rationale Strategien oder strategische Züge werden solche Verhaltensweisen bezeichnet, die in einer interdependenten Entscheidungssituation die Entscheidungen des Konkurrenten derart beeinflussen, daß er Entscheidungen trifft, die die bessere Verwirklichung der eigenen Interessen ermöglichen“ (Zangl/Zürn 1994: 88. Hervorhebungen im Original).

Tabelle 2: Spieltheoretische Darstellung des *Nullsummenspiels*

| <i>Spieler B</i> | Kooperation C | Selbsthilfe D |
|------------------|---------------|---------------|
| <i>Spieler A</i> |               |               |
| Selbsthilfe D    | 4 / 3 P; N    | 2 / 2 M       |
| Kooperation C    | 1 / 1         | 3 / 4 P; N    |

Tabelle 2 ist eine typische spieltheoretische *Auszählungsmatrix* für Nullsummenspiele (vgl. Zangl/Zürn 1994: 86). Beide Spieler haben jeweils die Verhaltensoptionen *Selbsthilfe* und *Kooperation* zur Auswahl, die sich zu vier *Interaktionsergebnissen* kombinieren lassen. Bezüglich der Wünschbarkeit eines Interaktionsergebnisses haben die Spieler ganz unterschiedliche Präferenzen, da sie ihnen jeweils einen unterschiedlichen Nutzen bieten. Die *Nutzenkennziffern* 1 bis 4 geben Auskunft über die Stärke der Prä-

27 In der Literatur werden hierfür auch die Begriffe *Betrug* oder *Defektion* gebraucht.



ferenzen, wobei 4 die höchste Präferenz bedeutet, also das vom jeweiligen Spieler am meisten gewünschte Interaktionsergebnis.

Schon bei der Darstellung der Nutzentheorie wurde auf die Bedeutung von Rationalität als dem Streben nach Nutzenmaximierung hingewiesen. An dieser Stelle wird es notwendig, diese Aussage weiter zu differenzieren: Bei Spielen gegen andere Spieler ist es sinnvoll, einerseits zwischen „individueller Rationalität“ und „kollektiver Rationalität“ zu unterscheiden. Erstere stellt die rationale Lösung für einen der Spieler dar, letztere das rationalste Ergebnis für die Gesamtheit der Spieler:

„Für Spieler A wie für Spieler B besteht ein Anreiz, das Verhalten mit dem jeweils anderen zu koordinieren, um eines dieser beiden kollektiv rationalen Interaktionsergebnisse [das sind die Konstellationen C-D und D-C der Auszahlungsmatrix, T. F.] zu realisieren. Da Spieler A und B jedoch über unterschiedliche Präferenzen bezüglich der Wahl eines der kollektiv sinnvollen Interaktionsergebnisse verfügen, entsteht ein Verteilungskonflikt, bei dem jeder Spieler das von ihm bevorzugte kollektiv sinnvolle Interaktionsergebnis gegen die Interessen des anderen durchsetzen will. Es ist die Gefahr gegeben, daß beide Spieler im Glauben an ein Einlenken des jeweils anderen die individuell rationale Verhaltensoption Selbsthilfe wählen und damit eine kollektiv sinnvolle Lösungsmöglichkeit verfehlen [...]“ (Zangl/Zürn 1994: 87).

Die Auszahlungsmatrix (Tabelle 2) zeigt, dass beiderseitige Kooperation (C-C) in Nullsummenspielen das am wenigsten präferierte Ergebnis darstellt: Die Spieler streben nämlich nach Nutzenmaximierung, also nach der maximalen Umsetzung ihrer eigenen Interessen und Bedürfnisse. Ein Kompromiss in einem Nullsummenspiel (den Kooperation hier notwendigerweise bedeuten würde) ist aber bestenfalls *Nutzenhalbierung*. Man könnte nun annehmen, dass dann beiderseitige Nicht-Kooperation (Selbsthilfe; D-D) die am meisten präferierte Handlungsoption beider Spieler sei. Sie ist es aber nicht und zwar deshalb, weil Kooperation an sich schon dem Interesse der Spieler entspricht – aufgrund der hohen Kosten der Selbsthilfe: Hier muss nämlich jeder Spieler die vollen Transaktionskosten<sup>28</sup> selbst tragen. Kooperation ist *summa summarum* daher „billiger“ als Selbsthilfe. Daraus ergibt sich folgende logische Schlussfolgerung: Von den Akteuren am meisten präferiert wird diejenige Handlungsoption sein, die es einem Spieler erlaubt, sein Selbstinteresse durchzusetzen und der andere dabei gleichzeitig vollständig kooperiert/zur Kooperation gebracht werden kann. Diese beiden *kollektiv* sinnvollsten Interaktionsergebnisse (C-D; D-C) werden in der Spieltheorie als „pareto-optimal“ (P) bezeichnet; jede denkbare Abweichung würde zur Schädigung mindestens eines der Spieler führen. Die *individuell* rationalste Lösung, bei der eine Seite bedingungslos den eigenen Interessen folgt, bezeichnet man als „Nash-Equilibrium“ (N). Im Fall des Nullsummenspiels fallen Pareto-Optimum und Nash-Equilibrium zusammen.

28 Als „Transaktionskosten“ bezeichnet man diejenigen Aufwendungen, die zur Informationsbeschaffung und -verarbeitung, der Koordination mit anderen Personen oder der Kontrolle des Verhaltens anderer Akteure notwendig werden. Spielen die Akteure *gegeneinander* und nicht *miteinander*, dann entstehen diese Kosten zwangsläufig, da der andere Spieler immer beobachtet, kontrolliert und sprichwörtlich „auf Distanz gehalten“ werden muss.

stellt dagegen nur diejenige Lösung dar, die den größten Minimalnutzen verspricht („Maximin-Lösung“; M).

Zur Durchsetzung des eigenen Interesses und zum Zwang des Gegenübers zur Kooperation existieren im genannten Szenario eine Reihe von Strategien, die Staaten anwenden können, um bei der Verteilung von knappen Gütern, beispielsweise in internationalen Verhandlungen, ihre Interessen durchzusetzen (vgl. Zangl/Zürn 1994: 89–93). In der „Strategie der Verpflichtung“ legt sich ein Akteur auf eine bestimmte Verhaltensweise fest und macht diese zu seiner dominanten Strategie:

„Eine Verpflichtung versuchen Staaten insbesondere dann einzugehen, wenn der Verhandlungsgegenstand, wie bei Koordinationsspielen mit Verteilungskonflikt, für denjenigen Akteur, der zuerst eine Entscheidung treffen kann, einen Vorteil bietet (first mover advantage). Gelingt es einem der Akteure in einem Koordinationsspiel mit Verteilungskonflikt, sich auf die Verhaltensoption Selbsthilfe zu verpflichten, so bleibt seinem Interaktionspartner – will er eine Selbstschädigung vermeiden – nichts übrig als seinerseits einzulenken und die Verhaltensoption Kooperation zu wählen“ (Zangl/Zürn 1994: 89).

Zangl/Zürn weisen darauf hin, dass in Situationen, die als Nullsummenspiele aufgefasst werden, jedoch häufiger eine „Strategie der Drohung“ angewandt wird. Machen im Fall der „Verpflichtungen“ Akteure ihre Aktionen von der Verhaltensweise anderer unabhängig, so „[...] können in Form von Drohungen Reaktionen auf bestimmte Verhaltensweisen der Verhandlungspartner vorbestimmt werden“ (Zangl/Zürn 1994: 90). Durch Drohungen bezüglich des Eintretens eines möglichen ungewollten Verhaltens soll der Interaktionspartner zu der gewünschten Verhaltensweise gezwungen werden. Häufig geht die Drohung mit der „Verpflichtung“ einher, denn „[e]rst durch eine Verpflichtung auf eine angedrohte Reaktionsweise kann ein Akteur seine Drohung glaubhaft machen, da die zusätzlichen Kosten des Gesichtsverlusts [der automatisch einträte, wenn ein Akteur Drohungen ausspricht, denen nie Taten folgen, T. F.] die angedrohte Reaktion zur ersten Präferenz werden lassen“ (Zangl/Zürn 1994: 90). Bezogen auf angedrohte militärische Gewalt ist das nicht ungefährlich, weil man sich dabei einer *Exit-Option* beraubt. Man muss dann den Krieg bis zum Ende führen, um sich nicht selbst unglaubwürdig zu machen. Es sollte klar sein, dass die starre Festlegung auf Krieg als Mittel zur Lösung eines Konflikts bei Nicht-Kooperation des Gegners nicht durch die Logik der Selektion/Entscheidungslogik bei Clausewitz beschrieben werden kann. Diese schlägt eben keine starren sondern dynamische Entscheidungen vor. Man erinnere sich folgender Gedanken Clausewitz', die diese Entscheidungslogik umreißen:

„Je kleiner das Opfer ist, welches wir von unserem Gegner fordern, um so geringer dürfen wir erwarten, daß seine Anstrengungen sein werden es uns zu versagen. Je geringer aber diese sind, um so kleiner dürfen auch die unsrigen bleiben. Ferner, je kleiner unser politischer Zweck ist, umso geringer wird sein Wert sein den wir auf ihn legen, um so eher werden wir uns gefallen lassen ihn aufzugeben [...]“ (Clausewitz 2005: 26).

„Sobald also der Kraftaufwand so groß wird, dass der Wert des politischen Zwecks ihm nicht mehr das Gleichgewicht halten kann: so muß dieser aufgegeben werden [...]“ (Clausewitz 2005: 46 f.).

Es ist ersichtlich, dass die Strategie der Drohung dagegen vor allem eines bedeutet: „Dem Gegner unseren Willen aufzwingen“. Gerade den entgegengesetzten Weg beschreitet die Strategie des „Versprechens“:

„Bei einem verhandlungstaktischen *Versprechen* fixieren die Akteure wie bei der Drohung ihre Reaktionsweise in Abhängigkeit vom Verhalten des Interaktionspartners. Im Unterschied zur Drohung kündigen sie jedoch nicht ein den Interaktionspartner schädigendes Verhalten an, vielmehr sollen Begünstigungen die gewünschte Verhaltensweise hervorrufen“ (Zangl/Zürn 1994: 91. Hervorhebung im Original).

Versprechen müssen natürlich ebenso wie Drohungen glaubhaft sein, deshalb gehen sie in der Regel mit öffentlichen Bekundungen, der Unterzeichnung von Verträgen oder der Einbindung in internationale Institutionen einher.

Eine zweite Darstellungsform von Entscheidungssituationen sind *Nicht-Nullsummenspiele*, also solche Entscheidungen, in denen kein fixer Nutzen unter den Akteuren zu verteilen ist, sondern der kollektive Nutzen erst durch die Handlungen der Spieler gesteigert wird. Die Summe des Nutzens/der Gewinne ist das Resultat der Spielzüge aller Beteiligten; je mehr Kooperation entsteht, desto größer ist der mögliche Nutzen für alle Akteure. Da diese im Sinne der Nutzenmaximierung möglichst hohe Gewinne haben wollen, ist der Anreiz zur Suche kooperativer Lösungen bei als Nicht-Nullsummenspiel aufgefassten Entscheidungssituationen besonders hoch. Im Gegensatz zum „Verteilungskonflikt“ bei Nullsummenspielen spricht man von einer „Win-Win-Situation“ im Falle der Kooperation der Akteure in Nicht-Nullsummenspielen. Eine besonders häufig verwendete spieltheoretische Darstellungsform für die Chancen von Kooperation in den Internationalen Beziehungen ist das so genannte *Gefangenendilemma*: Zwei Gefangene werden gemeinsam eines Verbrechens beschuldigt. Um sie zu einem Geständnis zu bewegen wird ihnen ein Handel angeboten. Sagt einer der Gefangenen gegen den anderen aus und belastet ihn somit, geht er straffrei aus, wohingegen der Belastete fünf Jahre Haft als Strafe zu verbüßen hat. Entscheiden sich beide zu schweigen, werden Indizienbeweise nur für eine Verurteilung beider Gefangener zu jeweils zwei Jahren ausreichen. Sagen beide zu Ungunsten des anderen aus, so erwartet sie eine Haftstrafe von vier Jahren. Da beide Gefangenen getrennt vernommen werden, können sie sich nicht untereinander absprechen.

Tabelle 3: Spieltheoretische Darstellung des *Gefangenendilemmas*

| <i>Spieler B</i> | Kooperation C  | Selbsthilfe D  |
|------------------|--|--|
| <i>Spieler A</i> |  |  |
| Kooperation C    | 3 / 3 P<br>[2 Jahre Haft]                            | 1 / 4 P<br>[Freispruch Spieler B; 5 Jahre Spieler A] |
| Selbsthilfe D    | 4 / 1 P<br>[Freispruch Spieler A; 5 Jahre Spieler B] | 2 / 2 M; N<br>[4 Jahre Haft]                         |

Selbsthilfe ist in diesem Fall gleich „aussagen“, Kooperation bedeutet „schweigen“, da die Handlungsoption „schweigen“ das beste kollektive Ergebnis (zwei Jahre Haft) verspricht.

„In dieser Dilemmasituation ist es im gemeinsamen Interesse der beteiligten Akteure, zu einem kooperativen Interaktionsergebnis zu gelangen (C-C). Gleichwohl besteht die Gefahr, daß die Spieler dieses Interaktionsergebnis verfehlen, da für jeden Spieler die Motivation, die Verhaltensoption Selbsthilfe zu wählen, sehr ausgeprägt ist: Zum einen legt die Furcht, vom jeweils anderen hintergangen zu werden (C-D), diese Verhaltensoption nahe. Zum anderen läßt sich durch die Wahl der Verhaltensoption Selbsthilfe die eigene Auszahlung erhöhen (D-C). Wählen allerdings beide Spieler diese Option, so stellen sie sich sowohl einzeln als auch gemeinsam schlechter als bei beiderseitiger Kooperation. Das resultierende Interaktionsergebnis (D-D) ist kollektiv unerwünscht“ (Zangl/Zürn 1994: 98).

Die Angst, vom jeweils anderen hintergangen zu werden, ist bei einfachen Spielsituationen generell immer gegeben. In der Modellsituation wird das Spiel nur über eine einzige Runde gespielt. Beträgt ein Akteur in dieser Runde, kann der andere ihn in keiner folgenden Runde dafür zu bestrafen versuchen. Diese „Situation der Anarchie“ ist zudem dadurch geprägt, dass es spieltheoretisch keine langfristigen Ziele gibt, auf die die Spieler im Ein-Runden-Spiel hinarbeiten können. Anstatt sich zu überlegen, ob es nicht lohnenswert wäre, durch kooperatives Verhalten langfristig einen größeren Nutzen zu erzielen, setzen sie auf den kurzfristigen Vorteil, den ein Betrug des anderen Spielers mit sich bringt (vgl. Kopp-Musick 2006: 80f.). Aber nicht nur der absichtsvolle Betrug muss in die Überlegung einbezogen werden. Können sich die Akteure wie in der Modellsituation des Gefangenendilemmas nicht absprechen oder haben sie einfach nicht genug Kenntnisse voneinander, um das Handeln des anderen einzuschätzen, dann wird das eigentliche Dilemma der Situation offensichtlich: Eine kollektiv rationale Entscheidung im Sinne der Nutzentheorie ist nicht erreichbar, weil Informationen zu wichtigen Parametern der Gesamtsituation fehlen. Nichts desto trotz ist Rationalität möglich, allerdings häufig nur als individuelle Rationalität im Rahmen der vom jeweiligen Akteur wahrgenommenen Logik der Situation. Der betrügende Akteur im Modell des Gefangenendilemmas begeht, wenn man das Spiel sozusagen aus der „Vogelperspektive“ betrachtet, eine Dummheit. Er erscheint zutiefst irrational. Die „Rationalität“ in „ratio-

„rationaler Entscheidung“ ist begrifflich allerdings nicht mit „Vernunft“ gleich zu setzen. Die Akteure handeln nicht objektiv „vernünftig“ sondern nur in dem Sinne rational, dass sie die Situation, die sie zu einer Entscheidung zwingt, analysieren, ihre Optionen und deren Folgen abschätzen und dann diejenige Option auswählen, die ihren Nutzen vermutlich maximiert. Aus der Gesamtperspektive betrachtet mag das Handlungsergebnis dann irrational erscheinen, dennoch hat der Akteur sich ganz rational für seine Handlung entschieden. Irrationalität ist deshalb nicht per se gleichzusetzen mit „Unvernunft“ sondern in vielen Fällen eher mit „individueller Rationalität“. Das Auftreten von scheinbarer Irrationalität im Akteurshandeln lässt sich somit von der Theorie durchaus schlüssig erklären. Wie sich die immer gegebene Gefahr der Auswahl individuell rationaler Entscheidungen minimieren lässt, wird in Kapitel 5.4 genauer analysiert.

Ein anderes Bild der Interaktion ergibt sich, wenn die Akteure sich kennen. Spieltheoretisch lässt sich dieser Umstand durch mehrmaliges Spielen des Dilemmas abbilden. Kooperiert ein Akteur beim ersten Mal nicht, kann dieses Fehlverhalten in der nächsten Situation des Aufeinandertreffens, dem nächsten Spielen des Dilemmas, von den anderen Akteuren direkt und ohne zentrale Autorität nachträglich bestraft werden:

„Die permanente Wiederholung des Dilemmas eröffnet den Akteuren die Möglichkeit, kontingente Strategien zu wählen und damit das kooperative Interaktionsergebnis dezentral durchsetzen. Die Staaten können ihr Verhalten vom Verhalten der Interaktionspartner abhängig machen, indem sie kooperative Züge mit Kooperation belohnen, nicht-kooperative Verhaltensweisen hingegen mit Nicht-Kooperation bestrafen [...]“ (Zangl/Zürn 1994: 99).

Um im Bild zu bleiben: Wenn man weiß, dass der Komplize bereits bei der letzten Verhaftung bewiesen hat, dass er nicht schweigen kann, ist es „Schadensbegrenzung“ ebenfalls auszusagen.

Das Gefangenendilemma gibt Aufschluss darüber, dass Kooperation unter bestimmten Bedingungen nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, da, wie Volker Kunz anmerkt, „[...] ein Akteur in Erwartung eines Kooperationsgewinnes eine *Vorleistung* erbringen müsste, zu diesem Zeitpunkt aber nicht weiß, ob der andere Akteur diese Vorleistung ausbeuten wird oder ihr kooperativ begegnet [...]“ (Kunz 2004: 88 f. Hervorhebung T. F.). Akteure können aber Strategien umsetzen und Anreize schaffen, um Kooperation zu fördern. Nötig wird dies häufig dann, wenn Kooperation verlangt wird, um kollektive Interessen einer Gruppe von Akteuren durchzusetzen. Volker Kunz weist darauf hin, dass in kleinen Gruppen Kooperation auch zustande komme, wenn es nicht um die Durchsetzung von Einzelinteressen gehe (vgl. Kunz 2004: 91). Das liege daran, dass die Beiträge jedes Akteurs zum Kollektivgut für alle anderen Akteure der Gruppe deutlich sichtbar seien. Die Verweigerung, zur Erreichung des gemeinsamen Interessen etwas beizutragen, fiele folglich auf und würde zu Konflikten mit

anderen Gruppenmitgliedern führen. Zudem könne der Nutzen eines Kollektivguts für einen Akteur innerhalb einer kleinen Gruppe so groß sein, dass er die aufgewandten Kosten der Produktion um ein vielfaches übersteige. „In großen Gruppen sind diese Kooperationsvorteile nicht gegeben. Unter diesen Bedingungen sind die eigenen Bemühungen [...] zur Bereitstellung des Kollektivgutes [...] kaum offensichtlich und auch nur von geringer oder gar keiner Bedeutung [...]“ (Kunz 2004: 91). Gerade im Falle von Kooperationschancen in der internationalen Politik wären die Chancen für kooperatives Verhalten also eher gering, denn „[...] je größer die Gruppe, umso weniger wird sie ihre gemeinsamen Interessen fördern“ (Kunz 2004: 92). Den Ausweg aus dieser Sackgasse können „selektive Anreize“ darstellen:

„Mittels besonderer *selektiver Anreize* lassen sich die Gruppenmitglieder zur Durchsetzung des gemeinsamen Interesses beziehungsweise zur Beteiligung an der Bereitstellung des Kollektivgutes bewegen. Der Einsatz selektiver Anreize verändert die Logik der Situation für die betroffenen Akteure, da diese nicht wie das Kollektivgut unterschiedslos auf die Gruppe als Ganzes wirken, sondern selektiv auf die einzelnen Mitglieder. Sie vergrößern den individuellen Nutzen bei einem Engagement für die gemeinsamen Ziele oder erhöhen die Kosten im Falle des Trittbrettfahrens [das bedeutet, sich nicht zu beteiligen aber dennoch die Früchte der Arbeit anderer zu ernten, T. F.], »indem sie entweder dadurch Zwang ausüben, dass sie jene bestrafen, die einen ihnen zugewiesenen Anteil der Lasten der Gruppentätigkeit nicht tragen, oder sie können positive Anreize sein, die denen geboten werden, die im Interesse der Gruppe handeln« [...]“ (Kunz 2004: 92. Hervorhebung im Original).

In großen Gruppen können selektive Anreize finanzieller oder materieller Natur sein. Für den Fall, dass ein Akteur sich bei der Durchsetzung des kollektiven Interesses kooperativ zeigt, kann ihm wirtschaftliche Hilfe in einem anderen Bereich versprochen werden oder ähnliches. Die Kooperation bei der Erreichung des Kollektivguts wird somit auch zu einem unmittelbaren individuellen Interesse. Dies scheint in der Theorie die zentrale Lösung zum Ausgleich konfligierender individueller und kollektiver Interessen zu sein (vgl. Kunz 2004: 93). Natürlich setzt die Verfügbarkeit und Anwendung selektiver Anreize „[...] die Existenz einer Organisation voraus, die diese Anreize produziert und verteilt. Die Bereitschaft, in solchen Organisationen mitzuarbeiten, hängt selbst wiederum von selektiven Anreizen ab, in diesem Fall von *Positivgütern* wie Führungspositionen“ (Kunz 2004: 93. Hervorhebung im Original). Allerdings gilt, um es noch einmal ausdrücklich zu sagen: Ohne dass überhaupt ein Minimum kollektiver Interessen bezüglich der Erreichung irgendeines Zieles existiert, ist Kooperation durch nichts zu erreichen.

### ***5.3 Kooperation und Konflikt in den internationalen Beziehungen***

Die Frage nach Frieden oder Krieg ist in den internationalen Beziehungen zunächst auch immer die Frage nach dem Verhältnis zwischen und den Wahrscheinlichkeiten von Kooperation und Konflikt. Eine Vielzahl von Theorien der internationalen Beziehungen hat sich seit dem Zweiten Weltkrieg daran versucht, die Realität der internationalen Beziehungen schlüssig abzubilden und dieses Verhältnis zwischen Kooperation und Konflikt dabei zu analysieren. Was im vorangegangenen Abschnitt über die Logik von Entscheidungssituationen zu erfahren war, findet sich auch in diesen Theorien wieder, „[...] eine umfassende Theorie der internationalen Beziehungen ist ohne Rekurs auf das Ensemble von Konflikt- und Kooperationstheorien nicht formulierbar“ (Meyers 2004: 482).

Die Theorien der internationalen Beziehungen beschäftigen sich mit den Fragen nach a) der Beschaffenheit, Qualität und Struktur des Handlungsfeldes der internationalen Akteure sowie b) der Beschaffenheit, Qualität und dem Charakter der in diesem Handlungsfeld agierenden Akteure. Also denjenigen Parametern, die bislang als „Umwelt“ der Entscheidungssituation bezeichnet wurden. Ferner fragen die Theorien c) nach den typischerweise verfolgten Interessen und Zielen der Akteure sowie den zur Verwirklichung dieser Interessen und Ziele eingesetzten Mitteln. In mehrfacher Hinsicht ergänzen und unterstützen sich hierbei die Annahmen von Rational Choice und der Spieltheorie einerseits und die Theorien der internationalen Beziehungen andererseits. Letztere befassen sich mit Kooperation oder Konflikt zwischen internationalen Akteuren und gehen ebenfalls von der Grundannahme aus, dass die Akteure eher aus wohlverstandener, rational kalkulierte Eigeninteresse denn aus Altruismus handeln (vgl. Meyers 2004: 484). Aus diesem Grund ist die Frage nach Krieg und Frieden, nach Konflikt oder Kooperation oder anders: nach Kooperation und Nicht-Kooperation sowohl in Spieltheorie als auch den internationalen Beziehungen immer die Frage danach, ob ein Akteur eine Entscheidungssituation als Nullsummenspiel auffasst oder als Nicht-Nullsummenspiel. Es spricht vieles dafür, dass Handlungsentscheidungen generell aber auch solche in den internationalen Beziehungen durch die Logik der Situation und die beschränkte Rationalität der Akteure bestimmt werden. Ob Konflikt oder Kooperation entstehen, hängt also von der Sicht der Akteure auf die Situation und die Entscheidungsumwelt ab: Was haben sie von den anderen Akteuren zu erwarten, welche Folgen werden ihre Entscheidungen vermutlich haben? Ob Entscheidungssituationen Nullsummenspiele sind oder nicht, hängt also nicht immer nur vom Entscheidungsgegenstand ab sondern auch von der Beschaffenheit der Entscheidungsumwelt.

Handlungstheorien wie Rational Choice versuchen das Handeln von Akteuren zu erklären. Es wurde gezeigt, dass es dafür ein unerlässlicher Parameter ist, wie ein Akteur seine Handlungsumwelt wahrnimmt (Logik der Situation). Will man die Entscheidungen des Akteurs verstehen oder sogar voraussa-

gen, muss man versuchen zu verstehen, wie der Akteur die Handlungsumwelt vermutlich auffasst. Niemand ist in der Lage, in die Köpfe der Akteure direkt hinein zu sehen, allerdings können Theorien über die Handlungsumwelt (z. B. das Internationale System) hier Einblicke ermöglichen. Theorien generalisieren zwar notwendigerweise, so dass eine Theorie der internationalen Beziehungen natürlich nie ganz genau die tatsächliche Wahrnehmung der Umwelt  $X$  des Akteurs  $Y$  in der Situation  $Z$  wiedergeben wird, sie kann uns aber sehr wohl Hinweise geben, welchen Eindruck die Grundstruktur des Internationalen Systems vermutlich auf die Staaten als Akteure der internationalen Politik macht.

Kopp-Musick weist darauf hin, dass Theorien sich immer auf einen Aspekt der Realität fokussieren müssen; eine Realität, die sich bezogen auf das Feld der Politik ständig ändert (vgl. Kopp-Musick 2006: 33). Mangels „Naturgesetzen“ in diesem Bereich verlangen die Sozialwissenschaften nach immer neuen Erklärungsmodellen. Das bedeutet allerdings nicht, dass die „alten“ Theorien damit an Gültigkeit verloren oder gar ihre Unwahrheit bewiesen hätten: „Keine der Theorien kann dabei Anspruch auf Wahrheit erhalten, denn nur durch stetes Überprüfen der Theoreme läßt sich feststellen, welche Theorie die Realität besser und zuverlässiger erklären kann [...]“ (Kopp-Musick 2006: 18). Zeitweiliger Dogmatismus sei daher unangebracht. Wenn ich im Folgenden die meiner Meinung nach heute noch nützlichsten Theorien über den Charakter des Internationalen Systems vorstelle, möchte ich dem Rechnung tragen. Die Theorien geben die Möglichkeit wieder, wie Akteure in einer gewissen Situation, oft sogar nur auf ein bestimmtes Politikfeld bezogen, ihre Handlungsumwelt (hier: das Internationale System) wahrnehmen können. Keine der Theorien ist veraltet, jede kann durch eine Änderung der politischen Realität wieder an größerer Aktualität gewinnen.

Die dominante Theorieströmung nach dem Zweiten Weltkrieg war zunächst der *Realismus*. Er geht von einem pessimistischen Menschenbild aus, in dem jeder Mensch vor allem über einen starken Selbsterhaltungstrieb verfügt, dem sich alles unterordnet. Das Wohlergehen der Menschen wird ständig durch verschiedene Faktoren bedroht und die daraus resultierende Angst zwingt sie dazu, andere ihrem Willen zu unterwerfen. Die Sorge um Selbsterhaltung befeuert einen ebenso starken Machttrieb. Dieses individuelle Menschenbild wird von den Realisten analog auf internationale Akteure übertragen: „Das Streben nach Macht und Herrschaft ist demnach ein Merkmal, das allen menschlichen Gemeinschaften eigen ist. Bezogen auf dieses Merkmal sind alle Staaten gleich, d. h. sie treten nach außen als geschlossene Einheiten auf, um Macht zu gewinnen und zu erhalten (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 88). Der Realismus begreift internationale Politik daher als *Kampf der Staaten um Macht*, also um *Machtpolitik*. Diese ist allerdings der Theorie nach nur eine Form, in der Staaten sich an den internationalen Beziehungen beteiligen können:



„Eine der wichtigsten Formen von Macht ist Gewalt. Wenn Gewalt angewendet wird, so tritt die politische Macht zugunsten militärischer Macht zurück. Militärische Stärke ist als Drohung und Möglichkeit in der internationalen Politik stets relevant. Ziel aller politischen und militärischen Vorkehrungen bleibt die Abhaltung anderer Nationen von der Gewaltanwendung“ (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 89).

Der Realismus erkennt in der Struktur des Internationalen Systems Anarchie, da keine „Weltregierung“ existiere und jeder Staat sich daher nur auf sich selbst verlassen könne. Auch internationale Organisationen änderten daran nichts, da die Staaten allein Akteure des Internationalen Systems seien:

„Internationale Verträge und internationale Organisationen ändern nichts an der prinzipiellen Anarchie des Internationalen Systems. Jede Verregelung ist dem Faktor Macht und dem Selbsterhaltungstrieb der Staaten unterworfen. Internationale staatliche und nicht-staatliche Organisationen sind keine relevanten Akteure auf der internationalen Bühne, weil sie, unabhängig von den Nationalstaaten über kein eigenes Machtpotential verfügen“ (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 89).

Die Handlungsrationalität bezüglich Kooperation und Nicht-Kooperation sieht der Realismus daher folgendermaßen:

„Die internationale Umwelt bestraft Staaten hart, falls sie es versäumen, sich und ihre vitalen Interessen zu schützen, oder wenn sie Ziele verfolgen, die jenseits ihrer politischen und militärischen Möglichkeiten liegen. Folglich sind Staaten sensibel gegenüber Kosten und verhalten sich als einheitlich-rationale Akteure. Internationale Anarchie ist die wesentliche Kraft für staatliche Handlungen. Staaten im Internationalen System sind mit der Erhaltung und Erlangung von Macht und Sicherheit beschäftigt. Sie neigen zu Konflikten und Feindschaft, weil sie anderen Staaten gleichfalls Machtpolitik unterstellen. Wegen dieses Mißtrauens schaffen sie es oft nicht zu kooperieren, obwohl Staaten häufig gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen“ (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 91).

Eine modernere Variante des Realismus, der *Neorealismus*, basiert nicht mehr auf der anthropologischen Grundlage des Realismus sondern nur noch auf der Annahme einer anarchischen Struktur des Internationalen Systems. „Die Anarchie des Internationalen Systems zwingt [...] die Akteure [...] dazu, Machtpolitik zu betreiben. Da Anarchie oberstes 'Ordnungsprinzip' ist, ist jeder Staat auf Selbsthilfe angewiesen und kann sich nicht auf andere verlassen“ (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 93). Die Anarchie der Staatenwelt wird also als die Hauptbremse für Kooperationschancen im Internationalen System erkannt. Im Gegensatz zu den traditionellen Realisten erkennt die neorealistische Schule an, dass neben dem Wettbewerb der Staaten gleichzeitig eine wachsende Verflechtung im Internationalen System entstanden ist. Wichtige Staatsaufgaben (z. B. Umweltpolitik) könnten heute nur noch kooperativ durch die Staatengemeinschaft gelöst werden. Diese Kooperationschancen, so die Theorieschule, be-

schränken sich aber lediglich auf die „low politics“, nicht auf den Bereich der „high politics“, wie zum Beispiel die Sicherheitspolitik (vgl. Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 94).

Der *neoliberale Institutionalismus* (auch: *Neoliberalismus*) beschäftigt sich – ähnlich dem Neorealismus – mit der Frage, unter welchen Bedingungen Kooperation in einer Welt egoistischer Akteure ohne Zentralinstanz möglich ist (vgl. Meyers 2004: 485 ff.). Der systemische Ausgangszustand ist also auch hier die internationale Anarchie. Die Rationalität der Akteure ist aber nicht die des Realismus, es geht hier nicht um das reine Überleben und die Verteidigung: „Ihre Rationalität ist vielmehr die des rationalen Egoisten, der im Spiel der internationalen Politik nach der Maximierung seines Nutzens, nach der Netto-Mehrung seiner Wohlfahrt strebt“ (Meyers 2004: 486). Der neoliberale Institutionalismus betrachtet die internationale Politik also nicht mehr als Aneinanderreihung von Nullsummenspiel-Situationen sondern als Nicht-Nullsummenspiel im Stil des „Gefangenendilemmas“:

„Unter der Prämisse, dass sich das Spiel zwischen den Akteuren unbestimmt oft wiederholt, können auch künftige Spielgewinne in aktuelle Entscheidungskalküle miteinbezogen werden. Auch für rationale Egoisten macht so der Schatten der Zukunft die kooperativste Lösung eines Gefangenendilemmas möglich. Aus dieser Überlegung resultiert der Befund, dass die Entstehung und iterative Verfestigung von Kooperation auch unter den Bedingungen eigeninteressierten Handelns rationaler Akteure und bei Abwesenheit einer Verhaltensabweichung und Betrug sanktionierenden Zentralinstanz prinzipiell denkbar wird [...]“ (Meyers 2004: 486).

Neoliberale Ansätze haben mit Hilfe des Gefangenendilemmas somit gezeigt, dass die Aussicht auf langfristige Gewinne auch stark kooperationshindernde Situationen (z. B. unter Bedingungen internationaler Anarchie und ohne zentrale Regelungsinstanz) überwinden kann (vgl. Kopp-Musick 2006: 260). Meyers weist darauf hin, dass es den Akteuren auf dreierlei in einer solchen Situation ankommen muss (vgl. Meyers 2004: 486):

- 1) Sicherstellung der Erfüllung der Kooperationserwartungen,
- 2) Unterbinden von Betrugsversuchen,
- 3) die Kosten für die Sanktionierung von Nicht-Kooperation müssen geringer sein als der Gewinn/Nutzen der Kooperationschancen.

Der neoliberale Institutionalismus hebt hier die Bedeutung von Institutionen im Internationalen System hervor:

„[...] je öfter Akteure in strukturell vergleichbaren Situationen miteinander kooperieren, desto mehr werden sich nicht nur ihre Verhaltenserwartungen und -strategien aneinander anpassen. Sondern desto mehr werden

sie auch virtuelle oder reale Gehäuse für ihre Interaktionen ausbilden [d. h. Institutionen, T. F.], die Foren für den Informationsaustausch bieten und Verhandlungsgelegenheiten eröffnen, die die Überwachung abgeschlossener Vereinbarungen erleichtern und die Erfüllung eigener Verpflichtungen ermöglichen, und die den vorherrschenden Erwartungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit von [...] Vereinbarungen Ausdruck geben“ (Meyers 2004: 486).

Institutionen definieren die Rahmenbedingungen für das Handeln politischer Akteure und prägen ihr Verhalten. Dies geschieht unter anderem durch die Festlegung von Verhaltens- und Verfahrensregeln, das Setzen von Maßstäben für die Einschätzung und Bewertung der Realität und durch Aufstellen von Regeln für den Besitz und die Nutzung politischer Macht. Institutionalisiertes Handeln macht die Akteure weitgehend *einschätzbar*, was im Beispiel des Gefangenendilemmas als wesentliche Voraussetzung für Kooperation genannt wurde; Institutionen sorgen für *Erwartungsverlässlichkeit* (vgl. Meyers 2004: 487). Der neoliberale Institutionalismus sieht Akteurshandeln in den internationalen Beziehungen zwar immer noch unter der Grundvoraussetzung von Anarchie im Internationalen System, diese Anarchie ist aber eine durch Institutionen „regulierte Anarchie“.

Die *Interdependenztheorie* in den internationalen Beziehungen stellt das Paradigma der internationalen Anarchie hingegen grundsätzlich in Frage:

„Im Mittelpunkt des Forschungsinteresses der Interdependenztheoretiker steht die wachsende Verflechtung verschiedener Akteure im Internationalen System und die Rolle neuer Akteure, wie etwa multinationaler Konzerne und internationaler Nicht-Regierungs-Organisationen. Ziel des Ansatzes ist die Suche nach 'den Möglichkeiten und Bedingungen internationaler Kooperation zur *Optimierung paralleler Interessen*'. Dabei *geht es nicht nur um den Ausgleich von Macht- und Sicherheitsinteressen*, sondern insbesondere um internationale Wohlfahrt. Es werden also gerade solche Politikfelder in das Analyseraster mit einbezogen, die der Realismus den 'Low Politics' zuordnete“ (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 95 f. Hervorhebungen T. F.).

Eine grundlegende These der Theorie ist aber zunächst, dass aus der wachsenden Verflechtung von Akteuren im Internationalen System keine von vornherein eindeutig bestimmbare Folgewirkung resultiert. „Ob Verflechtung zu Kooperation oder zu Konfliktverhalten bis hin zur Gewalttätigkeit führt, muß im Kontext jedes spezifisch untersuchten Handlungszusammenhangs diskutiert werden [...]“ (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 97). Die Theorie geht auf der einen Seite also davon aus, dass die tatsächlich wachsenden Verflechtungen die Notwendigkeit für die internationalen Akteure steigern, miteinander zu kooperieren, jedoch wird daraus nicht der Schluss gezogen, dass als Folge automatisch Konflikte und Konkurrenz zwischen den Staaten aufgehoben würden. Ganz im Gegenteil erkennt sie an, dass durch Interdependenz die Berührungs- und Reibungspunkte zwischen den Akteuren eher ansteigen

werden und es folglich wohl zu einer Zunahme und vielleicht Verschärfung von Konflikten komme. (vgl. Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 98). „Trotz einer möglicherweise wachsenden Zahl von Konflikten wird jedoch der Krieg als Konfliktaustragungsmodus immer unwahrscheinlicher“ (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 98). Diesen Schluss ziehen Interdependenztheoretiker aus der Tatsache, dass Kriege im heutigen Internationalen System unter den Bedingungen komplexer Interdependenz nicht mehr nur dem Gegner schaden, sondern auch die eigenen Interessen und Investitionen gefährden würden. Der Akteur der Interdependenztheorie ist schließlich immer noch Rationalist im Sinne der *Rational Choice*-Theorie: Krieg dient im Internationalen System der Theorie nach keinem rationalen Zweck mehr. „Es kann deshalb erwartet werden, daß eine Situation wechselseitiger Abhängigkeit (Inter-Dependenz) die Bereitschaft zur friedlichen Konfliktbearbeitung fördert“ (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 98). Wie aber ist es dann zu erklären, dass es immer noch zu Kriegen kommt? Die Lösung liegt in den Bedingungen von Symmetrie und Asymmetrie in den Interdependenzbeziehungen der Staaten, die Machtpolitik weiterhin ermöglichen:

„Zwar wächst die Interdependenz im Internationalen System weiter an, es werden aber noch nicht alle Bereiche der internationalen Politik eingeschlossen. Solange noch nicht das gesamte Internationale System durch Interdependenz gekennzeichnet ist, sind die Staaten [...] weiterhin gezwungen, militärische Potentiale aufrechtzuerhalten. Als Problem stellen sich dabei die enorm unterschiedlichen Potentiale der Staaten dar. [...] Da diese asymmetrische Interdependenz den Regelfall darstellt, werden die ungleichen Potentiale zur Quelle von Macht im interdependenten System. Staaten mit größerem Potential können auch in einem interdependenten System eine Führungsrolle einnehmen“ (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 99).

Zusammenfassend begreift die Interdependenztheorie das Internationale System als System komplexer Interdependenz, als ein dichtes Geflecht von Interdependenzbeziehungen unterschiedlicher Dimension, Intensität und Gerichtetheit (vgl. Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 101). Druwe weist darauf hin, dass die Akteure in diesem System „empfindlich“<sup>29</sup> und „verwundbar“<sup>30</sup> seien, was einen kollektiven Regelungsbedarf hervorrufe (vgl. Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 101). „Die komplexe Interdependenz würde nämlich einseitige Vorteilssuche mit zunehmend höheren Kosten belasten, während kollektives Handeln die Möglichkeit eröffnet, Ziele mit geringeren Kosten zu erreichen“ (Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 101). Daher, so die Interdependenztheoretiker, führe die komplexe Interdependenz des Internationalen Systems heute zu einer untergeordneten Bedeutung militärischer Macht in der Au-

---

29 „Empfindlichkeit“ bedeutet, dass die Staaten zunehmend empfindlich für Ereignisse in anderen Staaten oder internationalen Organisationen werden. Der Begriff verweist somit auf die Dichte der wechselseitigen Einflüsse zwischen den Staaten (vgl. Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 97).

30 Unter „Verwundbarkeit“ versteht man den Umstand, dass Staaten leichter verletzbar werden, je höher die Interdependenz entwickelt ist. Sie können keine einseitigen Akte vollbringen, die den anderen Elementen im System schaden. Der Begriff erfasst also die Aspekte der Symmetrie oder Asymmetrie in den Beziehungen (vgl. Druwe/Hahlbohm/Singer 1995: 97).

ßenpolitik sowie zu einem weitverzweigten Netz formeller und informeller Beziehungen sowie direkt daraus resultierend zu eher kooperativen Konfliktstrategien.

Wenn man die Entscheidung zu Kooperation oder Nicht-Kooperation in Konflikten, im schlimmsten Fall die Entscheidung zwischen Frieden und Krieg, als rationale Entscheidungssituation im Sinne der Rational Choice-Theorie und ihres thematischen Verwandten, der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität bei Clausewitz, begreifen will, so ist zu attestieren, dass die offenkundigen Wandlungen des Internationalen Systems in Richtung wachsender Interdependenz die Entscheidungssituation beziehungsweise -umwelt der Akteure verändert haben. Dies soll noch einmal kurz im nächsten Abschnitt Anlass zur Beschäftigung sein. Als Ergebnis dieses Unterkapitels bleibt zunächst folgendes Fazit:

In einer Nullsummenwelt wie zu Clausewitz' Zeiten mag das Instrument der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität mit seiner Frage nach dem Nutzen des Zweckes und der Abwägung der Kosten der aufzuwendenden Mittel nicht unbedingt kriegsverhindernd gewirkt haben. Da keine überstaatlichen Institutionen existierten, mit deren Hilfe man sich gegen andere souveräne Staaten hätte durchsetzen können, konnte die Nutzen-Kosten-Abwägung im Einzelfall durchaus für eine kriegerische Lösung sprechen. Obwohl die Theorien der internationalen Beziehungen nicht das Denken jedes Akteurs gleichermaßen perfekt abbilden können, darf man jedoch davon ausgehen, dass für eine Vielzahl heutiger staatlicher Akteure das Internationale System keine Nullsummenwelt mehr darstellt – das gilt nur mit Abstrichen für die Politikfelder „Verteidigung“ und „Sicherheit“, in denen in zunehmendem Maße wieder ein Rücksprung in die realistische Schule zu verzeichnen ist. Aber dennoch gilt es für einen Großteil der Politikfelder, in denen es zu Interessengegensätzen zwischen den Staaten kommen und aus dem Konflikte resultieren könnten. In einer zunehmend als Nicht-Nullsummenspiel verstandenen internationalen Systemstruktur wird auch der Blick auf Clausewitz' Rationalität neu stattfinden müssen. Die Strategie ist zwar gewissermaßen dieselbe geblieben, das ist allein an der Ähnlichkeit moderner Forschungstheorien mit Teilen von Clausewitz' Theorie ersichtlich, die Spielsituation hat sich aber entscheidend verändert. Wenn man heute über Clausewitz nachdenkt, muss man dies in die Rechnung mit einbeziehen.

### ***5.4 Rationalität in den internationalen Beziehungen – eine Bestandsaufnahme***

Die Idee, rationale Entscheidungsmethoden auf Kriegsentscheidungen anwenden zu können, hat viele Clausewitz-Apologeten zu der Hoffnung veranlasst, dass allein der Versuch einer Umsetzung der Clausewitzschen Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität schon ein Element der Rationalität in den Umgang mit politischen Konflikten bringen könnte. Raymond Aron formulierte es folgendermaßen:

„Je mehr die Staatschefs in Begriffen der Gewinn-Kosten-Rechnung denken, um so weniger sind sie geneigt, die Feder zugunsten des Schwertes beiseite zu legen, um so mehr zögern sie, sich dem Zufall eines Waffenganges auszuliefern, um so mehr beschränken sie sich auf begrenzte Erfolge und verzichten auf den Rausch blendender Triumphe“ (Raymond Aron, zitiert nach Junne 1972: 146).

Dies ist sicherlich eine verlockende Hoffnung, allerdings sollte man prüfen, inwiefern sie gerechtfertigt ist. Gerd Junne weist darauf hin, dass sich etwa drei Fünftel aller staatlichen Entscheidungen der letzten 100 Jahre, die große Kriege zur Folge hatten, im Nachhinein als falsch erwiesen (vgl. Junne 1972: 146 f.). In diesem Kapitel wurde gezeigt, dass Rationalität in den Entscheidungen auf der einen Seite sehr wichtig ist. Wer den Wunsch hat, rational zu entscheiden, wägt ab. Er versucht alle Informationen zu sammeln, die bei der Entscheidungsfindung behilflich sein können, er versucht seinen „Gegenspieler“ und dessen Fähigkeiten abzuschätzen, er ist bestrebt, die Handlungsalternative zu wählen, die den größten Nutzen bezogen auf einen angestrebten Zweck bringt und die geringst möglichen Kosten verursacht. Die Überlegungen zur Spieltheorie, speziell zum Gefangenendilemma, haben gezeigt, dass dieses Gesetz der Nutzenmaximierung in vielen Fällen eigentlich auf Kooperation verweisen müsste. All dies ist in der Clausewitzschen Theorie eine Bedingung dafür, dass der Krieg ein politisches Mittel bleibt und sich nicht in mörderischen und kopflosen Selbstzweck verwandelt. Der Krieg dieser Abwägung folgt der Politik und bestimmt sie nicht. Deutlich wurde aber auch, darin liegt eine Übereinstimmung mit Junne, dass Rationalität uns nicht vor „dem Schlimmsten“ bewahren kann. Rationalität ist in der soeben skizzierten Weise natürlich innerhalb der Entscheidungssituation möglich, allerdings seltener als eine kollektive Rationalität, die für alle Beobachter einen tatsächlich „rationalen“ Eindruck machen würde. Die Rationalität bei Clausewitz und auch die der modernen Handlungstheorien ist zwangsläufig eine beschränkte, eine individuelle und subjektive Rationalität. Was eigentlich rational gemeint war, erscheint im Ergebnis nicht selten als höchst irrational. Das wird dadurch bedingt, dass kein Akteur tatsächlich *alle* relevanten Informationen über eine Entscheidungssituation besitzen kann. Dennoch besteht meiner Meinung nach kein Grund, die Ideen Clausewitz' bezüglich rationaler Entscheidungsfindung in Fragen des Konflikts als theoretische Spielerei zu klassifizieren, die der Praxis nichts zu sagen

habe. Denn die in *Kapitel 5.2* dargestellten Beschränkungen des Rationalitätsbegriffs sind keine vollendeten Tatsachen, sie sind minimierbar – mit dem Ergebnis, dass im Fahrwasser dieser Änderungen auch die Idee der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität eine neue Chance auf Bewährung bekommen sollte:

Die Rationalität der Entscheidungssituation hängt allein von ihrer Wahrnehmung durch die Akteure ab; sie ist mit der Theorie vollständig vereinbar (vgl. oben: 91 f.) Sieht ein Akteur einen Konflikt als Nullsummenspiel, wird er vermutlich auf Selbsthilfe, also die Durchsetzung des Eigeninteresses, setzen und seine Ansprüche mit gewaltsamen Mitteln durchzusetzen versuchen. Ob der Konflikt tatsächlich ein Nullsummenspiel ist oder nicht, ist unerheblich. Der Akteur entscheidet, was er denkt tun zu müssen. Dass heute immer noch, beziehungsweise seit dem 11.09.2001 wieder, viele Fragen der internationalen Politik und hier vor allem der Sicherheitspolitik als Nullsummenspiele aufgefasst werden, hängt mit den verbleibenden Ungewissheiten im Internationalen System zusammen. Es sind Ungewissheiten, die ursprünglich rational gemeinte Entscheidungen in ihr Gegenteil verkehren können. Ernst-Otto Czempiel erachtet die Institutionalisierung von Kooperation als adäquates Gegenmittel:

„Der Grundgedanke ist einfach: institutionalisiert man die Kooperation der Staaten in einem internationalen System, sodaß [sic!] sie ständig in einer Organisation miteinander in Kontakt stehen, so baut sich in der Zusammenarbeit das Sicherheitsdilemma ab. Durch die kontinuierliche Kooperation werden Informationen und Gewißheiten aufgebaut, Vermutungen und Mißtrauen abgebaut. Die Fragmentierung des internationalen Systems kann auf diese Weise unterlaufen, Ungewißheit durch relative Gewißheit ersetzt werden. Zwar erhöht die Nähe die Anzahl möglicher Konflikte; aber sie setzt auch die Schwelle zur Gewalt erheblich höher und reduziert [...] anarchiebestimmte Ungewißheit“ (Czempiel 1994: 35).

Wichtig ist, dass sich hierdurch nicht nur die Entscheidungsumwelt verändert sondern auch ihre Wahrnehmung durch die Akteure:

„Im Prozeß der Zusammenarbeit verändern sich Perzeptionen, konstituieren sich neue Einschätzungen der internationalen Umwelt und der Rolle des eigenen Staates darin. Es entstehen neue Selbstverständnisse staatlicher Identität, die sie nicht mehr als souverän, unabhängig und dementsprechend als isoliert begreifen, sondern als Teil eines überschaubaren internationalen Kontextes, der partnerschaftliches Verhalten nicht nur möglich, sondern nötig macht. Aufgrund der institutionalisierten, andauernden Kooperation verändert sich also die Kenntnis der Umwelt [...]“ (Czempiel 1994: 38 f.).

Indem Institutionalisierung den Wert von Kooperation vermittele, sozialisiere und institutionalisiere sich auch das kooperative Verhalten. Da sowohl die Irrationalitäten der Handlungsentscheidungen nicht selten auf mangelndem Wissen über die Umwelt und das Verhalten der anderen Akteure beruhen als auch das Scheitern einer kooperativen Lösung im Beispiel des Gefangenendilemmas darauf zurückzuführen war, dass das Verhalten des Gegenspielers nicht richtig eingeschätzt werden konnte, wird ersichtlich, in-

wiefeln *Institutionen die Ursachen für Subjektivität und Irrationalität minimieren helfen*. Dadurch, dass sich alle Akteure gewissen Regeln unterwerfen, dass sie ihr Handeln an Protokolle anpassen, wird ihr Verhalten ein Stück weit voraussehbarer. Die Angst vor Betrug eines anderen Akteurs, als Hauptbremse beim Erreichen kooperativer Konfliktlösungen, kann erheblich verringert werden:

„Internationale Organisationen verfügen, weil sie im Konsens ihrer Mitglieder handeln, über eine Legitimation, die der einzelne Staat nicht besitzt. Internationale Organisationen richten sich nach innen, regulieren das Verhalten ihrer Mitglieder untereinander und beeinflussen es. Ihre Beschlüsse garantieren, weil sie mit Mehrheit erfolgen, wenn nicht sogar einstimmig, daß sie nicht partikularen Machtinteressen, sondern solchen der Gemeinschaft dienen“ (Czempiel 2000: 8).

Kooperationschancen sind durch steigende Interdependenz im Internationalen System und den Aufbau internationaler Organisationen heute mehr denn je gegeben, aber: Nehmen die Staaten sie wahr? Gerd Junne warnt davor, bei Entscheidungssituationen in eine „Nullsummen-Falle“ zu tappen. Dies sei eine Situation, in die „strategisches Denken“ nicht selten führe: „Ein Argumentieren in den Kategorien von 'Sieg' und 'Niederlage' ist typisch für strategisches Denken [...]. Jeder Gewinn wird als Sieg, jedes Zurückweichen als Kapitulation betrachtet“ (Junne 1972: 150). Fast schon zwangsläufig wird dann jede Situation als Nullsummenspiel aufgefasst, weil nur noch das erfolgreiche Durchsetzen des eigenen Interesses als Wert an sich betrachtet wird. Warum ist dies eine *Falle*?

Wie man unschwer am Beispiel des Gefangenendilemmas erkennen könne, so Junne, beschere die Wahl der kooperativen Strategie meist das bessere Ergebnis als die Wahl einer Strategie der Durchsetzung des Selbstinteresses (vgl. Junne 1972: 151). Die Wahl der kooperativen Strategie lässt sich daher nur erklären, wenn sich beide Seiten mehr an den gemeinsamen als an den konkurrierenden Interessen orientieren. Dies erfordert jedoch ein konsequentes Hinterfragen der eigenen Zwecke. In jeder Situation ist zu entscheiden, ob es wirklich erforderlich ist, dass man dem Gegner den eigenen Willen *aufzwingt* oder ob ein *Kompromiss* im Sinne einer Kosten-Nutzen-Abwägung unter dem Strich nicht die weitaus bessere oder wenigstens eine gleichwertig akzeptierbare Wahl sein würde. Kompromiss ist es, der an die Stelle nicht durchsetzungsfähiger Zwecke treten *muss*. Der Wille zur Kooperation muss existieren und das erfordert Einsicht in ihren Nutzen. Diese kann aber nur entstehen, wenn Akteure es sich gestatten, nicht mehr in Kategorien von Sieg oder Niederlage zu denken sondern in solchen von Kosten und Nutzen. Unter dem Strich bleibt für die Aktualität der Clausewitzschen Theorie auf Basis dieser Erkenntnisse festzuhalten: Die Situationen, in denen die Kosten-Nutzen-Rechnung der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität tatsächlich noch auf den Einsatz des Krieges als Mittel zur Erreichung eines Ziels deutet, sind geringer geworden und werden es mit weiterem Ausbau der Institutionalisierung noch wei-



ter. Allein sind die Staaten dazu angehalten, diese Lehren aus der Clausewitzschen Theorie und ihrer Anpassung an die heutige Wirklichkeit internationaler Politik zur Kenntnis zu nehmen.

## 6. Praktische Anwendungsmöglichkeit der Theorie am Beispiel der Kriegsentscheidungen der Bundesrepublik Deutschland

**D**er Wert einer Theorie zeigt sich erst durch ihre Verwendbarkeit an konkreten Praxisbeispielen. Im Folgenden wird daher aufgezeigt, wie man die dargestellten Erkenntnisse der Clausewitzschen Theorie, eingebettet in die Erkenntnisse von Rational Choice und Spieltheorie sowie den grundlegenden Parametern der Theorien der Internationalen Beziehungen, in der Praxis nutzen kann, um das Verhalten von Akteuren zur Konfliktbewältigung zu begreifen. Um einen möglichst großen Kontrast zu erzeugen, soll einerseits das Beispiel des Afghanistan-Konflikts von 2001 analysiert werden, stellvertretend für eine Entscheidungssituation, in der die Bundesrepublik die Handlungsoption „Krieg“ gewählt hat. Auf der anderen Seite steht das Beispiel des Irak-Konflikts von 2002/2003, in der die Entscheidung zu Ungunsten eines Auslandseinsatzes der Bundeswehr ausfiel.

Bevor mit der Darstellung im Stil einer Rational Choice-Analyse begonnen werden kann, ist klarzustellen, wer im Falle der Bundesrepublik Deutschland zu „Kriegsentscheidungen“ berechtigt ist. Denn wie bekannt ist, ist es für die Analyse unabdingbar, die Wahrnehmung der Akteure zur Situation und zu ihren Entscheidungsoptionen nachvollziehen zu können. Natürlich melden sich zu anstehenden Entscheidungen solcher Größenordnung viele Stimmen aus dem öffentlichen Leben eines Landes, alle mögen für die Meinungsbildung im politischen Prozess eine Rolle spielen. Für die Analyse soll es aber nur darauf ankommen, wie der tatsächlich entscheidungsberechtigte Personenkreis die Entscheidungssituation wahrgenommen hat. Wer ist dieser Personenkreis?

Auslandseinsätze der Bundeswehr werden nach Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 12.07.1994 durch den Deutschen Bundestag beschlossen; der Charakter der Bundeswehr ist demnach der einer Parlamentsarmee. Die Bundesregierung nimmt, so üblicherweise das Prozedere, die Bitte um Beteiligung an einem internationalen Einsatz von einer internationalen Organisation entgegen und trifft als erstes die grundsätzliche Entscheidung, ob eine Beteiligung in Frage kommt. Ist diese Entscheidung positiv, werden das Bundesministerium der Verteidigung sowie das Auswärtige Amt mit der weiteren Bearbeitung beauftragt. Diese Ministerien verständigen sich auf die politischen, rechtlichen und militärischen Grundlagen des Einsatzes und erarbeiten einen offiziellen Antrag der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag. Dieser muss die Vorlage mit einfacher Mehrheit annehmen, um den Auslandseinsatz der Bundeswehr zu ermöglichen.

Als entscheidungsberechtigter Personenkreis kann daher der Bundeskanzler, die Bundesminister der Verteidigung und des Auswärtigen sowie der Bundestag gelten. Stellvertretend für die Abgeordneten

werden, bezogen auf die beiden Praxisbeispiele, die öffentlichen Aussagen derjenigen Mitglieder des Bundestages für die Analyse herangezogen, von denen man annehmen kann, dass sie Einfluss auf Meinungsbildung und Abstimmungsverhalten innerhalb ihrer Fraktion besitzen. Dies sind unter anderem die Fraktionsvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter. Ist die Analyse der Entscheidung über einen Auslandseinsatz der Bundeswehr im Irak vom Umfang etwas geringer als im Falle der Entscheidung bezüglich des Afghanistan-Einsatzes, so darf dies nicht als Wertung, die Wichtigkeit der Entscheidung betreffend, verstanden werden. Die Gründe sind rein empirischer Natur: Im Falle des Irak-Konflikts hat sich die Bundesregierung sehr früh festgelegt, die Bundeswehr nicht einzusetzen. Es kam daher erst gar nicht zu einem Antrag an das Parlament, folglich standen für die Analyse auch weniger tatsächlich entscheidungsrelevante Beiträge aus Plenarprotokollen zur Verfügung.

### ***6.1 Entscheidung über einen Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan***

Ausgangspunkt des Konflikts waren die Terroranschläge vom 11.09.2001 in den USA. Bereits am folgenden Tag verurteilte die Resolution 1368 des UN-Sicherheitsrats die Anschläge, bezeichnete sie ausdrücklich als „Angriffe“ (*attacks*) und bestätigte den Staaten ihr Recht auf „individual or collective self-defence in accordance with the Charter“ (vgl. United Nations Organization 2001). In seiner Regierungserklärung vor dem Deutschen Bundestag, am 12.09.2001, verwies Bundeskanzler Gerhard Schröder deshalb mehrfach darauf, dass die Anschläge eine Kriegserklärung gewesen seien, die auch an Deutschland gerichtet sei: „Kriegserklärung gegen die gesamte zivilisierte Welt“, „[...] sind die Anschläge [...] gegen uns alle gerichtet“, „Kriegserklärung an die freie Welt“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001a) sowie eine Woche später: „Terroristen haben uns den Krieg erklärt“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001b). Erstmals in der Geschichte der Organisation erklärte der NATO-Rat zudem am 04.10.2001 den Bündnisfall, der die NATO-Mitglieder auffordert, „[to] assist the Party or Parties so attacked by taking forthwith, individually and in concert with the other Parties, such action as it deems necessary, including the use of armed force“ (North Atlantic Treaty Organization 1949). Die Entscheidung über einen Auslandseinsatz der Bundeswehr in diesem Zusammenhang bezog sich allerdings von vornherein nicht auf ein eigenmächtiges Handeln der Bundesrepublik Deutschland sondern allein auf die Situation, dass die USA zunächst einmal militärische Schritte einzuleiten und darüber hinaus ihre Verbündeten um Hilfe bitten würden (geschehen am 05.10.2001).

Die Angriff der USA auf Afghanistan – ab dem 07.10.2001 –, eine gezielte Sanktion gegen das Regime der Taliban, die im Verdacht standen, den Drahtziehern der Terroranschläge Unterschlupf zu gewährleisten, verstand der Kanzler deshalb als „Teil der notwendigen Antwort auf die terroristischen Anschläge“. Darüber hinaus betonte er ausdrücklich, dass „der Konflikt [...] uns aufgezwungen worden“ sei (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001c: 18680 C). Die Notwendigkeit, als Antwort auf die terroristische Bedrohung, Afghanistan von den Taliban zu befreien, begründete die Bundesregierung damit, dass die Taliban willentlich die Resolutionen 1368 und 1373 des UN-Sicherheitsrats missachtet hatten:

„[...] wer den Terrorismus fördert und unterstützt, wer seinen Hintermännern und Drahtziehern Unterschlupf bietet, wer ihnen gestattet, ihre Netzwerke des Terrors zu betreiben und ihre Verbrechen vorzubereiten, der wird dafür zur Rechenschaft gezogen. Das Taliban-Regime hat all' das gewusst. Die Machthaber in Kabul, die ja auch die Unterdrücker ihres Volkes sind, hatten genug Zeit, den Forderungen der Staaten- und Völkergemeinschaft nachzukommen. Sie haben die derzeitige Konfrontation gewollt“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001c: 18680 C-D).

Es ist unmissverständlich, dass die Bundesregierung den Konflikt als **Nullsummenspiel** auffasste. Mit den „Machhabern in Kabul“ gab es offensichtlich keine gemeinsamen Interessen, die eine kooperative Lösung des Konflikts erlaubt hätten. Das Taliban-Regime hielt sich nicht an die Forderungen mehrerer UN-Resolutionen und zeigte keinerlei Kooperationsbereitschaft bei der Auslieferung von Osama bin Laden sowie weiterer ranghoher *al-Quaida* Mitglieder an die Staatengemeinschaft. Ein Gewinn der Taliban konnte bezogen auf Kollektivgüter wie „Frieden“ und „Sicherheit“ nicht als kollektiver Nutzen für alle Seiten erscheinen, zumal *al-Quaida* bereits neue Anschläge angekündigt hatte (vgl. Deutscher Bundestag 2001c: 18693 A). Damit wäre die **Logik der Situation** umrissen.

Bezüglich der gegebenen Handlungssituation benannten Bundeskanzler Schröder und Außenminister Fischer als **Ziele der Bundesrepublik**: 1. Die „Eindämmung des internationalen Terrorismus“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19286 C), 2. „[...] dass man die Rückzugsgebiete dieses terroristischen Netzwerks [*al-Quaida*, T. F.] nicht mehr akzeptiert, dass man die notwendigen militärischen Maßnahmen ergreift und im Rahmen der Verhältnismäßigkeit [...] alles tut, damit dieses Netzwerk zerschlagen und zerstört wird“ (Joseph Fischer, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19295 B).

Bevor näher analysiert werden kann, welche Handlungsoptionen die entscheidungsberechtigten Akteure in der Bundesrepublik zur Erreichung dieser Ziele als zur Verfügung stehend sahen, ist zunächst eine nach Wünschbarkeit geordnete **Liste der grundsätzlichen Handlungspräferenzen** der Bundesrepublik aufzustellen. Bundeskanzler Schröder machte von vornherein klar, dass eine Entscheidung im-

mer auf Basis des nationalen Rechts zustande kommen müsse: „Um welche Form von Unterstützung wir auch immer gebeten werden: [...] dass wir bei den Entscheidungen das Grundgesetz und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts [...] strikt beachten werden (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001b). Ebenso betonte er, dass auch das Völkerrecht „als Richtschnur für nationales und internationales Handeln zu begreifen“ sei (Deutscher Bundestag 2001c: 18682 D). Die uneingeschränkte Solidarität mit den USA werde man daher „vor allem im Rahmen der UN“ zeigen (vgl. Deutscher Bundestag 2001c: 18680 D). Überhaupt sei Krieg für Deutschland nicht die erste Wahl:

„Dass unsere zivile Gesellschaft gegenüber der Notwendigkeit militärischer Operationen und ihrer Ausübung zurückhaltender als jemals in der deutschen Geschichte geworden ist, begreife ich als einen zivilisatorischen Fortschritt [...]. Mir ist [...] die Zurückhaltung einer Gesellschaft, die sich zu Recht etwas auf ihren zivilen Charakter einbildet, allemal lieber als jede Form von Hurratriotismus“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001c: 18683 B).

Das Hauptaugenmerk der Bundesrepublik liege auf *Krisenprävention* und *Krisenregulierung*, militärische Beiträge seien dagegen eine „gelegentlich notwendige“ Maßnahme, vor der man sich im Notfall auch nicht drücken würde (vgl. Deutscher Bundestag 2001c: 18683 C). Der Bundesverteidigungsminister, Rudolf Scharping, betonte jedoch ausdrücklich die Notwendigkeit militärischer Maßnahmen als Teil des Kampfes gegen den Terrorismus: „Seitens der Bundesregierung haben wir immer wieder darauf aufmerksam gemacht, dass im Rahmen einer umfassenden Antwort auf die Herausforderungen des Terrorismus militärische Maßnahmen notwendiger und unerlässlicher Bestandteil sein müssen (Rudolf Scharping, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001c: 18696 C). Gernot Erler, damals stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion für Außenpolitik, Sicherheitspolitik, Menschenrechte und Entwicklungspolitik, betonte, dass militärische Maßnahmen allein nicht ausreichen, sondern ein politisches Gesamtkonzept existieren müsse (vgl. Deutscher Bundestag 2001d: 19290 D). Außenminister Joseph Fischer brachte es sehr emotional auf den Punkt: „Krieg ist widerwärtig“ (Joseph Fischer, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19296 B). Friedenspolitik im 21. Jahrhundert bedeute vor allem *multilaterale* Verantwortungspolitik (vgl. Deutscher Bundestag 2001d: 19296 B). Ein umfassendes Konzept zur Bekämpfung des Terrorismus müsse auf politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit gegründet sein. Die Liste der deutschen Handlungspräferenzen sieht also in absteigender Weise so aus: *Prävention* > *Regelung* > *Krieg*. Hinzu kommt, dass Kooperation Alleingängen vorgezogen wird (Multilateralität!) und die Entscheidungen den Buchstaben des Rechts (national und international) folgen sollen.

Wie haben die Akteure nun ihre **Handlungsoptionen** bezüglich der wahrgenommenen Situation und der zu erreichenden Ziele gesehen? Außenminister Fischer warf die Frage auf, ob es nicht gangbare

und verantwortbare Alternativen zu einer Kriegsentscheidung gebe (vgl. Deutscher Bundestag 2001d: 19293 C), stellte aber unter Bezugnahme auf das Beispiel der Anschläge auf das World Trade Center im Jahre 1993 fest, dass er keine Handlungsalternativen wahrnehmen könne:

„Auf diese versuchten Attentate haben die USA damals nicht militärisch reagiert. In den USA wird jetzt eine Debatte darüber geführt, ob dies nicht ein Fehler war. Man hat polizeilich reagiert, man hat ermittelt, man hat die Beteiligten festgenommen, vor Gericht gestellt und rechtsstaatlich verurteilt. Das alles hat den 11. September nicht verhindert“ (Joseph Fischer, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19294 D).

Auch Angela Merkel, damals Vorsitzende der CDU, kommt zu dem Schluss, dass in der spezifischen Situation die Möglichkeiten zur Auswahl gering seien: „Diese Konsequenzen sind alternativlos [...]. Schlagartig ist klar geworden: Die Illusion von einer friedlichen Welt bleibt eine Illusion“ (Angela Merkel, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 18684 C).

Um die spätere Entscheidung der Bundesrepublik besser verstehen zu können, werden nun die mit Nutzen oder Kosten verbundenen **Handlungsanreize** für die **Logik der Selektion** betrachtet: Erstens bestanden im Zeigen von Kooperationsbereitschaft mit den USA für die Bundesrepublik langfristige Hoffnungen auf eine Nutzensteigerung, auf einen hohen *Nutzengewinn in der Zukunft*. Bundeskanzler Schröder wies im Oktober 2001 mehrfach darauf hin, dass es in der damaligen Situation viele Gründe gegeben habe, *aktive Solidarität* mit den USA und den internationalen Organisationen zu zeigen, besonders betonte er aber solche, „die mit der Positionierung Deutschlands in der Zukunft zu tun haben“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001c: 18682 B-C). Deutschland müsse *Bündnisfähigkeit* zeigen, um seine *Machtposition* im Internationalen System festigen zu können. Sein Außenminister Joseph Fischer formulierte es so: „Die Entscheidung, 'Deutschland nimmt nicht teil' würde eine Schwächung Europas bedeuten und würde letztlich bedeuten, dass wir keinen Einfluss auf die Gestaltung einer multilateralen Verantwortungspolitik hätten“ (Joseph Fischer, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19296 C).

Zweitens lag ein Nutzen darin, Kollektivgüter wie „Frieden“ und „Sicherheit“ zu erhalten beziehungsweise aktiv zur Schaffung dieser Kollektivgüter beizutragen. Die Resolution 1368 des UN-Sicherheitsrats legte fest, dass die terroristischen Angriffe eine Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit darstellten. Ein Sturz des Taliban-Regimes musste daher in der Sicht des Bundeskanzlers aktiv zur Wiederherstellung von Frieden und Sicherheit beitragen:

„Es handelt sich um ein Regime, das [...] terroristische Bestrebungen mit dem Ziel fördert, die Stabilität arabischer und muslimischer Staaten zu erschüttern – wiederum mit gefährlichen außen- und sicherheitspoliti-

schen Folgen nicht nur für die angegriffenen Vereinigten Staaten, sondern für die gesamte zivilisierte Welt“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19285 C).

Der Beitrag zu den in Frage stehenden Kollektivgütern war damit auch als ein Beitrag zur individuellen Nutzenmaximierung der Staaten zu verstehen.

Drittens bestanden für die Bundesrepublik Deutschland neben kollektiven Interessen aber auch explizit nationale Ziele, die mit eindeutigem Nutzen verbunden sind: „Bei den Entscheidungen, die wir zu treffen haben, lassen wir uns einzig von einem Ziel leiten: die *Zukunftsfähigkeit* unseres Landes inmitten einer freien Welt zu *sichern*; denn genau darum geht es“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001b. Hervorhebungen T. F.).

Viertens betont der Kanzler den Nutzen, der aus der Sicherung und Forderung von „Werten“ resultiere: Zunächst betont er die Notwendigkeit, auch militärisch zur Verteidigung von Freiheit und Menschenrechten beizutragen (vgl. Deutscher Bundestag 2001c: 18682 C). Darüber hinaus fordert er die Verteidigung jener Werte, die „für uns politisch konstitutiv sind, nämlich die Werte des Grundgesetzes“. Diesbezüglich macht er klar, dass die Verteidigung dieser Werte schwerer wiege als alle formalen Verpflichtungen der Bundesrepublik aus Bündnisverträgen (vgl. Deutscher Bundestag 2001d: 19284 B). Zuletzt begründet er den zu beschließenden Auslandseinsatz der Bundeswehr mit rein moralischen Argumenten: „Ich bitte Sie, sich in Erinnerung zu rufen und niemals zu vergessen, dass es sich um ein Gewaltregime handelt, das den Tod vieler tausend Afghanen, *vor allem Kinder und Frauen*, [...] auch Akte kultureller *Barbarei* zu verantworten hat“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19285 B. Hervorhebungen T. F.).

Die Bewertung des Nutzens aller vorhandenen Handlungsoptionen ergibt sich nicht zuletzt aus der Bewertung der erwarteten **Handlungsfolgen**. Die positive bewerteten Handlungsfolgen der in Frage stehenden Handlung wurden soeben aufgezählt, sie stellen deutliche Handlungsanreize dar. Wie steht es aber mit den in einem Kriegseinsatz potentiell **negativ zu bewertenden Handlungsfolgen**, wie zum Beispiel: Toten, Verletzten, massiven Kosten des Einsatzes? Gerhard Schröder verwies im Falle des Afghanistan-Konflikts bereits früh darauf, wie er in seiner Entscheidungsfunktion als Bundeskanzler mögliche Handlungsfolgen der deutschen Entscheidungen bewerten würde: „Zu Risiken – auch im Militärischen – ist Deutschland bereit, aber nicht zu Abenteuern“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001b). Und an anderer Stelle: „Risiko zu vermeiden kann und darf nicht die Leitlinie deutscher Außen- und Sicherheitspolitik sein“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001c: 18683 B). Dennoch – oder gerade deshalb – hielt er sich mit einer negativen Bewertung von Kriegsfolgen zurück:

„Natürlich stellen sich viele Menschen in Deutschland jetzt die Frage, welche Konsequenzen der deutsche Beitrag für uns und insbesondere unsere Soldaten haben wird. Niemand hat darauf eine endgültige Antwort. Jedem – nicht zuletzt mir – ist bewusst, dass jeder Auslandseinsatz Risiken und Gefahren in sich birgt“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19285 A).

An anderer Stelle verweist er mithin darauf, dass man bei der vorliegenden Entscheidungssituation die Entscheidung nicht nach dem *Erfolg* der Mittel bewerten dürfe: „Warum leistet ihr denn Solidarität? Ist denn der Erfolg der Bündnisleistung gewährleistet? - Niemand kann das sagen, jedenfalls nicht mit letzter Sicherheit. Aber was wäre das für eine Solidarität, die wir vom Erfolg einer Maßnahme abhängig machen?“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19289 C).

Es sieht zwar so aus, als habe man sich nur wenige konkrete Gedanken zu den (negativen) **Konsequenzen einer Kriegshandlung** gemacht, allerdings muss man bei der Bewertung dieser Aussagen des Bundeskanzlers vorsichtig sein. Denn sie geben nicht mehr ursprünglich und ungefiltert Auskunft über eine eventuelle Abwägung der Nutzen und Kosten der zur Debatte stehenden Kriegshandlung. Die Bundesregierung entscheidet bereits in erster Instanz darüber, ob ein Auslandseinsatz der Bundeswehr stattfinden soll, bevor der notwendige Antrag an das Parlament gerichtet wird. Sie muss daher sehr früh die Kosten und Nutzen abwägen, bevor die Abgeordneten dies noch einmal für sich tun und dann den Antrag der Bundesregierung auf Basis all ihres Wissens um die Situation annehmen oder ablehnen. Ich bin der Auffassung, dass man zu diesem späten Zeitpunkt der Aussage (08.11.2001) bereits eine Entscheidung über Nutzen und Kosten der zu beschließenden Handlung gefasst hatte und nur letzte Bedenken der Abgeordneten zerstreuen wollte. Zumal die eigentlichen Kosten, mit denen die zu erwartenden Handlungsfolgen verbunden sind, nicht von Deutschland allein zu tragen sein würden. Eine Kriegshandlung in Kooperation mit Verbündeten teilt nämlich nicht nur den Nutzen sondern auch die Kosten auf die Beteiligten auf:

„Im Übrigen sind wir nicht die einzigen [...] Kanada und Australien zählen ebenso wie Großbritannien [...], die Türkei und die Tschechische Republik sowie Frankreich und Italien als weitere europäische Partner zu den Staaten, die sich an den Maßnahmen beteiligen“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19285 A-B).

Des Weiteren war das Risiko durch die Festlegung des Ausmaßes der Hilfestellung begrenzt. Von Deutschland waren für die Operation „Enduring Freedom“ nur Sanitätskräfte, Lufttransportmittel, ABC-Schutzkräfte, Marinekräfte zur Kontrolle der Seewege (z. B. am Horn von Afrika) sowie 100 Mann Spezialkräfte (KSK) gefordert. Zudem war das Einsatzgebiet ausdrücklich auf Afghanistan beschränkt oder auf Länder, bei denen eine Zustimmung der Regierung vorlag (vgl. Deutscher Bundestag 2001d: 19289 D und 19290 A). Bundeskanzler Schröder beteuerte, dass „[...] an der Operation 'Endu-



ring Freedom' maximal 3900 deutsche Berufs- und Zeitsoldaten beteiligt sein [würden]. [...] Das Mandat ist [...] auf zwölf Monate begrenzt“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19284 D).

## ***6.2 Entscheidung über einen Auslandseinsatz der Bundeswehr im Irak***

Bereits seit der Annexion Kuwaits 1990 befand sich der Irak in einem Konflikt mit der UNO und den USA. Mehrere Resolutionen des UN-Sicherheitsrats wurden verabschiedet, die dem Irak Sanktionen wegen Nichtbeachtung von Verboten zur Entwicklung und zum Einsatz chemischer und biologischer Waffen sowie des Versuchs der Umgehung der Bestimmungen des Atomwaffensperrvertrags auferlegten:

*Resolution 687* (1991) – die USA behaupteten, dass der Irak sich nicht an die Auflagen zur Vernichtung seiner Massenvernichtungswaffen halte. Darüber hinaus habe der Irak die Arbeit der UN-Waffeninspektoren massiv behindert und die Produktion neuer Massenvernichtungswaffen angestrebt. Als Folgen daraus ergingen Bombardierungen irakischer Betriebe und Militäreinrichtungen im Jahre 1998.

*Resolution 1284* (1999) – die Resolution beschließt die Wiederaufnahme der Waffeninspektionen. Bis 2002 ließ die irakische Regierung keine Inspektoren ins Land. Erst im November 2002, nach Drohungen der USA mit möglichen Kriegsgründen gegen den Irak, durften die Inspektoren wieder ihre Arbeit aufnehmen.

*Resolution 1441* (2002) – die Resolution wurde noch vor Einreise der UN-Waffeninspektoren erlassen, um dem Vorgang Nachdruck zu verleihen. Die Resolution legitimierte bei Nicht-Kooperation des Irak nicht ausdrücklich militärische Sanktionen sondern kündigt im Falle der Nichtabrüstung „ernsthafte Konsequenzen“ an. Damit unterscheidet sie sich im Wortlaut von Resolution 1368, die im Falle des Afghanistan-Konflikts mit dem Einsatz „alle[r] erforderlichen Mittel“ gedroht hatte.

Durch die USA und ihre „Koalition der Willigen“ wurden zur Begründung militärischer Maßnahmen im Laufe des Konflikts unterschiedliche Aussagen getroffen.

- Selbstverteidigung durch einen Präventivschlag / Abrüstung des Irak mit Waffengewalt: Der Irak besitze Massenvernichtungswaffen und unterhalte Kontakte zu al-Quaida. Beide Behauptungen waren zum damaligen Zeitpunkt noch nicht glaubwürdig bewiesen.
- Einschreiten gegen Menschenrechtsverletzungen: Beseitigung des Regimes Saddam Husseins und Beendigung von Folter und Diktatur.

Dies fasst in aller Kürze die Informationen zusammen, auf deren Basis die Bundesregierung damals die Situation wahrnehmen konnte. Anders als im Konflikt mit den Taliban verneinte die Bundesregierung jedoch die Notwendigkeit einer gewaltsamen Lösung des Konflikts:

„[...] der Bundesaußenminister hat im Weltsicherheitsrat darauf hingewiesen, dass während der Inspektionen von 1991 bis 1998 nachweislich mehr Massenvernichtungswaffen im Besitz des Irak abgerüstet worden sind als während des gesamten Golfkriegs. Es spricht also vieles dafür, dass kontrollierte Abrüstung und wirksame Inspektionen ein durchaus taugliches Mittel zur Beseitigung der Gefahr, die von Massenvernichtungswaffen ausgeht, sind“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2003).

Anders als den Afghanistan-Konflikt sah die Bundesregierung den Irak-Konflikt als **Nicht-Nullsummenspiel**, da sie prinzipiell die Notwendigkeit zu einer kooperativen Lösung als Chance größerer Nutzenmaximierung angibt. In der Wiedezulassung der Waffeninspektoren in den Irak konnte sie zudem ein Zeichen erkennen, dass auch der Irak (nach massiven Drohungen) nunmehr an einer kooperativen Lösung interessiert war.

Die **Ziele**, die Deutschland im Irak-Konflikt verfolgte, waren „[...] die Mission der VN-Waffeninspektoren im Irak mit allen Kräften, die wir haben, [zu] unterstützen“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2002: 59 A). Noch wenige Wochen vor dem Kriegsbeginn durch die USA formulierte der Kanzler:

„Der Irak verfügt definitiv über keine atomaren Waffen und definitiv über keine weit reichenden Trägersysteme, die das, was er nicht hat, in Ziele bringen könnten. Es gibt Hinweise darauf, dass der Irak in der Lage sein könnte, andere Massenvernichtungswaffen herzustellen. Deshalb haben wir gesagt darin liegt die innere Begründung. Die Inspektoren, die dort arbeiten, müssen weiter dort arbeiten können. Wir müssen wissen, ob der Irak über Waffen verfügt und über welche. Wir müssen dafür sorgen, dass Waffen, wenn er über solche verfügt, im Einklang mit der Resolution 1441 vernichtet werden. Das ist die Aufgabe, die wir haben“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2003).

Man habe dafür zu sorgen, dass das Regime im Irak alle Hindernisse gegen eine friedliche Entwicklung und die Herrschaft des Rechts ausräume (vgl. Deutscher Bundestag 2003). Der Irak müsse umfassend

und aktiv mit dem Weltsicherheitsrat kooperieren. „Unser Ziel ist es, dauerhafte Strukturen für die Eindämmung von vom Irak ausgehenden Gefahren sowie für Abrüstung und Stabilität in der gesamten Region zu schaffen“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2003).

Wie stellte sich in der Entscheidungssituation dieses Konflikts die **Liste der Handlungspräferenzen** der Bundesrepublik dar? Wiederum werden kooperativen Lösungen, da wo sie eine Chance auf Umsetzung haben, militärischen Operationen vorgezogen: „Sicherheit ist heute weniger denn je mit militärischen Mitteln, geschweige denn mit militärischen Mitteln allein herzustellen“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2002: 57 D). Die Ordnung der Handlungspräferenzen entspricht also durchaus derjenigen zu Zeiten des Afghanistan-Konflikts: Konfliktregelung vor militärischem Eingreifen: „[...] durch präventive Konfliktregelung, durch Schaffung sozialer und ökologischer Sicherheit, durch ökonomische Zusammenarbeit und durch das Eintreten für Menschen- und auch für Minderheitenrechte“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2002: 58 A). Auch die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, hier vor allem der UNO, wird wieder als Handlungspräferenz ausgewiesen: „Wir wollen die Stärkung von Gewaltmonopolen durch starke, legitimierte internationale Organisationen, allen voran die Vereinten Nationen“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2002: 58 B). Keine Realpolitik oder Sicherheitsdoktrin, so der Kanzler, dürften dazu führen, dass man sich schleichend daran gewöhne, den Krieg als normales Mittel der Politik zu begreifen. Militärische Gewalt unterliege strengen Regeln, die in der Charta der Vereinten Nationen festgehalten seien (vgl. Deutscher Bundestag 2003).

Anders als im Afghanistan-Konflikt sahen die Entscheidungsträger in Deutschland diesmal jedoch deutliche **Handlungsalternativen**: „Es gibt noch Alternativen; es ist nicht zu spät, die Entwaffnung des irakischen Regimes friedlich zu erreichen [...]. Wir können den Irak entwaffnen ohne Krieg“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2003).

Die **Bewertung der erwarteten Handlungskonsequenzen** einer Kriegshandlung fällt in der damaligen Situation schließlich ausnahmslos negativ aus – ein Waffengang gegen den Irak produzierte in der Analyse der Bundesregierung nur hohe Kosten. Erstens befürchtete der Bundeskanzler, dass ein Angriff auf den Irak unter den gegebenen Umständen die knapp eineinhalb Jahre zuvor geschmiedete Anti-Terror-Allianz sprengen könnte, der auch mehr als 50 „überwiegend muslimische“ Staaten angehörten. Dies hätte Folgen für den Kampf gegen den Terrorismus (vgl. Deutscher Bundestag 2003). Zweitens befürchtete er, dass der Irak selbst zum Auflaufgebiet von Terroristen werden könnte wodurch die gesamte Region auf längere Zeit instabil werden könnte:

„Eine militärische Konfrontation und die Besetzung des Irak würden im Übrigen die Reform- und Dialogbereitschaft in islamischen Ländern vermutlich weiter blockieren und die Gefahr terroristischer Anschläge deut-

lich erhöhen. Wenn ich, und mit mir der Außenminister, so leidenschaftlich dafür kämpfe, dem Frieden eine Chance zu geben dann geschieht das eben auch aus Sorge um die Folgen für die Region [...]. Eine neue Welle des Kamikazeterrors mit seinen entsetzlichen Opfern [...] müssen gerade wir vermeiden helfen [...]. [...] würden wir, befürchte ich, Fanatikern diese Konfrontation der Kulturen herbeipredigen und mit ihren schändlichen Attentaten auch herbeibomben wollen, Zulauf und Bestätigung bescheren“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2003).

### **6.3 Trifft die Bundesrepublik Kriegsentscheidungen im Sinne Clausewitz' ?**

Zunächst ist festzustellen, dass die Bundesrepublik Deutschland, bezogen auf die beiden analysierten Fälle, Entscheidungen für oder gegen Krieg rational fällt – mit all den Bedingungen und Einschränkungen des Rationalitätsbegriffs, wie sie in *Kapitel 5* thematisiert wurden. Der entscheidungsberechtigte Personenkreis hat, das ist aus den öffentlichen Reden und Erklärungen deutlich sichtbar, vor dem endgültigen Fällen einer Entscheidung für oder gegen Krieg, den Krieg „gedacht“. Die im jeweiligen Konfliktfall angestrebten Ziele, oder um es in Clausewitz' Sprache zu übersetzen: *Zwecke*, wurden aus der Wahrnehmung der Situation abgeleitet. Handlungsoptionen wurden ins Auge gefasst und nach Bewertung der daraus jeweils erwarteten Handlungsfolgen<sup>31</sup> entweder verworfen oder verteidigt und – den Handlungspräferenzen der Bundesrepublik folgend – in eine Reihenfolge der Wünschbarkeit gebracht. Die Rationalität der Handlung lag dann darin, diejenige Handlungsoption zu wählen, von der erwartet wurde, dass sie gemäß dieser Präferenzen und der erwarteten Handlungsfolgen die Ziele der Handlung am sichersten und weitestgehenden umsetzen würde. Im Sinne von Clausewitz wurde damit eine logische Verknüpfung und Abwägung von Zwecken, Zielen und Mitteln getroffen.

Die Bundesrepublik hat in beiden Fällen rational entschieden, auch wenn das Ergebnis der Entscheidungssituation jeweils ein diametral Entgegengesetztes war. Ist darin eine gewisse Sprunghaftigkeit zu erkennen? Nicht unbedingt, denn: Nicht die Logik der Selektion war in beiden Fällen unterschiedlich, was den Verdacht der Sprunghaftigkeit rechtfertigen würde, sondern die Entscheidungssituation selbst. So war der Einsatz in Afghanistan völkerrechtlich gedeckt, derjenige im Irak dagegen ist völkerrechtlich bis heute umstritten. Dementsprechend konnte sich die Bundesrepublik im Falle Afghanistans an der Seite internationaler Organisationen wie UNO und NATO wähen, wohingegen im Irak nur eine „Koalition der Willigen“ zu erwarten war. Konformität mit dem Recht und Multilateralität sind aber – zumindest bezogen auf die beiden analysierten Fallbeispiele – starke Handlungspräferenzen

---

31 Dazu gehört im Rahmen des Machbaren natürlich auch ein „Vorausberechnen“ der Ziele, Möglichkeiten, Handlungspräferenzen und Reaktionen des jeweiligen Gegners.

Deutschlands. Auch hat die Analyse von Folgen der Kriegshandlung im Irak, anders als zuvor in Afghanistan, in der Perzeption der deutschen Akteure fast ausschließlich negativ bewertete Handlungskonsequenzen ergeben. Es ließen sich noch weitere deutliche Unterschiede zwischen den beiden Handlungssituationen aufzeigen. Kriegsentscheidungen im Sinne von Clausewitz bedeuten nicht, dass man in jeder Entscheidungssituation zum selben Ergebnis kommt, sondern dass das Ergebnis nur auf die konkrete Entscheidung bezogen sinnvoll ist: „Krieg denken“ bedeutet, ihn jedes Mal neu zu denken, wenn über ihn entschieden werden soll.

Aus den Redebeiträgen von Mitgliedern der Bundesregierung geht hervor, dass der Krieg manchmal ein notwendiges Mittel sei, allerdings nur zur Umsetzung politischer Ziele/Zwecke. Verteidigungsminister Rudolf Scharping (1998–2002) formulierte es so: „[D]ie militärischen Maßnahmen, die heute durchgeführt werden, [nehmen] nicht nur Rücksicht, sondern sie folgen diesen politischen Zielen“ (Rudolf Scharping, zitiert nach Deutscher Bundestag 2001d: 19299 C). Allerdings ist ebenso festzustellen, dass diese „Clausewitz-Konformität“ **keineswegs systematisch** stattfindet und – ganz offensichtlich – auch nicht wissentlich: So nahm Bundeskanzler Schröder in einer Regierungserklärung das wohl berühmteste der Clausewitz-Zitate auf, um es sofort zu verwerfen: Es dürfe nicht sein, „[...] dass wir uns gleichsam schleichend daran gewöhnen, Krieg als normales Mittel der Politik oder, wie es einmal gesagt worden ist, als *Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln* zu begreifen“ (Gerhard Schröder, zitiert nach Deutscher Bundestag 2003. Hervorhebungen T. F.). Im Kontrast zu dem, was die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland im Umfeld des Afghanistan- wie des Irak-Konflikts beschlossen haben und auf welche Weise die zum Beschluss notwendigen Erkenntnisse gereift zu sein scheinen, kann diese Aussage nur als „gefährliches Halbwissen“ der Clausewitzschen Theorie verstanden werden, nicht aber als Ablehnung ihres tatsächlichen Inhaltes. Ebenso kann die in der heißen Phase des Irak-Konflikts von Bundeskanzler Schröder artikulierte generelle und kategorische Ablehnung, jemals im Irak militärisch zu intervenieren nicht in das Bild Clausewitzscher Überlegungen passen. Denn mit der Verpflichtung auf eine Verhaltensweise beraubt man sich der Option, diese Verhaltensweise dann anzuwenden, wenn sie einmal – bezogen auf die gegebene Situation – sinnvoll sein könnte. Solch kategorische Festlegungen sind Clausewitz fremd, zumal er Krieg in manchen Fällen auch als „drohende Stellung zur Unterstützung der Unterhandlungen“ (vgl. oben: 31 f.) versteht. Drohkulissen können, das ist im Sinne Clausewitz', Akteure zum Einlenken bewegen, ohne dass Gewalt wirklich angewendet wird. Allerdings ist eine Drohkulisse nicht mehr glaubwürdig, wenn man sich auf das Nicht-Durchführen der angedrohten Verhaltensweise bereits vorher festlegt. Erweitert man die Analyse der Kriegsentscheidungen der Bundesrepublik um das Beispiel des Kosovo-Krieges von 1999, so droht das Bild von der Clausewitz-Konformität weiter zu zerbröckeln: Dieser Kriegseinsatz war ausschließlich mit moralischen Erwägungen begründet (vgl. *Kapitel 4*). Dies widerspricht der Clausewitzschen Prämisse vom Primat der Politik völ-

lig. Die Clausewitz-Konformität bezüglich der beiden analysierten Konfliktsituationen scheint also eher zufällig als beabsichtigt entstanden zu sein.

## 7. Clausewitz und das 21. Jahrhundert

In jeder militärisch-politischen Umbruchsituation der letzten Jahrzehnte war, wie Herfried Münkler konstatiert,

„[...] sogleich eine Reihe von Beobachtern zur Hand, die mit Blick auf die veränderten Umstände alle bisherigen Theorien über Krieg, Kriegsvermeidung und die Sicherung des Friedens für obsolet erklärten. Wie bereits in den Zeiten des kalten Krieges unter dem Eindruck des nuklearen Patts wurde die Diagnose des Neuen und Veränderten am Kriegsgeschehen häufig in Form einer Clausewitz-Kritik vorgetragen, bei deren genauerer Inaugenscheinnahme sich freilich fast immer herausstellte, dass die vehemente Kritik an Clausewitz' Theorie des Krieges auf deren zumeist nur unzureichender Kenntnis beruhte“ (Münkler 2002a: 10).

Neue Situationen oder neue Kriege allein stellen jedoch noch keinen Beweis für die Unanwendbarkeit oder Irrelevanz der Clausewitzschen Theorie dar. Ein Vorwurf seiner Kritiker ist es zwar immer wieder, dass Clausewitz für den Krieg einer bestimmten Epoche geschrieben habe, das heißt, vornehmlich für die Staatenkriege des 19. Jahrhunderts, dies ist aber so nicht richtig: Clausewitz war natürlich ein Mann seiner Zeit und deshalb hat er logischerweise auch die Kriege seiner Zeit als Quelle empirischen Datenmaterials für seine Theorie herangezogen. Aber was versteht Clausewitz unter „Krieg“? Nirgendwo sagt er, dass „Krieg“ nur als solcher zu bezeichnen sei, wenn sich zwei Staaten gegenüberstehen oder wenn eine bestimmte Art von Waffe oder eine bestimmte Kampftechnik genutzt wird. Ganz im Gegenteil: Was es sein soll, das er unter „Krieg“ in seiner Theorie fasst, geht prinzipiell vom *Zweikampf* über *bewaffnete Neutralität* und *drohende Stellung zur Unterstützung der Unterhandlungen* (Androhung eines Krieges, Drohkulisse) bis hin zum klassischen *Staatenkrieg* (vgl. oben: 31 f.). Clausewitz' Theorie ist auf der Stufe des Kriegsbegriffes so abstrahiert, dass sie allgemein den *gewaltsamen Konflikt zwischen Menschen* umfasst und diesen beschreibt. Wie in Kapitel 3 erläutert, sieht Clausewitz „Krieg“ demnach dort stattfinden, wo eine Seite Gewalt anwendet und die andere sich dagegen zur Wehr setzt. Sollte es tatsächlich so sein, dass sich die heutigen gewaltsamen Konflikte von denen der Zeit Clausewitz' in irgendeiner Weise stark unterscheiden, so treffen sie sich doch alle auf dieser Ebene: Sie sind immer noch von Menschen geführt, sie sind immer noch gewaltsam und es treffen immer noch gegensätzliche Willen aufeinander, die den Konflikt erst begründen. Am Beispiel des Atomkriegs wurde zum Beispiel in Kapitel 2.5 gezeigt, dass sich die Realität des Kalten Krieges durch die Clausewitzsche Theorie schlüssig abbilden lässt – obwohl Clausewitz von Atombomben und Blockkonfrontation noch nichts ahnen konnte. Clausewitz geht von sehr wenigen Grundbedingungen aus, damit seine Theorie gültig sein kann: Im Prinzip ist die einzige Grundannahme, dass zwei gegensätzliche Willen aufeinander prallen. Daraus leitet er die ganze Konstruktion von „Vom Kriege“ im Wesentlichen ab.

Es mag heute als wichtig erscheinen, starke Positionen für oder gegen etwas zu entwickeln; aber für oder gegen den Krieg zu sein, war nicht das, was Clausewitz über seine Theorie vermitteln wollte. Der Krieg ist immer noch gesellschaftliche Realität – ob man nun dafür oder dagegen ist, ändert daran zunächst nichts. Clausewitz wertet im Allgemeinen recht wenig, er stellt die verschiedenen Arten des Krieges, den begrenzten und den unbegrenzten Krieg sowie ihre Aspekte gegenüber und versucht ihre Beziehungen zueinander zu klären. Er zeigt Gefahren auf, hebt aber nicht den Zeigefinger. Clausewitz' Erkenntnis war es unter anderem, dass begrenzte und unbegrenzte Kriege nebeneinander existieren und dass der Geist des „reinen Begriffs“ des Krieges selbst in den eingehettesten Konflikten im Kern erhalten bleibt. Dies sollte immer noch als Warnung an die heutigen Entscheidungsträger aufgefasst werden. Das gilt besonders im Kontext der in Kapitel 4 skizzierten Entwicklungen bezüglich eines etwaigen „gerechten Krieges“. Krieg wird immer ein „Spiel mit dem Feuer“ sein und keine noch so legitime Kriegsrechtfertigung oder die Art der politischen Verfasstheit eines Staates werden an dieser Lehre aus Clausewitz' Theorie etwas ändern können.

Dass Clausewitz eine Theorie zurück lies, die verschiedene Reflexionsstufen seines Denkens widerspiegelt, ist in gewisser Weise ein Glücksfall: Denn sie hantiert nicht nur mit Voraussetzungen (z. B. *erfolgreiche Kriegführung*), sondern stellt in Form neuer und zum Teil überarbeiteter Positionen auch die Irrtümer und Konsequenzen bestimmter Kriegsauffassungen dar. Clausewitz gestattet uns damit eine Einsicht in die *Folgenabschätzung* von Kriegen, was über den rein militärischen Denkhorizont weit hinausgeht.

Die Folgen des Krieges waren es auch, die Clausewitz zu der Einsicht brachten, den Krieg als politisches Mittel betrachten zu müssen. Mit dem politischen Zweck des Krieges liefert seine Theorie für die Entscheidungsträger ein System von Eskalationsstufen. Ein Instrument, zu entscheiden, welche Zwecke, welche Motive überhaupt stark genug sind, um dafür einen Krieg zu beginnen. Krieg ist die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln *als den sonst üblichen*. Krieg ist in dieser Sichtweise nicht Selbstzweck sondern eine in manchen Fällen *begründete* und *zu begründende* Ausnahme von der Regel der politischen Konfliktbewältigung mit friedlichen Mitteln. Gerade in der heutigen Zeit der hoch entwickelten Waffensysteme und einer unter Militärs scheinbar weit verbreiteten „Alles ist machbar“-Gesinnung muss sich die Politik der Erkenntnisse aus der Theorie Carl von Clausewitz' bewusst werden und sich stärker zur Entscheidung berufen fühlen, welche Zwecke und Ziele unter welchen Bedingungen das Mittel Krieg rechtfertigen. Blickt man auf die politischen Maßnahmen, die bisherigen Konflikte des 21. Jahrhunderts anzugehen, so drängt sich weniger die Vermutung auf, dass Clausewitz einfach nicht mehr adäquat dafür sei, als vielmehr, dass Clausewitz gar nicht mehr genügend in Betracht gezogen wird. Es kann keine Alternative zum Primat der Politik vor dem Militärischen geben, so wie Carl von Clausewitz



ihn ausgeführt und begründet hat. Diese Mahnung ist angesichts der politischen Realität noch immer auszusprechen, wodurch Clausewitz auch *normative Relevanz* zukommt.

Ist Clausewitz' Theorie also heute noch relevant? Kommt seinen Ideen noch Aktualität zu? Eine Theorie ist immer dann aktuell, wenn durch sie die Realität noch schlüssig beschrieben werden kann. Wer prüfen möchte, ob dies für Clausewitz gilt, sollte nicht nur seine Kritiker befragen, sondern auch Ausschau halten, wer ihn unvermindert ernst nimmt: Die Erkenntnisse von „Vom Kriege“ gehören zum Beispiel noch zur Offiziersausbildung von Bundeswehr<sup>32</sup> und den US-Streitkräften<sup>33</sup>. Die Untersuchung zweier Kriegsentscheidungen in Kapitel 6 hat darüber hinaus gezeigt, dass Ideen, die auf Clausewitz zurückgehen oder mit seinen korrelieren, sehr wohl noch in die Entscheidungsfindung der politischen Praxis einfließen: Primat der Politik vor dem Militärischen, Sorge vor Eskalation von Konflikten durch moralisch motivierte Kriegsziele, Abwägung von Kosten und Nutzen gewaltsamer Konfliktlösungen im Sinne der Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität. Dass die Bundesregierung, wie im Beispiel deutlich wurde, den Clausewitz-Bezug nicht systematisch und wissentlich herstellte und mit Bezug auf ein bekanntes Clausewitz-Zitat sogar zurückwies, tut der Tatsache keinen Abbruch, dass sie viele seiner Ideen dennoch berücksichtigte. Das ist der entscheidende Punkt.

Natürlich konnte diese Studie nur ein Anfang sein. Folgende Arbeiten werden weitere Kriegsentscheidungen in die Untersuchung mit einbeziehen müssen, um das hier skizzierte Bild zu vervollständigen. Über den Versuch der Anwendung hinaus sind von der Forschung auch noch nicht alle Fragen an die Clausewitzsche Theorie selbst gestellt worden. In Kapitel 5 habe ich einen Bezug zwischen Clausewitz und modernen sozialwissenschaftlichen Theorien hergestellt. Dies wurde bislang noch nicht systematisch versucht, meine knappen Ausführungen haben aber schon einige neue Aspekte von Clausewitz' Ideen aufgezeigt. So wurde aus dem Vergleich mit dem Rationalitätsanspruch innerhalb der Rational Choice-Theorie klar, dass auch die Rationalität bei Clausewitz nur eine begrenzte sein kann. Hieraus ergeben sich Folgen für seine Theorie, eine Anpassung dieser an die neuen Erkenntnisse ist zwingend nötig: Um mit dem Problem begrenzter Rationalität fertig zu werden, ist es unabdingbar, den zweiten der beiden bei Clausewitz vorkommenden Politikbegriffe stärker zu betonen. Die Zwecke, die sich die Poli-

---

32 Im November 1999 wurde an der Führungsakademie der Bundeswehr in Hamburg das „Internationale Clausewitz-Zentrum“ eröffnet, mit dem selbsterklärten Ziel, der „Wahrung des Erbes des Militärphilosophen und Reformers Carl von Clausewitz und zur geistigen Auseinandersetzung mit diesem“ (Bundesministerium der Verteidigung 2006).

33 Man vergleiche zum Beispiel den namentlichen Verweis auf Clausewitz im *Army Field Manual (FM) 3-0 Operations*: „The manual explicitly quotes Clausewitz on the fundamental requirement to relate military objectives to political purposes. The manual's assertion that 'Commanders need to appreciate political ends and understand how the military conditions they achieve contribute to them' is perfectly consistent with Clausewitz's thought“ (Nielsen 2003). Für den Volltext des *Army Field Manual (FM) 3-0 Operations* siehe: United States Department of Defense 2001.

tik setzt, sind zu hinterfragen und Kooperation ist als oberste Handlungspräferenz immer zu suchen. Das allein kann Krieg verhindern und somit für einen Primat der Politik vor dem Militärischen sorgen, nicht der blinde Glaube an die Wunderwirkung von Rationalität. Die Staaten müssen gewaltfreie Konfliktlösungen wollen, damit Clausewitz' Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität in dem von ihm beschriebenen Sinne tatsächlich wirken kann.

Clausewitz' Ideen können, das wurde hinreichend deutlich, Aktualität für das 21. Jahrhundert beanspruchen, wenn auch einige Aspekte wie die Zweck-Ziel-Mittel-Rationalität kritischer betrachtet werden sollten. Moderne politische Theorie des Krieges wird Antworten auf die Grundfragen finden müssen, die in dieser Arbeit aus Clausewitz' Theorie und in Weiterführung einiger seiner Ideen aufgeworfen wurden.



## Literaturverzeichnis

- AKUF**. Arbeitsgemeinschaft Kriegsursachenforschung (2005): *Kriegsdefinition*, 13.03.2006 <[www.sozi-wiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege\\_aktuell.htm#Def](http://www.sozi-wiss.uni-hamburg.de/publish/Ipw/Akuf/kriege_aktuell.htm#Def)>.
- Alter**, Peter (2000): *Der Erste Weltkrieg in der englischen Erinnerungskultur*, in: **Berding**, Helmut [u. a.] (Hrsg.): *Krieg und Erinnerung. Fallstudien zum 19. und 20. Jahrhundert*, Göttingen: 113–128 (=Formen der Erinnerung; 4).
- Aron**, Raymond (1980): *Clausewitz, den Krieg denken*, Frankfurt a. M. [u.a].
- Beck**, Ulrich (1999): *Über den postnationalen Krieg*, in: BLÄTTER FÜR DEUTSCHE UND INTERNATIONALE POLITIK, 44 (1999) 5, 984–990.
- Bergsdorf**, Wolfgang (1995): *Politik und Moral*, in: DIE POLITISCHE MEINUNG. MONATSSCHRIFT ZU FRAGEN DER ZEIT, 40 (1995) 309, 85–92.
- Bundesministerium der Verteidigung** (2006): *Internationales Clausewitz-Zentrum*, 25.03.2006 <[http://www.fueakbw.de/index.php?ShowParent=314&show\\_lang=de](http://www.fueakbw.de/index.php?ShowParent=314&show_lang=de)>.
- Clausewitz**, Carl von (2005): *Vom Kriege*, Frankfurt a. M. [u. a.].
- Clement**, Rolf (2004): *Die neue Bundeswehr als Instrument deutscher Außenpolitik*, in: AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE, (2004) B11, 40–46.
- Creveld**, Martin van (1999): *The Rise and Decline of the State*, Cambridge [u. a.].
- Creveld**, Martin van (2004): *Die Zukunft des Krieges*, Hamburg.
- Czempiel**, Ernst-Otto (1994): *Die Reform der UNO. Möglichkeiten und Mißverständnisse*, München.
- Czempiel**, Ernst-Otto (2000): *Intervention in den Zeiten der Interdependenz* (Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung. HSFK-Report; 02/2000), 14.05.2006 <<http://www.hsfk.de/downloads/rep0200.pdf>>.
- Deutscher Bundestag** (2001a): *Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder vor dem Deutschen Bundestag zum Terrorakt in den USA*, 21.06.2006 <<http://archiv.bundesregierung.de/bpaexport/regierungserklaerung/57/55757/multi.htm>>.
- Deutscher Bundestag** (2001b): *Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder vor dem Deutschen Bundestag zu den Anschlägen in den USA*, 21.06.2006 <<http://archiv.bundesregierung.de/bpaexport/regierungserklaerung/81/56381/multi.htm>>.

- Deutscher Bundestag** (2001c): *Plenarprotokoll 14/192. Stenographischer Bericht, 192. Sitzung, 11. Oktober 2001*, o. O.
- Deutscher Bundestag** (2001d): *Plenarprotokoll 14/198. Stenographischer Bericht, 198. Sitzung, 08. November 2001*, o. O.
- Deutscher Bundestag** (2002): *Plenarprotokoll 15/4. Stenographischer Bericht, 4. Sitzung, 29. Oktober 2002*, o. O.
- Deutscher Bundestag** (2003): „*Unsere Verantwortung für den Frieden*“. *Regierungserklärung von Bundeskanzler Schröder vor dem Deutschen Bundestag zur aktuellen internationalen Lage am 13. Februar 2003*, 21.06.2006 <<http://archiv.bundesregierung.de/bpaexport/regierungserklaerung/59/466959/multi.htm>>.
- Druwe, Ulrich** (<sup>2</sup>1995): *Politische Theorie*, Neuried (=Politikwissenschaft aktuell/Reihe Lehre; 2).
- Druwe, Ulrich/Hahlbohm, Dörte/Singer, Alex** (1995): *Internationale Politik*, Neuried (=Politikwissenschaft aktuell/Reihe Lehre; 3).
- Enzensberger, Hans Magnus** (1991): *Hitlers Wiedergänger* (Studien von Zeitfragen. Internet Ausgabe 2000), 01.02.2006 <[http://www.studien-von-zeitfragen.de/Jahrbuch2000/Weltmacht/Atlantizismus\\_/Wiedergang/wiedergang.html](http://www.studien-von-zeitfragen.de/Jahrbuch2000/Weltmacht/Atlantizismus_/Wiedergang/wiedergang.html)>.
- Gantzel, Klaus Jürgen/Schwinghammer, Torsten** (1995): *Die Kriege nach dem Zweiten Weltkrieg, 1945 bis 1992. Daten und Tendenzen*, Münster (=Kriege und militante Konflikte; 1).
- Gillessen, Günther** (1997): *Mythos „humanitäre Intervention“*. *Ein Holzweg der internationalen Politik*, in: INTERNATIONALE POLITIK, 52 (1997) 9, 13–20.
- Habermas, Jürgen** (1999): *Bestialität und Brutalität. Ein Krieg an der Grenze zwischen Recht und Moral*, in: DIE ZEIT, (1999) 18, 1.
- Hasenclever, Andreas** (2001): *Die Macht der Moral in der internationalen Politik. Militärische Interventionen westlicher Staaten in Somalia, Ruanda und Bosnien-Herzegowina*, Frankfurt a. M (=Studien der Hessischen Stiftung Friedens- und Konfliktforschung; 36).
- HIK**. Heidelberger Institut für internationale Konfliktforschung e. V. (2002): *Konfliktdefinitionen bis 2002*, 13.03.2006 <[www.hiik.de/de/konfliktdefinitionen.htm](http://www.hiik.de/de/konfliktdefinitionen.htm)>.
- HIK**. Heidelberger Institut für internationale Konfliktforschung e. V. (2004): *Konfliktdefinitionen ab 2003*, 13.03.2006 <[www.hiik.de/de/barometer2003/konfliktdefinitionen\\_neu.htm](http://www.hiik.de/de/barometer2003/konfliktdefinitionen_neu.htm)>.
- Herberg-Rothe, Andreas** (2001a): *Das Rätsel Clausewitz*, München.

- Herberg-Rothe**, Andreas (2001b): *Clausewitz oder Nietzsche. Zum Paradigmenwechsel in der politischen Theorie des Krieges*, in: MERKUR. DEUTSCHE ZEITSCHRIFT FÜR EUROPÄISCHES DENKEN, 55 (2001) 623, 246–250.
- Herberg-Rothe**, Andreas (2003): *Der Krieg. Geschichte und Gegenwart*, Frankfurt a. M.
- Hobe**, Stephan/**Kimminich**, Otto (2004): *Einführung in das Völkerrecht*, Tübingen [u. a.].
- Hoch**, Martin (2001): *Krieg und Politik im 21. Jahrhundert*, in: AUS POLITIK UND ZEITGESCHICHTE, (2001) B20, 17–25.
- Junne**, Gerd (1972): *Spieltheorie in der internationalen Politik. Die beschränkte Rationalität strategischen Denkens*, Düsseldorf (=Studienbücher zur auswärtigen und internationalen Politik; 4).
- Kant**, Immanuel (1984): *Zum ewigen Frieden*, Stuttgart.
- Keegan**, John (1995): *Die Kultur des Krieges*, Berlin.
- Kersting**, Wolfgang (2000): *Bewaffnete Intervention als Menschenrechtsschutz*, in: **Merkel**, Reinhard (Hrsg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt a. M.: 187–231.
- Kimminich**, Otto (1980): *Der gerechte Krieg im Spiegel des Völkerrechts*, in: **Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung/Steinweg**, Peter (Hrsg.): *Der gerechte Krieg: Christentum, Islam, Marxismus*, Frankfurt a. M.: 206–223 (=Friedensanalysen; 12).
- Kindermann**, Gottfried-Karl (1997): *Außenpolitik im Widerstreit. Spannung zwischen Interesse und Moral*, in: INTERNATIONALE POLITIK, 52 (1997) 9, 1–6.
- Kleemeier**, Ulrike (2002): *Grundfragen einer philosophischen Theorie des Krieges. Platon-Hobbes-Clausewitz*, Berlin (=Politische Ideen; 16).
- Kopp-Musick**, Holger (2006): *Relative Gewinne als Kooperationshindernis in den Internationalen Beziehungen* (Diss. Phil. Würzburg 2005), 17.06.2006 <<http://opus.bibliothek.uni-wuerzburg.de/opus/volltexte/2006/1658/>>.
- Kunz**, Volker (2004): *Rational Choice*, Frankfurt a. M.
- LaFranchi**, Howard (2005): *A welcome surprise: war waning globally*, 04.02.2006 <<http://www.csmonitor.com/2005/1018/p01s01-wogi.html>>.
- Meggle**, Georg (2000): *Ist dieser Krieg gut? Ein ethischer Kommentar*, in: **Merkel**, Reinhard (Hrsg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt a. M.: 138–159.
- Meyers**, Reinhard (2004): *Theorien internationaler Kooperation und Verflechtung*, in: **Woyke**, Wichard (Hrsg.): *Handwörterbuch Internationale Politik*, Bonn: 482–515 (=Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung; 404).

- Mitscherlich**, Alexander/**Mitscherlich**, Margarete (<sup>18</sup>2004): *Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens*, München.
- Müller**, Helmut M. [et al.] (<sup>2</sup>2003): *Schlaglichter der deutschen Geschichte*, Bonn (=Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung; 402).
- Münkler**, Herfried (1999): *Den Krieg wieder denken. Clausewitz, Kosovo und die Kriege des 21. Jahrhunderts*, in: BLÄTTER FÜR DEUTSCHE UND INTERNATIONALE POLITIK, 44 (1999) 6, 678–688.
- Münkler**, Herfried (2002a): *Über den Krieg. Stationen der Kriegsgeschichte im Spiegel ihrer theoretischen Reflexion*, Weilerswist.
- Münkler**, Herfried (2002b): *Die neuen Kriege*, Reinbek bei Hamburg (=Schriftenreihe der Bundeszentrale für politische Bildung; 387).
- Münkler**, Herfried (2003): *Clausewitz' Theorie des Krieges*, Baden-Baden (=Würzburger Vorträge zur Rechtsphilosophie, Rechtstheorie und Rechtssoziologie; 30).
- Nielsen**, Suzanne (2003): *Managing Friction Through Training: The U. S. Army's Implicit Appreciation of Clausewitz's Thought* (The U. S. Army Professional Writing Collection, Vol. 1/2003), 04.02.2006 <[http://www.army.mil/prof\\_writing/volumes/volume1/september\\_2003/9\\_03\\_7.html](http://www.army.mil/prof_writing/volumes/volume1/september_2003/9_03_7.html)>.
- North Atlantic Treaty Organization** (1949): *The North Atlantic Treaty*, 28.06.2006 <<http://www.nato.int/docu/basic/txt/treaty.htm>>.
- Pausch**, Eberhard Martin (2001): *Das Clausewitz-Theorem. „Vom Kriege“ - das Buch eines preußischen Generalstäblers provoziert die evangelische Friedensethik*, in: ZEITZEICHEN. EVANGELISCHE KOMMENTARE ZU RELIGION UND GESELLSCHAFT, 2 (2001) 8, 26–28.
- Pfetsch**, Frank R./**Billing**, Peter (1994): *Datenhandbuch nationaler und internationaler Konflikte*, Baden-Baden.
- Preuß**, Ulrich K. (2000): *Der Kosovo-Krieg, das Völkerrecht und die Moral*, in **Merkel**, Reinhard (Hrsg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt a. M.: 115–137.
- Rapoport**, Anatol (1968): *Tolstoi und Clausewitz*, in: **Krippendorff**, Ekkehart (Hrsg.): *Friedensforschung*, Köln [u. a.]: 87–105 (=Neue wissenschaftliche Bibliothek; 29 : Soziologie).
- Rogers**, Paul (2005): *A world becoming more peaceful?*, 05.02.2006 <[http://www.opendemocracy.net/conflict/report\\_2927.jsp](http://www.opendemocracy.net/conflict/report_2927.jsp)>.
- Sartre**; Jean-Paul (1988): *Wir sind alle Mörder. Der Kolonialismus ist ein System. Artikel, Reden, Interviews 1947–1967*, Reinbek bei Hamburg.

- Schmitt**, Carl (2002): *Theorie des Partisanen. Zwischenbemerkung zum Begriff des Politischen*, Berlin.
- Senghaas**, Dieter (2000): *Recht auf Nothilfe*, in: **Merkel**, Reinhard (Hrsg.): *Der Kosovo-Krieg und das Völkerrecht*, Frankfurt a. M.: 99–114.
- Singer**, Joel D./**Small**, Melvin (1972): *The wages of war. 1816 - 1965. A statistical handbook*, New York [u. a.].
- Stephan**, Cora (1994): *Von den Primitiven lernen heißt Frieden lernen*, in: FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG, (1994) 275, 13.
- Stephan**, Cora (1998): *Das Handwerk des Krieges*, Berlin.
- Throta**, Trutz von (1999): *Das Ende der Clausewitzschen Welt oder vom Selbstzweck des Krieges und der Vorherrschaft des 'Krieges geringer Intensität'*, in: SOZIOLOGISCHE REVUE, 22 (1999) 2, 131–141.
- United Nations Organization** (1945): *Charta der Vereinten Nationen*, 01.02.2006 <<http://www.un-ric.org/Charter.html>>.
- United Nations Organization** (2001): *Security Council Resolutions – 2001*, 28.06.2006 <<http://www.un.org/Docs/scres/2001/sc2001.htm>>.
- United States Department of Defense** (2001): *Army Field Manual (FM) 3-0 Operations*, 03.02.2006 <<http://www.globalsecurity.org/military/library/policy/army/fm/3-0/index.html>>.
- United States Department of Defense** (2006): *Fallen Warriors. Operation Iraqi Freedom*, 17.03.2006 <<http://www.defendamerica.mil/fallen/fln-oif.html>>.
- Weber**, Max (1976): *Wirtschaft und Gesellschaft: Grundriss der verstehenden Soziologie*, Tübingen.
- Weber-Fas**, Rudolf (1995): *Das kleine Staatslexikon*, Stuttgart.
- Wolfrum**, Rüdiger (2001): *Juristische Aspekte des Krieges*, in: **Czempiel**, Ernst-Otto (Hrsg.): *Krieg*, Heidelberg: 31–42.
- Zangl**, Bernhard/**Zürn**, Michael (1994): *Theorien des rationalen Handelns in den Internationalen Beziehungen*, in: **Druwe**, Ulrich/**Kunz**, Volker (Hrsg.): *Rational Choice in der Politikwissenschaft. Grundlagen und Anwendungen*, Opladen: 81–111.
- Zimmerling**, Ruth (1994): *'Rational Choice'-Theorien: Fluch oder Segen für die Politikwissenschaft?*, in: **Druwe**, Ulrich/**Kunz**, Volker (Hrsg.): *Rational Choice in der Politikwissenschaft. Grundlagen und Anwendungen*, Opladen: 14–25.



## Anhang

### *Lebenslauf*

#### Daten zur Person

|                      |                                  |
|----------------------|----------------------------------|
| Name:                | <b>Tim Frodermann</b>            |
| Geburtsdatum / -ort: | 15.04.1979, Bad Hersfeld         |
| Familienstand:       | ledig                            |
| Adresse:             | Petrinistraße 35, 97080 Würzburg |
| E-mail:              | tim.frodermann@gmx.de            |

#### Werdegang

|              |  |
|--------------|--|
| 1985 – 1989  | Besuch der Georg-August-Zinn-Grundschule in 36266 Heringen.  |
| 1989 – 1998  | Gesamtschule „Werratalsschule“ in Heringen   |
| 1998         | Abitur   |
| 1998 – 1999  | Zivildienst im Zentrallabor des Klinikums Bad Hersfeld GmbH.   |
| 1999         | Zum Wintersemester 1999/2000: Immatrikulation an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg.  |
| 1999 – 2000  | Wintersemester 1999/2000 bis Sommersemester 2000: Studium der Physik an der Universität Würzburg; Beendigung des Studiums zugunsten eines Studienfachwechsels.   |
| 2000 – 2001  | Wintersemester 2000/2001 bis Sommersemester 2001: Studium der Geschichte (Hauptfach) und Politischen Wissenschaft (Nebenfach) an der Universität Würzburg.   |
| 2001 – heute | Nach Umstellung der Fächerkombination zum Wintersemester 2001: Studium der Politischen Wissenschaft (Hauptfach), Geschichte (1. Nebenfach) und Philosophie (2. Nebenfach) an der Universität Würzburg. |
| 2002         | Am 16. Oktober: Ablegen der akademischen Zwischenprüfung im Fach Politische Wissenschaft.  |
| 2003         | Am 19. Februar: Ablegen der Zwischenprüfung im Fach Geschichte.  |

## ***Erklärung***

Die vorliegende Magisterarbeit mit dem Thema

*Krieg denken. Grundfragen zur politischen Theorie des Krieges im Anschluss an Carl von Clausewitz*

- a) ist nicht identisch mit einer früher vorgelegten Zulassungs- oder Diplomarbeit.
- b) habe ich selbständig verfasst und keine anderen als die von mir angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt.
- c) habe ich an keiner anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht.

Würzburg, 26.07.2006

Tim Frodermann